

Berger | Deremetz | Hennig | Michell [Hrsg.]


Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen

Privatheit im Geflecht von Recht,
Medien und Gesellschaft



ACADEMIA

<https://doi.org/10.3771/9783696659378>, am 23.09.2024, 00:15:55

Open Access –  – <https://www.nomos-elibrary.de/ago>

**Franz X. Berger | Anne Deremetz
Martin Hennig | Alix Michell [Hrsg.]**

Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen

Privatheit im Geflecht von Recht,
Medien und Gesellschaft



ACADEMIA

Titelbild: © pickup – stock.adobe.com

Gefördert durch

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – 164644301/GRK 1681/2.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2021

© Franz X. Berger | Anne Deremetz | Martin Hennig | Alix Michell (Hrsg.)

Publiziert von

Academia – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-89665-936-1

ISBN (ePDF): 978-3-89665-937-8

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783896659378>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Inhalt

Privatheit, Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen:
Einleitung 7

Franz X. Berger, Anne Deremetz und Martin Hennig

1. Autonomie und Verantwortbarkeit in digitalen Macht- und Herrschaftsmechanismen

Digitale Subjektivierungsmacht als *Technologie des Selbst* und
Digitales Selbst 53

Eine zweifache machttheoretische Annäherung an das Subjekt der
Privatheit

Julia Valeska Schröder

Big Data und die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Ordnung 75
Zu den normativen Implikationen der Digitalisierung

Philipp Siedenburg und Tim Raupach

Selbstlernende Programme als Verantwortungsdilemma 97

Jens Crueger und Thomas Krämer-Badoni

Algorithmische Selektion und Privatheit 117

Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen als
Autonomieeingriff?

Stephan Dreyer und Amélie Heldt

2. Normenkonflikte und kollektive Dynamiken digitaler Gesellschaften

Informationelle Privatheit, Standardautorität und soziale
Pathologien 149

Wulf Loh

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Digitale Erregungen Das Ressentiment im Zeitalter des Internets <i>Christian Thies</i> | 173 |
| Privatheit vs. Öffentlichkeit Neue Regeln für Berichte aus dem Gerichtssaal <i>Anna K. Bernzen</i> | 189 |
| Das <i>Recht auf Nichtwissen</i> als Element von Privatheit in der modernen Medizin? <i>Christian Lenk</i> | 209 |
| 3. Anonymität und Transparenz, Autonomie und Verantwortung in digitalen Öffentlichkeiten | |
| Namenlos, durch das Netz Anonymität und Transparenz in digitalen Kulturen <i>Lea Watzinger</i> | 233 |
| Anonymität im Internet Interdisziplinäre Rückschlüsse auf Freiheit und Verantwortung bei der Ausgestaltung von Kommunikationsräumen <i>Hans-Christian Gräfe und Andrea Hamm</i> | 251 |
| Profilierungsdynamik Eine ethnographische Bestandsaufnahme der Konsequenzen datafizierter Moderne <i>Carsten Ochs und Barbara Büttner</i> | 287 |
| Verzeichnis der Autorinnen und Herausgeberinnen | 317 |

Privatheit, Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen: Einleitung

Franz X. Berger, Anne Deremetz und Martin Hennig

1. Vorbemerkungen

Die in diesem Band versammelten Beiträge gehen auf die gleichnamige Tagung zurück, die im Mai 2019 durch das Graduiertenkolleg 1681/2 „Privatheit und Digitalisierung“ veranstaltet wurde. Sie sind das Ergebnis der dortigen und bei der Konzeption des Bandes weitergeführten lebhaften interdisziplinären Diskussion und wurden mit dem Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit auch über die jeweiligen Fachdisziplinen hinaus formuliert und lektoriert.¹

Das Graduiertenkolleg „Privatheit und Digitalisierung“ widmete sich im Förderzeitraum der Jahre 2012 bis 2021 der Frage, welche Formen Privatheit in einer digitalen Gesellschaft annehmen kann und welche Chancen und Risiken dabei zu vergegenwärtigen sind. In einem interdisziplinären Arbeitskontext und basierend auf einer Zusammenarbeit von verschiedenen Fachrichtungen und Disziplinen der philosophischen und juristischen Fakultät wurden hier die Konsequenzen des digitalen Wandels für Menschen, Politik und Wirtschaft im Kontext kultureller, sozialer und rechtlicher Rahmungen erforscht.

Eine in diesem Zusammenhang durchgehend sehr präzente wissenschaftliche wie gesellschaftliche Debatte betrifft die zunehmende Komplexität digital vernetzter Systeme, die grundsätzliche Zweifel an der möglichen Selbstbestimmtheit und individuellen Verantwortbarkeit der IT- und Internetnutzung aufkommen lassen. So ist es aus juristischer Perspektive etwa noch weitestgehend ungeklärt, inwiefern das Datenschutzprinzip der „informierten Einwilligung“², wie es z. B. die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorsieht, bei komplexen Verarbeitungsme-

1 Wo es möglich war, wurden auch die Zitationsweisen der Disziplinen aneinander angeglichen. Juristische Quellen werden im Band weitestgehend den spezifischen Fachgepflogenheiten entsprechend aufgeführt.

2 Zu dessen Anforderungen, etwa bei Big Data-Analysen, vgl. Schulz (2018). In: Go-la, DS-GVO, Art. 7 Rn. 35.

chanismen und den entsprechend ausführlichen und sprachlich anspruchsvollen Datenschutzerklärungen noch greift. Neben Aspekten des Schutzes informationeller Privatheit geraten zudem Fragen nach einer Gefährdung der freien Meinungsäußerung durch Plattformbetreiber immer stärker in den Fokus.

Auf der anderen Seite wurde allerdings auch das ‚In-die-Pflicht-Nehmen‘ der Anbieter und die Regulation von digitalen Inhalten, Diensten, Plattformen und Infrastrukturen immer wieder kontrovers diskutiert, zuletzt etwa im Zusammenhang mit der nunmehr eingetretenen Geltung der DS-GVO und den Diskussionen um die geplante ePrivacy-Verordnung. Hier wurde der Schutz von Privatheit auf der einen Seite als Gefahr für Wirtschaft, Innovationen und Internetfreiheit dargestellt, auf der anderen Seite gingen die Maßnahmen für viele nicht weit genug.³

Diese Debatten zeigen, dass Fragen nach der rechtlichen, politischen, ethischen, sozialen und auch ökonomischen Verantwortung für die Folgen digitaler Umwälzungen, denen sich Gesellschaften, Kollektive und Individuen ausgesetzt sehen, aktuell noch weitestgehend ungeklärt sind bzw. eine vertiefende Auseinandersetzung voraussetzen. Inwieweit bedarf es einer rechtlichen, politischen, pädagogischen, ökonomischen oder anderweitigen Steuerung der zunehmenden, häufig kaum umkehrbaren Determination der Menschen durch technische Entwicklungen oder der digitalen Erfassung nahezu aller Lebensbereiche? Unklar ist hierbei sowohl das Verhältnis von ökonomischen, politischen und sozialen Systemen, als auch, wo die Verantwortung einzelner Nutzender beginnt und endet. Schließlich stellt sich die Frage, warum überhaupt eine Verpflichtung bestünde, Verantwortung für Privatheit zu übernehmen, denn welcher Stellenwert kommt Privatheit innerhalb digitaler Kulturen überhaupt noch zu?

1.1 Privatheit in digitalen Kulturen

Die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit besitzt seit der Antike eine konstitutive Funktion für die Ausdifferenzierung von Kulturen, gesellschaftlicher Wertsphären und Funktionsbereiche. Sie zieht sich über verschiedene Traditionslinien der politischen Ideengeschichte, manifestiert sich prägend im bürgerlichen Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts

3 Vgl. exemplarisch die Debatte auf SPIEGEL ONLINE (2018). Vgl. aus juristischer Perspektive Veil, NVwZ 2018, 686.

und ist auch noch in der Rechtsprechung des 20. und 21. Jahrhunderts präsent.⁴

Rössler unterscheidet in ihrer zum Standardwerk der Privatheitsforschung avancierten Untersuchung „Der Wert des Privaten“⁵ drei grundlegende Ebenen des Privatheitsbegriffs: eine lokale, eine informationelle und eine dezisionale Dimension. Lokale Privatheit wird als „Privatheit des Hauses, der Wohnung, des Zimmers und [...] die Privatheit persönlicher Gegenstände“⁶ definiert und umfasst den Schutz vor staatlichen Eingriffen in eine persönliche Schutzsphäre, während informationelle Privatheit die Kontrolle über das Wissen Anderer bezüglich der eigenen Person meint.⁷ Der Begriff der dezisionalen Privatheit wiederum konturiert individuelle Handlungs- und Entscheidungsspielräume und das Recht, die eigene Meinung frei äußern zu können.⁸ Rössler betrachtet diese drei Dimensionen als miteinander verschränkt, wobei der Wert des Privaten sich jeweils aus dem Erhalt individueller Autonomie herleite, insofern als „dass die eigentliche Realisierung von Freiheit, nämlich autonome Lebensführung, nur möglich ist unter Bedingungen geschützter Privatheit [...]“⁹. Nur im Privaten könnten ungeachtet der Angst vor sozialen Sanktionen Gedanken formuliert, ausgetauscht, Praktiken ausprobiert und Ideen realisiert werden.¹⁰ Privatheit diene somit als „engine for social change“¹¹. Die über Privatheit sichergestellte Autonomie des Individuums wird im liberalen Verständnis auch als Grundvoraussetzung demokratischer Gesellschaften angesehen:

4 Vgl. für einen Überblick unterschiedlicher „überlappender Gegensätze“ (S. 17), die historisch mit der Unterscheidung zwischen öffentlich und privat konstituiert wurden, Geuss (2002).

5 Vgl. Rössler (2001).

6 Ebd. (S. 255).

7 Vgl. ebd. (S. 201).

8 Vgl. ebd. (S. 144).

9 Ebd. (S. 137).

10 Vgl. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, wie sie besonders im Urteil zum großen Lauschangriff zum Ausdruck kommt, BVerfGE 109, 279, 313: „Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität.“

11 Solove (2008: S. 95).

Der Wert, den liberal-demokratische Gesellschaften dem Privaten beimessen, ist eng verbunden mit ihrem zentralen Grundwert: dem Wert individueller Autonomie. Personen haben einen Anspruch darauf, in wesentlichen Entscheidungen ‚frei‘ in dem Sinne zu sein, dass sie Einflüsse [...] kontrollieren und gegebenenfalls zurückweisen können.¹²

Der Mensch als Teil der Gesellschaft hat dabei die Chance, einerseits aktiv am öffentlichen Diskurs mitzuwirken, andererseits auf das individuelle „Right to be let alone“¹³ zurückzugreifen. Autonomie und individuelle Selbstbestimmung sind hierbei als Grundwerte aufzufassen, die „nicht nur rechtlich geschützt, sondern kulturell eingelebt“¹⁴ werden.

Im Rahmen dieser übergreifenden gesellschaftlichen Funktionen von Privatheit gestaltet sich allerdings die Frage danach, *was* jeweils als privat angesehen wird, als kulturspezifisch, prozesshaft und historisch kontingent. Das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit befindet sich in einem ständigen Fluss¹⁵ und ist Gegenstand einer kontinuierlichen diskursiven Aushandlung:

nichts gehört ‚natürlicherweise‘ in den Bereich des Privaten; die Trennlinie zwischen dem, was als öffentlich, und dem, was als privat zu gelten hat, ist konstruiert und liegt nicht fest; die Grenzen selbst stehen in liberalen Gesellschaften zur Debatte und damit die Beziehung zwischen beiden ‚Bereichen‘.¹⁶

Das traditionell oppositionelle Verhältnis von ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ wird dabei in der digital geprägten Gegenwart durch komplexe sozio-technische Aushandlungsprozesse zwischen Inklusion und Exklusion, Partizipation und (Daten-)Preisgabe geformt. Digitalisierung kann zunächst ganz grundlegend als Überführung von analogen Daten in elektronisch verarbeitbare Daten verstanden werden.¹⁷ Menschliches Handeln wird dabei datafiziert, menschliche Interaktionen erscheinen als Datenpunkte und Datenspuren, die miteinander vernetzt sind und weitergehend analysiert werden können. Dabei besteht ein zentrales Merkmal digitaler Kommunikation in ihrer Skalierbarkeit beziehungsweise in einer vielfach vergrößerten Reich-

12 Seubert, DuD 2012, 100 (104).

13 Warren/Brandeis (1890: S. 193).

14 Seubert, DuD 2012, 100 (101).

15 Vgl. Sennett (2008: S. 175).

16 Rössler (2001: S. 25).

17 Vgl. Jacob/Thiel (2017: S. 17 f.); Ernst (2004: S. 59).

weite.¹⁸ Damit korreliert auch die leichtere Auffindbarkeit von Daten.¹⁹ Darüber hinaus ist mit der Digitalisierung eine bessere Aggregierbarkeit von Daten verbunden, die es nicht nur erleichtert, daraus Informationen über digitale Kollektive und Individuen zu generieren, sondern auch im Sinne von Meta-Daten neue Datensätze und Analyseverfahren möglich macht. Dies hebt die bisherigen Datenschutz-Debatten um Fragen nach dem Schutz personenbezogener Daten vor kollektiven Interessen, beispielsweise medizinische oder auch finanzielle Daten betreffend, auf eine neue Ebene. Ist es im öffentlichen Interesse, diese Daten massenhaft zu sammeln und zu analysieren, beispielsweise im Rahmen epidemiologischer Gefahrenabwehr?²⁰ Es stellen sich daher Fragen danach, ob Gesellschaften von ihren individuellen Mitgliedern alles wissen dürfen sollten bzw. welche Daten privat bleiben müssen, denn, wie wiederholt gezeigt wurde, können „negative Folgen für demokratische Gesellschaften [entstehen; Anm. der Hrsg.], wenn Individuen aus der Unsicherheit heraus, was andere über sie wissen können, ihre Verhaltensweisen vorwegnehmend an gesellschaftliche Verhaltenserwartungen anpassen.“²¹

Doch die Digitalisierung geht über technische Möglichkeiten der Verdichtung und Fragen des Datenschutzes weit hinaus. Mit dem digitalen Wandel wurden in den vergangenen Jahrzehnten neue, komplexe Dispositive²² geschaffen, die unsere Alltagswelt auf nahezu allen Ebenen prägen und neue Handlungsroutinen, Kommunikationsnormen, soziale Strukturen, Identitätsmodelle und Raumvorstellungen hervorgebracht haben. Somit scheint es legitim zu sein, von eigenständigen *Digitalen Kulturen* zu sprechen, denen etwa Stalder eine veränderte Stellung von Identitätspolitik zuschreibt:

Expressivität, die Fähigkeit, ‚Eigenes‘ zu kommunizieren, gilt nicht mehr nur als Eigenschaft von Künstlern und Wissensarbeitern, sondern wird von immer breiteren Schichten der Gesellschaft verlangt

18 Vgl. Münker (2009: S. 83).

19 Vgl. Schmidt (2009: S. 107 f.).

20 Vgl. Rössler (2001: S. 201 f.).

21 Seubert, DuD 2012, 100 (104).

22 Es lassen sich unterschiedliche mediale Wahrnehmungskonstellationen (Fernsehen, Kino etc.) als Dispositive im Sinne kultureller und sozialer Vorstrukturierungen bzw. Imperative danach unterscheiden, welche Anforderung sie an die jeweilige Nutzungssituation stellen, wobei technologische, institutionelle, räumliche und soziale (Wissens-)Voraussetzungen des Mediengebrauchs zu berücksichtigen sind. Vgl. zum Dispositivbegriff grundlegend Foucault (1978); siehe weiter Agamben (2008).

[...]. In den sozialen Massenmedien muss jeder (sich) produzieren. Die Ausbildung spezifischer, differenter Identitäten und der Anspruch, diese als gleichberechtigt anerkannt zu sehen, wird nicht mehr nur von Gruppen vorangetrieben, die mit Repression, existenzieller Bedrohung und Marginalisierung zu kämpfen haben, sondern dringt tief in den ehemaligen Mainstream ein.²³

Dass ein solcher mentalitätsgeschichtlicher Wandel auch Normen im Umgang mit Privatheit tangiert, liegt auf der Hand und wurde von der interdisziplinären Privatheitsforschung seitdem vielfach adressiert. In diesem Rahmen wurden etwa neue Konventionen der Veröffentlichung von Selbstfotografien und Selbstverdatungen im Rahmen von Selfie-Kulturen und sozialen Netzwerken untersucht,²⁴ genauso wie Praxen der Veröffentlichung körperlicher Daten, Laufwege und Leistungswerte.²⁵

Blickt man auf die gegenwärtigen Nutzungspraktiken von Social Media, wirkt der Ruf nach einem ‚Right to be let alone‘ oft paradox, da ein wesentlicher Teil des Konzepts der Selbstveröffentlichung gerade die Datenpreisgabe gegenüber anderen Nutzenden darstellt. Entsprechend ist in Zusammenhang mit den durch neue mediale Praxen bedingten, scheinbaren Grenzüberschreitungen in Bezug auf konventionelle Privatheitsnormen in der Forschung die Rede vom sogenannten ‚Privacy Paradox‘²⁶ einschlägig. Diesem zufolge sei bei der Internetnutzung zwar der Wunsch nach digitaler Spurenlosigkeit vorhanden, stehe empirisch aber der weitreichenden und umfassenden Nutzung datenspeichernder Onlinedienste entgegen. Mit dem Begriff Privacy Paradox wird folglich eine Diskrepanz zwischen Wert- und Handlungsdimension von Privatheit proklamiert: Obwohl Privatheit individuell nach wie vor ein grundlegender Wert zugesprochen wird, erfolgen umfangreiche Selbstpreisgaben im Internet. Das Privacy Paradox drückt damit „die fehlende Konsistenz von Einstellungen und Verhalten [aus; Anm. der Hrsg.], wenn es um die Privatsphäre im Internet geht“²⁷.

Mögliche Erklärungen für dieses Paradox lassen sich darin finden, dass hier zunächst die vertikale Ebene zwischen Plattformbetreibern und Nutzenden von der horizontalen Ebene zwischen Nutzenden untereinander

23 Stalder (2016: S. 93).

24 Vgl. exemplarisch Bächle (2016).

25 Vgl. Zillien/Fröhlich (2014).

26 Vgl. zum Begriff Barnes (2006); vgl. weiter Trepte/Teutsch (2016); Strathoff/Lutz (2017).

27 Strathoff/Lutz (2017: S. 203).

unterschieden werden muss.²⁸ Gegenüber den Plattformbetreibern zeigt sich der Wunsch nach digitaler Spurenlosigkeit als schlüssig. Datenschutz wird dabei gegenüber den Institutionen eingefordert, die den technischen Rahmen für die Selbstpreisgabe bereitstellen. Gegenüber anderen Nutzenden geht es allerdings gerade darum, dass diese an der eigenen Privatheit teilhaben und teilnehmen sollen. Auf der horizontalen Ebene steht folglich die Vergemeinschaftung im Vordergrund – also das individuelle Bedürfnis nach Bestätigung und Anerkennung durch Andere. Insbesondere in sozialen Netzwerken finde durch das „permanente Teilen und Kommentieren persönlicher Informationen [...] eine Ritualisierung von Beziehungen statt, die durch ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Nutzern geprägt ist.“²⁹ Dabei spielt auch die Suche nach Geborgenheit und Bestätigung durch Andere eine wichtige Rolle:³⁰ Wenn Andere Informationen und Daten von sich teilen, so werden Personen allein dadurch dazu angehalten, auch selbst ihre Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, um sich die Anerkennung der Gruppe weiterhin sichern zu können. Der Wunsch nach sozialer Anerkennung im Netz führt dazu, dass Anonymität teilweise als hinderlich betrachtet wird, denn die Möglichkeit des Zurückführens von Inhalten auf eine Person dient gerade der digitalen Identitätskonstruktion.³¹

Eine andere Erklärung für das vermeintliche Privacy Paradox ist der sogenannte ‚Privacy Calculus‘: Damit ist gemeint, dass die Vorteile der Nutzenden aus ihrer Sicht mehr wiegen als die Nachteile, die eine Gefährdung von Privatheit mit sich bringt.³² So interpretieren Grimm und Krahe das Verhalten in sozialen Netzwerken als Kompensationsstrategie des Verlusts von Authentizität in einer immer stärker mediatisierten Welt – natürlich wiederum nur auf medialem Weg.³³ Auch Dickel unterstreicht, dass etwa Praktiken des Teilens von Inhalten nicht nur als Problem in Bezug auf Privatheit, sondern vielmehr als Bewältigungsmaßnahme, als „konservative Rückkehr zu personaler Identität und Autorschaft“³⁴ interpretierbar seien.

Zusätzlich spielen hierbei Wünsche nach erfolgreicher Selbstvermarktung über Datenpreisgaben sowie nach Selbstoptimierung eine Rolle. Durch den interpersonellen Vergleich von Daten und Informationen – et-

28 Vgl. Strathoff/Lutz (2017).

29 Ebd. (S. 209).

30 Vgl. ebd. (S. 210).

31 Vgl. Kneidinger (2010: S. 46).

32 Vgl. Dinev/Hart (2006); Culnan/Armstrong (1999); Strathoff/Lutz (2017: S. 206).

33 Vgl. Grimm/Krahe (2014).

34 Dickel (2013: S. 349).

wa im Rahmen einer Lauf-App – können Personen ihre Individualität ebenso erfahren wie ihre Zugehörigkeit zur Gruppe. Dazu ist aber von Allen gefordert, sich so öffentlich wie möglich im Netz zu zeigen:

Je mehr *persönliche* und *wahrheitsgetreue* Informationen unter den Mitgliedern geteilt werden, desto aktiver ist die Kommunikation und damit die Erhaltung innerer Komplexität der einzelnen Interaktionssysteme – und damit auch die des sozialen Systems.³⁵

Die Rede von prinzipiell eigenständigen digitalen Kulturen unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass dieser Wandel nicht zwangsläufig als Verlustgeschichte³⁶ von Privatheit zu lesen ist. Die unterschiedlichen Erklärungsansätze zum scheinbar veränderten Privatheitsverhalten innerhalb digitaler Kulturen verweisen auf ein spezifisches soziotechnologisches Ensemble aus menschlichen und nicht-menschlichen Elementen sowie auf darin situierte soziale wie kulturelle Wissensmengen und Handlungspraxen. Damit ist auch die Frage nach Potenzialen und Gefahren für Privatheit im Geflecht von Medien, Recht und Gesellschaft differenziert zu stellen.

1.2 *Autonomie und Verantwortung in digitalen Kulturen*

Insgesamt bilden sich im Kontext der Digitalisierung komplexe neue Medienstrukturen mit ambivalenten Effekten. Das Internet stellt auf der einen Seite mit Chat-Räumen, Foren, sozialen Netzwerken oder Online-Spielen zu nahezu jedem beliebigen Thema ein zusätzliches Szenario bereit, in dem bereits vorhandene oder auch neu entdeckte Teilidentitäten ausgelebt werden können. Auf der anderen Seite ist aus einer medienanalytischen Perspektive zu fragen, inwiefern die in digitalen Kontexten virulenten Selbstdarstellungen nicht vorrangig als mediale Inszenierungen und

35 Heurich (2018: S. 67; Herv. i. Orig.).

36 Schon jene die angelsächsische Privatheitsforschung begründenden Überlegungen bei Warren und Brandeis zeichnen eine medienbedingte Verlustgeschichte von Privatheit – an der Schwelle zum 20. Jahrhundert noch durch die technischen Errungenschaften der Fotografie. Vgl. Warren/Brandeis (1890). Dieses Narrativ lässt sich durch die Mediengeschichte und die anknüpfenden Privatheitsdiskussionen weiterverfolgen. Vgl. hierzu Kammerer (2014); Bächle (2020).

weniger als unmittelbare Repräsentationen eines ‚Selbst‘ zu fassen wären.³⁷ Als mediale Konstruktionen wären geteilte Inhalte dann immer schon mit Blick auf ihre Veröffentlichung hin konzipiert. Inwiefern Nutzende ihre Postings demgegenüber selbst noch als privat und schützenswert einschätzen und welche Relevanz die normativen Einstellungen Dritter sowie soziale Feedbackstrukturen über Kommentare, Likes etc. für diese Einordnung haben, ist je nach Veröffentlichungskontext differenziert zu beurteilen.

Nach Nissenbaum sind digitale Kommunikationstechnologien und Praktiken genau dadurch gekennzeichnet, dass sie solche Situationen provozieren, in denen die Klassifikation von Handlungen als öffentlich oder privat erschwert wird. Vor diesem Hintergrund entwickelt sie ein *framework of contextual integrity*³⁸, in dessen Rahmen Medienangebote daraufhin zu evaluieren sind, inwiefern in ihnen *context-relative informational norms*³⁹ gebrochen oder Grenzen zwischen Kontexten unwillentlich überschritten werden. Aus dieser kontextbezogenen Perspektive sind Selbstoffenbarungen im Digitalen nicht per se problematisch, sondern nur, wenn sie informationellen Normen zuwiderlaufen, welche je nach Kontext unterschiedlich ausfallen können.

Mit derlei Ansätzen werden Verhaltensmuster in digitalen Räumen potenziell als eigenständige kulturelle Praxen anerkannt, auch wenn Nissenbaums Beispiele durchgängig einen konservativen *bias* aufweisen.⁴⁰ Matzner spricht in Anknüpfung an Nissenbaum und in Bezug auf den kontext- und nutzungsbezogenen ‚social turn‘⁴¹ der Privatheitsforschung weiterführend von ‚relativer Privatheit‘ und macht den Wert von Privatheit in spezifischen Kontexten daran fest, entscheiden zu können, eine bestimmte Per-

37 Einschlägig wäre in diesem Zusammenhang etwa der sog. *positive bias*, der Zwang zur Positivität, der sich auf sozialen Netzwerkplattformen etabliert hat. Vgl. Reinecke/Trepte (2014).

38 Vgl. Nissenbaum (2010).

39 Vgl. ebd. (S. 129–157).

40 So etablieren Online-Anwendungen nach Nissenbaum für sich keine völlig neuen Kontexte, sondern sind vielmehr als technische Erweiterung bestehender Kontexte definiert. So heißt es in Bezug auf soziale Netzwerke: „What seems to make more sense is a conception of these sites as a medium of interaction, transaction, information exchange, communication [...], serving and extending the transactional range of a diverse variety of social contexts.“ Ebd. (S. 223). Bei der Bewertung digitaler Kommunikationskontexte wird also nach wie vor von einer Gültigkeit konventioneller Definitionen und Vorstellungen von Privatheit (im Sinne von *context-relative informational norms*) ausgegangen.

41 Vgl. hierzu Mokrosinska/Rössler (2015); Helm/Eichenhofer (2019).

son zu sein oder werden zu können, indem durch Privatheit und die damit verbundenen Grenzziehungen die Einflüsse von Erscheinungen des Selbst aus anderen Kontexten eingeschränkt werden.⁴² Allerdings könne diese Privatheit nur relativ verstanden werden und schließe auch situative Fremdbestimmung mit ein, da digitale Kontexte als komplexe „Konfigurationen von technischen, materiellen und sozialen Bedingungen“⁴³ zu verstehen seien, und damit das Auftreten einer Person in einem Kontext von vielfältigen weiteren technisch-medialen, situativen, sozialen wie kulturellen Gegebenheiten und Normen determiniert werde.⁴⁴

In derlei sozio-technischen Kontexten, die durch eine Ambivalenz von Selbst- und Fremdbestimmung geprägt sind, gilt es, notwendige Schutzpflichten aber auch Eingriffsgrenzen des Staates in Bezug auf Privatheitsformen unter den Bedingungen der Digitalisierung zu bestimmen und Sphären der Verantwortlichkeit zu benennen. Diesbezüglich muss etwa zwischen sozialen Inszenierungen auf Programmoberflächen (*Frontend*) und Datennutzungen in der Tiefenstruktur (*Backend*)⁴⁵ unterschieden werden.⁴⁶ Während im Frontend durchaus ein spielerischer Umgang mit konventionellen Privatheitsnormen stattfinden kann und hier aus Akteursperspektive auch produktive Grenzüberschreitungen vollzogen werden,⁴⁷ haben die Akteure den Datenanalyseverfahren im *Backend* wenig entgegenzusetzen. Zwar ist zum Beispiel die tatsächliche Aussagekraft von Big Data-Analysen nach wie vor umstritten und selbst Gegenstand eines kulturellen Narrativs,⁴⁸ gleichwohl zeigen sich immer mehr Tendenzen des Internets als Raum der Massenüberwachung und eines digitalen „Überwachungskapitalismus“⁴⁹, der von wenigen wirtschaftlichen Akteuren und Plattformen beherrscht wird.⁵⁰

Der digitale Raum hat sich so rasant entwickelt, dass er nicht von Anfang an durch staatliche Regulation strukturiert werden konnte. Durch das so entstandene Machtvakuum wurde das Internet vornehmlich durch private Unternehmen definiert, ohne eine mit der analogen Welt vergleichba-

42 Vgl. Matzner (2018: S. 89).

43 Ebd. (S. 86).

44 Vgl. ebd. (S. 85).

45 Zu ökonomisch oder politisch motivierten Datenpraktiken hinzu kommen widerrechtliche Datenverwendungen und digitale Formen des Betrugs (Skimming, Phishing) sowie Identitäts- und Datendiebstahl.

46 Vgl. zur Unterscheidung zwischen *Backend* und *Frontend* Reichert (2013: S. 58).

47 Vgl. mit Beispielen aus dem Bereich der Gegenwartskunst Harju (2019).

48 Siehe hierzu näher Bächle (2020).

49 Vgl. Zuboff (2018).

50 Vgl. van Dijck, Jose et al. (2018).

re nationalstaatliche Struktur. Wirtschaftsunternehmen, insbesondere die sog. Big Nine⁵¹, üben dort einen Einfluss aus, der außerhalb des digitalen Raums nur mit staatlicher Macht vergleichbar ist. Daher kann von einer Ebenbürtigkeit zwischen Plattformbetreibern und Nutzenden nicht die Rede sein. Digitale Angebote besetzen mitunter Sektoren, die auch in der Offlinewelt von Bedeutung sind, wobei durch die starke Marktposition der Anbieter sozialer Druck ausgelöst wird.⁵² Dadurch sind die Nutzenden in ihrer Entscheidung für oder gegen die Partizipation, und damit auch hinsichtlich der Entscheidung zur Datenpreisgabe, nur eingeschränkt frei.

Die Regulierung einer derart starken Machtausprägung geschieht hinsichtlich Staaten durch Verfassungen und Grundrechte, gegenüber privaten Akteuren durch einfache Gesetze. Hinsichtlich des Potentials von Digitalunternehmen ist die gegenwärtige Rechtslage an den beschriebenen Wandel – von einer binären Machtstruktur zwischen Staat und Bürgerinnen hin zu einer triadischen durch den Einfluss wirkmächtiger digitaler Unternehmen – derzeit folglich noch nicht vollends angepasst. Das lässt sich an der Einteilung der Rechtsordnung in öffentliches und privates Recht veranschaulichen: dient ersteres dazu, die hierarchische Machtstellung des Staates einzuhegen, ist letzteres von der Idee einer Koordination des Verhältnisses gleichgeordneter Rechtssubjekte geprägt. So wird der Mensch gegenüber dem Staat durch die Grundrechte geschützt, die vorrangig als Abwehrrechte gegen einen möglichen Machtmissbrauch durch die dem Staat eingeräumten hoheitlichen Befugnisse fungieren.⁵³ Zwischen Privaten, also ohne staatliche Beteiligung, wird hingegen grundsätzlich eine Interaktion zwischen ebenbürtigen, privatautONOMEN Agierenden angenommen. Das Privatrecht dient damit der Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen gleichgestellten Rechtssubjekten.⁵⁴ Auch in bestimmten konventionellen Situationen ist jedoch faktisch keine solche Gleichwertigkeit gegeben. Deshalb sind spezielle Bereiche des Privatrechts

51 Als Big Nine werden die aktuell neun größten Internetplattformen und KI-Entwickler (Google, Apple, Facebook, Amazon, Microsoft, IBM, Tencent, Baidu, Alibaba) verstanden. Siehe hierzu: Webb (2019).

52 Sozialer Druck kommt dadurch zustande, dass die Kundenbindung marktführender Plattformbetreiber über Lock-in- und Netzwerkeffekte derart groß ist, dass es für die Einzelnen zum Teil erhebliche soziale Nachteile brächte, wenn sie alternative Angebote nutzen würden. Vgl. exemplarisch Hages et al. (2017: S. 11–20). Der Lock-in-Effekt kann dabei als ein von den Konsumentinnen negativ empfundener ‚Zwangseffekt‘ verstanden werden, vgl. Meffert et al. (2010: S. 14); zu Netzwerkeffekten vgl. exemplarisch Münker (2009: S. 81).

53 Vgl. Herdegen (90. EL Februar 2020). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 3, Rn. 16.

54 Vgl. Becker, NVwZ 2019, 1385 (1387).

so ausgestaltet, dass diesem Machtungleichgewicht entgegengewirkt wird. Beispiele dafür lassen sich etwa im Arbeits-⁵⁵, Verbraucher-⁵⁶ und Mietrecht⁵⁷ finden.

Die Nutzenden und die Anbieter von Online-Diensten werden aus privatrechtlicher Perspektive ebenfalls grundsätzlich als gleichwertig zu behandelnde Rechtssubjekte eingestuft. Somit konnte sich die strukturelle Übermacht der Online-Dienste-Anbieter mangels eines konkret auf sie gerichteten, einhegenden Rechts, nahezu uneingeschränkt entfalten. Es wird daher eine stärkere rechtliche Regulierung der markt- und wirkmächtigen Anbieter gefordert, welche sich beispielsweise aus einer grundrechtlich abgeleiteten staatlichen Schutzpflicht herleiten ließe, bis hin zu der Diskussion, ob Plattformbetreiber gegenüber den Nutzenden in gewisser Weise selbst grundrechtsverpflichtet sein sollten.⁵⁸ Durch wie auch immer geartete, strengere gesetzliche Maßstäbe könnte der beschriebene Machtunterschied zwar aus regulativer Sicht eingedämmt werden, jedoch ergibt sich eine Vielzahl von Anschlussfragen dahingehend, wie das Verhältnis der Plattformbetreiber einerseits zum Staat, andererseits zu den Nutzenden präzise ausgestaltet sein müsste, um die berechtigten Interessen aller Beteiligten in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Dies macht bereits im Vorfeld eine gesamtgesellschaftliche Debatte über ein notwendiges Maß an Autonomie in digitalen Kontexten und eine Diskussion um die jeweilige Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Bürgerinnen für die Erhaltung von Privatheit und Autonomie auch im Digitalen notwendig, um in einem zweiten Schritt konkretes gesetzgeberisches Handeln anzustoßen.

55 Für eine Auflistung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, vgl. Fischinger (2018). In: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, Rn. 11–13.

56 Einen Überblick zum Verbraucherschutzrecht bietet etwa Alexander (01.07.2020). In: BeckOGK, BGB § 13 Rn. 63–77.3.

57 Vgl. z. B. Sozialschutz bei Wohnraummiete: Bruns (01.08.2020). In: BeckOK MietR, BGB § 549 Rn. 7.

58 Vgl. zu der Möglichkeit einer Grundrechtsverpflichtung sozialer Netzwerke Jobst, NJW 2020, 11 (15); auch Adelberg (2020: S. 162–166); vgl. weiter Gurlit, NZG 2012, 249; sowie Smets, NVwZ 2016, 35; Becker NVwZ 2019, 1385 (1390). Ebenso kann das NetzDG als staatlicher Versuch einer Regulierung von sozialen Netzwerken angeführt werden, vgl. Sahl/Bielzer, ZRP 2020, 2 (3–5) mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen.

2. Die Sektionen

Die hier besprochenen Frage- und Problemstellungen, die durch die Digitalisierung in Bezug auf Privatheit aufgeworfen werden, sind längst nicht abschließend. Dennoch verdeutlicht die Auswahl, auf welche vielfältige Weise Individuen und Gesellschaft durch die Dynamiken des technischen Fortschritts vor neue Herausforderungen gestellt werden. Anknüpfend an diese Multidimensionalität sind die Beiträge des Sammelbandes in drei Sektionen eingeteilt, die jeweils unterschiedliche Ebenen des übergeordneten Themas behandeln. Die jeweiligen Sektionsschwerpunkte sind dabei so gewählt, dass der interdisziplinäre Charakter des Sammelbandes zum Tragen kommt.

Zunächst stellt die erste Sektion grundsätzliche Fragen nach Autonomie im Digitalen und nach der damit verbundenen individuellen Verantwortbarkeit von Handlungen durch einzelne Internetnutzerinnen. Dieser Themenkomplex wird aus verschiedenen theoretischen Perspektiven behandelt. Neben einer machttheoretischen Rahmung werden ebenso subjekt- und normalismustheoretische Aspekte ausgeführt und es wird anhand von Beispielen veranschaulicht, wie sich Fragen nach Autonomie und Verantwortbarkeit im Digitalen praktisch auswirken.

Die zweite Sektion berücksichtigt normative Konflikte und Dynamiken, die sich aus der Grenzziehung zwischen privater und individueller Autonomie einerseits und öffentlichen und kollektiven Interessen andererseits ergeben können, und geht der Frage nach, wie diese Grenzziehungen im Digitalen neu verhandelt werden. Neben Anerkennungskonflikten sozialer Identitäten und Rollen sowie spezifischen Dynamiken zwischen digitalen Kollektiven und Individuen werden Abwägungen zwischen Öffentlichkeitsherstellung und Unabhängigkeit der Justiz ebenso behandelt wie Spannungsverhältnisse an der Schnittstelle zwischen Medizin, Ethik und Recht.

Die dritte Sektion widmet sich schließlich Strukturen von Anonymität und Transparenz in digitalen Öffentlichkeiten und der Frage, inwiefern die damit verknüpften kollektiven Kommunikationskontexte individuelle Autonomie sowie gesamtgesellschaftliche, demokratische Prozesse stützen oder behindern können. Fragen nach den Formen und Funktionen sowie den privatheits- und verantwortungsbezogenen Problemen anonymer oder transparenter digitaler Kollektive wird dabei mit philosophischen, kommunikations- und rechtswissenschaftlichen sowie soziologischen Blickwinkeln begegnet.

2.1 *Autonomie und Verantwortbarkeit in digitalen Macht- und Herrschaftsmechanismen*

Eine erste inhaltliche Annäherung an die Frage nach Verantwortung in digitalen Kulturen muss ganz grundsätzlich nach individueller Autonomie und damit nach persönlicher *Verantwortbarkeit* im Kontext digitaler Macht- und Herrschaftsmechanismen fragen, die im Rahmen von Automatisierungs- und Datafizierungsprozessen individuelles und soziales Handeln produzieren und reproduzieren.

Autonome Lebensführung kann als „die eigentliche Realisierung von Freiheit“⁵⁹ aufgefasst werden. In einem liberalen Verständnis vom Menschen als handlungsfähiges, prinzipiell freies Individuum, wird davon ausgegangen, dass der Mensch gerade im Privaten seine Individualität kultiviert, da er dort die Möglichkeit hat, sich frei von gesellschaftlichen Zwängen zu entfalten. So ist es im liberalen Verständnis essenziell und eine Voraussetzung für demokratische Gesellschaften, eine private Sphäre existieren zu lassen, die weder politisch noch gesellschaftlich ist und durch bestehende Normen nicht unmittelbar Gefahr läuft, sozial sanktioniert zu werden.

Mit Privatheit eng verbunden ist folglich die Idee individueller Selbstbestimmung. Erst wenn sich Persönlichkeit und Individualität frei von gesellschaftlichen Zwängen entfalten können, agiert der Mensch als autonomes Subjekt, wie es beispielsweise in Art. 2 Abs. 1 GG rechtlich verankert ist. Dementsprechend gehört zur (nach Rössler: dezisionalen) Privatheit auch „die Freiheit der Verfügung über das eigene Denken und den eigenen Glauben, also die Meinungs-, Religions- und Bekenntnisfreiheit.“⁶⁰

Dennoch kann der Mensch nicht zu einem autonomen Wesen werden, wenn er autark beziehungsweise nur noch im Privaten oder für sich selbst lebt. Das ist eine der Grundannahmen der Simmel'schen Soziologie und von interaktionistischen, handlungstheoretischen Ansätzen. Der Mensch ist immer in gesellschaftliche Strukturen eingebunden.⁶¹ Er wird durch diese Wechselwirkungen ebenso geformt, wie er selbst Andere und die Gesellschaft (mit-)formt. Die gesellschaftliche und institutionelle Einbettung des Individuums schafft damit sowohl Freiheitsgrade als auch Zwänge, die

59 Rössler (2001: S. 137).

60 Seubert, DuD 2012, 100 (102). Seubert argumentiert hierbei mit einem liberalen Verständnis nach Locke. Siehe hierzu: Locke (1977).

61 Vgl. Simmel (1908: S. 6); Berger und Luckmann (2018: S. 24 f.).

sich in Rollen- und Handlungserwartungen äußern und wiederum auf das Individuum einwirken.

Das Individuum formiert sich also erst durch die – bewusste und unbewusste – Auseinandersetzung mit den Erwartungen und Anforderungen, die die Gesellschaft an es stellt. In diskurstheoretischen Begriffen gesprochen, findet in diesen Interaktionsprozessen stets eine Subjektivierung des Menschen statt.⁶² Menschen werden in Diskursen als Subjekte konstruiert.⁶³ Entsprechend geht die sozialwissenschaftliche Subjekttheorie davon aus, dass individuelle Autonomie immer auch bedeutet, sich innerhalb eines bestimmten normativen Rahmens zu bewegen, der sowohl Verhaltensanforderungen stellt, als auch Verhaltensmöglichkeiten vorhält.

Die Hervorbringung des Subjekts beruht im Diskurs im Wesentlichen auf Anrufungen und Einschreibungen. Unter Einschreibungen sind all jene Prozesse zu verstehen, die auf das Individuum einwirken, wie z. B. Anforderungen der Sozialisierung und Internalisierungen von gesellschaftlichen Normen, aber auch die von Foucault postulierten Disziplinartechniken wie beispielsweise die Prüfung.⁶⁴ Unter Anrufungen sind weiter die gesellschaftlich vorgetragenen Erwartungen zu verstehen, die als Ensemble von Aussagen eine Figur bilden, die eben all diese Anforderungen verkörpert: das Subjekt. Der Subjektivierungsprozess kann damit auch als (Selbst-)Unterwerfungsprozess verstanden werden: „Die Macht erschafft das Disziplinarsubjekt und unterwirft das Individuum, indem sie ihm im Idealfall eine Identität, ein bestimmtes Bewusstsein von sich selbst gibt und es so an eine (normierte) Vorstellung von sich selbst fesselt.“⁶⁵

Eine etwas weniger deterministische Sichtweise pointiert die Wechselwirkung des Subjektivierungsprozesses. Demnach wird Subjektivierung als

doppelseitiger Prozess verstanden, bei dem einerseits Subjektpositionen in Diskursen erzeugt, transformiert, prozessiert und an Individuen und Gruppen adressiert werden, andererseits die Adressierten auf Grundlage eigener sozialstruktureller und biographischer Prägungen sowie der jeweiligen situativen Kontexte [...] auf diese Adressierung zu reagieren vermögen.⁶⁶

62 Vgl. Foucault (2005).

63 Siehe Keller et al. (2005).

64 Vgl. Dahlmanns (2008: S. 77).

65 Ebd. (S. 79).

66 Bosančić (2016: S. 103).

Das im Diskurs hervorgebrachte Subjekt erscheint somit gleichzeitig als Adressat und Adressant gesellschaftlicher Vorstellungen.⁶⁷ Wer diese in welcher Wirkmächtigkeit vorgibt, ist wiederum sozialem Wandel unterworfen. In der Disziplinargesellschaft der Moderne nach Foucault werden die Subjekte an einer idealisierten Norm oder auch an das Normative ausgerichtet. Die Grenze zwischen Normalität und Abweichung ist dabei sehr scharf gezogen. Die Subjekte werden in einer solchen Gesellschafts- oder Regierungsform vor allem fremdreguliert. Im Modell der Kontrollgesellschaft⁶⁸ nach Deleuze weicht diese Fremdregulierung zunehmend der Selbstregulierung. Diese Selbstkontrolle erfolgt vorrangig numerisch, über Daten und statistische Analysen.⁶⁹ Nicht mehr das normative Ideal, sondern die Durchschnittsnorm wird dabei zur maßgeblichen Orientierung. Die Subjekte werden angehalten, sich selbst zu führen, sich selbst zu regulieren und sich selbst an dieser Norm auszurichten. Dies kann als Normalisierung bezeichnet werden.⁷⁰ Dabei wird grundlegend davon ausgegangen, dass das Individuum aus Sorge, nicht mehr zur ‚Normalität‘ zu gehören

67 Die Frage nach dem Verhältnis der notwendigen Unterwerfung des Individuums unter die mit den gesellschaftlichen Erwartungen einhergehenden Zwänge und andererseits der Möglichkeit zum Widerstand bzw. zur Befreiung von diesen Zwängen beschäftigt sowohl Foucault als auch Butler. Vgl. hierzu weiter Butler (2001: S. 25). Beide gehen prinzipiell von einer Widerstandsmöglichkeit des Subjekts aus, auch wenn der Subjektbegriff weiterhin ‚gespalten‘ (Opitz 2004: S. 80) oder ‚paradox‘ (Butler 2001: S. 7) erscheint: „Das Paradox der Subjektivierung verschränkt sich so mit dem der Macht: Auf der einen Seite ist die Macht, verstanden als Ensemble der Kräfte, die auf das Subjekt einwirken, diesem vorgängig. Das Subjekt ist weder ausschließlich gefügiges Opfer, noch nur eigensinniger Opponent von Machtinterventionen, sondern immer schon deren Effekt. Auf der anderen Seite kann Macht nur gegenüber Subjekten ausgeübt werden, setzt diese also voraus.“ (Bröckling 2007: S. 20).

68 Vgl. Deleuze (1990).

69 Vgl. ebd. (S. 349).

70 Unter Normalisierung fallen all die Subjektivierungsprozesse, „die dazu führen, dass die Menschen in den Produktionsprozess passen bzw. sich ihm anzupassen verstehen, von der Schulbildung über Berufsausbildung usw. bis hin zur Verinnerlichung jenes Gesundheitsoptimums, das mit Funktionalität und Arbeitsfähigkeit untrennbar verknüpft ist. In all diesen Feldern treffen sie auf spezifische Normalisierungsdispositive, mittels derer die Individuen homogenisiert, in sich geteilt, normalverteilt und gegebenenfalls ein- oder aussortiert werden.“ Wahrig-Schmidt (1999: S. 279 f.). Jürgen Link unterscheidet hier zudem zwischen Proto-Normalismus und flexiblem Normalismus. Eine Überschreitung der Grenzen im Protonormalismus wird hart sanktioniert. Im flexiblen Normalismus dagegen sind die Grenzen zwischen Normalität und Abweichung eher als flexible Zonen zu denken. Damit ist die Abweichung aber nicht mehr „eindeutig vom Normalen

(was dem sozialen Ausschluss gleichkommt), das in seiner Macht stehende tut, sich an die gesellschaftlichen Erwartungen anzupassen beziehungsweise sich der sozialen Ordnung unter- oder einzuordnen:

„Normalität“ ist nicht nur Verheißung, sondern erzeugt auch Normalisierungsdruck. Die Sorge, aus den Normalitätszonen herauszufallen, die Angst davor, in eine Randposition zu geraten, aus der ein Entkommen nicht mehr möglich ist, diese „Denormalisierungsangst[“] treibt die Subjekte um. Ihre Aufgabe ist es, sich – möglichst selbstverantwortlich – immer wieder aufs Neue in den einzelnen Normalitätsfeldern zu positionieren.⁷¹

Die Selbstregulierung und Selbstpositionierung des Subjekts findet dabei vor allem durch – häufig medienvermittelte – Selbstbeobachtung und Selbstadjustierung statt. Durch den (medialen) Vergleich mit Anderen kann ich mich darüber vergewissern, mich weiterhin in der Normalitätszone zu befinden:

Fixpunkte für die Leben der Subjekte lieferten einerseits die (visuelle) Kultur und andererseits die computergestützte Statistik. Dadurch, dass große Datenmengen schneller, differenzierter und effizienter bearbeitet werden konnten, wurden die Körper der Bevölkerung berechenbar. Wissenschaft und Wirtschaft konnten noch genauere Prognosen und Leitwerte darüber abgeben, wie durchschnittlich gesunde, erfolgreiche, normale oder gute Lebensführung aussehen sollte, während von der Massenkultur die entsprechenden und idealisierten Bilder zur Orientierung gestiftet wurden.⁷²

Der Vergleich bildet somit die essentielle Orientierung des Subjekts, um sich autonom und individuell zu verhalten und sich dabei (noch) im Nor-

geschieden, vielmehr dient sie als beständige Versicherung der eigenen Normalität wie als Drohung, dass letztere immer nur einen Steinwurf von der Zone des Abweichenden entfernt ist“ (Hark 2013: S. 224). Das bedeutet, dass mehr Abweichungen von der Norm toleriert werden. Allerdings ist die „Denormalisierungsangst“ (Link 2013: S. 62) und die damit möglicherweise verbundene negative soziale Etikettierung, die zu sozialer Sanktionierung, Stigmatisierung oder Diskriminierung führen kann, nach Link ausreichend, dass die Subjekte selbst darauf achten, dem Rand der Normalitätszone nicht zu nahe zu kommen. Eine harte Sanktionierung ist damit nicht mehr nötig. Zur Normalisierung siehe auch: Link (2005). Opitz würde hier womöglich zwischen liberaler und neoliberaler Gouvernamentalität unterscheiden. Siehe hierzu: Opitz (2004: S. 55–61).

71 Waldschmidt (2004: S. 195 f.).

72 Spengler (2017: S. 347).

malen zu bewegen. Solche Prozesse der Selbstvergewisserung sind sowohl im Analogen als auch im Digitalen zu finden. Medien als Sozialisations- und Subjektivierungsinstanzen bieten dem Subjekt Angebote zur Vergemeinschaftung und Identitätskonstruktion. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass gegenwärtig insbesondere die digitalen Medien und sozialen Netzwerke als „Ensemble kollektiver Identitätsschablonen“⁷³ fungieren. Somit entstehen im Digitalen auch neue Formen der Selbstsozialisations,⁷⁴ die Gewissheit geben und identitätsstiftend sind,⁷⁵ aber auch neue Anrufungen und Subjekteinschreibungen mit sich führen.

Der Vergleich mit Anderen im Digitalen setzt kontinuierliche Sichtbarkeit und Selbstthematizierung voraus. Dies lässt sich am besten in sozialen Netzwerken beobachten:

Soziale Netzwerke zwingen dazu, über sich selbst nachzudenken und sich zu fragen, auf welche Weise man sich selbst nach außen darstellen möchte. Und dies nicht einmal, sondern permanent. Auch wer im Web kaum persönliche Daten über sich preisgibt, ist gezwungen, sich über den Weg der Selbstdarstellung klarzuwerden. [...] Sich selbst darzustellen, erscheint wie ein mehr oder weniger spielerisches Handeln, wie ein Ausprobieren, der eigenen Person. Es ist allerdings ein Spiel mit ernstem Hintergrund: Die Frage, wer man ist, und die Frage, wie man gesellschaftliche Akzeptanz und ökonomischen Erfolg erlangt, sind im Zeitalter des Neoliberalismus eng miteinander verknüpft.⁷⁶

Um sich immer wieder vergewissern zu können, dass man mit seinem Verhalten und Handeln noch im Bereich des Normalen liegt, beziehungsweise um überhaupt zu wissen, wie und wo man steht, ist es für die Individuen notwendig, sich selbst darzustellen, sich oder ihr Selbst zu zeigen. Im Digitalen steht dies im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten und Informationen über sich selbst. Damit zeigt sich die permanente, selbst- und freigewählte Einspeisung persönlicher Daten in das Netz einerseits als anrufender Zwang, andererseits als autonome Wahl der Subjekte.⁷⁷ Durch diese Einspeisung wird nicht nur ein Ab- und Vergleich mit Anderen möglich, sondern es ergibt sich auch ein kollektiver

73 Ebd. (S. 282).

74 Vgl. Sutter (2010).

75 Vgl. Kneidinger (2010).

76 Schreiner (2016: S. 91).

77 Nach Spengler führe sie „der Zwang zur Freiheit [...] als hochgradig fragmentierte Subjekte, in einen Zwang selbstverantwortlicher Daueroptimierung ihrer selbst und ihrer Datenabbilder.“ Spengler (2017: S. 390).

Mehrwert beziehungsweise die Möglichkeit kollektiver Abgleiche.⁷⁸ Individuelle Datenpreisgabe, erleichterte Datengenerierung und die daraus resultierende Wissensproduktion über die Subjekte haben somit einen Rückkopplungseffekt auf die soziale Praxis und vice versa: „Normalität wird nicht als äußerer Zwang auf die Individuen ausgeübt, sondern von den handelnden Subjekten selbst hergestellt.“⁷⁹ Wenn sich die Subjekte – ihren Alltag, ihre Meinungen und ihr Handeln – selbst im Digitalen zur Diskussion und damit unter sozialer Kontrolle stellen, können auf dieser Ebene durch Likes, Kommentare und Dislikes wünschenswerte und abzulehnende Subjektivierungsformen kollektiv hervorgebracht und verhandelt werden.

Hinzu kommt, dass die Daten selbst einen Marktwert besitzen, den sich Individuen zunutze machen können, um sich im Vergleich mit Anderen einen Vorteil zu verschaffen. Hier zeigt sich insbesondere die Preisgabe privater und intimer Daten als wertvolle Quelle der eigenen Subjektconstitution im Rahmen neoliberalen Selbstunternehmertums.⁸⁰ Bublitz konstatiert, dass dieser Umgang mit der eigenen Privatheit ein komplett anderes Begriffsverständnis nach sich ziehe als bisherige liberale Perspektiven. Privatheit diene laut Bublitz

nicht mehr, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, dem Schutz individueller Freiheit und Intimität, zielt sozialtheoretisch auch nicht mehr primär auf die Zurichtung öffentlich ausgetragener Konkurrenz, sondern sie wird selbst zur Münze, die auf dem Weg zum ökonomischen Erfolg ins Spiel gebracht wird und eine Steigerung der realen ökonomischen Gewinne bewirkt.⁸¹

Damit lässt sich gerade auch im digitalen Raum danach fragen, wie Privatheit und Autonomie im Zuge von gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen konstituiert, rekonstruiert oder überhaupt bewahrt werden können. Datenpreis- und Datenweitergabe schaffen zwar Identitäts- und Subjektivierungsangebote, jede Identitätskonstruktion im Digitalen wird allerdings durch individuelle Selbstveräußerung erkaufte. Die Macht und Verfügung über diese Daten werden damit zugleich auf privatwirtschaftliche Institutionen und Instanzen übertragen.

78 Insbesondere das Ranking dient den Subjekten dabei als wichtiger Anhaltspunkt, „auf welcher Stufe der Skala wir uns im Vergleich zu den anderen gerade befinden.“ Waldschmidt (2004: S. 193).

79 Waldschmidt (2004: S. 192).

80 Vgl. Bröckling (2007).

81 Bublitz (2010: S. 177).

Hiermit ergeben sich zunehmend Konflikte für die individuelle Autonomie: Nicht nur richten Subjekte ihr Handeln an bestimmten normativen Vorgaben und Subjektanrufungen auf digitalen Plattformen aus, auch die Intransparenz algorithmischer Datengenerierung und die Anhäufung digitaler Wissensbestände über die Subjekte schränken deren Autonomie erheblich ein. Zum einen werden die Aggregation großer Datenmengen (Big Data) und das Wissen, das diese über die Subjekte liefern, zur Lenkung und Steuerung im Digitalen genutzt. Zum anderen können durch algorithmische Selektion auch Diskriminierungsformen und eine Entmündigung von Subjekten entstehen.⁸² Bei der Masse an Daten und Informationen, die ständig von Subjekten bereitgestellt und dabei offen wie verdeckt über sie gesammelt wird, kann man bezüglich eines Schutzes persönlicher Daten – sieht man einmal von einem vollständigen Verzicht auf die genannten kulturellen Praxen im Digitalen und die damit generierten kulturellen und sozialen Werte ab – kaum Handlungs- bzw. Entscheidungskompetenz des einzelnen Individuums erwarten. Im Gegenteil scheinen die Subjekte angesichts der Wirkmächtigkeit von Algorithmen in immer mehr gesellschaftlichen Bereichen zunehmend dazu angerufen, ihr Handeln danach auszurichten.⁸³

Entsprechend ist die sich ausweitende algorithmische Automation von Entscheidungsprozessen – wie man sie etwa von der SCHUFA kennt⁸⁴ – mittlerweile Gegenstand unterschiedlichster Fachbereiche, die auf die kulturelle Wirkmächtigkeit der entsprechenden Prozesse und die Gefahren technischer Fremdbestimmung verweisen.⁸⁵ So kann man im Internet zwar sehr schnell an sehr viel Informationen gelangen und diese leicht kopieren und verbreiten, denn zentrale Merkmale digitaler Daten sind insbesondere ihre Persistenz und Duplizierbarkeit.⁸⁶ Dies führt jedoch notwendigerweise zu einem Informationsüberfluss,⁸⁷ der nur durch eine geeignete

82 Eine algorithmenbasierte Diskriminierung liegt beispielsweise dann vor, wenn es durch die Aggregation eines spezifischen Datensets dazu kommt, dass Menschen mit nicht-weißer Hautfarbe systematisch benachteiligt werden und aufgrund algorithmischer Entscheidungen etwa keine Kreditwürdigkeit attestiert wird.

83 Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Algorithmen Wissens- und Ordnungsstrukturen generieren und Handlungen in sozio-technischen Systemen vorstrukturieren. Nach Felix Stalder schreiben sich die technologischen Ressourcen bereits auf der Ebene der Formulierung von Zielvorstellungen in das Handeln von Subjekten ein. Vgl. Stalder (2016: S. 164–202).

84 Vgl. Degeling (2014).

85 Vgl. Hennig et al. (2019).

86 Vgl. Pappert/Roth (2019: S. 31).

87 Vgl. Schaar (2017: S. 106).

Vorfilterung beziehungsweise Vorsortierung (z. B. über Suchmaschinen und Algorithmen) beherrschbar erscheint.⁸⁸ KI-basierte Algorithmen – beispielsweise bei Suchmaschinenbetreibern – werden prinzipiell dazu genutzt, den Wissens- und Informationsüberfluss im Netz vorzustrukturieren und vorzufiltern, was eine notwendige Komplexitätsreduktion verschafft. Allerdings stellt diese praktizierte Aufmerksamkeitssteuerung immer auch einen Eingriff in die Autonomie der Nutzenden dar. Dies wird in Wissenschaft und Gesellschaft u. a. am Beispiel von Echokammer-⁸⁹ und Filterblasen-Effekten⁹⁰ diskutiert. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit eine autonome Meinungsbildung im Netz möglich ist oder ob man es nicht im Schwerpunkt mit fremdbestimmenden Prozessen der Aufmerksamkeitslenkung und -steuerung zu tun hat.

Zur Minimierung technischer Fremdbestimmung wird in der Mensch-Maschine-Interaktion und etwa im Kontext der Entwicklung Künstlicher Intelligenz Transparenz und eine eindeutige Klärung von Verantwortlichkeiten gefordert, einerseits bezüglich der Grundlagen algorithmischer Entscheidungssysteme, andererseits auch in Bezug auf die für die Entwicklung und den Einsatz technischer Systeme verantwortlichen Institutionen.⁹¹

Mit der Ambivalenz aus Selbst- und Fremdbestimmung in digitalen Kulturen und der Frage nach Verantwortung in fremdbestimmenden technischen Dispositiven beschäftigen sich auch die Autorinnen der Sektion in ihren Beiträgen.

Autorinnenbeiträge

Julia Valeska Schröder zeigt mithilfe einer poststrukturalistischen Herangehensweise die Grenzen eines liberalen Subjektbegriffs auf, der sich in subjekttheoretischen Betrachtungen liberal geprägter Privatheitstheorien finde und mit der Annahme eines unabhängigen, handlungsmächtigen, seinen sozialen Praktiken vorhergehenden Subjekts korreliere. Um das Phänomen digitaler Subjektivierungsmacht demgegenüber kritisch zu beleuchten, arbeitet sie anhand der Konzepte der *Technologie des Selbst* nach Paulitz, Bublitz und Sauter und des *Digitalen Selbst* nach Cheney-Lippold

88 Zur Rolle von Suchmaschinen und deren Notwendigkeit, um sich im Internet zu orientieren, vgl. Hartl (2017: S. 6–16, 38–40); zur algorithmischen Steuerung des Newsfeeds sozialer Netzwerke, vgl. Gersdorf, MMR 2017, 439 (444).

89 Vgl. Sunstein (2001).

90 Vgl. Pariser (2011).

91 Vgl. Charta digitale Vernetzung (2018: S. 12).

sowie Graham und Wood die Fremdbestimmtheit von digitalen Subjektivierungsprozessen als eine Form der zweifachen Unterwerfung heraus. Die erste Perspektive verweist darauf, dass Macht dem Subjekt stets vorgängig ist, und dieses selbst in seiner Konstituierung bereits dem Gesellschaftlichen unterworfen wird, bevor es erst als potentiell selbst Macht ausübendes Subjekt handlungsfähig werden kann. Anhand der zweiten Perspektive arbeitet Schröder die gegenwärtig in digitalen Subjektivierungsprozessen wirksamen medientechnologischen Strukturen und die kapitalistische Verwertung der performativen Praxis digitaler Selbstproduktion heraus. Dabei würden zwar potentielle Ermächtigungseffekte und Handlungspotentiale durch das Akzeptieren von Anrufungen und die Reproduktion gesellschaftlicher Kategorien in der digitalen Subjektkonstituierung entstehen, jedoch seien gleichzeitig algorithmische Objektivierungsprozesse zu konstatieren, die wiederum die Handlungspotentiale einschränken. Der ermächtigenden *Technologie des Selbst* werde durch die algorithmische Konstruktion des *Digitalen Selbst* mindestens entgegengewirkt. Nach Schröder müsse dies in der Diskussion um ein individualisiertes, selbstverantwortliches Privatheitsmanagement stets berücksichtigt werden.

Philipp Siedenburg und *Tim Raupach* schließen hier unmittelbar an und betrachten Digitalisierung aus einer normalismustheoretischen Perspektive. In individualisierten, datafizierten und medialisierten Gesellschaften würden individuelle Verhaltensweisen nicht mehr allein durch präskriptive Normierungsinstanzen oder dem Handeln vorgelagerte Normen bestimmt. Orientierungskraft böten zunehmend nachgelagerte Instanzen, wie beispielsweise die Informationen aus Big-Data-Modellen, die gesammelt und verarbeitet werden und ein Abbild von ‚normalem Verhalten‘ wiedergeben. Statistiken, Algorithmen und die daraus medial inszenierte Normalität stellen aus dieser Perspektive einen wirkmächtigen Orientierungsrahmen für das Handeln von Subjekten dar und postulieren eine Normalitätszone, an der sich die Subjekte selbst ausrichten können. Dies wirft rechtliche, ethische und soziale Fragen auf, welche die Autoren in ihrem Artikel problematisieren. Zunächst skizzieren sie an verschiedenen Beispielen die sukzessive Verdattung der Gesellschaft bis hin zu heutigen Big-Data-Analysen als Kontroll- und Regulierungsparadigma des Normalismus. Kreditscoring, Profiling und die Nutzung mobiler Medien und Apps führen nach Siedenburg und Raupach zu einer Verschmelzung individuellen Verhaltens und algorithmischer Klassifikationen und zeigen eine neue Qualität von Macht und Herrschaft an. Dabei erscheine auch eine neue Form der Diskriminierung: Die Reduktion großer Datensätze auf Mittelwerte und damit die Festsetzung auf eine Normalitätszone reproduziere etablierte Stereotypen und Vorurteile und führe im Rahmen automatisier-

ter Entscheidungsprozesse zu struktureller, algorithmischer Diskriminierung, die bisherige Formen der Diskriminierung digital reproduziert, und die durch das geltende Recht bisher nur unzureichend eingefangen werde. Dies veranschaulichen die Autoren anhand der geltenden Rechtslage zu algorithmischer Diskriminierung und greifen so die Frage nach Möglichkeiten einer normativen Begrenzung von Big-Data-Modellen auf.

Jens Crueger und *Thomas Krämer-Badoni* beschäftigen sich in einem Essay ebenfalls mit dem Einsatz von Algorithmen in nahezu allen Lebensbereichen und mit den Auswirkungen, die dieser Einsatz für Gesellschaften haben könne. Die Autoren erläutern zunächst ein mathematisches Verständnis von Algorithmen und deren ökonomische Funktionen, was sie am Beispiel von Kreditscoring bei Banken veranschaulichen. Dabei problematisieren sie insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten, die potenzielle Fehleranfälligkeit von Algorithmen und deren unhinterfragte Verwendung als Entscheidungsgrundlage und gehen auf mögliche ‚Fehler‘ der Algorithmen bzw. ihrer Programmierung und Anwendung ein. Crueger und Krämer-Badoni sehen vor allem die Rolle der Programmierenden kritisch, insofern zum Teil bereits bestehende Vorurteile und Diskriminierungen in der Programmierung von Algorithmen reproduziert würden. Zudem verstehen sie insbesondere selbstlernende Algorithmen als Black-box, die in ihrer Entscheidungslogik intransparent und daher oft nicht mehr nachvollziehbar seien. Abschließend fragen die Autoren nach der Verantwortung für die umfassende Algorithmisierung der Gesellschaft. Hier betonen sie insbesondere die Rolle des Staates bzw. von politischen Akteuren, von denen sie sich zwar Lösungen versprechen, aber diese auch als treibende Kraft in der fortschreitenden Algorithmisierung der Gesellschaft sehen.

Stephan Dreyer und *Amélie Heldt* vertiefen das spezifische Spannungsfeld zwischen algorithmischer Selektion und Privatheit. Sie fragen sich dabei, inwiefern die praktizierte Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen einen Eingriff in die Autonomie der Nutzenden darstellt. Überfordert von der schier unendlichen Fülle an Informationen, die das Internet per Mausklick bereithält, seien alle Nutzenden auf Hilfe zum Auffinden der gesuchten Information angewiesen. Diese essenzielle Funktion wird etwa von Suchmaschinenanbietern bereitgestellt und ist aus der Praxis der Internetnutzung nicht wegzudenken. Soziale Medien verfügen nach Dreyer und Heldt über dasselbe Grundproblem. Der auf den Plattformen verfügbare Inhalt sei durch dessen Masse menschlich nicht erfassbar und daher schlicht nicht vernünftig nutzbar. Daher filtern die Plattformbetreiber den Inhalt individuell für alle Nutzenden und steuern so, was potentiell wahrgenommen wird. Damit gehen nach Dreyer und Heldt jedoch

eine Vielzahl praktischer Probleme einher. Sie beleuchten in diesem Kontext zunächst die Auswirkung der algorithmischen Selektion auf die Privatheit der Nutzenden. Dabei unterscheiden sie die drei Dimensionen des Informations-, Beziehungs- und Identitätsmanagements und transferieren die daraus gewonnenen Erkenntnisse anschließend in das Gewährleistungssystem des Grundgesetzes. Demnach bestehe etwa die Gefahr, dass sich für die Nutzenden sogenannte Echokammern bilden, was Auswirkungen auf die uneingeschränkte, grundrechtlich gewährleistete, freie Meinungsbildung haben könne. Dreyer und Heldt attestieren am Ende ihrer Bewertung eine Grundrechtslücke und bieten als Lösung die Schaffung eines neuen ‚Rechts auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung‘ an.

2.2 Normenkonflikte und kollektive Dynamiken digitaler Gesellschaften

Sowohl im Analogen wie auch im Digitalen geht es um die stetige „Grenzziehung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen“⁹². So sind die Effekte der Digitalisierung sowohl auf unser individuelles als auch unser gesellschaftliches Leben zu berücksichtigen. Daten, insbesondere auch mit Personenbezug, werden gespeichert, verarbeitet, aggregiert und vernetzt und ermöglichen so einen nie dagewesenen Wissensgewinn und -austausch. Doch die Vorteile der Digitalisierung gehen mit neuen Dynamiken und Problemen für unser gesellschaftliches Zusammenleben einher.

Das Abwägungsverhältnis zwischen kollektiven und individuellen Rechten und Interessen zeigt sich bereits in klassischen theoretischen Auseinandersetzungen mit dem Begriffspaar Privatheit und Öffentlichkeit.⁹³ Bereits Bobbio formuliert diese Gratwanderung, indem er zwischen dem öffentlichen Interesse einer „society as a whole“⁹⁴ und individuellen, partikularen Interessen unterscheidet, wobei er dem öffentlichen Interesse mehr Gewicht zuweist. Die Interessenslagen begreift Bobbio folglich als in einem hierarchischen Spannungsverhältnis stehend.

Im Kontrast zwischen Kollektiv- und Einzelinteressen⁹⁵ teilen Ansätze, welche Öffentlichkeit ein Primat zusprechen, den Grundsatz, dass das Ganze mehr als die Summe seiner Teile darstelle: „the whole comes before

92 Rössler (2001: S. 141).

93 Mit dieser Dichotomie, insbesondere mit dem Begriff der Öffentlichkeit hat sich prominent Jürgen Habermas auseinandergesetzt. Vgl. hierzu Habermas (1990: S. 54 f.; S. 238 f.).

94 Bobbio (2006: S. 2 f.).

95 Vgl. ebd. (S. 13).

the parts“⁹⁶. Öffentlichkeit gehe dabei als das wesentliche Wertungsprinzip eines gemeinwohlorientierten Staates den privaten Interessen vor.⁹⁷

Im Zuge des Liberalismus gewann allerdings die Autonomie des Individuums gegenüber dem öffentlichen Interesse zunehmend an Bedeutung.⁹⁸ Das Primat des Privaten löste dasjenige des Öffentlichen allmählich ab. Dies ist freilich auch im historischen Kontext zu denken: So setzte sich der Liberalismus in der Moderne auch politisch und ökonomisch durch und löste die bisherige – zum Teil noch feudale – Struktur und soziale Ordnung auf. Das Privateigentum wie auch private Interessen – zum Beispiel das Ausüben der Religion oder die private Meinungsäußerung – wurden als rechtlicher Anspruch formuliert. So verweist beispielsweise Mill auf die Relevanz individueller Autonomie, die vor der „tyranny of the majority“⁹⁹ geschützt werden müsse. In seinem in dieser Hinsicht bis heute bedeutsamen Werk „On liberty“ stellt er sich die Frage nach „the nature and limits of the power which can be legitimately exercised by society over the individual“¹⁰⁰. Mill zieht die Grenzen zwischen kollektiven und individuellen Interessen da, wo sie jeweils eine Verletzung der einen oder anderen Sphäre darstellen. Die Freiheit des Individuums höre dort auf, wo sie für das Kollektiv Schaden bedeutet¹⁰¹ oder sie Andere um diese Freiheit beraubt.¹⁰²

Man kann hieran deutlich sehen, dass die Unterscheidung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit auf einer gesellschaftstragenden Auseinandersetzung und Bedeutungszuschreibung der Begriffe aufbaut und sich durch

96 Ebd. (S. 14).

97 Vgl. ebd.

98 Vgl. die weite Auffassung des Liberalismus nach John Locke, der die menschliche Freiheit lediglich an die Naturgesetze gebunden verstand: „The natural liberty of man is to be free from any superior power on earth, and not to be under the will or legislative authority of man, but to have only the law of Nature for his rule.“ Locke (1977: II 4 § 21).

99 Mill (2001: S. 8).

100 Ebd. (S. 6).

101 Zum Spannungsverhältnis zwischen der Autonomie der Einzelnen und ihrer gleichzeitigen gesellschaftlichen Verpflichtung aus rechtlicher Perspektive siehe exemplarisch die Entscheidungen: Schutzhelmpflicht für Kraftstofffahrer: BVerfG, Beschluss vom 26-01-1982 – 1 BvR 1295/80 u. a., NJW 1982, 1276 und Verfassungsmäßigkeit der Gurtanlegepflicht für Kraftfahrzeugführer: BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 24-07-1986 – 1 BvR 331/85 u. a., NJW 1987, 180; kritisch dazu: Liskan, NJW 1985, 3053.

102 Vgl. Mill (2001: S. 16).

die Konstitutionsprozesse gesellschaftlicher Ordnungen zieht.¹⁰³ So bedeutet auch die heutige gesellschaftliche Debatte um Privatheit und Öffentlichkeit weiterhin eine Auseinandersetzung mit den Grenzen des Staates gegenüber den Freiheiten des Individuums und vice versa, sowohl im Hinblick auf den Schutz von Privatheit als auch den Schutz der Öffentlichkeit.

Diese Grenzziehung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit wird durch die Digitalisierung auf die Probe gestellt: Inwieweit soll etwa die im Internet grundsätzlich angelegte, universelle Verfügbarkeit von Daten gesellschaftlich ausgeschöpft werden können? Konkret, welche Daten sollen für wen, wann zugänglich sein? Ein zentrales Lenkungsinstrument für diese Frage bildet das Recht. In seiner bestehenden Form macht es in seiner Anwendung grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen keinen Unterschied zwischen analogen und digitalen Sachverhalten.¹⁰⁴ Doch die Digitalisierung stellt bestehende Rechtsnormen vor eine Herausforderung. In den Fällen, in denen ihre Dynamiken durch das bestehende Recht nicht mehr regulativ eingefangen werden können, sind neue Regeln zu entwickeln, die im Konflikt zwischen Individuum und Kollektiv vermitteln können.

Die Bedeutung der Datafizierung für die Grenzziehung zwischen individuellen und kollektiven Interessen zeigt sich vor allem im Web 2.0 und insbesondere dadurch, dass hier soziale Praktiken nicht nur aus einer „Summation oder einer diffusen Vermischung unterschiedlicher Medien [bestehen; Anm. der Hrsg.]. Das Internet ist vielmehr ein hochkomplexes und äußerst sensibel organisiertes Transmedium“¹⁰⁵.

Wesentliches Merkmal des Web 2.0 ist vor allem die Interaktivität,¹⁰⁶ die sich aus dessen Netzstruktur ergibt. Damit ist insbesondere ein geän-

103 Siehe hierzu auch die Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte in der politischen Philosophie. Vgl. hierzu exemplarisch: Taylor (1993; 2001); Walzer (1994); Etzioni (1995; 1997); Erben (2000); als rechtswissenschaftliche Einordnung der Thematik vgl. etwa Thiele (2018); zum aus rechtlicher Perspektive zwischen Liberalismus und Kommunitarismus vermittelnden Menschenbild des Grundgesetzes vgl. Huber, Jura 1998, 505; zur Kritik am liberalen Recht vgl. Graf von Westphalen, IWRZ 2019, 61.

104 Eine Ausnahme bildet etwa das NetzDG, welches speziell zur Regulierung des digitalen Raums geschaffen wurde. Rege diskutiert wird auch eine Reformbedürftigkeit des BGB, insbesondere dessen Vertragstypen, für bestimmte digitale Bereiche, wobei jedoch eine grundsätzliche Anwendbarkeit des BGB auf digitale Sachverhalte unbestritten ist. Vgl. etwa Faust, NJW-Beil 2016, 29; auch Kirn/Hengstenberg, NJW 2017, 433; Wendehorst, NJW 2016, 2609; Metzger, JZ 2017, 577.

105 Winter (2010: S. 36).

106 Vgl. Fast (2013: S. 39); zu den weiteren Merkmalen des Internets siehe exemplarisch: Loosen (2005: S. 116).

dertes Rollenverhalten im Web verbunden, weg von passiven Konsumierenden von Inhalten zu aktiven Mitgestaltenden: Konnte man in der ersten Phase des Internets noch von Content-Nutzenden (User) und Content-Verbreitenden (Producer) sprechen, verschmelzen im Web 2.0 beide Rollen im Begriff der Producersage.¹⁰⁷ Diese geänderte Partizipationsform begünstigt vor allem die symmetrische Kommunikation sowie die Herausbildung neuer Akteure und digitaler Öffentlichkeiten¹⁰⁸, die nun allesamt als aktiv Gestaltende zum medialen öffentlichen Diskurs beitragen.

Das Internet schafft dabei nicht nur neue Räume des Kulturellen und des Sozialen, sondern auch neue Formen digitaler Sozialität.¹⁰⁹ Die so entstandenen Öffentlichkeiten werden in der Forschung zum einen als ‚alternative Öffentlichkeiten‘¹¹⁰ zum bisherigen Mediensystem herausgestellt, zum anderen als Korrektiv der Massenmedien und somit als fünfte Gewalt begriffen,¹¹¹ die darin auch eine bedeutende gesellschaftliche Rolle einnimmt, die zu einer ‚eigenen öffentlichkeitswirksamen Macht geworden ist‘¹¹². Diese Macht digitaler Öffentlichkeiten zeigt sich nicht nur darin, dass sie prinzipiell auch politische Bewegungen hervorbringen können, wie am Beispiel des arabischen Frühlings¹¹³ diskutiert wurde, sondern auch durch weitere medienspezifische Phänomene. So zeigen sich vermehrt Empörungswellen,¹¹⁴ die mal als Shitstorm, mal als Aufruf zum öffentlichen Boykott (z. B. durch Cancel-Culture¹¹⁵) auftreten. Ihnen gemeinsam ist das Risiko einer zunehmenden Intoleranz gegenüber anderen, der kollektiv entwickelten Schwarm-Meinung kritisch gegenüberstehenden Einzelmeinungen sowie das zunehmende Postulat digitaler Öffentlichkeiten, eine vermeintlich ‚wirkliche öffentliche Meinung‘ zu repräsentieren. Durch die beschriebenen Prozesse zeigen sich vermehrt Fälle von Vorverurteilungen und Diskriminierungen. In sozialen Online-Netzwerken stößt man zudem auf die Problematik von Hassrede und die Verbreitung von Falschinformationen und Verschwörungstheorien.¹¹⁶

107 Vgl. Bruns (2008); Winter (2010: S. 43).

108 Vgl. Münker (2009).

109 Vgl. Winter (2010: S. 86 f.).

110 Vgl. Hauser et al. (2019).

111 Vgl. Münker (2009: S. 127).

112 Hauser et al. (2019: S. 11).

113 Vgl. Hofheinz (2013: S. 117–125).

114 Vgl. Han (2017: S. 15).

115 Zum Begriff der Cancel-Culture siehe exemplarisch: Mounk (12.08.2020); El Ouassil (13.08.2020).

116 Vgl. Hajok/Selg (2018: S. 26).

Daraus ergeben sich neue Aushandlungsprozesse bezüglich des Schutzes privater Einzelmeinungen vor sozialen und kollektiven Kontrollmechanismen, die sich in (Be-)Drohungen äußern können; des Schutzes der freien Meinungsbildung vor der Dominanz der öffentlichen Meinung; des Schutzes digitaler Öffentlichkeiten vor staatlichen Repressionen, etc. Kurz gesagt: Es geht erneut um die Aushandlung der Frage, welche individuellen Praktiken unter soziale und öffentliche Kontrolle gestellt werden müssen und in welchen Bereichen das Individuum vor der Öffentlichkeit und dem Staat geschützt werden muss und damit auch darum, welches Primat in digitalen Kommunikations- und Handlungskontexten jeweils vorherrschen soll.

Die Abwägung zwischen öffentlicher Kontrolle und individuellen Abwehrrechten im digitalen Raum gleicht dabei einem Drahtseilakt. Es stellt sich einerseits die Frage, inwieweit das Individuum vor Konsequenzen der Verdattung und Digitalisierung im öffentlichen Leben rechtlich geschützt werden kann, ohne dabei gesellschaftliche Interessen – beispielsweise an sicherheits- oder gesundheitsbezogenen Daten – zurückzustellen. Andererseits lässt sich fragen, wie kollektiven Interessen Rechnung getragen werden kann, wenn einzelne Akteure oder das Nebeneinander von (digitalen) Öffentlichkeiten das Potenzial haben, Kollektivinteressen auszuhebeln bzw. sich insgesamt problematische gesellschaftliche Tendenzen im Rahmen der Formierung digitaler Kollektive zeigen.

Diesen Problematiken an der Schnittstelle von individueller Freiheit und kollektivem Interesse widmen sich die Autorinnen dieser Sektion aus unterschiedlichen Perspektiven.

Autorinnenbeiträge

Wulf Loh beschreibt individuelle Anerkennungserkennungskonflikte im Kontext kollektiver Normen aus einer praxistheoretischen Perspektive und benennt Probleme informationeller und dezisionaler Privatheit in digitalen Kontexten als soziale Pathologien. Diese fasst er zunächst als strukturelle Defizite in den Rollenverständnissen im Rahmen von Verdattungspraktiken auf. Hierzu nutzt er das „social-ontological recognitional model of privacy“ (SORM), in dem zwei Kategorien von Rollen bzw. Rollenträgerinnen unterschieden werden: Zum einen Trägerinnen konstitutiver Rollen (TkR), die in der Regel als Standardautorität in sozialen Praktiken anerkannt werden, und zum anderen Trägerinnen akzidenteller Rollen (TaR), denen diese Standardautorität nicht zuerkannt wird. Neben dieser sozialontologischen Grundlegung unterscheidet Loh weiter zwischen sozialen

Pathologien erster und zweiter Ordnung. Eine *Pathologie erster Ordnung* liege dann vor, wenn eine Nichtanerkennung der Praxisteilnehmenden als Standardautorität erfolgt und diese Missachtung erkannt und durch die Teilnehmenden gezielt artikuliert wird. Spätestens dann, wenn die Verweigerung der Anerkennung als Standardautorität innerhalb einer bestimmten (Daten-)Praxis allgemein akzeptiert ist – also kein Widerstand mehr gegen die Nicht-Anerkennung erfolgt –, lässt sich nach Loh von einer *Pathologie zweiter Ordnung* sprechen. Sich daraus ergebende Resignationen (z. B. „Google hat ja sowieso alle meine Daten!“) könnten sich nach Loh unter Umständen auch in kognitiven Dissonanzen wie dem oft untersuchten Privacy Paradox äußern. Damit unternimmt der Beitrag einen ersten Versuch zur sozialontologischen Klärung von Privatheitsphänomenen, die bislang vor allem kognitions-, motivations-, und medienpsychologisch untersucht wurden.

Christian Thies befasst sich in einem philosophischen Essay mit dem Ressentiment im digitalen Zeitalter und skizziert dabei Dynamiken im Internet, die durch das Kollektiv als anonyme Masse entstehen können. Dabei problematisiert er insbesondere die zunehmende Emotionalisierung digitaler Kommunikation. Im ersten Teil des Beitrags unternimmt Thies zunächst eine Begriffsgenese des Ressentiments, wobei er die negativen sozialen Gefühle Groll und Neid als konstituierend für das Entstehen von Ressentiments betrachtet. Wesentliche Aspekte bei der Genese von Ressentiments seien weiter die Verselbständigung und Ablösung vom eigentlichen Grund oder Objekt der Gefühle und die Tendenz zur Generalisierung und Übertragung auf ganze soziale Gruppen. Eine besondere Gefahr bestehe darin, wenn Ressentiments politisch funktionalisiert würden. In modernen Gesellschaften braue sich dabei ein gefährliches Syndrom zusammen, das aus Ressentiments, kollektivem Narzissmus und der Verehrung autoritärer Führungspersönlichkeiten bestehe. Durch die Digitalisierung erfahre dieses Syndrom noch Aufwind, denn bestimmte Aspekte digitaler Medienangebote hätten das Potenzial, Ressentiments, bereits vorhandenen Hass und Rassismus zu verstärken. Thies geht im zweiten Teil seines Essays den Gründen für diese Verstärkung in der digitalen Welt nach – etwa den gesteigerten Möglichkeiten zu sozialen Vergleichen –, und diskutiert in einem dritten Teil Lösungsansätze.

Anna K. Bernzen nimmt das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit im sensiblen Bereich von Gerichtsverhandlungen in den Blick. Hier geht es vor allem um die Live-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal, die im Konflikt zwischen Öffentlichkeitsherstellung und einer möglichen Verletzung der Unabhängigkeit der Justiz steht. Bernzen diskutiert das Dilemma, justizielles Handeln einerseits für die Öffentlichkeit transparent und

unmittelbar zugänglich zu machen (Kontrollfunktion der Medien), andererseits Vorabverurteilungen durch die öffentliche Meinung sowie die Beeinflussung der Gerichte in ihrer unabhängigen Urteilsfindung weitgehend zu vermeiden. Bernzen untersucht die derzeit geltenden Regelungen zur Gerichtsöffentlichkeit und schildert aktuelle und durch die Digitalisierung im Bereich der Medienberichterstattung erst möglich gewordene Fallbeispiele und potenzielle Problemkonstellationen. Es wird aufgezeigt, dass die bestehenden Normen Lücken aufweisen, die es zu schließen gelte. Derzeit bediene sich die Praxis dazu der Einschränkungsmöglichkeit mittels sitzungspolizeilicher Maßnahmen. Als alternative Lösung wird von Bernzen eine Gesetzesanpassung vorgeschlagen, die den aktuellen Stand der Technik umfassend berücksichtigt. Dabei wird zwischen reinen Bild- und reinen Ton-Aufnahmen, Bild/Ton-Aufnahmen sowie Textberichten in Echtzeit unterschieden. Bernzen justiert dabei interessengerecht anhand der dargelegten Problemfelder, wobei die Autorin zwar für eine Verschärfung durch neue Verbote, jedoch auch für Lockerungen – etwa im Bereich der Textberichterstattung aus dem Gerichtssaal heraus – plädiert, im Gegensatz zur aktuell verbreiteten Praxis meist umfangreicher Ausschlüsse durch sitzungspolizeiliche Maßnahmen.

Eine andere Perspektive nimmt *Christian Lenk* ein, indem er sich der Thematik von Privatheit und Vertraulichkeit in der Medizin widmet und das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Gesundheitsvorsorge beleuchtet. Das Kollektiv bildet hier keine anonyme Masse, sondern erscheint konkret als Versicherungsgemeinschaft, die in die (finanzielle) Pflicht genommen wird, sobald ein Mitglied erkrankt. Vor allem durch die Digitalisierung – beispielsweise durch die Einführung der elektronischen Patientenakte oder die vermehrte Nutzung von Health- und Tracking-Apps – scheint sich die Diskussion von Patientinnenrechten zu verkomplizieren: Auf der einen Seite wird völlige Transparenz und Zugänglichkeit der Daten zum Zwecke von Forschung und Wissenschaft im öffentlichen Interesse gefordert, auf der anderen Seite steht der unveräußerliche Schutz der Patientinnendaten vor der Öffentlichkeit. Ethische und rechtliche Brisanz besteht nach Lenk insbesondere bei genetischen Daten, beispielsweise bei vererbaren Krankheiten: Haben Betroffene das Recht, eine vererbare Erkrankung nicht zu erfahren oder darüber zu schweigen, obwohl nahe Verwandte auch betroffen sein könnten? Dürfen Eltern darüber bestimmen, ob ihr Kind auf eine genetische Erkrankung getestet wird oder nicht? Unterliegt die Diagnose einer vererbaren Krankheit überhaupt einem Anspruch auf Privatheit oder steht sie im öffentlichen Interesse? An dieser Schnittstelle zwischen Ethik, Recht und Medizin fragt Lenk nach den normativen Grundlagen eines *Rechts auf Nichtwissen*

und diskutiert, wie sich ein solches Recht zum allgemeinen Anspruch auf Privatheit verhält. Anknüpfend an eine Begriffsgenese von Privatheit skizziert Lenk im Artikel theoretische und rechtliche Begründungsansätze eines Rechts auf Nichtwissen am Beispiel des Gendiagnostikgesetzes (GenDG).

2.3 Anonymität und Transparenz, Autonomie und Verantwortung in digitalen Öffentlichkeiten

Durch den derzeitigen Stand der Digitalisierung und Datafizierung alltäglicher, sozialer und politischer Prozesse hat sich nicht nur das Verhältnis zwischen Privatheit und Öffentlichkeit gewandelt, sondern Konfliktfelder für Autonomie und Verantwortung entstehen auch *innerhalb* digitaler Öffentlichkeiten. Entsprechend werden in der dritten Sektion Faktoren der Einflussnahme formgebender Strukturen digitaler Plattformen auf die Konstitution digitaler Öffentlichkeiten diskutiert.

Zwei zentrale Themenkomplexe in diesem Kontext markieren die Begriffe Anonymität und Transparenz. Unter Anonymität kann allgemein eine Handlung oder Äußerung verstanden werden, die keiner Person direkt zugeordnet werden kann.¹¹⁷ Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nennt hierzu drei Ausprägungen von Anonymität: Eine Person ist dann anonym, wenn sie Anderen nicht bekannt ist (Nichtbekanntsein), nicht erfahrbar in Erscheinung tritt (Nichtgenanntsein) oder ohne Erkennbarkeit und Zurechenbarkeit handelt (Namenlosigkeit).¹¹⁸ Anonymität bewahrt das Individuum dabei zunächst vor den sozialen Folgen einer Handlung oder Äußerung wie zum Beispiel in Form sozialer Ächtung oder Beeinflussung. Anonymität übernimmt damit Funktionen dezisionaler Privatheit nach Rössler und schützt vor gesellschaftlicher Einflussnahme. So kann man behaupten, dass freie Meinungsäußerung – im Digitalen wie im Analogen – „ohne ein gesichertes Maß an Privatheit nicht möglich ist“¹¹⁹ und Anonymität zunächst einmal dazu dient, diesen

117 Vgl. hierzu exemplarisch Thiel (2016: S. 16); zum Verhältnis von Anonymität und Pseudonymität aus datenschutzrechtlicher Perspektive anhand des Grades der Zuordenbarkeit von Informationen zu einem Subjekt, vgl. Härting, NJW 2013, 2065; zu den verschiedenen Erscheinungsformen von Pseudonymität, vgl. Schleipfer, ZD 2020, 284.

118 Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (2018); vgl. auch Deremetz (2018: S. 12).

119 Keber (2018: S. 272).

Schutz zu gewährleisten.¹²⁰ Gleichzeitig kann Anonymität nicht nur einen Nutzen für das Individuum, sondern auch für die Gesellschaft oder das öffentliche Interesse darstellen, wenn beispielsweise durch ‚Whistleblowing‘ geheime Unterlagen ‚geleakt‘ werden, die ohne den Schutz der Anonymität nie veröffentlicht worden wären, was gesellschaftlichen Schaden abzuwehren hilft. Das gleiche Prinzip findet man im Journalismus, bei dem der Schutz der Quellen vor Veröffentlichung ein zentrales Element der Pressefreiheit darstellt.¹²¹

Auf der anderen Seite wird Anonymität im Zuge der Digitalisierung vermehrt auch kritisch betrachtet. So zeigen Hass-Kommentare, Shitstorms sowie anonyme Androhungen von Gewalt im Netz problematische Tendenzen von Anonymität auf. Aufgrund einer erschwerten Rückverfolgung können in digitalen Kontexten Handlungen und Äußerungen stattfinden, die im Schutz des Anonymen selbst das Potenzial haben, die freie Meinungsäußerung zu behindern und gesellschaftliche Strukturen zu destabilisieren. Anonymität wird dadurch im Diskurs zuweilen auch mit einer Gefährdung für demokratische Gesellschaften¹²² und Individuen gleichgesetzt, wo sie eigentlich das genaue Gegenteil verspricht.

Die Aufhebung oder Einschränkung von Anonymität im Netz wird auch unter dem Begriff der ‚Transparenz‘ gefordert. Hiermit ist dann die Sichtbarmachung oder das In-Erscheinung-Treten der individuellen Person hinter einer Handlung bzw. Äußerung gemeint.¹²³ Das Ziel ist dabei häufig, durch die Offenlegung und Sichtbarmachung der Nutzenden das Verhalten im Netz unter stärkere staatliche und gesellschaftliche Kontrolle zu stellen und damit soziale Ordnungen und Verhaltensregeln durchzusetzen, bzw. an bestehendes Recht zu binden. Allerdings sind nicht nur Individuen, sondern auch Unternehmen – insbesondere IT-Konzerne – und Regierungen aufgefordert, im Netz wie auch in ihren wirtschaftlichen Unternehmungen und regierungspolitischen Handeln so transparent wie möglich zu agieren, sei es, dass Algorithmen einsehbar sein sollen, sei es, dass die Verarbeitung von Nutzendendaten so transparent wie möglich gehalten werden soll.

120 So auch Berger (2018: S. 21).

121 Vgl. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO, sowie den in ständiger Rechtsprechung des EGMR durch Art. 10 EMRK bestehenden Schutz journalistischer Quellen, vgl. EGMR, Urt. vom 22.11.2007 — Az. 64752/01 (Rs. *Koen Voskuil vs. Niederlande*); Urt. vom 27.11.2007 — Az. 20477/05 (Rs. *Tillack vs. Belgien*).

122 Vgl. Thiel (2016: S. 19).

123 Vgl. Matzner (2018: S. 88).

Transparenz fungiert dabei zuweilen sogar als Gegenbegriff zur (staatlichen) Überwachung, wenn sie als Form sozialer Kontrolle der staatlichen Macht und als ein Bottom-up-Prozess verstanden wird, während Überwachung als ein Top-Down-Prinzip erscheint und als Werkzeug der ‚Mächtigen‘.¹²⁴ Aus der einseitigen Überwachung der Bürgerinnen wird dann durch das Mittel der Transparenz eine gegenseitige Überwachung und Kontrolle.¹²⁵ Transparenz kann so auf der einen Seite zwar als Schutz der Bürgerinnen vor dem Staat oder anderen Machtinstanzen verstanden werden, auf der anderen Seite wird Transparenz durch die stattfindende Selbstveröffentlichung im Digitalen nunmehr allerdings auch von ihnen selbst gefordert.

Eine umfassende gesellschaftliche Transparenz birgt wiederum Gefahren für demokratische Gesellschaften und individuelle Freiheitsrechte. So wird Transparenz in der Kritik mit einer möglichen Totalüberwachung der Gesellschaft gleichgesetzt.¹²⁶ Der Konflikt zwischen Sichtbarkeit und Anonymität wird zudem durch strukturelle Machtgefälle gerahmt. Laut Matzner bedeute dies,

dass solch eine ‚transparente‘ Gesellschaft für diejenigen mehr Probleme verursachen würde, die sich oft an den schwächeren Enden solcher Machtbeziehungen finden. Die umfassende Forderung nach Offenheit und Transparenz wäre somit eine Moral für Starke. Und tatsächlich stammen solche Vorschläge oft von erfolgreichen, weißen Geschäftsmännern.¹²⁷

Als Strukturgeber des Verhältnisses zwischen Anonymität und Transparenz im Netz wirken zum einen der Staat, welcher die Kommunikation gewissen Regularien unterwirft, und zum anderen die Plattformbetreiber selbst. Gerade die Plattformbetreiber gestalten die soziale Interaktion durch die rahmensetzende Funktion ihrer Angebote, sie entscheiden über Partizipationsmöglichkeiten innerhalb ihrer Plattformen. Dabei wird

124 Vgl. Heller (2011: S. 110 f.).

125 Heller etwa entwirft die totale Transparenzgesellschaft als positives Gegengewicht zur staatlichen Überwachung, denn wenn „die Überwachung schon total wird und alle erfasst, dann soll sie wenigstens auch allen zur Verfügung stehen. Dann lässt sie sich nämlich nicht nur von der Macht gegen uns einsetzen, sondern auch von uns gegen die Macht. Die totale Überwachung wird zur totalen Transparenz.“ (Heller 2011: S. 111). Siehe als dazu konträre Position auch Han (2012).

126 Vgl. hierzu Han (2012).

127 Matzner (2018: S. 87 f.).

durch die Anbieter beziehungsweise die dahinter liegenden staatlichen Gesetze auch bestimmt, wer sichtbar bzw. unsichtbar sein darf und zu welchen Bedingungen, und wer sogar sichtbar sein muss (etwa staatliche Instanzen in der Interaktion mit Privatpersonen).

Derlei strukturierende Vorgaben digitaler Plattformen haben gesellschaftliche, kulturelle wie auch rechtliche Auswirkungen. Welche Herausforderungen sich daraus für Autonomie und Verantwortung ergeben und wie diese Konflikte bearbeitet werden können, zeigen die Autorinnen der Beiträge dieser Sektion am Konfliktfeld zwischen Anonymität und Transparenz und darüber hinaus.

Autorinnenbeiträge

Lea Watzinger nimmt eine philosophische Perspektive ein, aus der heraus sie sich den in Teilen oppositionellen Konzepten von Anonymität und Autorschaft widmet. Sie beleuchtet deren Funktionen in demokratischen Systemen und stellt eingangs die Ambivalenz des Anonymitätsbegriffs fest. Diese leite sich zum einen aus der Notwendigkeit von Anonymität als Schutzraum für Marginalisiertes und/oder Widerständiges her, zum anderem aus den problematischen Auswirkungen von Anonymität auf den demokratischen Diskurs. Insbesondere in der Kommunikation in sozialen Netzwerken stelle sich Anonymität mit ihrem Potential für Enthemmung zunehmend als Problem dar. In diesem Kontext führt Watzinger den Begriff der Autorschaft mit Foucault und Ahrendt in Opposition zu dem der Anonymität ein. Autorschaft impliziere die Urheberschaft einer politischen Handlung und beinhalte eine Zuschreibung und Übernahme von Verantwortung. Vor dem Hintergrund von Arendts „Vita activa“ wendet Watzinger die Dialektik aus Anonymität und Autorschaft weiter auf gegenwärtige digitale Kommunikationssituationen an und diskutiert die Notwendigkeit von Identifizierbarkeit im öffentlichen und digitalen Diskurs. Als Grundbedingung für dessen demokratische Produktivität zieht sie das Konzept der Pluralität nach Ahrendt heran, welches von einer homogenen Gemeinschaft unter Menschen bei gleichzeitiger Heterogenität auf individueller Ebene ausgeht, die in der Kommunikation sichtbar werde. Auf dieser Grundlage wird digitale Anonymität von Watzinger als Störfaktor eines demokratischen Diskurses verstanden, der gegenüber möglichen demokratieförderlichen Potentialen überwiege.

Hans-Christian Gräfe und *Andrea Hamm* befassen sich mit Anonymität aus zwei Blickwinkeln. Zum einen wird herausgestellt, dass für die kommunikationswissenschaftliche Beurteilung von Anonymität eine kontext-

gebundene Betrachtungsweise einzunehmen sei, die von der konkret gegebenen Konstellation ausgehe und differenziert beurteilt werden müsse. Dabei wird einerseits auf die Bedeutung von Anonymität im journalistischen Bereich abgestellt, andererseits werden Problematiken und Effekte anonymer Kommunikation innerhalb sozialer Netzwerke mit Blick auf eine mögliche Verrohung der Kommunikation im Internet herausgearbeitet. Die zweite Perspektive befasst sich mit der rechtswissenschaftlichen Bedeutung des Konzepts, wobei ein Rechtsanspruch auf Anonymität anhand verschiedener gesetzlicher Ebenen untersucht wird. Besonders wird sich dabei auf die entsprechend gelagerten verfassungsrechtlichen Gewährleistungsgelände konzentriert. Der Beitrag kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass Anonymität gerade im Rahmen der Internetnutzung notwendig und schützenswert ist. Der Staat sei dabei durch eine grundrechtlich begründete Schutzpflicht zur Gewährleistung von Anonymität verpflichtet. Gleichzeitig dürfe damit jedoch nicht die gegenseitige Verantwortung der Bürgerinnen untereinander konterkariert werden.

Barbara Büttner und *Carsten Ochs* beleuchten abschließend aus soziologischer Perspektive die allgemeine strukturgebende Funktion von digitalen Plattformen und den Einfluss der dortigen Transparentwerdung von Individuen in Bezug auf Prozesse der Online- und – in der Konsequenz – auch Offline-Vergemeinschaftung. Sie gehen dabei von Anthony Giddens' Annahme aus, dass sich Gemeinschaften in der Postmoderne von modernen, analogen Gemeinschaften dadurch unterscheiden, dass Orte postmoderner Vergemeinschaftung bereits auf die Produktion von Wissen über Gesellschaft hin konstruiert seien. Digitalisierung und Datafizierung verstehen sie dabei als Fortsetzung und Radikalisierung der Reflexivität der Moderne nach Giddens. Anhand der Tracking-App *Runtastic* unterziehen Büttner und Ochs diese Annahme einer empirischen Untersuchung. Die in der Anwendungssoftware zum Zwecke der Datenakkumulation angelegte Struktur der Selbstquantifizierung analysieren sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Formen der Sozialität und nach möglichen Konsequenzen für die individuelle Selbstbestimmung über die eigenen Daten-Praktiken. Die Struktur der Plattform, die sowohl auf Selbstoptimierung und -affirmation als auch auf die Produktion von Daten und deren anschließender Verwertung ausgelegt sei, wirke sich dabei auch auf die daran gebundenen, realen Vergemeinschaftungsprozesse aus. Die Frage nach sozialen Konsequenzen der datafizierten Moderne beantworten Ochs und Büttner deshalb mit der Beobachtung, dass sich das strukturelle Interesse der Datenökonomie an individuellen wie auch sozialitätsbezogenen Daten soziokulturell in der medialen Förderung von Leistung, Unterscheidbarkeit und sozialer Sichtbarkeit und damit kulturellen Praktiken ausdrücke,

die sich in Datenproduktion und Selbst-Profilierung umsetzen lassen. Die Autoren kommen dabei zu einem Schluss, den eine Lektüre des vorliegenden Bandes insgesamt nahelegt: Sofern Autonomie- und Privatheitspraktiken verstärkt innerhalb von Datenproduktionsmechanismen stattfinden, dürfen die Regelsetzungen innerhalb von digitalen Kulturen und Gemeinschaften nicht allein den Verwertungsinteressen und der Verantwortung ökonomisch orientierter Infrastrukturbetreiber überlassen bleiben.

Literaturverzeichnis

- Adelberg, Philipp Nikolaus (2020): Rechtspflichten und -grenzen der Betreiber sozialer Netzwerke. Zum Umgang mit nutzergenerierten Inhalten. Wiesbaden: Springer.
- Agamben, Giorgio (2008): Was ist ein Dispositiv? Zürich und Berlin: diaphanes.
- Bächle, Thomas Christian (2016): „Das Smartphone, ein Wächter: Selfies, neue panoptische Ordnungen und eine veränderte sozialräumliche Konstruktion von Privatheit“. In: Beyvers, Eva et al. (Hrsg.): Räume und Kulturen des Privaten. Wiesbaden: Springer VS, S. 137–164.
- Bächle, Thomas Christian (2020): „Narrative der digitalen Überwachung“. In: Hauptmann, Kilian/Hennig, Martin/Krah, Hans (Hrsg.): Narrative der Überwachung. Berlin: Peter Lang, S. 225–253.
- Barnes, Susan. B. (2006): „A privacy paradox: Social Networking in the United States“. In: First Monday 11 (9). URL: <https://firstmonday.org/ojs/index.php/fm/article/view/1394/1312> [Abruf am: 07.08.2020].
- Becker, Florian (2019): „Öffentliches und privates Recht“. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 39 (19), S. 1385–1392.
- Berger, Franz X. (2018): „Anonymität und soziale Medien“. In: Privatheit und Digitalisierung 11, S. 20–24. URL: https://www.privatheit.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/dfg_graduiertenkolleg_privatheit/Graduiertenkolleg/Magazin/Magazin_11_Dezember_2018_.pdf [Abruf am: 07.10.2020].
- Berger, Peter L./Luckman, Thomas (2018): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer.
- Bobbio, Norberto (2006): Democracy and Dictatorship. The nature and limits of state power. Cambridge u. a: Polity Press.
- Bosančić, Saša (2016): „Zur Untersuchung von Subjektivierungsweisen aus wissenschaftlich-diskursanalytischer Perspektive. Methodologische Überlegungen“. In: Bosančić, Saša/Keller, Reiner (Hrsg.): Perspektiven wissenschaftssoziologischer Diskursforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 95–119.
- Bröckling, Ulrich (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bruns, Axel (2008): Blogs, Wikipedia, Second Life, and Beyond. From Production to Produsage. New York: Peter Lang.

- Bublitz, Hannelore (2010): *Im Beichtstuhl der Medien. Die Produktion des Selbst im öffentlichen Bekenntnis*. Bielefeld: transcript.
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (2018): Was ist Anonymität? URL: <https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/Studien/Anonym/wasist/anonymitaet.html> [Abruf am: 06.10.2020].
- Butler (2001): *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Charta digitale Vernetzung (Hrsg.) (2018): *Kompass: Künstliche Intelligenz – Plädoyer für einen aufgeklärten Umgang*. URL: https://charta-digitale-vernetzung.de/app/uploads/2018/12/181204_CHAR_032_Impulspapier_Gipfel_2018_A4_Web_RZ_03-1.pdf [Abruf am: 07.08.2020].
- Culnan, Mary J./Armstrong, Pamela K. (1999): „Information Privacy Concerns, Procedural Fairness, and Impersonal Trust: An Empirical Investigation“. In: *Organization Science* 10 (1), S. 104–115.
- Dahlmanns, Claus (2008): *Die Geschichte des modernen Subjekts. Michel Foucault und Norbert Elias im Vergleich*. Münster: Waxmann.
- Degeling, Martin (2014): „Profiling, Prediction und Privatheit. Über das Verhältnis eines liberalen Privatheitsbegriffs zu neueren Techniken der Verhaltensvorhersage“. In: Garnett, Simon et al. (Hrsg.): *Medien und Privatheit*. Passau: Stutz, S. 69–91.
- Deleuze, Gilles (1990): „Postskriptum über die Kontrollgesellschaften“. In: Ders.: *Unterhandlungen. 1972–1990*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 346–352.
- Deremetz, Anne (2018): „Soziale Funktionen von Anonymität. Warum nicht alles Fremde gleich eine Bedrohung darstellen muss“. In: *Privatheit und Digitalisierung* 11, S. 11–16. URL: https://www.privatheit.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/dfg_graduiertenkolleg_privatheit/Graduiertenkolleg/Magazin/Magazin__11__Dezember_2018_.pdf [Abruf am: 07.10.2020].
- Dickel, Sascha (2013): „Im Netz der Selbstreferenz. Facebook-Kommunikation als Antwort auf die ‚Katastrophe‘ des Internet“. In: Dolata, Ulrich/Schrape, Jan-Felix (Hrsg.): *Internet, Mobile Devices und die Transformation der Medien. Radikaler Wandel als schrittweise Rekonfiguration*. Berlin: edition sigma, S. 331–356.
- Dinev, Tamara/Hart, Paul (2006): „An Extended Privacy Calculus Model for E-Commerce Transactions“. In: *Information Systems Research* 17 (1), S. 61–80.
- El Ouassil, Samira (2020): „Canceln wir die Idee der ‚Cancel Culture‘!“ In: *Über Medien* (13.08.2020). URL: <https://uebermedien.de/52132/canceln-wir-die-idee-der-cancel-culture/> [Abruf am: 30.09.2020].
- Erben, Friedrun (2000): „Gemeinschaftlichkeit und Gerechtigkeit“. In: Beckmann, Klaus et al. (Hrsg.): *Individuum versus Kollektiv. Der Kommunitarismus als Zauberformel?* Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 131–156.
- Ernst, Wolfgang (2004): „Den A/D-Umbruch aktiv denken – medienarchäologisch, kulturtechnisch“. In: Schröter, Jens/Böhnke, Alexander (Hrsg.): *Analog/Digital – Opposition oder Kontinuum? Zur Theorie und Geschichte einer Unterscheidung*. Bielefeld: transcript, S. 49–65.

- Etzioni, Amitai (1995): *Die Entdeckung des Gemeinwesens*. Stuttgart: Schäffer-Pöschel.
- Etzioni, Amitai (1997): *Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie*. Frankfurt am Main: Campus.
- Faust, Florian (2016): *Digitale Wirtschaft – Analoges Recht: Braucht das BGB ein Update?* In: *Neue Juristische Wochenschrift – Beilage (NJW-Beil)* 69 (2), S. 25–32.
- Fast, Viktor (2013): *Neue Medien und Öffentlichkeit. Wie digitale soziale Netzwerke das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit beeinflussen*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.
- Foucault, Michel (2005): „Subjekt und Macht“. In: Defert, Daniel/Ewald, François (Hrsg.): *Michel Foucault. Analytik der Macht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 240–263.
- Gersdorf, Hubertus (2017): „Hate Speech in sozialen Netzwerken. Verfassungswidrigkeit des NetzDG-Entwurfs und grundrechtliche Einordnung der Anbieter sozialer Netzwerke“. *Multimedia und Recht (MMR)* 20 (7), S. 439–447.
- Geuss, Raymond (2002): *Privatheit. Eine Genealogie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gola, Peter (2018): *Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 2. Auflage*. München: C.H. Beck.
- Grimm, Petra/Krah, Hans (2014): *Ende der Privatheit? Eine Sicht der Medien- und Kommunikationswissenschaft*. URL: http://www.digitale-ethik.de/showcase//2014/11/Ende_der_Privatheit_Grimm_Krah.pdf [Abruf am: 07.08.2020].
- Gsell, Beate et. al. (2020): *beck-online Großkommentar (BeckOGK)*. München: C.H. Beck.
- Gurlit, Elke (2012): „Grundrechtsbindung von Unternehmen“. In: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 15 (7), S. 249–255.
- Habermas, Jürgen (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hages, Larissa et al. (2017): *Digitalisierung, Lock-in-Effekte und Preisdifferenzierung. Otto-Wolff-Diskussion Paper 5/2017*. URL: https://iwp.uni-koeln.de/sites/iwp/Dokumente/04_Publikationen/iwp_Policy_Paper/OWIWO_DP_05_2017.pdf [Abruf am: 07.10.2020].
- Hajok, Daniel/Selg, Olaf (2018): „Kommunikation auf Abwegen? Fake News und Hate Speech in kritischer Betrachtung“. In: *Jugend Medien Schutz-Report (JMS)* 41 (4), S. 2–6.
- Han, Byung-Chul (2012): *Transparenzgesellschaft*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Han, Byung-Chul (2017): *Im Schwarm. Ansichten des Digitalen*. Berlin: Matthes & Seitz.

- Harju, Bärbel (2019): „The Glass Room‘ – Privatheit in digitalen Kunstprojekten“. In: Aldenhoff, Christian et al. (Hrsg.): Digitalität und Privatheit. Kulturelle, politisch-rechtliche und soziale Perspektiven. Bielefeld: transcript, S. 353–370.
- Hark, Sabine (2013): „Deviante Subjekte. Normalisierung und Subjektformierung“. In: Corsten, Michael/Kaupfert, Michael (Hrsg.): Der Mensch – nach Rücksprache mit der Soziologie. Frankfurt und New York: Campus, S. 219–241.
- Härtling, Niko (2013): „Anonymität und Pseudonymität im Datenschutzrecht“. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 66 (29), S. 265–271.
- Hartl, Korbinian (2017): Suchmaschinen, Algorithmen und Meinungsmacht. Eine verfassungs- und einfachrechtliche Betrachtung. Wiesbaden: Springer.
- Hauser, Stefan et al. (2019): „Alternative Öffentlichkeiten in sozialen Medien – einleitende Anmerkungen“. In: Dies. (Hrsg.): Alternative Öffentlichkeiten. Soziale Medien zwischen Partizipation, Sharing und Vergemeinschaftung. Bielefeld: transcript, S. 7–18.
- Heller, Christian (2011): Post-privacy. Prima leben ohne Privatsphäre. München: C.H. Beck.
- Helm, Paula/Eichenhofer, Johannes (2019): „Reflexionen zu einem social turn in den privacy studies“. In: Aldenhoff, Christian et al. (Hrsg.): Digitalität und Privatheit. Kulturelle, politisch-rechtliche und soziale Perspektiven. Bielefeld: transcript, S. 139–165.
- Hennig, Martin et al. (2019): „„Smarte Diktatur‘ oder ‚egalitäre Netzgemeinschaft? Diskurse der Digitalisierung“. In: Aldenhoff, Christian et al. (Hrsg.): Digitalität und Privatheit. Kulturelle, politisch-rechtliche und soziale Perspektiven. Bielefeld: transcript, S. 12–26.
- Heurich, Benjamin (2018): Privatheitsschutz als Gemeinwohl – Vertrauen und Sicherheit in digitalen Gemeinschaften. In: Burk, Steffen et al. (Hrsg.): Privatheit in der digitalen Gesellschaft. Berlin: Duncker & Humblot, S. 49–73.
- Hofheinz, Albrecht (2013): „Soziale Medien im Arabischen Frühling“. In: Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.): Der Arabische Frühling. Hintergründe und Analysen. Wiesbaden: Springer VS, S. 117–125.
- Huber, Peter M. (1998): „Das Menschenbild im Grundgesetz“. In: Jura – Juristische Ausbildung (Jura) 20 (10), S. 505–511.
- Jacob, Daniel/Thiel, Thorsten (2017): „Einleitung: Digitalisierung als politisches Phänomen“. In: Dies. (Hrsg.): Politische Theorie und Digitalisierung. Baden-Baden: Nomos, S. 7–25.
- Jobst, Simon (2020): „Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater“. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 73 (1–2), S. 11–16.
- Kammerer, Dietmar (2014): „Die Enden des Privaten. Geschichten eines Diskurses“. In: Garnett, Simon et al. (Hrsg.): Medien und Privatheit. Passau: Stutz, S. 243–258.
- Keber, Tobias O. (2018): „Stützen der Informationsgesellschaft – zur Rolle von Datenschutz und Datensicherheit im Mediensystem“. In: Burk, Steffen et al. (Hrsg.): Privatheit in der digitalen Gesellschaft. Berlin: Duncker & Humblot, S. 261–288.

- Keller, Reiner et al. (2005): Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit. Konstanz: UVK.
- Kiel, Heinrich et al. (2020): Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 1. München: C.H. Beck.
- Kirn, Stefan/Müller-Hengstenberg, Klaus D. (2017): Überfordert die digitale Welt der Industrie 4.0 die Vertragstypen des BGB? In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 70 (7), S. 433–438.
- Kneidinger, Bernadette (2010): Facebook und Co. Eine soziologische Analyse von Interaktionsformen in Online Social Networks. Wiesbaden: Springer VS.
- Link, Jürgen (2005): „Warum Diskurse nicht von personalen Subjekten ‚ausgehandelt‘ werden. Von der Diskurs- zur Interdiskurstheorie“. In: Keller, Reiner et al. (Hrsg.): Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit. Konstanz: UVK, S. 77–99.
- Link, Jürgen (2013): Normale Krisen. Normalismus und die Krise der Gegenwart. Konstanz: University Press.
- Lisken, Hans (1885): „Freispruch für ‚Gurtmuffel‘ – ein Polizeiproblem?“. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 38 (51), S. 3053–3056.
- Locke, John (1977): Zwei Abhandlungen über die Regierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Loosen, Wiebke (2005): „Internet“. In: Weischberg, Siegfried et al. (Hrsg.): Handbuch Journalismus und Medien. Konstanz: UVK, S. 114–118.
- Matzner, Tobias (2018): „Der Wert informationeller Privatheit jenseits von Autonomie“. In: Burk, Steffen et al. (Hrsg.): Privatheit in der digitalen Gesellschaft. Berlin: Dunker & Humblot, S. 75–93.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (2020): Grundgesetz. Kommentar, 90. Auflage. München: C.H. Beck.
- Meffert, Heribert et al. (2010): Wettbewerbsperspektiven des Kundenbeziehungsmanagements im Spannungsfeld wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Exzellenz. In: Georgi, Dominik/Hadwich, Karsten (Hrsg.): Management von Kundenbeziehungen. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 3–26.
- Metzger, Axel (2019): Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen: Neuer BGB-Vertragstypus oder punktuelle Reform? In: Juristen Zeitung (JZ) 74 (12), S. 577–586.
- Mill, John Stuart (2001): On liberty. Ontario: Batoche Books Ltd.
- Mokrosinska, Dorota/Rössler, Beate (2015): Social Dimensions of Privacy. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mounk, Yascha (2020): „Kollektive Zensur“. In: Zeit Online (12.08.2020). URL: <https://www.zeit.de/2020/34/cancel-culture-zensur-usa-meinungsfreiheit-debatte-nkultur/komplettansicht> [Abruf am: 30.09.2020].
- Münker, Stefan (2009): Emergenz digitaler Öffentlichkeiten. Die sozialen Medien im Web 2.0. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nissenbaum, Hellen (2010): Privacy in Context. Stanford: Stanford University Press.

- Opitz, Sven (2004): *Gouvernementalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität*. Hamburg: Argument.
- Pappert, Steffen/Roth, Kersten Sven (2019): „Diskurspragmatische Perspektiven auf neue Öffentlichkeiten in Webforen“. In: Hauser, Stefan et al. (Hrsg.): *Alternative Öffentlichkeiten. Soziale Medien zwischen Partizipation, Sharing und Vergemeinschaftung*. Bielefeld: transcript, S. 19–52.
- Pariser, Eli (2011): *The Filter Bubble. What the Internet is Hiding from You*. London: Penguin Books.
- Reichert, Ramón (2013): *Die Macht der Vielen. Über den neuen Kult der digitalen Vernetzung*. Bielefeld: transcript.
- Reinecke, Leonard/Trepte, Sabine (2014): „Authenticity and well-being on social network sites: A two-wave longitudinal study on the effects of online authenticity and the positivity bias in SNS communication“. In: *Computers in Human Behavior* 30 (0), S. 95–102.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Sahl, Jan Christian/Bielzer, Niels (2020): „NetzDG 2.0 – Ein Update für weniger Hass im Netz“. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 53 (1), S. 2–5.
- Schaar, Peter (2017): „Wie die Digitalisierung unsere Gesellschaft verändert“. In: Schröder, Michael/Schwanebeck, Axel (Hrsg.): *Big Data – In den Fängen der Datenkraken. Die (un-)heimliche Macht der Algorithmen*. Baden-Baden: Nomos, S. 105–121.
- Schach, Klaus et al. (2020): *Beck'scher Online-Kommentar zum Mietrecht (BeckOK MietR)*. München: C.H. Beck.
- Schleipfer, Stefan (2020): „Pseudonymität in verschiedenen Ausprägungen. Wie gut ist die Unterstützung der DS-GVO?“. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 10 (6), S. 284–291.
- Schmidt, Jan (2009): *Das neue Netz. Merkmale, Praktiken und Folge des Web 2.0*. Konstanz: UVK.
- Schreiner, Patrick (2016): *Unterwerfung als Freiheit*. Köln: PapyRossa.
- Sennett, Richard (2008): *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*. Berlin: Taschenbuch.
- Seubert, Sandra (2012): „Der gesellschaftliche Wert des Privaten“. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 36 (2), S. 100–104. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11623-012-0025-6> [Abruf am: 27.04.2020].
- Simmel, Georg (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Smets, Christoph (2016): „Staatsgleiche Grundrechtsbindung Privater aus Funktionsnachfolge?“. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 35 (1–2), S. 35–38.
- Solove, Daniel J. (2008): *Understanding Privacy*. Harvard: Harvard University Press.

- Spengler, Andreas (2017): *Das Selbst im Netz. Zum Zusammenhang von Sozialisation, Subjekt, Medien und ihren Technologien*. Baden-Baden: Ergon.
- SPIEGEL ONLINE (2018): Streitgespräch Lobo gegen Albrecht. Was taugen die neuen Datenschutzregeln der EU? (28.05.2018) URL: <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/datenschutz-grundverordnung-dsgvo-sascha-lobo-vs-jan-philip-p-albrecht-a-1209779.html> [Abruf am: 07.08.2020].
- Stalder, Felix (2016): *Kultur der Digitalität*. Berlin: Suhrkamp.
- Strathoff, Pepe/Lutz, Christoph (2017): „Gemeinschaft schlägt Gesellschaft – Die vermeintliche Paradoxie des Privaten“. In: Hahn, Oliver et al. (Hrsg.): *Digitale Öffentlichkeit(en)*. Konstanz und München: UVK, S. 203–216.
- Sunstein, Cass R. (2001): *Echo Chambers: Bush v. Gore, Impeachment, and Beyond*. Princeton: Princeton University Press.
- Sutter, Tilmann (2010): „Medienkompetenz und Selbstsozialisation im Kontext Web 2.0“. In: Herzig, Bardo et al. (Hrsg.): *Jahrbuch Medienpädagogik 8. Medienkompetenz und Web 2.0*. Wiesbaden: Springer VS, S. 41–58.
- Taylor, Charles (1993): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Taylor, Charles (2001): *Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie. Aufsätze zur politischen Philosophie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 11–30.
- Thiel, Thorsten (2016): „Anonymität und der digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit“. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 10 (1), S. 9–24.
- Thiele, Alexander (2019): „Kommunitarismus und Grundgesetz“. In: Reese-Schäfer, Walter (Hrsg.): *Handbuch Kommunitarismus*. Wiesbaden: Springer VS, S. 465–488.
- Trepte, Sabine/Teutsch, Doris (2016): „Privacy Paradox“. In: Krämer, Nicole C. et al. (Hrsg.): *Medienpsychologie: Schlüsselbegriffe und Konzepte*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 372–377.
- van Dijck, Jose et al. (2018): *The Platform Society. Public Values in a Connective World*. Oxford: Oxford University Press.
- Veil, Winfried (2018): *Die Datenschutz-Grundverordnung: Des Kaisers neue Kleider*. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 37 (19), S. 686–696.
- Waldschmidt, Anne (2004): „Normalität“. In: Bröckling, Ulrich et al. (Hrsg.): *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 190–196.
- Wahrig-Schmidt, Bettina (1999): „Zwischen Normalisierung und Normalismus: Konvergenzen und Divergenzen bei der Analyse moderner Gesellschaften in den Begriffen der Normalisierungsmacht (Kommentar)“. In: Sohn, Werner/Mehrtens, Herbert (Hrsg.): *Normalität und Abweichung. Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft*. Opladen und Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 266–287.
- Walzer, Michael (1994): „Die kommunitaristische Kritik am Liberalismus“. In: Honneth, Axel (Hrsg.): *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Campus, S. 157–180.

- Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D. (1890): „The right to Privacy“. In: Harvard Law Review 4 (5), S. 193–220. URL: https://www.jstor.org/stable/1321160?seq=1#metadata_info_tab_contents [Abruf am: 06.10.2020].
- Webb, Amy (2019): *The Big Nine. How the Tech Titans and Their Thinking Machines Could Warp Humanity*. New York: Hachett Book Group.
- Wendehorst, Christiane (2016): Die Digitalisierung und das BGB. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 69 (36), S. 2609–2613.
- Westphalen, Friedrich Graf von (2019): „Das erschöpfte Recht. Unentgeltliche Nutzung von Daten – Manipulation vs. Fiktion der Vertragsfreiheit“. In: Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht (IWRZ) 4 (2), S. 61–65.
- Winter, Rainer (2010): *Widerstand im Netz. Zur Herausbildung einer transnationalen Öffentlichkeit durch netzbasierte Kommunikation*. Bielefeld: transcript.
- Zillien, Nicole et al. (2014): „Zahlenkörper. Digitale Selbstvermessung als Verdinglichung des Körpers“. In: Hahn, Kornelia/Stempfhuber, Martin (Hrsg.): *Präsenzen 2.0. Körperinszenierung in Medienkulturen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 77–96.
- Zuboff, Shoshana (2018): *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt am Main: Campus.

1. Autonomie und Verantwortbarkeit in digitalen Macht- und Herrschaftsmechanismen

Digitale Subjektivierungsmacht als *Technologie des Selbst* und *Digitales Selbst*

Eine zweifache machttheoretische Annäherung an das Subjekt der Privatheit

Julia Valeska Schröder

1. Einleitung

Die im Web 2.0 aufgeworfene Privatheitsproblematik und der für sie konstitutive Dualismus von Öffentlichkeit/Privatheit hängt untrennbar mit der im Subjekt selbst eingeschriebenen Spannung zwischen Individuum und Gesellschaft zusammen. Bei beiden Dualismen handelt es sich um Gegenüberstellungen, die in ihrer Schematik – von kritischen und vor allem feministischen Theorien – bereits in den 1980er Jahren grundlegend hinterfragt wurden. Denn die Idee des liberalen Subjekts beruht auf der Annahme einer starken Dichotomie von Individuum und Gesellschaft, von Öffentlichkeit und Privatheit und zeigt sich oft in subjekttheoretischen Betrachtungen des sonst sehr heterogenen Privatheitsdiskurses. Mit dem gängigen Verständnis von Privatheit als selektiver Kontrolle des Zugangs zum Selbst wird dezidiert und implizit die Annahme eines unabhängigen, handlungsmächtigen, seinen sozialen Praktiken vorhergehenden Subjekts reproduziert. Der normative Referenzrahmen von Selbstbestimmtheit, Verantwortung, individueller Handlungsfähigkeit, Entscheidungsmacht, Autonomie und Souveränität als Aspekte des Privaten ist hierbei weit verbreitet. Es handelt sich dabei oft um die Vorstellung eines Subjekts, dem diese Eigenschaften essentialistisch zugeschrieben werden, das sich preisgeben und sein Inneres offenlegen oder dazu genötigt werden kann – die unfixierbare Offenheit seines Wesens, seine gesellschaftliche Verwobenheit und existentielle soziale Abhängigkeit rückt dabei aus dem Fokus der Betrachtungen. Julie Cohen diagnostiziert dem Privatheitsdiskurs deshalb eine Distanzierung gegenüber dem grundlegend gesellschaftlichen, sozial konstruierten Subjekt und kritisiert, dass die Analysen des Subjektivierungsprozesses und der *Bedingungen* der Subjektconstitution vernachlässigt

werden.¹ Eine privatheitstheoretische Vernachlässigung von kritischen Theorien der sozialen, positiven Freiheit (im Gegensatz zum liberalen Konzept der individuellen, negativen Freiheit) würde eine „deep conceptual poverty about what selves are made of“² bedeuten.

Allerdings zeigt nicht zuletzt Cohens Kritik, dass das liberale, autonome Subjekt im Rahmen der Privatheitsforschung auch zunehmend zugunsten eines sozial eingebetteten Subjekts angefochten wird.³ Theoretikerinnen der intersubjektiven Privatheitstheorie, beispielsweise Helen Nissenbaum⁴ sowie Leysia Palen und Paul Dourish⁵ zeigen auf, wie soziale Beziehungen, gesellschaftliche Kontexte, Medienpraktiken und kulturelle Praktiken aufs Engste mit dem Privatheitssubjekt verwoben sind. Aber auch mit der Annahme eines in kontextualisierten Netzwerken verwickelten, sozialen Subjekts, das als individuelle Einheit seine Privatheit reguliert,⁶ stehen weiterhin nicht die für die Subjektivierung konstitutiven Machtdynamiken und die gesellschaftstheoretische Perspektive im Vordergrund, die durch kritische Subjektivierungstheorien hervorgehoben werden sollen.

Die wichtige Kritik an der Dominanz liberaler Subjekttheorie im Privatheitsdiskurs will ich deswegen mit einer dezidiert machttheoretischen Pointe hervorheben. Die Betrachtung von Subjektivierungsprozessen ist für den Privatheitskontext aus zwei Gründen relevant: Sie wirft erstens Licht auf die Problematik einer in liberaler, politischer Theorie verhafteten Privatheitstheorie und stellt zweitens die gesellschaftspolitische Frage nach den Entstehungsbedingungen des Subjekts, seinen Konstitutionsprozessen und prägenden Machtmechanismen sowie mit ihm verwickelten Herrschaftsverhältnissen. Den kritischen subjekttheoretischen Blick will ich im Folgenden auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen durch das Web 2.0 werfen. Denn diese führen nicht nur zu einer zunehmenden Veränderung und Einschränkung der Privatheit, sondern bringen zugleich eine Veränderung der Bedingungen von Subjektivierungsprozessen mit sich und damit neue Subjektformen hervor. Ein Phänomen, das ich als *digitale Subjektivierung* bezeichnen werde, kommt durch die „operating conditions of digital-infrastructures“⁷ zustande, die Teil der „functioning con-

1 Vgl. Cohen (2012).

2 Ebd. (S. 6).

3 Vgl. exemplarisch Decew (2015); Bennett (2011); Cohen (2012).

4 Vgl. Nissenbaum (2010).

5 Vgl. Palen/Dourish (2003).

6 Vgl. ebd.

7 Couldry/Hepp (2017: S. 161).

ditions of the self⁸ sind. Die veränderten Kommunikationsmedien und medialen Aufforderungen zur Selbstdarstellung⁹ und digitaler Sozialisation¹⁰, wie sie bspw. in sozialen Netzwerken praktiziert werden, sind für eine Betrachtung eines Subjekts der Privatheit, das aus kommunikativen Praktiken überhaupt erst hervorgeht, von größter Bedeutung.¹¹ Ich stelle deswegen die Frage, wie digitale Subjektivierungsmacht theoretisch zu greifen ist und wie sich der Privatheitsproblematik gesellschafts- und machttheoretisch über Subjektivierungstheorien genähert werden kann.

Um das Phänomen digitaler Subjektivierungsmacht kritisch zu beleuchten, werde ich zwei Ansätze zu digitalen Subjektivierungsprozessen anhand der Konzepte *Technologie des Selbst*¹² und *Digitales Selbst*¹³ herausarbeiten, um diese miteinander und gegeneinander zu lesen. Dabei will ich zeigen, dass das Zusammendenken der mit ihnen aufgedeckten Machtbeziehungen und Herrschaftsdynamiken wichtig für eine kritische Analyse von digitalem Privatheitsmanagement sowie für die Ausrichtung der Machttheorien an aktuellen Problematiken der zunehmend digitalisierten Gesellschaft ist. Zuerst werde ich dafür post-strukturalistische Ansätze der Subjektivierungsmacht von Louis Althusser¹⁴, Michel Foucault¹⁵ und Judith Butler¹⁶ mobilisieren, um die liberale Subjektillusion und die zum Teil wenig vielschichtige Machtanalyse des Privatheitsdiskurses mit einer gesellschaftstheoretischen Lesart des Subjekts und der post-strukturalistischen Einsicht des zentralen Funktionsmechanismus von Macht als Produktion von Subjektivität zu konfrontieren. Auf dieser Grundlage werde ich eine post-strukturalistisch geprägte Perspektive auf digitale Subjektivierungsmacht als *Technologie des Selbst* herausarbeiten und damit die machttheoretische Ambivalenz des Subjekts hervorheben. Anschließend greife ich die dabei entstehende Problematik der Überbetonung des Diskursiven auf und nähere mich dem Phänomen digitaler Subjektivierung mit dem in der Privatheitstheorie etablierten Konzept des *Digitalen Selbst*. Somit ergänze ich dieses um eine herrschaftskritische, mediensensible Problematik digitaler Subjektivierungsmacht. Diese setzt der post-strukturalisti-

8 Ebd.

9 Vgl. Bucher (2012a); Sauter (2014).

10 Vgl. Bucher (2012b).

11 Vgl. Gentzel et al. (2019).

12 Vgl. Paulitz (2014); Bublit (2014); Sauter (2014).

13 Vgl. u. a. Graham/Wood (2003); Cheney-Lippold (2011).

14 Vgl. Althusser (2010).

15 Vgl. Foucault (1989); Foucault (2005).

16 Vgl. Butler (2001).

schen Betonung der produktiven Macht digitaler Subjektivierung ein Gegengewicht, indem sie digitale Objektivierungsprozesse von analogen differenziert und eine souveräne, repressive Machtform sichtbar werden lässt. Abschließend werde ich versuchen, diese konträren Perspektiven konstruktiv zu verbinden, d. h. die Zusammenhänge von Herrschaftstechnologie und Selbsttechnologie nachzuzeichnen und die Relevanz einer verdoppelten Subjektivierungsmacht im Kontext digitaler Medien und der Privatheitsproblematik aufzuzeigen.

2. Subjektivierungsmacht

Den Prozess der Subjektivierung post-strukturalistisch als Phänomen der Macht zu begreifen, wird auf theoretischer Ebene mit Althusser's Konzeption der *Anrufung*¹⁷, Foucault's *Analytik der Macht*¹⁸ und schließlich durch Butlers *Psyche der Macht*¹⁹ möglich. Sie alle richten ihre Aufmerksamkeit auf den politisch bedeutsamen Status des Subjekts, der „die sprachliche Gelegenheit des Individuums, Verständlichkeit zu gewinnen und zu reproduzieren, also die sprachliche Bedingung seiner Existenz und Handlungsfähigkeit“²⁰ beschreibt. Post-strukturalistische Subjektivierungstheorien verweigern sich derjenigen humanistisch-liberalen Tradition, die den bereits subjektivierten Menschen als unhinterfragten Ausgangspunkt subjekttheoretischer Überlegungen nimmt. Sie kritisieren die Idee des autonomen Subjekts als „eine irreduzible Instanz der Reflexion, des Handelns und des Ausdrucks, welche ihre Grundlage nicht in den kontingenten äußeren Bedingungen, sondern in sich selber findet“²¹. Stattdessen werden die Bedingungen untersucht, die Individuen gesellschaftlich handlungsfähig machen und zu anerkannten Subjekten werden lassen. Die Grundannahme hierbei ist, dass der Mensch „ein Produkt fortdauernder anthropologischer Projektionen, Programmatiken und Selbstformungen“²² ist und, dass Subjekte somit historisch kontingent und nur in Abhängigkeit von gesellschaftlichen, institutionellen Machtstrukturen zu erfassen sind. Insofern „beschreibt der Begriff des Selbst nicht eine stabile Existenzweise oder eine Identität, die über einen Ursprung verfügte oder der eine Teleologie zukä-

17 Vgl. Althusser (2010).

18 Vgl. Foucault (2005).

19 Vgl. Butler (2001).

20 Ebd. (S. 15).

21 Reckwitz (2008: S. 12).

22 Wiede (2014).

me, sondern ein relationales Feld, das seine eigenen Transformationen hervorbringt²³. Eine Kritik des liberalen Subjektbegriffs bedeutet, die Idee der Individualität des Subjekts zu brechen: Das Individuum hat keine gesellschaftliche Existenz; zugleich kann das Subjekt nicht im engeren Sinne als individuell verstanden werden. Das Subjekt ist weder feststehendes Wesen noch innere Substanz, sondern ein Prozess, in dem der ‚äußerliche‘ Kontext internalisiert und inkorporiert wird: Gesellschaftliche Strukturen schreiben sich über diskursive Prozesse in die Individuen ein, welche diese Strukturen reproduzieren und auch umdeuten können. Somit ist die Beziehung zum Selbst für das Subjekt stets eine Beziehung zu Anderen, wobei das Subjekt zum Objekt eines Gegenübers werden kann (und umgekehrt).²⁴

Der Begriff ‚Subjekt‘ hat in diesem Kontext zwei Bedeutungen: einerseits das Subjekt, das der Herrschaft einer anderen unterworfen ist und in ihrer Abhängigkeit steht. Andererseits dasjenige, das durch Konstruktionen durch sich selbst und von außen mit einer eigenen Identität versehen ist und mit ihr verhaftet bleibt.²⁵ Beide Varianten beziehen sich nach Foucault auf eine Form von Macht, die unterjocht und unterwirft (auf Englisch wegen des gemeinsamen Wortstamms besonders deutlich: „a form of power, which subjugates and makes subject to“²⁶). Subjekte sind in dieser Lesart Effekte von Machtverhältnissen und stellen wiederum selbst Machtsubjekte dar, von denen eine Wirkungsmacht und Handlungsfähigkeit ausgeht. Das Individuum, das zur Subjektwerdung strebt, wird in diesem Entstehungsprozess notwendigerweise denjenigen Machtbeziehungen unterworfen, die strukturell die gesellschaftliche Organisation prägen. Subjektivierungsmacht ist nach Foucault eine Machtform, die Menschen in Subjekte verwandelt; sie wirkt auf und durch das Individuum.²⁷

Man darf das Individuum, denke ich, also nicht als eine Art elementaren Kern, primitives Atom, vielfältige und träge Materie begreifen, auf die die Macht angewendet wird, gegen welche sie sich richtet und die die Individuen unterwerfen und brechen würde.

23 Reigeluth (2015: S. 26).

24 Vgl. Butler (2001).

25 Vgl. Foucault (2005: S. 245).

26 Foucault (1982: S. 781). Um – wie im Englischen – den Unterwerfungsprozess der Subjektivierung hervorzuheben, wird dieser als *Subjektivation* ins Deutsche übersetzt.

27 Vgl. ebd. (S. 245).

In Wirklichkeit ist das, was bewirkt, dass Körper, Gesten, Diskurse, Wünsche als Individuen [lies im Folgenden: Subjekte²⁸; Anm. J.V.S.] identifiziert und konstituiert werden, eine der ersten Wirkungen der Macht. Das Individuum ist also nicht das Gegenüber der Macht; es ist eine ihrer ersten Wirkungen. Das Individuum ist ein Machteffekt und gleichzeitig, in genau dem Maße, wie es eine ihrer Wirkungen ist, verbindendes Element.²⁹

Diese Machtform ist aus post-strukturalistischer Perspektive eine existenzielle soziale Dynamik, die Subjekte mittels diskursiver Produktivität bildet und formt.³⁰ Sie „gilt dem unmittelbaren Alltagsleben, das die Individuen in Kategorien einteilt, ihnen ihre Individualität zuweist, sie an ihre Identität bindet und ihnen das Gesetz einer Wahrheit auferlegt, die sie in sich selbst und die anderen in ihnen zu erkennen haben“.³¹ Es vollzieht sich eine „Objektivierung“³² von Individuen, indem das Subjekt „in sich selbst geteilt oder von den anderen unterschieden und getrennt“³³ wird. Dies sind die notwendigen Unterwerfungen zur Erlangung von Subjektivität – verstanden als „auf Unterscheidung und auf Unterteilung angelegte Praktiken“³⁴. Die Unterwerfung vollzieht sich nach Foucault durch kategoriale Identitätseinordnung; der normalisierende Zugehörigkeitszwang zu einer sozialen Gruppe sichert das soziale Leben, stellt aber gleichzeitig eine machtvolle Klassifizierung und Hierarchisierung dar. Individuen sind in ihrem Streben nach einer gesellschaftlichen Existenz der unterwerfenden Subjektivierungsmacht als Existenzbedingung und als Bedingung ihres Fortbestandes ständig ausgesetzt. Subjektivierung im Kern als Unterwerfung oder als Dezentrierung anzusehen, kann durch Althusser's Konzept der *Anrufung* vermittelt werden, insofern die „gesellschaftliche Konfiguration von Subjekten im Zusammenwirken von Fremd- und Selbstformierung denkbar“³⁵ wird. In der Anrufung (*Interpellation*) formiert sich das

28 Foucaults Begriffsverwendung ist teilweise inkonsequent. Um Unklarheit entgegenzuwirken, orientiert sich dieser Text an Butlers Begriffsdifferenzierung zwischen Subjekt und Individuum, nach der „Individuen den Ort des Subjektes [besetzen; Anm. J.V.S.], ihre Verständlichkeit erst durch ihre Subjektwerdung [erlangen; Anm. J.V.S.]“²⁸. Butler (2001: S. 16).

29 Foucault (1999: S. 45).

30 Vgl. Butler (2001).

31 Foucault (2005: S. 245).

32 Ebd. (S. 246).

33 Ebd.

34 Ebd. (S. 240).

35 Wiede (2014).

Subjekt, nach Althusser, indem das Individuum eine allgemeine Anrufung, etwa die Ideologien von Staat, Familie etc., als seine eigene annimmt.³⁶ Mit Deleuze kann diese Anrufung als initiale Subjektkonstitution und „ständige[r] Verdopplungsprozess“ beschrieben werden, in dem „die äußere Welt – Erfahrungen, Wahrheiten, Normen, Regeln und Vorschriften – nach innen gefaltet und dann wieder entfaltet“³⁷ wird.

Der zentrale Mechanismus der Subjektivierungsmacht ist also die Rückwendung gegen sich selbst, aber zugleich auch ein Bezug auf sich selbst. Es ist dieser inhärente Unterwerfungsakt der Subjektivation, der für die machttheoretische Perspektive nicht nur als disziplinierendes Moment, sondern schließlich auch als produktiver Machteffekt zentral ist. Die Unterwerfung, das Sich-Eingliedern in eine gesellschaftliche, kategoriale Ordnung bringt durch die ermöglichte Subjektwerdung auch einen Autonomieeffekt mit sich, der das Subjekt zu einem handlungsfähigen Akteur macht. Der Althusser'sche Anrufungsakt, darauf weist Butler in Weiterführung Foucaults hin, darf dabei nicht als einzelner Akt der Benennung und als eindeutiger Entstehungsursprung des Subjekts missverstanden werden: Die Anrufung selbst ist Teil einer Verkettung von performativen Akten und Bedeutungsaufführungen, die immer auch deutungsoffen sind.³⁸ Die Unterordnung (Subjektivation) ist für Butler deswegen umso stärker auch die Voraussetzung für die politische Formierung und Handlungsfähigkeit des Subjekts. In einem Aneignungsakt des Subjekts gegenüber der unterwerfenden, gründenden, produktiven Macht vollzieht sich eine Statusverschiebung ebendieser Macht. Diejenige Macht, die das Subjekt hervorbringen vermag, unter das es sich als Bedingung seiner Existenz unterordnen muss, vollzieht sich außerhalb des Subjekts; war ihm vorgängig und konstitutiv wirksam. In einer Umkehrung der Bedingungen seiner Unterordnung nimmt das Subjekt die Macht auf, sodass es in die Lage versetzt wird, diese wiedereinzusetzen und so selbst handlungsfähig zu werden. Dieser produktive Ermächtigungseffekt repräsentiert bei Butler die gewollte Unterordnung des Subjekts unter die Subjektivierungsmacht sowie gleichzeitig den Widerstand des Subjekts dagegen. Er besteht darin, dass die übernommene Macht gegen jene Macht arbeiten kann, die die Übernahme erst ermöglicht hat. Subjektivierungsmacht besteht demnach für Butler in der grundlegenden Abhängigkeit von äußeren diskursiven Machtverhältnissen, denen sich das Individuum gezwungenermaßen aus

36 Vgl. Althusser (2010: S. 88 f.).

37 Deleuze (1988), zitiert nach Sauter (2014: S. 36).

38 Vgl. Butler (2001).

einem Existenztrieb heraus unterwirft, jedoch paradoxerweise dadurch erst seine Handlungsfähigkeit erhält. Trotz des Zwangs der Unterordnung hat Subjektivierungsmacht aus dieser Perspektive eine unverkennbar produktive und konstruktive Seite, in dem Sinne, dass Handlungsfähigkeit als Wirkung von Unterordnung verstanden wird.

3. Digitale Subjektivierungsmacht als Technologie des Selbst

Die Aufsätze von Hannelore Bublitz³⁹, Tanja Paulitz⁴⁰ und Theresa Sauter⁴¹ gehören zu den wenigen und aufschlussreichen theoretischen Auseinandersetzungen mit digitaler Subjektivierungsmacht.⁴² Hier werden Subjekte weniger statisch, sondern als dynamisch und veränderbar verstanden;⁴³ als Entitäten, die sich in ständig wiederholenden, performativen Selbst-Werdungsprozessen in Bezug auf ein Außen erzeugen. Die digitale Subjektivität wird ebenso wie die Offline-Subjektivität⁴⁴ als eine „sich konstant verändernde Form, die durch wechselseitige Beziehungen zu sich selbst und zu anderen geformt und überarbeitet wird und von Kontext zu Kontext variiert“⁴⁵, konzipiert.

Digitale Subjektivierung wird bei Bublitz und Paulitz mit der Foucault'schen Denkfigur der *Technologie des Selbst* analysiert. Die Funktionsweise der Selbst-Technologie ist dadurch bestimmt, dass die gesellschaftliche Selbstwerdung über Disziplinierung und Normalisierung von Körper und Seele verläuft, dabei nicht allein durch ein Regieren von außen entsteht, sondern durch ein Sich-Selbst-Regieren der sich der Gesellschaft unterwerfenden Individuen.⁴⁶ Bublitz hebt hervor, dass sich das Individuum in sozialen Netzwerken zunehmend selbst „als soziales Subjekt aus und

39 Vgl. Bublitz (2014).

40 Vgl. Paulitz (2014).

41 Vgl. Sauter (2014).

42 Für weitere empirische Auseinandersetzungen siehe auch Carstensen (2014); Siri (2014).

43 Vgl. Sauter (2014).

44 Die Bezeichnung ‚Offline-Subjekt‘ ist insofern problematisch, als dass damit ein ‚wirkliches‘ Selbst als Negation in Bezug auf ein bedeutungsvolleres virtuelles Selbst definiert zu sein scheint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Argumentationsführung soll im Folgenden trotzdem an dieser dualistischen und subtil hierarchisierenden Gegenüberstellung festgehalten werden, ohne jedoch diese Wertung zu suggerieren.

45 Sauter (2014: S. 26).

46 Vgl. Bublitz (2014); Sauter (2014).

her[stellt; Anm. J.V.S.]⁴⁷. Dies geschehe durch die Bezugnahme auf und Einordnung in eine soziale Umwelt und diskursive, gesellschaftliche Strukturen, in die das Individuum eingebettet ist. Im Kontext des Web 2.0, wie auch außerhalb dessen, wird das Individuum „durch reflexive Wendung, von der Anrufung zurück auf sich selbst [...] zu einem Selbst, das sich in Selbstexploration, Selbstmodellierung und Selbstexpression als Objekt seiner selbst konstituiert, ein Bild von sich entwirft und sich eine eigene Gestalt gibt“⁴⁸. Die digitale Subjektivierungsmacht zeichnet sich dabei vor allem durch medial vermittelte und ermöglichte Selbststeuerungs- und Erzeugungsmechanismen aus, die auch „über Rekursion und Feedbackschleifen“⁴⁹ den Akt der Unterwerfung, Einordnung, (Selbst-)Adjustierung und der Orientierung des Selbst am Außen vollziehen.

Neben der Betonung der aktiven Einbindung des Subjekts in seine medienbasierte Selbstproduktion wird auch die Unterwerfung durch Normalisierungsdruck nicht mehr allein als Existenzvoraussetzung und Orientierung gesehen, sondern auch als eine Individualisierung und Abgrenzungspraxis verstanden: „An die Stelle der Ausrichtung an vorgegebene soziale Normen und Pflichten treten dynamische Orientierungsmuster; Subjektivierung zielt jetzt auf flexible Selbstkonstruktionen“⁵⁰. Angelehnt an die Normalismustheorie von Jürgen Link⁵¹ beschreibt Bublitz das Normalitätsspektrum in sozialen Netzwerken nicht als fixe Norm, sondern als eine anschlussfähige Differenz. Der *flexible Normalismus* beinhalte nach wie vor eine Ausrichtung der Subjekte an externen Normen und Zwängen, orientiere sich jedoch auch an der Richtlinie individueller Differenzierung.⁵² Digitale Subjektivierung richtet sich, so Bublitz, weniger an Normalität als an der Individualisierung des Online-Subjekts aus.⁵³ Die Rede von Normalisierungstendenzen in sozialen Netzwerken ist aus dieser Sicht insofern missverständlich, als bestimmte und besondere Eigenschaften des Individuums/Subjekts hervorgehoben und vom Allgemeinen abgegrenzt werden. Das durch soziale Netzwerke selbst dynamisch und interaktiv gewordene Vergleichsfeld fordere eine „flexible Selbst[er]findung“ ein.⁵⁴ Die sozialen Netzwerke werden deswegen nicht nur als Foren betrachtet, auf de-

47 Bublitz (2014: S. 12).

48 Bröckling (2007), zitiert nach Bublitz (2014: S. 17).

49 Bublitz (2014: S. 17).

50 Ebd. (S. 9).

51 Vgl. Link (1997).

52 Vgl. ebd.; Bublitz (2014).

53 Vgl. Bublitz (2014).

54 Ebd. (S. 16).

nen die altbekannte Anpassung an gesellschaftlich vorgegebene Anforderungen vollzogen wird. Obwohl das digitale Subjekt als „participatory subject“⁵⁵ an Selbst-Darstellung und -Veröffentlichung existentiell gebunden und aktiv beteiligt ist, um nicht in Bedeutungslosigkeit zu verschwinden,⁵⁶ werden die hochdynamischen „medial inszenierte[n] Bericht- und Geständnispraktiken“⁵⁷ als eine produktive und bisweilen sogar konstruktiv ermächtigende, sprachliche und körperliche Selbst-Demonstration des Subjekts aufgefasst. Bublitz, Sauter und Paulitz betonen in diesem Sinne die emanzipatorische Pointe der Butler'schen Subjektivierungstheorie, indem sie digitale Subjektivierung als produktive, potentiell ermächtigende Machtform begreifen.⁵⁸ Mit dieser tendenziell sozial-deterministischen Deutung werden digitale Subjektivierungsprozesse und die sogenannte Selbststoffbarung weniger als „erzwungene Praxis im Dienste einer Ordnungsmacht“⁵⁹, denn als „performative Produktion des Subjekts innerhalb öffentlicher Konventionen“⁶⁰ gedeutet. Diese wiederum werde durch digitale Medientechnologien zunehmend aufgelockert und wirke schwächer normalisierend.

Der Fokus auf die Bildung des Subjekts und die Zusammenführung produktiver und einschränkender Auswirkungen seiner Machtunterordnung als seine Daseinsbedingung ist wichtig, um vom Verständnis des liberalen Subjekts hin zu einem Subjektbild zu gelangen, das grundsätzlich gesellschaftlich, aber nicht vollends determiniert und fremdbestimmt gedacht ist. Doch kann die produktive Pointe der Subjektivation Gefahr laufen, die Ambivalenzen der Subjektivierungsmachttheorie schließlich doch auf eine Seite hin aufzulösen und dadurch die Machtdurchdrungenheit des Subjekts zu harmonisieren. Trotz der Butler'schen Wendung, sollte der Aspekt der Subjektivation vor allem im Digitalen nicht primär emanzipatorisch gelesen werden. Die *Technologie des Selbst* bleibt eine Form von Regierungspraxis. Weil, wie Foucault erkennt, Führung zur Selbst- und Fremdführung zentrales Merkmal von gegenwärtiger Regierungsrationalität ist, sollte auch Digitale Subjektivierungsmacht als Verstrickung der Re-

55 Bucher (2012a: S. 1175). Partizipation wird als Norm in sozialen Netzwerken gefördert, da das aktive, kommunizierende und interagierende Subjekt für die Plattformbetreiber am nützlichsten für den *traffic* und schließlich am profitabelsten ist. Vgl. auch Bublitz (2014); Sauter (2014).

56 Vgl. Muhle (2018).

57 Bublitz (2014: S. 12).

58 Vgl. ebd.; Paulitz (2014); Sauter (2014).

59 Butler (2003: S. 119), zitiert nach Bublitz (2014: S. 12).

60 Ebd.

gierung des Selbst und des Fremd-Regierens theoretisiert werden. Der Beitrag der Subjektivierungsmachttheorie Foucaults ist es gerade, den Subjektivierungsprozess vor allem machttheoretisch zu begreifen und dadurch die Ambivalenz der Subjektivierung zu betonen. Es sollte deutlich werden, dass Subjektivierung durch eine Verwicklung von repressiven und produktiven Dynamiken geprägt ist. Die Anerkennung dieser Zweischneidigkeit ist für eine gesellschaftstheoretisch sensible Sichtweise zentral; die Überbetonung der produktiven Macht in digitalen Subjektivierungszusammenhängen verkennt die systematischen, apparativen Zusammenhänge, durch die Herrschaftsdynamiken und intervenierende Regierungsrationalitäten sichtbar werden können.

4. Digitale Subjektivierungsmacht als Digitales Selbst

Um die machttheoretische Problematik digitaler Subjektivierung hervorzuheben, soll nun mit dem Konzept des *Digitalen Selbst* der Aspekt der repressiven, techno-sozial konstituierten Regierung von Außen in der digitalen Subjektivierung aufgegriffen werden. Der aus dem Privatheitsdiskurs entlehene, nicht explizit als Subjektivierungsmachttheorie entwickelte Ansatz des *Digitalen Selbst*⁶¹ nach John Cheney-Lippold ist hilfreich, um digitale Subjektivierungsmacht um eine herrschaftskritische und medientheoretische Perspektive zu ergänzen.

Mit dem Konzept des *Digitalen Selbst* kann neben der privatheitsgefährdenden Praxis der digitalen Selbstveröffentlichung die Ebene der digitalen Infrastrukturen in den Vordergrund gerückt werden. Dieses Subjektivierungsphänomen beschreibt die systematisierte digitale Datenansammlung, die einer realen Person zugeordnet werden und als ihr Abbild in der virtuellen Welt gelten kann.⁶² Basierend auf Informationen getrackter Netzaktivitäten durch *Profiling*-Methoden⁶³ und Meta-Daten wird auf Eigenschaften, Identitätsmerkmale oder auch psychologische Muster von Offline-Subjekten geschlossen, d. h. es werden entsprechende Zuschreibungen für das digitale Subjekt erzeugt.⁶⁴ Durch diese sogenannten Personalisierungstech-

61 Auch *data self* oder *algorithmische Identität*, vgl. Cheney-Lippold (2011); vgl. auch das Konzept des *Dividual* bei Deleuze (1992).

62 Vgl. Graham/Wood (2003).

63 Z. B. *geotargeting*, demographisches *targeting*, *behavioural targeting* und *predictive behavioural targeting*, vgl. Becker (2013).

64 Vgl. Kosinski et al. (2013); Muhle (2018).

nologien⁶⁵ über Algorithmen und computergestützte Systeme wird das Offline-Subjekt als Datendarstellung vermeintlich repräsentiert. Die Repräsentation wird so von unserem Selbst getrennt (es wird nach Deleuze zum *Dividuum*⁶⁶) und das Subjekt auf Informationen und Ergebnisse von Berechnungen reduziert. Cheney-Lippold beschreibt das *Digitale Selbst* als „new algorithmic identity“,⁶⁷ die aus der systematischen Zusammenführung von Identitätskategorien auf der Basis des algorithmisch verarbeiteten Internetverhaltens von Subjekten bestehe:

The networked infrastructure of the internet, with its technological capacity to track user movements across different web sites and servers, has given rise to an industry of web analytics firms that are actively amassing information on individuals and fine-tuning computer algorithms to make sense of that data. The product of many of these firms is a ‘new algorithmic identity’, an identity formation that works through mathematical algorithms to infer categories of identity on otherwise anonymous beings.⁶⁸

Allerdings scheinen das Konzept und die Kritik des *Digitalen Selbst* teilweise auf ein liberales Subjektverständnis zu verweisen, in dem kategoriale Identität nicht mit Macht/Wissen verwickelt ist, Selbstkontrolle keine Regierungsform darstellt und in der die Bedeutung des Selbst als keine grundlegend gesellschaftliche Ausdrucksweise gesehen wird. In der Privatheitstheorie steht das Konzept des *Digitalen Selbst* für das transparent gemachte Selbst einerseits und das Ausgeliefertsein des Subjekts gegenüber den gesellschaftlichen, digitalen Infrastrukturen andererseits. Dabei wird das neue, digitale, datenbasierte Selbst auf Grund seiner normalisierenden, disziplinierenden und datengesteuerten Konstitution dem Offline-Subjekt gegenübergestellt, das somit als repräsentierbar, frei und uneingeschränkt handlungsfähig erscheint. Diese Suggestion wird teilweise sogar explizit gemacht, wie zum Beispiel bei Jennifer R. Whitson: „Instead of individuals – irreducible and with an autonomous sense of agency – the new subject of governance is [...] an artifact of data mining searches and computer profiles“⁶⁹. Zudem wird nicht selten argumentiert, dass die Kontrolle über Identitätskategorien verloren werde und dass eine solche Kontrolle analog zu Autorschaft oder Eigentum funktioniere. Wie auch bei Cheney-Lippold

65 Vgl. Negroponte (1995).

66 Vgl. Deleuze (1992).

67 Cheney-Lippold (2011: S. 165).

68 Ebd. (Herv. i. Orig.).

69 Whitson (2014: S. 343).

dargelegt, ist das Offline-Subjekt nicht nur seiner Selbst bewusst, sondern sich selbst gestaltend und besitzend: „We are effectively losing control in defining who we are online, or more specifically we are losing ownership over the meaning of the categories that constitute our identities“⁷⁰. Als besondere Eigenschaft des *Digitalen Selbst* wird hervorgehoben, dass es nicht, oder zumindest nur indirekt über das Zutun des Subjekts entstehe,

because the logic, maintenance, and redesign of these algorithms remain in the hands of the information providers, they are in a distinctly privileged position to rewrite our understanding of them, or to engender a lingering uncertainty about their criteria that makes it difficult for us to treat them as truly our own.⁷¹

Während die Unsichtbarkeit der (Re-)Produktion des *Digitalen Selbst* auf ein Transparenzproblem verweist, wird oft implizit vermittelt, ‚normale‘ Subjektivierung sei ein Ergebnis autonomer Praxis und reflektierter Entscheidungen und vollziehe sich durch freie Gestaltungsmöglichkeiten. In Anbetracht der oben erläuterten, notwendigen Unterwerfung des Subjekts, um seine Entstehung und sein Fortbestehen zu garantieren, und in Anbetracht der Gesellschaftlichkeit von Identitätskategorien, ist eine solche privatheitstheoretische Kritik am *Digitalen Selbst* verkürzt. Dagegen will ich für eine Lesart plädieren, in der das *Digitale Selbst* weder auf Grund seiner vermeintlichen Eigenschaften noch wegen seines fremdbestimmten Entstehungs- und Entwicklungsprozesses grundlegend mit dem Offline-Subjekt kontrastiert wird. Denn mit den Erkenntnissen der post-strukturalistischen Subjektivierungstheorie unterscheidet sich digitale Subjektivierung weder durch die Existenz gesellschaftlichen Einflusses noch durch das prinzipielle Wirken von Macht durch Unterwerfungsmechanismen von Offline-Subjektivierungsprozessen. Stattdessen, so will ich hervorheben, sind es die technische Verwicklung und Einbettung in den digitalen Kapitalismus und den digitalen Staat, die eine Differenzierung der Subjektivierungsweisen und von Subjektivierungsmacht möglich und notwendig machen. Subjektivierung im Digitalen ist auf Grund der Nutzung und Funktionsweisen digitaler Infrastruktur und algorithmischer Techniken durch andere Unterwerfungsmechanismen und Machtdynamiken geprägt – eine Differenzierung, die das Konzept des *Digitalen Selbst*, trotz seiner teilweise liberalen Engführungen, durch seine medientheoretische Sensibilität hervorheben kann.

70 Cheney-Lippold (2011: S. 178).

71 Gillespie (2014: S. 21).

Der von Paulitz und Bublitz mobilisierte Ansatz der digitalen *Technologie des Selbst* ist wegen seiner Betonung des Semantischen nicht ausreichend, um digitale Subjektivierungsmacht in ihrer Gesamtheit und in ihrer politischen Relevanz zu greifen. Weil der Fokus dieser post-strukturalistisch inspirierten Analysen auf der kulturellen Ebene, der Ebene der sprachlichen und symbolischen Ausdrucksformen und der inhaltlichen (Selbst-)Darstellung des Subjekts liegt, werden Unterordnungsmechanismen im Subjektivierungsprozess vor allem durch diskursive Konstellationen aufgezeigt. Somit wird aus dieser Perspektive das Phänomen der digitalen Subjektivierungsmacht als Wiederholung oder Spiegelung der Offline-Subjektivierung theoretisiert. Problematisch daran ist, dass der diskursive Blick auf digitale Subjektivierungsprozesse suggeriert, dass Medientechnologien vor allem instrumentell seien und ein optimal an ihre Zwecke anzupassendes Mittel darstellten.⁷² Um die medial verschobene Subjektivierungsdynamik aufzuzeigen, ist es demgegenüber notwendig, der Subjektivierung auf der Ebene der *Frontend*-Prozesse (der Perspektive auf digitale Subjektivierungsmacht als *Technologie des Selbst*) eine Perspektive hinzuzufügen, die das *Backend* der Medientechnologien in die Machtanalyse miteinbezieht. Durch die medientheoretische Beleuchtung digitaler Subjektivierung können gegenüber der produktiven Dynamik Objektivierungsaspekte der digitalen Subjektivierung hervorgehoben und dabei schließlich repressive Machtelemente und Herrschaftsstrukturen kenntlich gemacht werden.

Mit dem Konzept des *Digitalen Selbst* kann gezeigt werden, dass das zentrale Alleinstellungsmerkmal digitaler Subjektivierung nicht eine intersubjektive, gesellschaftliche, sondern auch – und vor allem – eine datenbasierte, algorithmische Konstruktion des digitalen Subjekts ist. Dieser Subjektivierungsprozess wird nicht nur durch die digitale Infrastruktur vermittelt, sondern auch durch sie konstituiert: Offline-Subjekte entstehen nur bedingt durch eine komplexe Verwicklung ortsgebundener, sozialer Assoziationen und Interaktionen. Denn es sind ebendiese Prozesse, die durch Daten und Software bestimmt und nicht ohne sozio-technisch in Kraft gesetzte Berechnungslogik verstanden werden können. Durch algorithmische Profilbildung oder kybernetische Kategorisierung⁷³ und nicht allein durch semiotische und semantische Selbstkonstruktion entsteht das digitale Subjekt, das sich einer berechnenden Subjektivierungsmacht unterwirft:

72 Vgl. McLuhan (1964).

73 Vgl. Cheney-Lippold (2011).

[B]uried underneath the signifying surfaces of the computer interface, embodied in abstract protocols, written in calculable documents and wired materials, *software* [Herv. J.V.S.] engages in processes of subjectivation.⁷⁴

Im Web 2.0 wird eine „computer-aided subjectivity“⁷⁵ produziert. Die Unterwerfung findet nicht unter diskursive Kategorien und diffuse gesellschaftliche Normenkonstellationen statt. Vielmehr sind es Bits und Bytes, exakte rechnerische, algorithmische Prozesse, die das kategoriale und schließlich normative Bezugssystem konstituieren, von dem Macht in den digitalen Subjektivierungsprozessen ausgeht. Durch die algorithmusgesteuerte Auswertung von Daten und die Erzeugung von Profilen sowie deren Systematisierung entsteht eine andersartige Form der Subjektivation, die das Objektivierungsmoment des Subjektivierungsprozesses intensiviert. Objektivierung findet entlang operativer Rechenlogiken statt; sprachlich-normative Wege der Klassifikation werden durch algorithmisch-faktische ergänzt.⁷⁶ Die digitale Subjektivation funktioniert damit nicht allein über eine normativ-diskursive Anrufung und einen abstrakten Referenzrahmen, sondern vor allem durch – wenn auch normativ durchdrungene – automatisierte Berechnungslogiken und algorithmische Rechenprozesse, die Daten verarbeiten, auswählen, bewerten, sortieren und somit ‚Subjekte‘ ohne expliziten Anrufungsmechanismus formen.

Das Außen, auf das sich das Individuum in seiner Selbstkonstitution im Subjektivierungsprozess aktiv bezieht, ist dabei nicht vorrangig als komplexe lokale Machtkonstellation zu verstehen, sondern stellt vielmehr eine materialisierte und technisierte kapitalistische Herrschaftskonstellation dar. Die algorithmische Gestaltung der digitalen Infrastruktur durch globale Akteure des Kapitalismus und deren Kooperation mit dem überwachenden, kontrollierenden, strafenden Staat⁷⁷ sind ausschlaggebend für die Funktionsweise des *Digitalen Selbst*:⁷⁸

Subjektivierung [vollzieht; Anm. J.V.S.] sich gegenwärtig [...] nicht mehr in institutionalisierten Einschließungsmilieus, sondern schließt

74 Bucher (2012b: S. 481).

75 Guattari (1989: S. 133).

76 Vgl. Hörtnagel (2019).

77 Vgl. Lyon (2014).

78 Wie auch Bublitz (2014) anerkennt, indem sie das Dispositiv des medialen Beichtstuhls kapitalismuskritisch deutet.

sich unmittelbar mit der Dynamik eines globalisierten Konsumkapitalismus und globaler Medientechnologien zusammen.⁷⁹

Durch die Materialisierung in Rechenprozessen tritt diese Machtkonstellation besonders verfestigt als Herrschaft auf. Herrschaft bezeichnet eine Sondererscheinung von Machtbeziehungen: während letztere lokal und dynamisch sind, sind Herrschaftszustände dauerhaft und wenig beweglich.⁸⁰ Herrschaft ist in diesem Sinne „eine strategische Machtstruktur, deren Bedeutung und Folgen bis in die kleinste Verästelung der Gesellschaft reichen“ und die „über lange geschichtliche Zeiträume herausgebildet und verfestigt“ wurde.⁸¹ Als Herrschaft verdichtet Macht sich so, dass sie zu einer institutionalisierten Struktur wird, bei der eine systematische Anordnung der Machtbeziehungen ausfindig zu machen ist. Durch die Linse des Konzepts des *Digitalen Selbst* stellt sich digitale Subjektivierungsmacht damit weniger als eine produktive, dynamische Form von Machtbeziehungen dar, als vielmehr eine, die statisch ist und im klassischen Sinne repressiv wirkt. Denn die personenbezogenen Datensammlungen und Sinnzuschreibungen werden, so die spätestens durch Edward Snowden belegte Diagnose, nicht nur für den kommerziellen Zweck, sondern auch für polizeiliche oder geheimdienstliche Zwecke verwendet.⁸² Das *Digitale Selbst* prägt folglich dauerhaft die analogen Möglichkeitsräume des Offline-Subjekts: „Comprehensive computerization samples and assembles reality in a variety of ways and thus shapes the forms of perceiving and acting upon it“⁸³. Ginge man von digitaler Subjektivierungsmacht allein als einer „positive[n] Lebensmacht“⁸⁴ aus, die über die *Technologie des Selbst* regulierende, aber produktive Macht ausüben kann, würde man verkennen, dass sich die Subjektivierungsweise im digitalen Kontext verschoben hat und die algorithmischen Subjektivierungsprozesse des *Digitalen Selbst* im *Backend* nicht als produktive Machteffekte verstanden werden können, sondern im Gegenteil: sie die Ausgesetztheit des Subjekts gegenüber bestehenden Herrschaftszuständen intensivieren.

79 Bublitz (2014: S. 9).

80 Vgl. Foucault (2005).

81 Foucault (1989: S. 115).

82 Vgl. Lyon (2008).

83 Kallinikos (2010: S. 2).

84 Foucault (1989: S. 166).

5. Fazit: Zweifache Subjektivierungsmacht

Durch beide Perspektiven, die in Kombination das Zusammendenken beider Pointen der Subjektivierungsmacht ermöglichen, lässt sich digitale Subjektivierungsmacht differenziert analysieren. Beide Subjektivierungsmachtdynamiken – das *Digitale Selbst* und die digitale *Technologie des Selbst* –, dies hat die post-strukturalistische Machttheorie gezeigt, wirken objektivierend und sind nicht primär durch Selbstbestimmung geprägt. Eine differenzierte Betrachtung durch die Zusammenführung von post-strukturalistischen und privathheitstheoretischen Ansätzen kann, ohne auf liberale Subjektkonzeptionen zurückzufallen und ohne die spezifische Medienanalyse zu ignorieren, die besondere Form der Macht und der Objektivierung in digitalen Subjektivierungsprozessen aufzeigen. Indem ich die Konzepte des *Digitalen Selbst* und der digitalen *Technologie des Selbst* für eine gegenseitige Kritik fruchtbar gemacht habe, habe ich mit dem parallelen Lesen zwei Thesen stark zu machen versucht: Erstens sensibilisiert die Perspektive post-strukturalistischer Machttheorien nach Althusser, Foucault und Butler für Machtmechanismen im Subjektivierungsprozess, indem sie aufzeigt, dass Macht für das Subjekt konstitutiv ist, und es selbst in seiner Konstituierung bereits dem Gesellschaftlichen unterworfen ist, bevor es erst als potentiell Macht ausübendes Subjekt handlungsfähig werden kann. Über Foucaults methodischen Zugang – Macht als Gefüge produktiver, lokaler Machtbeziehungen zu analysieren – geraten in den Weiterentwicklungen zu Ansätzen post-strukturalistischer, digitaler Subjektivierungstheorie jedoch zweitens die gegenwärtig in digitalen Subjektivierungsprozessen wirksamen medientechnologischen Strukturen und die kapitalistische Verwertung der performativen Praxis der digitalen Selbstproduktion aus dem Blickfeld. Während Foucault noch bemüht ist, die „eigentliche Verankerung der Macht [...] außerhalb der Institutionen zu suchen“⁸⁵, zeigt die Analyse der algorithmischen Subjektivierungsmacht durch das Konzept des *Digitalen Selbst*, dass sie systematischen Charakter hat und in technologischen Strukturen nicht nur Gestalt annimmt, sondern durch sie eine neue Form erhält.

Ich habe mit der zweifachen Interpretation von Subjektivierungsmacht versucht zu zeigen, dass der Unterwerfungsprozess als Bedingung der Handlungsfähigkeit des Subjekts im Digitalen und als Machtaneignung nicht überschätzt werden darf. Es muss vielmehr festgehalten werden, dass, wie Carsten Ochs und Barbara Büttner aus ihrer empirischen Studie

85 Foucault (2005: S. 258).

zu Quantified-Self-Technologien schließen, „Selbstbestimmung und die Bestimmung des Selbst [...], daten-ökonomisch getrieben, auseinanderzulaufen [scheinen; Anm. J.V.S.]“⁸⁶. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist nicht das autonome Subjekt, sondern das gesellschaftlich abhängige Subjekt, das sich Selbstbestimmung durch Unterordnung ermöglichen kann. Je mehr Sichtbarkeit erzeugt und gesellschaftliche Einordnung vollzogen wird, desto gestärkter ist die soziale Existenz und dadurch die potentielle Ermächtigung. Im Zuge der gleichen Prozesse wird aber auch der Herrschaftsmechanismus der digitalen Subjektivierung betätigt: Die *Technologie des Selbst* als aktive Selbstkonstruktion in sozialen Netzwerken bildet die Voraussetzung für die repressiven Effekte der überwachungskapitalistischen Datenökonomie.⁸⁷ Die digitale Infrastruktur intensiviert die Unterwerfungsdynamik im Online-Subjektivierungsprozess, indem „die daten-ökonomische Monetarisierung [...] die Übersetzung von Subjektivität in Objektivierungspotentiale, und die ökonomische Nutzbarmachung letzterer [ermöglicht; Anm. J.V.S.]“⁸⁸. Hierbei vollzieht sich eine Verdrehung der produktiven Pointe der Subjektivierungsmachttheorie: Während im Web 2.0 potentiell Ermächtigungseffekte und Handlungspotentiale durch das Akzeptieren von Anrufungen und die Reproduktion gesellschaftlicher Kategorien in der Subjektkonstituierung entstehen, laufen gleichzeitig algorithmische Objektivierungsprozesse im *Backend* ab, die wiederum die Handlungspotentiale einschränken können. Und mehr noch: „[J]e datenintensiver [...] am Front-End Subjektivierungspraktiken [...] [vollzogen werden; Anm. J.V.S.], desto tieferschärfer wird sich ihre Objektivierung am Back-End gestalten“⁸⁹. Durch Objektivierungsmechanismen erlangte Ermächtigungseffekte bedeuten online also immer auch eine Intensivierung der datengesteuerten Objektivierung. Der ermächtigenden *Technologie des Selbst* wird durch die algorithmische Konstruktion des *Digitalen Selbst* mindestens entgegengewirkt. Obwohl Subjekte prinzipiell durch gesellschaftliche Unterordnung, Selbstadjustierung und Selbstoptimierung hervorgebracht werden, ist die dynamische Bewegung der Subjektivierungsmacht, in der sich das Subjekt die Macht anschließend aneignet, eingeschränkt. Denn Subjektivierungsmacht im Internet ist immer auch mathematisiert; die Übersetzung ins *Digitale Selbst*, die Produktion von Datensubjekten, ist demnach besonders objektivierend.

86 Ochs/Büttner (2019: S. 210).

87 Vgl. Bublitz (2014).

88 Ochs/Büttner (2019: S. 210).

89 Ebd.

Mit der Zusammenführung vom *Digitalen Selbst*, digitaler *Technologien des Selbst* und der Anerkennung ihrer Ambivalenzen kann die Verknüpfung von produktiven und repressiven Machtformen sowie das Wechselspiel von Fremd- und Selbstkontrolle in digitalen Subjektivierungsprozessen betont und herausgearbeitet werden. Dies ist eine wichtige Grundlage, um in weiteren Schritten Lösungsansätze von Überwachungs- und Privatheitsproblematiken zu diskutieren und Einschränkungen durch Fremdbestimmung sowie Möglichkeiten der Selbstkontrolle macht- und medientheoretisch informiert einzubeziehen. Die spezifischen Herrschaftsmomente digitaler Subjektkonstruktion sowie die existenzielle Unterwerfung des Subjekts müssen gleichzeitig als eine Form der zweifachen Unterwerfung anerkannt werden, um schließlich einen subjekttheoretischen, gesellschaftskritischen Umgang mit digitaler Überwachung im Web 2.0 und mit individualisiertem Privatheitsmanagement zu ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- Althusser, Louis (2010): *Ideologie und ideologische Staatsapparate*. Hamburg: VSA.
- Becker, Jörg (2013): *Die Digitalisierung von Medien und Kultur*. Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, Konrad/Stalder, Felix (2009): *Deep Search. The Politics of Search beyond Google*. New Jersey: Transaction Publishers.
- Bennett, Colin J. (2011): „In defence of privacy: The concept and the regime“. In: *Surveillance & Society* 8 (4), S. 485–496.
- Bröckling, Ulrich (2007): *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bublitz, Hannelore (2014): „Im Beichtstuhl der Medien – Konstitution des Subjekts im öffentlichen Bekenntnis“. In: Paulitz, Tanja/Carstensen, Tanja (Hrsg.): *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 7–22.
- Bucher, Taina (2012a): „Want to be on the top? Algorithmic power and the threat of invisibility on Facebook“. In: *New Media & Society* 14 (7), S. 1164–1180.
- Bucher, Taina (2012b): „The Friendship Assemblage: Investigating Programmed Sociality on Facebook“. In: *Television & New Media* 14 (6), S. 479–493.
- Butler, Judith (2001): *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2003): *Kritik der ethischen Gewalt*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Carstensen, Tanja (2014): „Öffentliche Selbstdarstellung im Internet als Aufwand. Digitale Subjektwerdung am Beispiel von jungen Menschen in Internetberufen“. In: Paulitz, Tanja/Carstensen, Tanja (Hrsg.): *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 83–100.
- Cheney-Lippold, John (2011): „A New Algorithmic Identity: Soft Biopolitics and the Modulation of Control“. In: *Theory, Culture & Society* 28 (6), S. 164–181.
- Cohen, Julie E. (2012): *Configuring the Networked Self*. New Haven: Yale University Press.
- Couldry, Nick/Hepp, Andreas (2016): *The mediated construction of reality*. London: Polity Press.
- DeCew, Judith Wagner (2015): „The feminist critique of privacy: past arguments and new social understandings“. In: Rössler, Beate/Mokrosinska, Dorota (2015): *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 85–103.
- Deleuze, Gilles (1988): *Foucault*. Minnesota: University of Minnesota Press.
- Deleuze, Gilles (1992): „Postscript on the Societies of Control“. In: *October* 59, S. 3–7.
- Dourish, Paul/Palen, Leysia (2003): „Unpacking ‚privacy‘ for a networked world“. In: CHI '03: Proceedings of the SIGCHI Conference on Human Factors in Computing Systems. URL: <https://www.dourish.com/publications/2003/chi2003-privacy.pdf> [Abruf am: 21.09.2019].
- Foucault, Michel (1982): „The Subject and Power“. In: *Critical Inquiry* 8 (4), S. 777–795.
- Foucault, Michel (1989): *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1999): *Beyond Structuralism and Hermeneutics*. Chicago: Chicago University Press.
- Foucault, Michel (2005): *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gentzel, Peter et al. (2019): „Einführung: Das vergessene Subjekt in der Kommunikationswissenschaft“. In: Dies. (Hrsg.): *Das vergessene Subjekt. Subjektkonstitutionen in mediatisierten Alltagswelten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–14.
- Gillespie, Tarleton (2014): „The Relevance of Algorithms“. In: Gillespie, Tarleton et al. (Hrsg.): *Media Technologies: Essays on Communication, Materiality, and Society*. Cambridge: MIT Press, S. 167–197.
- Guattari, Félix (1989): „The Three Ecologies“. In: *New Formations* 8, S. 131–147.
- Hörtnagl, Jakob (2019): „Subjektivierung in datafizierten Gesellschaften – Dividualisierung als Perspektive auf kommunikative Aushandlungsprozesse in datengetriebenen Zeiten“. In: Gentzel, Peter et al. (Hrsg.): *Das vergessene Subjekt. Subjektkonstitutionen in mediatisierten Alltagswelten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 135–158.
- Kosinski, Michal et al. (2013): „Private traits and attributes are predictable from digital records of human behavior“. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS)* 110 (15), S. 5802–5805.

- Link, Jürgen (1997): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lyon, David (2014): „Surveillance, Snowden, and Big Data: Capacities, consequences, critique“. In: *Big Data & Society* 1 (2), S. 1–13.
- McLuhan, Marshall (1964): *Understanding Media: The Extensions of Man*. Cambridge: MIT Press.
- Muhle, Florian (2018): „Stochastically modelling the user: Systemtheoretische Überlegungen zur ‚Personalisierung‘ der Werbekommunikation durch Algorithmen“. In: Mämecke, Torben et al. (Hrsg.): *Bedeutende Daten. Modelle, Verfahren und Praxis der Vermessung und Verdatung im Netz. Medien – Kultur – Kommunikation*. Wiesbaden: Springer VS, S. 143–170.
- Negroponte, Nicholas (1995): *Being Digital*. New York: Vintage Books.
- Nissenbaum, Helen (2010): *Privacy in Context. Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*. Stanford: Stanford University Press.
- Ochs, Carsten / Büttner, Barbara (2019): „Selbstbestimmte Selbst-Bestimmung? Wie digitale Subjektivierungspraktiken objektivierte Datensubjekte hervorbringen“. In: Ochs, Carsten et al. (Hrsg.): *Die Zukunft der Datenökonomie. Zwischen Geschäftsmodell, Kollektivgut und Verbraucherschutz*. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–214.
- Paulitz, Tanja (2014): „Subjektivierung und soziale Praxis im Kontext des Web 2.0“. In: Paulitz, Tanja/Carstensen, Tanja (Hrsg.): *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–6.
- Reckwitz, Andreas (2008): *Subjekt*. Bielefeld: transcript.
- Reigeluth, Tyler (2015): „Warum ‚Daten‘ nicht genügen. Digitale Spuren als Kontrolle des Selbst und als Selbstkontrolle“. In: *Zeitschrift für Medienwissenschaft* 13 (7), S. 21–34.
- Sauter, Theresa (2014): „Öffentlichmachung privater Subjekte im Web 2.0: Eine Genealogie des Schreibens als Selbstkritik“. In: Paulitz, Tanja/Carstensen, Tanja (Hrsg.): *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 23–40.
- Siri, Jasmin (2014): „privat*öffentlich: Die Emergenz des Politischen Selbst in Social Media“. In: Paulitz, Tanja/Carstensen, Tanja (Hrsg.): *Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 101–120.
- Whitson, Jennifer R. (2014). „Foucault’s Fitbit: Governance and Gamification“. In: Walz, Steffen P./Deterding, Sebastian (Hrsg.): *The Gameful World. Approaches, Issues, Applications*. Cambridge: MIT Press, S. 339–358.
- Wiede, Wiebke (2014): „Subjekt und Subjektivierung“. In: *Dokupedia-Zeitgeschichte. Begriffe, Methoden und Debatten der zeithistorischen Forschung*. URL: http://docupedia.de/zg/Subjekt_und_Subjektivierung [Abruf am: 21.09.2019].

Big Data und die (Re-)Produktion gesellschaftlicher Ordnung

Zu den normativen Implikationen der Digitalisierung

Philipp Siedenburg und Tim Raupach

1. Einleitung

In zahlreichen Debatten um *Big Data* scheint die Vorstellung einer digitalen Amalgamierung von Individualverhalten und algorithmischer Klassifikationen als eigener Topos ‚in der Mitte der Gesellschaft‘ angekommen zu sein. Hat sich die öffentliche Diskussion auf datenschutzrechtliche und medienethische Gesichtspunkte konzentriert und verhandelt beispielsweise die Gefahren einer immer umfangreicheren Verdattung vor dem Hintergrund konfligierender Ansprüche des Schutzes von Privatheit, so wollen wir diese normativen Aspekte im folgenden Beitrag zunächst einmal ausklammern. Stattdessen soll der moralisierte Gebrauch des Begriffs der *Verdattung* als Teil eines eigenständigen Modus gesellschaftlicher Ordnungsbildung thematisiert werden, der die Subjektkonstitution mit dem Vorgang der Normierung zusammenbringt. Angesprochen ist damit das soziologische Theorem des *Normalismus*. Die kontroverse Bewertung der ständigen Expansion von Big-Data-Modellen in allen Bereichen einer digitalen Gesellschaft soll von uns mit diesem Theorem nur insofern aufgegriffen werden, wie sich fragen ließe, ob normalistische Praktiken in der Ära der technischen Potenzierung einer Kultur der Selbstüberwachung ihre Funktion gesellschaftlicher Stabilisierung nur fortschreibt oder ob die Moralisierung der Debatte um Big Data gerade die Grenze der Vergleichbarkeit zu normalistischen Praktiken markiert (1.).¹

Zur Beantwortung dieser Frage wollen wir im zweiten Abschnitt zunächst eine theoriehistorische Einordnung des Normalismus als soziologisches Theorem medialisierter Gesellschaften der Gegenwart vornehmen (2.). Der dritte Abschnitt widmet sich dem Bedeutungsverlust sozialer Institutionen wie Vereinen, Behörden, Schulen etc. als etablierten Normierungsinstanzen und – spiegelbildlich dazu – dem Bedeutungsgewinn des Individuums in digitalisierten Gesellschaften (3.). Im vierten Abschnitt

1 Vgl. Link (2018: S. 290).

wird am Beispiel des digitalen Trends von *Profiling* und der Positionierung von Nutzerinnen mobiler Endgeräte gezeigt, wie die neuen technischen Systeme zu einer Amalgamierung von individuellem Verhalten und algorithmischen Klassifikationen führen. Sie zeigen eine neue Qualität der Herrschaft von zentralen Stellen an, welche einen entscheidenden Anteil technischer Aspekte dieser Klassifikation kontrollieren. Benennbar wird sie als institutionelle Macht von Firmen, wie sie etwa von Google, Apple oder Facebook ausgeübt wird (4.). Im fünften und sechsten Abschnitt wird dargelegt, dass algorithmische Diskriminierung zu einer Rückkehr überwunden geglaubter Herrschaftsformen führt, die durch das geltende Recht nur unzureichend eingefangen werden kann (5.-6.). Im Ausblick (7.) soll dies mit der Frage nach Möglichkeiten einer normativen Begrenzung von Big-Data-Modellen aufgegriffen werden.

2. *Big Data und Normalismus*

Historisch betrachtet sind die unter dem Stichwort *Big Data* diskutierten Modelle und Konzepte einer erkenntnisorientierten Verwendung von digitalen Daten nichts völlig Neues. Bereits lange vor dem Zeitalter der Digitalisierung beginnen sich moderne Industriegesellschaften zu verdaten. Über die bisherige Datengewinnung zur Einnahme von Steuern und Rekrutierung von Soldaten hinaus entwickeln nationale Institutionen eine „Leidenschaft für die anthropologische Vermessung“.² Nicht nur im Sinne der entstehenden technischen Norm für Industrieprodukte kommt es so zu Standardisierung und Typisierung. Im medizinischen und pädagogischen Bereich werden Standards der Behandlung bzw. des Verhaltens definiert. Die *Norm der Sollwerte* hält mitsamt der Empirie von Wahrscheinlichkeitsrechnungen Einzug in die Bevölkerungspolitik. Neben den staatlichen Statistiken bilden das privatwirtschaftliche Auswerten soziodemografischer Daten einen weiteren Kernbereich, der zu einer großen Datenwelle führt.³ Zu Beginn einer noch analogen Marktforschung wurde überwiegend mit repräsentativen Erhebungsmethoden versucht, klassifikatorische Muster anhand von Stichproben zu erstellen, die Veränderungen innerhalb kleiner Marktsegmente abbilden sollten. So begannen in den 1920er Jahren beispielsweise große Kreditinstitute damit, durch das Sammeln von Kundendaten ihre urbane Umgebung neu zu topografieren, indem sie ein-

2 Winkler (2004: S. 187).

3 Vgl. ebd. (S. 187 f.).

zelne Stadtteile nach ‚Bonitätsnoten‘ ihrer dort lebenden Kunden farblich unterschiedlich markierten und sich mit diesem sogenannten ‚Redlining‘ ein internes Erfassungs- und Bewertungsverfahren schufen.⁴

Solche gesellschaftlichen Klassifikationsmuster waren aber auch öffentlich sichtbar und mussten nicht notwendig ökonomisch motiviert sein. Es ging dabei um eine Vielzahl an Praktiken und Verfahren, denen im sozialwissenschaftlichen Diskurs die Bedeutung zugesprochen worden ist, eine gesellschaftliche Stabilisierungsfunktion zu übernehmen, die sich in den gegenwärtig diskutierten Big-Data-Modellen fortschreibt.

Diskursanalytisch perspektiviert wurden diese in Jürgen Links Theorem des Normalismus, der dies vor allem anhand der mit der Industrialisierung aufkommenden Regulierungskräfte westlicher Gesellschaften – der Spätmoderne – darstellt. Nach Link besteht der wesentliche Zusammenhang zwischen Normalismus und Spätmoderne darin, dass normative Praktiken einer äußeren Disziplinierung des Subjektes durch wachsende Möglichkeiten einer subjektiven Verinnerlichung von gesellschaftlichen Wertvorstellungen verdrängt werden. Ein ganz relevanter Teil von Handlungsmaximen erscheint in der Folge nicht mehr durch Vorschriften, Gesetze und öffentliche Wertdebatten gesteuert, sondern durch mediale Darstellungen des Normalen.⁵ Normative Regeln und Praktiken, die von gesellschaftlichen Institutionen als klare Vorschriften und Regeln ausgehen, nach einem binären Schema funktionieren und deren Verletzung sanktioniert wird, werden dazu durch ‚transnormative Datenlandschaften‘ ersetzt.⁶ In ihnen werden „Zone[n] des ‚Normalen‘“⁷ für Mediennutzende erkennbar, deren Grenzziehungen zum *Anormalen* unterschiedlich verlaufen können. Für das Innen-/Außenverhältnis von solchen *Normalitätszonen* entwirft Link zwei Konzepte, deren Kontrollfunktionen sich gegenseitig ergänzen: Für den ersten Typ des sogenannten *Protonormalismus* werden starre Grenzen von Normalität definiert. Demgegenüber existieren beim zweiten Typ, dem sogenannten *flexiblen Normalismus* keine scharfen Grenzziehungen von Normalität, sondern nur flache Randgebiete der Verteilung von Normalitätswerten individueller Merkmale und Verhaltensformen. Sie werden als statistische Größenordnungen gesellschaftlich sichtbar gemacht.⁸ So tritt eine Zone des Normalen als statistisches Kontinuum mit zahlreichen graduellen Abstufungen auf. Letztere bieten den Subjekten breitere Tole-

4 Schaar (2017: S. 73).

5 Vgl. Link (2006: S. 177 f.).

6 Vgl. Ellrich (2007: S. 27 f.).

7 Ebd. (S. 183).

8 Vgl. Link (2006: S. 53–54).

ranzzonen, innerhalb derer eine flexible Anpassung an die Dynamik medial präsentierter Datenensembles ermöglicht wird.⁹ Nach Link schließt gerade der zweite Typ des *flexiblen Normalismus* eine besondere Form der Angst ein. Sie liefere die intrinsische Motivation für die Internalisierung von normalistischen Größen:¹⁰ Die *Denormalisierungsangst* beschreibt die Angst vor dem „unmerklichen Hinübergleiten in den Bereich der Anormalität“¹¹, der im *flexiblen Normalismus* und seinen vielfältigen Graustufen des Normalen ungleich schwerer zu erkennen ist als im Konzept des *Proto-normalismus*. Theoretischer Hintergrund zu Links Hypothese einer Denormalisierungsangst sind Michel Foucaults machttheoretische Analysen, die sich auf Wissen, Gesellschaftsordnung und das individuelle Selbstverständnis gesellschaftlicher Subjekte beziehen.¹² Mit Foucault geht Link davon aus, dass der ‚versichernde‘ Gebrauch, den die Subjekte von medialen Inhalten machen, deshalb normalistische Größen wie statistische Durchschnittswerte und diagrammatische Bilder von „stark frequentierten ‚Buckel-Bereichen‘“¹³ gauß’scher Normalverteilungen einschließen, da Subjekte in relativ offenen, repressionsfreien Gesellschaften ein erhöhtes Schutzbedürfnis aufwiesen. Dies soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

3. Individuation und Normalisierung

Wenn äußere Formen der Disziplinierung durch gesellschaftliche Institutionen von Staat, Arbeitswelt und Familie zurücktreten, nehmen die Praktiken der Selbstkontrolle eines hochindividualisierten Subjektes zu, das über keinen festen Wertekanon mehr verfügt, sondern sich weitgehend losgelöst von Tradition, Religion und Geschichte durch eine medialisierte Lebenswelt bewegt. Individualisierte Biografien, so konstatiert Ulrich Beck bereits in den 1980er Jahren, die für ungeahnte Formen der Selbstgestaltung geöffnet werden, korrespondieren mit „Zwängen zur Selbstverarbeitung, Selbstplanung und Selbstherstellung von Biografie“¹⁴, die zu den neuen Formen des persönlichen Risikos zählen. Sie zeigen sich als Androhung einer „permanenten Benachteiligung“ unter der die Subjekte individualisierter Gesellschaften lernen, ein „aktives Handlungszentrum des All-

9 Vgl. Bartz/Krause (2007: S. 7–8).

10 Vgl. Link (2001: S. 77 f.).

11 Ebd. (S. 8).

12 Vgl. Foucault (2002; 1994a; 1994b).

13 Ellrich (2007: S. 49).

14 Beck (1986: S. 218).

tages“ in Bezug auf den „eigenen Lebenslauf, [...] Fähigkeiten, Orientierungen, Partnerschaften etc.“¹⁵ zu entwickeln. Zusätzlich ist die eigene Biografie-Gestaltung durch die Entstehung globaler Mediennetzwerke den normativen Ansprüchen einer „Fernmoral“¹⁶ ausgesetzt, die das eigene Verhalten außerhalb des unmittelbaren Lebenszusammenhangs moralisch bewertet und beispielsweise mit Reportagen über geopolitische Konfliktherde und humanitäre Krisensituationen in fernen Ländern in „den Zustand einer potentiellen Dauerstellungnahme versetzt.“¹⁷ Um den möglichen Überforderungen aus dem Dauerpurgatorium moralisierender Anrufungen der Massenmedien zu entgehen, müssen nun die normalistischen Mechanismen der gesellschaftlichen Selbststabilisierung greifen: statt anspruchsvoller Praktiken der Normbegründungen, um den privaten Standpunkt subjektiver Gewissheit mit einer sozialen Instanz der Institution zu vermitteln, bevorzugen die individualisierten Subjekte nach der Theorie des Normalismus die Möglichkeit einer Selbst-Adjustierung durch einen dargebotenen Datenpool.¹⁸ Eine solche Selbst-Adjustierung des Subjektes wird bei Link nicht empirisch belegt, aber theoretisch im symbolischen Wert der spektakulären Zurschaustellung von Verhaltensanomalien jeder Art nahegelegt. Die Darstellung des Anormalen und Pathologischen kann wiederum nur gelingen durch den Vergleich zu einem Ideal von Normalität. Nach Bartz und Krause entspricht dieser Vergleich dem Vorgang einer Suggestion. Massenmediale Inszenierungen, die eine Normalitätszone eröffnen, geben dazu vor, schlicht ermitteln zu wollen, was normal ist, ohne dabei eine wertende Position einzunehmen. Die normative Kraft des auf diese Weise erzeugten Faktischen kann sich insofern fortschreiben, wie ein fortwährendes Ungenügen am Dargestellten konstatiert wird, steht doch die Möglichkeit des Erreichens absoluter Normalität immer schon unter grundsätzlichem Verdacht:¹⁹

Normalität wird [...] als unerreichbar vorgeführt, als einerseits hundertprozentige Normalität selbst wieder als anormal, als deviant betrachtet wird, während andererseits selbst in den abartigsten Anormalitäten und den perversesten Pathologien Spuren des Normalen entdeckt werden, die verdeutlichen, dass im Grunde niemand normal sein kann, weil Abweichungen in jedem angelegt sind und nur darauf

15 Ebd. (S. 217).

16 Ebd. (S. 219).

17 Ebd. (S. 219).

18 Vgl. Link (2006: S. 158–162).

19 Vgl. Bartz/Krause (2007: S. 19 f.).

warten auszubrechen. Diese Unmöglichkeit der Normalität führt dazu, dass sich die unauflösbare Überblendung des Normalen mit seiner Inszenierung, welche die mediale Aufarbeitung der Normalität kennzeichnet, auf der Seite des Individuums wiederholt und das normalisierte Subjekt es – weil es damit überfordert wäre – weniger darauf absehen kann, normal zu sein, als vielmehr darauf sich als normal zu inszenieren.²⁰

Die Denormalisierungsangst des *flexiblen Normalismus* bekommt mit der ständigen Durchdringung von „Unbestreitbarkeit und Unerreichbarkeit“²¹ des Dargestellten ein weiteres Motiv: Bei der Suche nach gesellschaftlichen Orientierungsgrößen und -werten stehen die flexibel-normalistisch internalisierten Subjekte nicht nur unter Druck, die flachen Randzonen von Normalität unmerklich aus dem Blick zu verlieren, sondern die fehlende Zielvorstellung, die Normalität als unerreichbar vorführt, zwingt die Subjekte auch, ihre Aufmerksamkeit beständig auf die mediale Aufbereitung des Normalen auszurichten.

4. Mobile Endgeräte und Selbstdisziplinierung

Mobile Endgeräte wie Handys, Tablets und Laptops verändern durch ihre Allgegenwärtigkeit sukzessiv Kommunikationsroutinen in einer medialisierten Lebenswelt, da der Faktor der Mobilität nicht nur die Präsenz von Kommunikationsmedien vergrößert, sondern auch ihre Nutzung intensiviert hat. Innerhalb einer modernen Informations- und Netzwerkökonomie werden diese Kommunikationstechnologien Teil einer Wertschöpfungskette, welche auf Formen „immaterieller Arbeit“²² basiert: Einerseits geht es bei dieser Form der Arbeit um Prozesse, welche auf einer ‚Entgegenständlichung‘ der Arbeit basieren. An die Stelle der industriellen Fabrikarbeit und ihren lohnabhängig Beschäftigten tritt die Vorstellung einer unternehmerischen Kultur der neuen Selbstständigkeit und Kooperation.²³ In ihr erfährt die Ware Arbeitskraft eine Erweiterung auf die Herstellung von zwischenmenschlichen Kontakten, Beziehungen und sozialen Interaktionsformen, eben jene immateriellen und affektiven Aspekte wie sie in der Arbeitswelt oft unter dem Begriff der *Soft skills* abgefragt werden.

20 Ebd. (S. 19).

21 Ebd. (S. 18).

22 Negri/Hardt (2003: S. 43).

23 Vgl. Bröckling (2007).

Auf darunterfallende Attribute wie Kommunikations- und Teamfähigkeit baut die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeitsorganisation auf. In ihrer einzelunternehmerischen Form ist sie vor allen Dingen als Bündel von flexiblen Dienstleistungen zu verstehen, die statt der langfristigen Anstellung einzelner Arbeitskräfte von Unternehmen direkt gekauft und konsumiert werden können.²⁴

Andererseits sind in dieser sehr weitläufigen Bestimmung des Feldes immaterieller Arbeit die selbstbezüglichen Denk- und Handlungsmuster umherschweifender Dienstleistender und Produzierender eingeschlossen, bezieht sich doch die kommunikative Arbeit nun auf das Leben der Individuen selbst. Und natürlich bedarf es, wenn Kommunikation, Sprache, Kreativität und Wissen, kurz alle Momente sozialer Interaktion, einer ökonomischen Verwertbarkeit zugeführt werden sollen, einer abstrakten Quantifizierbarkeit von Normalitätsfeldern. Sie bieten Orientierung durch medial präsentierte Lebensmodelle, wie sie in einer Vielzahl unterschiedlicher Biografiemuster und Lifestyle-Kulturen repräsentiert werden.²⁵

Die Bereitschaft, Medien als Agenturen einer Selbstnormalisierung zu betrachten, ist damit nicht bloßes Phänomen einer veränderten Rezeptionshaltung, die sich auf einen neuartigen Gebrauch mobiler Medien beschränken ließe.²⁶ Vielmehr werden die subjektiven Bedürfnisse eines „unternehmerischen Selbst“²⁷ in ein produktives Verhältnis zu medialen Leistungen gesetzt, wie sie sich auch in den Werbekampagnen von Self-Tracking-Instrumenten finden, in denen die Möglichkeit der permanenten Kontrolle mit permanentem Ansporn zusammenfällt.²⁸ In diesem sozio-technischen Verhältnis werden Autonomie, Selbstverantwortung und Freiheit als Bausteine von Subjektivität an unternehmerisches Kalkül und betriebswirtschaftliche Kriterien zurückgebunden, um auf dieser Basis eine optimale Selbststeuerung des Subjektes zu erreichen, die sich in quantifizierbaren Größen ausweisen lässt. Dafür bereit stehen eine Vielzahl digitaler Alltagsbegleiter wie mobile Endgeräte, Wearable Devices und Apps. Sie bieten unterschiedliche Formen von Selbst-Monitoring und -Controlling, indem sie permanent Auskunft über den eigenen biometrischen Status geben, sei es Schrittzahl, Kalorienzufuhr oder die jüngsten Veränderungen des persönlichen Body-Maß-Indexes.

24 Vgl. Negri/Hardt (2004: S. 126 f.).

25 Vgl. Martini (2004: S. 66 f.).

26 Vgl. Ellrich (2007: S. 46 f.).

27 Bröckling (2007).

28 Vgl. Bernard (2017: S. 105 f.).

Das Observieren, Bewerten und Anpassen von körperlicher Bewegung mit und durch mobile Endgeräte ist eine normalistische Praxis, die unter Schlagwörtern wie *Quantified Self* oder *Life-Logging* bekannt geworden ist. Die Popularität einer mediengestützten Kultivierung von Selbstvermessungstechniken nimmt ihren wissenschaftlichen Ausgangspunkt in der Diskursivierung der Arbeit nach der industriellen Revolution. Innerhalb der großen paradigmatischen Rahmungen wie Taylorismus und Fordismus entfalten die neu entstandenen Arbeitswissenschaften vor allem nach dem Ende des ersten Weltkrieges „Bewegungsstudien, Psychotechniken und Rationalisierungsstudien“²⁹, welche die industrielle Massenproduktion auf neue Möglichkeiten der Steuerung und Effektivierung von Arbeitsprozessen untersuchen. Diese Suche erhält innerhalb westlicher Industrienationen in der postfordistischen Phase der 1970er Jahre mit dem Niedergang der Fabrikarbeit und der gleichzeitig einsetzenden Computerisierung von Arbeitsprozessen ein neues Motiv, rückt nun die Unvereinbarkeit von körperlicher Bewegung und computerisierter Erwerbsarbeit in den Fokus der arbeitstechnischen Ausgangssituation vieler Beschäftigter. Eine neue Form der Körperarbeit, die als ‚Reparaturmaßnahme‘ bewegungsarmer Wertschöpfung erscheint, findet sich in einer Vorstellung von Arbeit, welche kommunikative, kooperative und affektive Aspekte einschließt und zu einer normalistischen Praxis verbindet. Sie spiegelt sich in modernen Selbstvermessungstechniken, wie sie beispielsweise mithilfe der Fitness-Tracker des Unternehmens *Fitbit* umgesetzt werden. Diese Produkte machen schnell deutlich, dass Selbstvermessung nicht als private Praxis körper- und leistungsbewusster Menschen gedacht wird. *Fitbit*-Produkte sind nicht nur als mobile Mess- sondern auch als Kommunikationsinstrumente konzipiert, die den Austausch von Nutzenden untereinander anregen sollen.³⁰ Durch das möglichst häufige Teilen von Messwerten kann die Leistung des Einzelnen erst verinnerlicht und gleichzeitig auch wieder zur Disposition gestellt werden, da eine Unterbrechung eines bestimmten Trainingsrhythmus sofort zu einem sozial sichtbaren Ereignis wird. In der Überlagerung von Körperbewusstsein und Kommunikation wird die gegenseitige Kontrollierbarkeit eines ablaufenden Rhythmus, in der Fitness sichtbar werden soll, normalistische Praxis, die Aspekte immaterieller Arbeit enthält. Gleichzeitig erweitert sich die Bedeutung des Rhythmus in anderen Selbstvermessungstechniken, die ebenfalls auf eine Internalisierung von Arbeit abzielen. So lässt sich auch bei Computerspielen, die auf

29 Nohr (2013: S. 362).

30 Vgl. Bernard (2017: S. 107 f.).

eine verstärkte körperliche Involvierung abzielen und als sogenannte *Exergames* zusammengefasst werden, davon ausgehen, dass die Annahme des ‚Spielrhythmus‘ eine Grundbedingung für immersive Handlungen innerhalb einer Spielumgebung darstellt. Immersion kann in diesem Fall allerdings weniger als Effekt diegetischer Geschlossenheit von Spiel-Narration oder digitalem Oberflächen- und Bewegungsrealismus des Dargestellten gefasst werden, sondern ist im Sinne Foucaults als „Subjekttechnologie“ zu verstehen, die Formen des „Selbst-Management[s] am Arbeitsgerät Computer im und durch das Spiel betont“³¹. Dazu bieten die Spiele ein großes Repertoire an Selbstkontroll- und Selbstmanagementtechniken an: sie sind einmal innerhalb des Spielvollzuges als gesteckte Zielerreichung und Zwischenzieldefinition präsent, halten aber auch mit extradiegetischen Evaluierungspraktiken in Form von Rankings und Highscore-Listen die spielerische Involvierung aufrecht. Dabei werden die Selbstmanagement- und Normierungstechniken innerhalb und außerhalb des Spiels durch den freiwilligen Wettbewerb als dessen Grundbedingung stabilisiert. Die Effektivität der freiwilligen Ausrichtung auf eine optimale Frequenzierung der Arbeit am bewegungsfördernden Spielgerät schließt jedoch nicht nur das Handlungs- und Steuerungswissen von Subjekttechnologien ein, sondern übersteigt diese um die Register des Unbewussten und der Automation:

Der Gebrauch der Plastikgitarre in GUITAR HERO (2005) und ROCK BAND (2005) oder des eigenen Körpers als Kontroller geschieht im Intuitiven, im Unsichtbaren. Sie bilden die immersiven Konstellationen, innerhalb derer sich das disziplinatorische Wissen in die spielende Rhythmusarbeit einlagern kann. Das Monitoring (im Sinne einer fast schon pan-optischen Selbstregierung) des Rhythmus-Spiels ist keine Subjekttechnologie mehr, die dem Spielenden ein dominantes Wissen zur Internalisierung anbietet, sondern eine, in der sich das Wissen unterschwellig und nicht mehr als eine (möglicherweise erkennbare) Enziation darstellt. Die rhythmische Subjekt-Körperarbeit an und im Exergame wird als Biopolitik erkennbar.³²

Der ebenfalls auf Foucault zurückgehende Begriff der Biopolitik betrachtet die Transformationsprozesse von Subjektivität, welche immer schon Formen der Selbstadjustierung einschließen, als neue Formen kapitalistischer Verwertung, die am Phänomen der Gamification über Endgeräte hinein

31 Nohr (2013: S. 353).

32 Ebd. (S. 380 f.).

eine „konsequente Verkopplung des Subjektes mit einer naturalisierten Form von Regierung“³³ offenlegt.

Die konstitutive Doppeldeutigkeit der in diesem Zusammenhang zugrunde gelegten Vorstellung von Kontrolle, die sich einerseits aus einer Form von Selbst-Kontrolle – verstanden als Selbst-Management und Selbst-Optimierung – und andererseits Fremd-Kontrolle – verstanden als gesellschaftliche Disziplinierung und Normierung – ergibt, hat ihre Pointe nicht im Scheincharakter gesellschaftlicher Individualität, die sich in den Subjekttechnologien von Fitnessbegeisterten und ihrer Wearable Devices dekonstruieren ließe. Vielmehr zeigen die durch Normalisierungsprozesse sichtbar gemachten Identitäten von medialisierten Lifestyle-Kulturen und Kollektiven mit ihren kommunikativen Netzwerken und sprachlichen Sets performative Linien auf, die nach den theoretischen Vorzeichen immaterieller Arbeit selbst wieder zum Gegenstand von Produktion und Reproduktion gesellschaftlicher Macht werden – gerade weil sie sich unterschwellig und nahezu unsichtbar vollziehen. Kommunikationstechnologien liefern hierzu die Bedingung der Möglichkeit einer subjektiven Selbstnormalisierung.

Bis hierhin sollte u. a. deutlich geworden sein, dass normalistische Ordnungsbildung durch die technischen Revolutionen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit begünstigt und befeuert wird. Das Beispiel der Exergames, bei denen menschliches Verhalten und Computerspiele bzw. Computercode untrennbar miteinander verschmelzen, ist dabei nur die Spitze des Eisbergs jener stetig größer werdenden Klasse sozialer Praktiken, die, unbewusst ausgeführt, auf Technik bezogen sind.

Während bis hierhin also die Selbst-Adjustierung der Subjekte an statistische Mittel- und Normalwerte betont wurde, soll nunmehr herausgestellt werden, dass und wie mit Big Data das Problem der Diskriminierung aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale in neuem technischen Gewand gesellschaftlich wirksam wird.

5. Das Problem algorithmischer Diskriminierung

Die grundsätzliche Funktionsweise von Big-Data-Modellen ist es, Personendaten auf Mittelwerte zu projizieren, um den verantwortlichen Betreiberinnen der Modelle einen abstrakten Vergleich zwischen Gruppen und

33 Ebd. (S. 381).

Merkmale zu ermöglichen.³⁴ In diesem Abschnitt soll dargelegt werden, dass diese Mittelwerte gleichzeitig altbekannte Vorurteile reproduzieren und im Rahmen automatisierter Entscheidungsprozesse zu struktureller Diskriminierung von Individuen führen können.

Aus dem heutigen Zivilrechtsverkehr sind automatisierte Entscheidungen beispielsweise im Rahmen der Kreditvergabe bekannt. Grundlage der Entscheidungen ist das sogenannte Kreditscoring, bei dem Banken die Wahrscheinlichkeit berechnen, mit der ein Individuum einen Kredit (nicht) zurückzahlt.³⁵ Ähnlich der bereits weiter oben beschriebenen Praxis des Redlinings bestimmter Stadtteile werden auch heute individuelle Merkmale herangezogen, um die Bonität einer Person und auf dieser Grundlage Zielgrößen wie Kreditlinie, Zinssätze etc. zu berechnen.³⁶ Gegenüber den Berechnungen des vorigen Jahrhunderts bedient man sich heute dank einer ungleich größeren Datenbasis und leistungsfähiger Computer sehr viel differenzierterer Methoden.³⁷

Zu beachten ist, dass die Algorithmen, also die konkrete Berechnungsmethode der Zielgrößen von den Verantwortlichen in aller Regel geheim gehalten wird, die Individuen also nicht wissen können, aufgrund welcher Merkmale sie einen bestimmten Scorewert erhalten haben.³⁸ Am Beispiel des Kreditscorings lassen sich damit die Bruchlinien und Unzulänglichkei-

34 Steinbach et. al. (2014: S. 16); Armin Nassehi spricht insofern von einer „digitalen Entdeckung der Gesellschaft“. Siehe hierzu: Nassehi (2019: S. 50).

35 Zu beachten ist, dass das Individuum zwar nach Art. 22 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) das Recht hat, nicht einer rechtsverbindlichen, automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden. Dieses Recht wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur sogar dahingehend interpretiert, dass es nicht ausreichend sei, wenn ein Mensch „bloß einen Blick auf die Computer-Entscheidung wirft“, vgl. von Lewinski (2019: Rn. 23). Tatsächlich dürfte es aber regelmäßig sehr schwer nachzuweisen sein, dass der für die Entscheidung letztlich verantwortliche Mensch eine andere als die vom Computer empfohlene Entscheidung niemals wirklich in Betracht gezogen hat.

36 Henking et. al. (2006: S. 7). Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an das Scoring finden sich heute in § 31 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG); danach ist „die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person (Scoring)“ nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, welche die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnung sicherstellen sollen. Unter anderem soll verboten sein, das Scoring ausschließlich auf Anschriftendaten zu stützen.

37 Schaar (2017: S. 76 f.).

38 Diese Geheimhaltungspraxis wird bislang von der Rechtsprechung für zulässig gehalten. Der BGH hat in seinem Urteil vom 28.01.2014 (Az.: VI ZR 156/13) ent-

ten des normalistischen Paradigmas angesichts der Vielfalt der Einsetzbarkeit neuer technischer Systeme aufzeigen: Die Praxis der statistischen Erstellung von Normalitätsfeldern ist in den genannten Beispielen dem Subjekt und seinen Entscheidungen nicht nach-, sondern vorgelagert. Entsprechend entfällt die Möglichkeit einer subjektiven Selbstadjustierung, die für die Selbsttechnologien normalisierter Kontrollgesellschaften charakteristisch ist. Zwar können Formen algorithmischer Klassifikation, wie sie am Beispiel mobiler Endgeräte und ihrer gamifizierten Anwendung zur Steigerung körperlicher Fitness angesprochen wurden, zu einer transnormativen Haltung gegenüber der sozialen Welt führen, die ihren Ausgangspunkt in der Souveränität des Einzelnen nimmt. Dort, wo dessen individuelle Entscheidungsfreiheit aber wie beim Kreditscoring außer Kraft gesetzt wird und er zum bloßen Objekt statistischer Verfahren degradiert wird, führen diese algorithmischen Klassifikationsformen zu Diskriminierungen, denen das Subjekt auch durch Anpassung nicht entgehen kann.³⁹

Big-Data-Modelle, die heute in jedem denkbaren Lebensbereich Anwendung finden, zeigen daher in ihrer Funktionsweise, dass sie im gesellschaftstheoretischen Zusammenhang von Normalität und Normativität auf beiden Seiten vertreten sind: Einerseits stellen Normalisierungsprozesse schon bei Foucault sicher, dass die Institutionen gesellschaftlicher Herrschaft wie Schule, Ausbildungsstätte, Fabrik, aber auch staatliche Verwaltungsapparate und Militär überhaupt miteinander kommunizieren können.⁴⁰ Der Normalismus als Regulierungs- und Kontrollparadigma moderner Gesellschaften muss dazu keinen konkreten Zweck, kein bestimmtes politisches Ziel verfolgen, sondern ist in seiner systemstabilisierenden Funktion vielmehr durch eine ‚Identität von Mittel und Zweck‘ gekennzeichnet; die Normalität des Normalismus ist dementsprechend als Funktionalität des Bestehenden zu verstehen und umgekehrt ist der gesellschaftliche Normalbetrieb Bedingung für seine Funktionalität.⁴¹ Die normative Kraft normalistischer Praktiken wird somit durch eine vor allem latente und potenzielle Form der Macht charakterisiert, die ohne jeden Konflikt operiert. Damit ist die Macht des Normalismus an das Alltägliche ebenso wie an die Individuation gebunden und kann sich durch das Fehlen einer

schieden, dass die SCHUFA keine Auskunft über die Berechnungsmethode für ihren Scorewert erteilen muss, da dieser dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen unterliege. Es ist derzeit offen, ob diese Entscheidung aufgrund der Neufassung des § 31 BDSG im Jahr 2018 zukünftig revidiert werden muss.

39 Schaar (2017: S. 77).

40 Vgl. Bartz/Krause (2007: S. 15 f.).

41 Vgl. ebd. (S. 19).

spezifischen – von der diffusen Forderung: ‚sei normal!‘ unterscheidbaren – Zielvorstellung gegenüber den Individuen nur durch stets vorläufige Inszenierungen von Normalität und Normalem fortschreiben. Für das Individuum entsteht so der Zwang, sich innerhalb medial sichtbar gemachter Normalitätszonen immer wieder als normal zu inszenieren und sich damit als normal zu bestätigen.⁴²

Andererseits verkehrt sich das Ordnungsprinzip des Normalismus spätestens dort in eine normative, vorschreibende und ausschließende Praktik einer algorithmischen Diskriminierung, wo Auswertungs- und Bewertungsprozesse gegenüber den Betroffenen undurchsichtig und nicht nachvollziehbar gehalten werden.⁴³ Die Wirkung der technischen Systeme auf gesellschaftliche Ordnungsbildung kann damit nicht auf die Intensivierung normalisierender Kontrollmechanismen reduziert werden. Vielmehr dienen sie – gleichzeitig – zur Durchsetzung von Entscheidungen über gesellschaftlichen Ein- und Ausschluss, die (ohne ihre Beteiligung) von anderen getroffen wurden.⁴⁴ Das Versprechen der Digitalkonzerne aus der Frühphase des Internets, wonach dieses eine umfassende Demokratisierung aller Lebensbereiche ermöglichen würde, konnte also nicht eingelöst werden.⁴⁵ Stattdessen wird das Subjekt im digitalen Zeitalter erneut zum Objekt der Willkür übergeordneter Instanzen, indem es bei entsprechenden Ergebnissen algorithmischer Berechnungen mit negativen Folgen zu rechnen hat.⁴⁶ Der Unterschied zu herkömmlichen Formen staatlicher Willkür besteht nun aber darin, dass es für die Berechnungen der Algorith-

42 Vgl. ebd. (S. 19 f.).

43 Mit der Aussage, dass algorithmische Entscheidungsfindung ‚normativ‘ sein könne, sollen die Unterschiede zwischen der sozialen Institution des Rechts und dem technischen Phänomen des Codes nicht geleugnet werden. Klar ist jedoch auch, dass in der Online-Welt Algorithmen über die Fragen des ‚Müssens, Dürfens und Sollens‘ entscheiden, wenngleich die Berechnungen nur dann zu Antworten auf diese Frage führen, wenn diese Frage Teil des von einem Menschen erstellten Codes ist; vgl. hierzu umfassend Lessig (1999).

44 Hoffmann-Riem, AöR 2017, 1 (24).

45 Negroponte (1997: S. 10 f.).

46 Neben dem Kredit scoring lassen sich gleichfalls eine Vielzahl *staatlicher* Formen algorithmischer Diskriminierung finden, so etwa der in Österreich eingesetzte Algorithmus zur Klassifikation von Sozialhilfebeziehenden in unterschiedliche Klassen von Förderungswürdigkeit (vgl. zur Kritik daran etwa Szigetvari (17.09.2019) oder der zur Berechnung von Rückfallquoten von Straftätern in den USA eingesetzte Algorithmus COMPAS, der, wie sich herausstellte, systematisch aufgrund der Hautfarbe diskriminierte.

men weder eine normative Begründung noch eine Möglichkeit gibt, sich mit juristischen Mitteln gegen sie zur Wehr zu setzen.⁴⁷

Die technikgetriebene und -basierte Form der Diskriminierung wirft unweigerlich die Frage nach Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einhegung und Medialisierung durch das geltende Recht auf. Im folgenden Abschnitt sollen daher Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Gewährleistungen ausgelotet werden. Von ihnen hängt ab, wie groß der Einfluss von Big Data auf gesellschaftliche Ordnungsbildung ist, soweit er sich durch algorithmische Entscheidungsfindung vollzieht.⁴⁸

6. Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Sicherungen

Verfassungsrechtliche Gewährleistungen wie Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes, Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und zahlreiche völkerrechtliche Verträge statuieren übereinstimmend das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse⁴⁹, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugung und weiterer Merkmale. Besonderes Augenmerk verdient in diesem Zusammenhang aber das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Jahr 2006, weil es über das Konzept der „mittelbaren Diskriminierung“ ein besonders weitgehendes Diskriminierungsverbot enthält.

Nach § 3 Absatz 1 AGG liegt eine „unmittelbare Diskriminierung“ vor, wenn eine Person „wegen“ eines der in § 1 genannten Merkmale (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität) eine schlechtere Behandlung erfährt als Personen, die dieses Merkmal nicht aufweisen. Nach der Rechtsprechung ist es für eine unmittelbare Diskriminierung erforderlich, dass die Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis (§§ 6 ff. AGG) oder im sonstigen Zi-

47 Hoffmann-Riem, AöR 2017, 1 (24). Eine echte Begründung algorithmenbasierter Entscheidungen wird auch dadurch verunmöglicht, dass die Unternehmen ihre Algorithmen regelmäßig geheim halten und in dieser Praxis von bisherigen Gerichtsentscheidungen gestützt werden.

48 Hacker (2018: S. 3) bezeichnet das Problem der algorithmischen Diskriminierung als eine „key challenge for our algorithmic societies“.

49 Nach der sogenannten „Jenaer Erklärung“ gibt es keine biologisch-genetische Begründung für das Konzept der Rasse. Dies wirft auch für das Recht grundlegende Fragen auf. Allgemein stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Rechts zu den Erkenntnissen anderer Disziplinen, speziell geht es im Antidiskriminierungsrecht um die Verwendung eines Begriffs, den man eigentlich überwinden möchte. Vgl. hierzu Tischbirek (2019: S. 85 f.).

vilrechtsverkehr (§§ 19 ff. AGG) kausal auf eines oder auf mehrere der in § 1 AGG genannten Merkmale zurückführbar ist.⁵⁰ Bei Einsatz eines Algorithmus dürfte dies aber regelmäßig nicht der Fall sein. Zu konstatieren ist, dass sich dem Algorithmus eine Frage wie der Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Waren und Dienstleistungen nicht in gleicher Weise stellt wie einem Menschen. Während für den Menschen eine Alternative dieser Art stets eine Entscheidung zwischen den bzw. für einen der Alternativfälle(n) erfordert, errechnet der Computer einen Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf ein definiertes Zielkriterium. Im Bewerbungsverfahren etwa dürfte das Zielkriterium regelmäßig der Erfolg einer Bewerberin im Unternehmen sein. Konkret könnte dieses Kriterium – nennen wir es U – etwa als die Wahrscheinlichkeit definiert werden, mit der die Bewerberinnen X und Y nach einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Hierarchiestufe im Unternehmen erreicht haben. Die Entscheidung für X oder Y wird von den Betreibenden des Algorithmus *wegen* des Zielkriteriums U, nicht wegen – z. B. – der hellen oder dunklen Hautfarbe von X und Y getroffen. Eine unmittelbare Diskriminierung ist demnach nicht feststellbar.

Bei der ‚mittelbaren Diskriminierung‘, die die Tatbestände des AGG gemäß § 3 Abs. 2 ebenso erfüllt wie die unmittelbare, reicht demgegenüber allein die statistische Verbindung zwischen einem rechtlich verbotenen und einem nicht verbotenen Merkmal aus, um die Ungleichbehandlung als unzulässig auszuschließen. Um ein einfaches Beispiel aus dem nicht-digitalen Zeitalter zu wählen: Die Schlechterbezahlung von Teilzeit- gegenüber Vollzeitbeschäftigten (pro Arbeitsstunde, d. h.: absolut) bedeutet für sich keine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, da die Schlechterbezahlung nicht an das Merkmal Geschlecht, sondern an das Merkmal Arbeitszeit geknüpft ist. Gleichwohl verbietet das AGG die schlechtere Bezahlung, weil – so das Konzept der mittelbaren Diskriminierung – zwischen Teilzeitarbeit und dem Geschlecht eine Korrelation besteht, namentlich, dass Frauen nachweislich öfter teilzeitbeschäftigt sind als Männer.⁵¹ Aber auch dieses Konzept scheint kein wirksames Mittel gegen das Prob-

50 BAG, Urteil vom 17.12.2009, Az. 8 AZR 670/08; Schlachter (2019: S. 364). Das obige Beispiel der Diskriminierung beim Kreditscoring unterfällt nach überwiegender Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht dem AGG, weil es nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 nur auf sogenannte ‚Massengeschäfte‘ Anwendung findet, die ohne Ansehung der Person geschlossen werden. Zu kritisieren ist, dass bei der automatischen Bonitätsprüfung die Intervention durch einen verantwortlichen Menschen in der Praxis oft auf eine rechtliche Fiktion hinausläuft und die Kreditvergabe tatsächlich ohne ‚Ansehung‘ der Person erfolgt.

51 EuGH, Urteil vom 01.03.2011 – C-236/09.

lem algorithmischer Diskriminierung darzustellen. Wie auch immer der Algorithmus beschaffen ist, kann die Feststellung, dass er Referenzen zieht, die schließlich – im Sinne einer mittelbaren Diskriminierung – auf ein rechtlich verbotenes Merkmal zurückführen, nur dann getroffen werden, wenn bekannt wäre, wie der Algorithmus arbeitet. Selbst wenn der Rechenweg des Algorithmus für Außenstehende nachvollziehbar wäre – was im Falle von selbstlernenden Algorithmen schon wegen seiner Funktionsweise als *black box* nicht der Fall ist –, würde dies den Betroffenen jedenfalls derzeit nicht weiterhelfen: Wie bereits erwähnt vertritt die Rechtsprechung nämlich, dass Algorithmen als Geschäftsgeheimnisse rechtlich geschützt sind.⁵² Es bleibt also unbekannt, welche Merkmale aufgrund welcher Korrelationen verknüpft werden.⁵³ Die für eine mittelbare Diskriminierung kennzeichnende Verbindung zwischen Anknüpfungsmerkmal und verbotenem Merkmal kann damit nicht festgestellt werden.⁵⁴

Abschließend sei hervorgehoben, dass Algorithmen die soziale Realität zwar regelmäßig mitsamt ihren diskriminierenden Tendenzen reproduzieren, diese Diskriminierungen aber nicht selbst hervorbringen.⁵⁵ Dies lässt sich an dem kürzlich bekanntgewordenen Beispiel des Unternehmens Amazon illustrieren. Amazon hatte in seinen Bewerbungsverfahren eine künstliche Intelligenz eingesetzt, die regelmäßig Frauen diskriminierte. Der Grund war, dass das Unternehmen in dem fraglichen Bereich vor allem Männer beschäftigte und daraus schloss, dass diese besonders geeignet seien.⁵⁶ Der Algorithmus war also mit Daten trainiert worden, denen die Ungleichbehandlung von Frauen bereits inhärent war. Die Merkmale „Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität“ werden von § 1 AGG als Anknüpfungspunkte für Ungleichbehandlungen nicht zuletzt aus dem

52 BGH, Urteil vom 28.01.2014 – VI ZR 156/13. Hacker (2018: S. 1147 f.) zufolge kann diese Situation mittels des Datenschutzrechts überwunden werden; bis zu einer entsprechenden Gerichtsentscheidung des EuGH, die derzeit nicht absehbar ist, muss der Vorschlag Hackers aber jedenfalls als eine bloß rechtspolitische Forderung betrachtet werden.

53 Zwar könnte die Funktionsweise eines Algorithmus im Rahmen eines Gerichtsverfahrens durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden. Natürliche Personen werden hiervor als Parteien an einem Zivilprozess aber angesichts des erheblichen Kostenrisikos regelmäßig zurückschrecken, vgl. Tischbirek (2019: S. 82 f.).

54 Vgl. Ebd. (2019: S. 83).

55 Vgl. Hacker (2018: S. 11); Schaar (2017: S. 77).

56 Wilke (18.10.2018).

Grund verboten, weil sie ohne dieses Verbot effektiv Nachteile mit sich bringen.⁵⁷

7. Zusammenfassung und Ausblick

Big-Data-Modelle sind, so unsere Überlegungen bis zu diesem Punkt, ein maßgebliches Mittel gesellschaftlicher Ordnungsbildung. In den Abschnitten 2 bis 4 haben wir versucht darzulegen, dass die massenhafte Nutzung von Apps und Devices zu einer nie dagewesenen Vermessung der Gesellschaft führt, bei der statistische Mittel- und Durchschnittswerte anfallen und den Subjekten von den Betreibenden der Apps ansichtig gemacht werden, entweder, weil dies wie im Falle von Fitness-Apps wie *Fitbit* zum Funktionsumfang der Apps gehört, oder als Nebeneffekt wie im Falle der Exergames. Immer dann, wenn Mittel- und Durchschnittsgrößen bestimmter Kennwerte für die Subjekte sichtbar werden, können diese – ganz im Sinne des normalistischen Paradigmas – ihr individuelles Verhalten an diesen Werten orientieren und sich ggf. an sie anpassen. Die Ubiquität der App-Nutzung und damit verbunden die Fülle des Datenmaterials führen dabei dazu, dass Mittelwerte für alle Bereiche der digitalen Gesellschaft und in Bezug auf nahezu jeden Aspekt menschlichen Seins jederzeit vorhanden sind.⁵⁸ Die Digitalisierung erweist sich damit als Katalysator normalistischer Praktiken.

In den Abschnitten 5 und 6 haben wir mit algorithmischer Entscheidungsfindung eine dazu technisch komplementäre Form der gesellschaftlichen Ordnungsbildung untersucht. Da Entscheidungen mit fortschreitender Digitalisierung der Gesellschaft immer häufiger automatisiert vorbereitet oder sogar getroffen werden, besteht die Gefahr, dass Individuen aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale wie etwa Geschlecht, Herkunft oder Alter diskriminiert werden. Der Grund hierfür ist häufig nicht ein entsprechender Diskriminierungswille der Produzierenden und Betreibenden der Algorithmen. Vielmehr entsteht algorithmische Diskriminierung regelmäßig daraus, dass Algorithmen mit Daten ‚gefüttert‘ werden, denen

57 Hoffmann-Riem, AÖR 2017, 1 (41); im Ergebnis auch Schaar (2017: S. 78 f.) und Martini, JZ 2017, 1017 (1023).

58 Nassehi (2019: S. 50) spricht insofern von einer „digitalen Entdeckung der Gesellschaft“ und davon, dass der Siegeszug der digitalen Selbstbeobachtung „womöglich der stärkste empirische Beweis dafür [ist; Anm. P.S./T.R.], dass es so etwas wie eine Gesellschaft, eine soziale Ordnung gibt, die dem Verhalten der Individuen vorgeordnet ist.“

eine Diskriminierung schon inhärent ist. Algorithmen reproduzieren also Ungleichbehandlungen, die sie in der Realität ihrer Trainingsdaten vorfinden. Wie sich gezeigt hatte, kann dieses Problem durch das geltende Antidiskriminierungsrecht derzeit jedenfalls nicht vollständig gelöst werden. Der Grund hierfür liegt insbesondere darin, dass etwa das deutsche AGG im Ausgangspunkt eine kausale Diskriminierung *wegen* eines oder mehrerer der verbotenen Merkmale bzw. eine Korrelation *zwischen* dem gewählten Unterscheidungsmerkmal und einem oder mehreren der verbotenen Merkmale voraussetzt. Beides kann regelmäßig nicht festgestellt werden, weil im Falle selbstlernender Algorithmen sogar den Programmierenden unbekannt ist, welche Merkmale für die Entscheidungsfindung verwendet wurden und Algorithmen im Übrigen als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

Es ist zu konstatieren, dass sich gesellschaftliche Ordnungsbildung im digitalen Zeitalter dem politischen Diskurs bisher allzu oft entzieht. Die Verdattung der Menschen und der Gesellschaft über Apps und Devices folgt häufig den Imperativen technischer Machbarkeit, nicht Diskursen über deren Chancen und Risiken.⁵⁹ Negative normative Effekte wie der systematische Ausschluss bestimmter Individuen und Gruppen von gesellschaftlicher Teilhabe werden oft in einem Modus der hilflosen Außenbetrachtung beklagt.⁶⁰ Wir werden uns mehr und mehr bewusst, dass die Digitalisierung normative Implikationen hat, uns fehlt jedoch allzu oft das Bewusstsein, dass diese der gesellschaftlich-politischen Steuerung zugänglich und keinesfalls gewissermaßen naturwüchsig unveränderbar ist.⁶¹ Zu fordern wäre daher eine diskursive Wiederaneignung der technikgetriebenen Veränderungen unserer Gesellschaften. Anzusetzen hätte diese Wiederaneignung an der konkret verwendeten Technik und deren Regulierung.⁶² Das Ziel hat zu sein, Verantwortung für gesellschaftliche Ordnungsbildung zuzuschreiben und negative Effekte wie algorithmische Diskriminierung zu verhindern. Als allererste Voraussetzung ist hierfür mit

59 Nassehi (2019: S. 205 f.) sieht den Grund hierfür darin, dass die „Funktion der Technik das Funktionieren“ sei und dies wiederum Konsens- und Dissensansprüche suspendiere.

60 Beispielshalber sei hier die Debatte um die auf Grundlage von selbst gesammelten Daten der Versicherten personalisierten Tarife in der KFZ- und Krankenversicherung genannt, die erst lange nach Einführung der ersten Selbstvermessungs- und Tracking-Techniken aufkam und bisher ohne konkrete Auswirkung blieb; vgl. E-Health Blog (26.03.2015).

61 Vgl. Zuboff (2018: S. 590 f.).

62 Vgl. Hoffmann-Riem, AöR 2017, 1 (41); Hacker (2018: S. 12).

dem ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz Peter Schaar zu fordern, dass der Quellcode von Big-Data-Modellen transparent gemacht werden muss. Es sollte allgemein bekannt sein, „welche Daten in die jeweiligen Auswertungen und Bewertungsprozesse einfließen, nach welchen Kriterien die Klassifikation erfolgt und wie sie Entscheidungen beeinflussen.“⁶³ Denn nur dann lässt sich sinnvoll über die mit dem Betrieb von Algorithmen verbundenen normativen Implikationen der Digitalisierung diskutieren.

Literaturverzeichnis

- Bartz, Christina/Krause, Marcus (2007): „Einleitung: Spektakel der Normalisierung“. In: Dies. (Hrsg.): Spektakel der Normalisierung. München: Wilhelm Fink, S. 7–24.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bernhard, Andreas (2017): Das Selbst in der digitalen Kultur. Frankfurt am Main: Fischer.
- Bröckling, Ullrich (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- E-Health Blog (2015): Generali bringt die personalisierte Versicherung nach Europa (25.03.2015). URL: <https://ehealthblog.de/2015/03/26/generali-bringt-die-personalisierte-versicherung-nach-europa/> [Abruf am: 06.07.2020].
- Ellrich, Lutz (2007): „Normativität und Normalität“. In: Bartz, Christina/Krause, Marcus (Hrsg.): Spektakel der Normalisierung. München: Wilhelm Fink, S. 25–51.
- Foucault, Michel (1994a): „Die Macht und die Norm“. In: Ders. Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin. Berlin: Merve, S. 114–123.
- Foucault, Michel (1994b): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2002): „Gespräch mit Michel Foucault“. In: Ders.: Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band II. 1970–1975. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 222–235.
- Hacker, Philipp (2018): „Teaching Fairness to Artificial Intelligence: Existing and Novel Strategies Against Algorithmic Discrimination Under EU Law“. In: Common Market Law Review 55, S. 1143–1186.
- Henking, Andreas et al. (2006): Kreditrisikomessung. Statistische Grundlagen, Methoden und Modellierung. Berlin u. a.: Springer.

63 Schaar (2017: S. 79).

- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2017): „Verhaltenssteuerung durch Algorithmen – eine Herausforderung für das Recht“. In: *Archiv des Öffentlichen Rechts (AÖR)* 142 (1), S. 1–42.
- Houben, Daniel/Prietl, Bianca (2018): „Strukturdynamiken, Reproduktionsmechanismen und Subjektformen der Datengesellschaft.“ In: Dies. (Hrsg.): *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*. Bielefeld: transcript, S. 323–382.
- Lessig, Lawrence (1999): *Code and other laws of cyberspace*. New York: Basic Books.
- von Lewinski, Kai (2019). In: Brink, Stefan/Wolff, Heinrich Amadeus, *BeckOK DatenschutzRecht*, Art. 22 DSGVO, Rn. 23–5.2, München: C.H. Beck.
- Link, Jürgen (2001): „Aspekte der Normalisierung von Subjekten“. In: Link, Jürgen et al. (Hrsg.): *Infografiken, Medien, Normalisierung. Zur Kartografie politisch-sozialer Landschaften*. Heidelberg: Synchron, S. 77–92.
- Link, Jürgen (2006): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*. Göttingen: Westdeutscher Verlag.
- Link, Jürgen (2018): *Normalismus und Antagonismus in der Postmoderne. Krise, New Normal, Populismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Martini, Mario (2017): „Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung.“ In: *JuristenZeitung (JZ)* 72 (21), S. 1017–1025.
- Martini, Tanja (2004): „Spektakel des Lebens. Anmerkungen zum Spektakel unter kontroll-gesellschaftlichem Machtparadigma“. In: Atzert, Thomas/Müller, Jost (Hrsg.): *Immaterielle Arbeit und imperiale Souveränität. Analysen und Diskussionen zu Empire*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 58–69.
- Nassehi, Armin (2019): *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*. München: C.H. Beck.
- Negri, Antonio/Hardt, Michael (2003): *Empire. Die neue Weltordnung*. Frankfurt am Main: Campus.
- Negri, Antonio/Hardt, Michael (2004): *Multitude. Krieg und Demokratie im Empire*. Frankfurt am Main: Campus.
- Negroponce, Nicholas (1997): *Total digital – die Welt zwischen 0 und 1 und die Zukunft der Kommunikation*. München: Goldmann.
- Nohr, Rolf F. (2013): „Rhythmusarbeit‘. Revisited“. In: Freyermuth, Gundolf F. et al. (Hrsg.): *Serious Games, Exergames, Exerlearning. Zur Transmedialisierung und Gamification des Wissenstransfers*. Bielefeld: transcript, S. 351–386.
- Schaar, Peter (2017): „Überwachung, Algorithmen und Selbstbestimmung“. In: Gapski, Harald et al. (Hrsg.): *Medienkompetenz. Herausforderung für Politik, politische Bildung und Medienbildung*. Bonn: BPB, S. 73–81.
- Schlachter, Monika (2019): In: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*. § 7 AGG Rn. 1. München: C.H. Beck.
- Schmidt, Eric/Cohen, Jared (2013): *The new digital age. Transforming nations, businesses, and our lives*. New York: Vintage Books.

- Searle, John R. (2010): *Making the social world. The structure of human civilization*. Oxford: Oxford University Press.
- Steinbach, Martin et al. (2015): *Begleitpapier Bürgerdialog. Chancen durch Big Data und die Frage des Privatsphärenschutzes*. Stuttgart: Fraunhofer SIT Technical Reports.
- Szigetvari, András (2019): „Arbeitslose landen auf dem Abstellgleis“: Scharfe Kritik am AMS-Algorithmus.“ In: *Der Standard* (17.09.2019). URL: <https://www.derstandard.at/story/2000108753743/kritik-am-ams-algorithmus-arbeitslose-landen-auf-dem-abstellgleis> [Abruf am: 06.07.2020].
- Tischbirek, Alexander (2019): „Wissen als Diskriminierungsfrage. Kognitive Herausforderungen des Antidiskriminierungsrechts zwischen implizitem Wissen und selbstlernenden Algorithmen.“ In: Münkler, Laura (Hrsg.): *Dimensionen des Wissens im Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 67–86.
- Wilke, Felicitas (2018): „Bewerbungsroboter. Künstliche Intelligenz diskriminiert (noch)“. In: *Zeit Online* (18.10.2018). URL: <https://www.zeit.de/arbeit/2018-10/bewerbungsroboter-kuenstliche-intelligenz-amazon-frauen-diskriminierung> [Abruf am: 06.07.2020].
- Winkler, Hartmut (2004): *Diskursökonomie. Versuch über die innere Ökonomie der Medien*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Zuboff, Shoshana (2018): *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt am Main: Campus.

Selbstlernende Programme als Verantwortungsdilemma¹

Jens Crueger und Thomas Krämer-Badoni

Im Jahr 2015 publizierte eine Gruppe von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ein „Digital-Manifest“, das sich mit den Risiken der zunehmenden Nutzung von Algorithmen in allen Bereichen des Lebens auseinandersetzt. Dort skizzierten sie die folgende abschreckende Vision:

Angenommen, es gäbe eine superintelligente Maschine, die quasi gottgleiches Wissen und übermenschliche Fähigkeiten hätte – würden wir dann ehrfürchtig ihren Anweisungen folgen? Das erscheint durchaus möglich. Aber wenn wir das täten, dann hätten [...] Computer [...] die Kontrolle über die Welt übernommen.²

Diese Vision ist bislang noch nicht Realität geworden, aber tatsächlich steuert die Gesellschaft zunehmend auf einen solchen Zustand hin. Die Diskussion über Algorithmen, also von Menschen programmierte Entscheidungsroutrinen und deren Fähigkeit, auf Grundlage gesammelter Erfahrungen hinzuzulernen und dadurch selbstständig Entscheidungen zu treffen, ist längst in der breiten Öffentlichkeit angekommen, wie ein Blick in die seriösen Presseorgane der letzten Jahre lehrt. Die Sorge, den unkontrollierbaren Entscheidungen einer selbstdenkenden Maschine ausgeliefert zu sein, beunruhigt immer mehr Menschen.

Im Folgenden erläutern wir zunächst, was Algorithmen sind und wie sie funktionieren. Dabei unterscheiden wir zwischen den Algorithmen, die ihre Berechnungen nur mit den eingegebenen Daten und entsprechend der vorformulierten Rechenanweisungen durchführen, und den selbstlernenden Algorithmen, die aus einer Vielzahl von zur Verfügung stehenden Daten neue Zusammenhänge herstellen und somit neue Wege zur Errei-

-
- 1 Wir danken der Informatikerin Prof. Dr. Kerstin Schill, Rektorin des Hanse-Wissenschaftskollegs, die sich die Zeit genommen hat, mit uns unsere Fragen zu Algorithmen zu diskutieren. Eventuelle Fehler sind selbstverständlich unsere Fehler, wie auch unsere Thesen Ergebnisse unseres Denkens sind.
 - 2 Helbing et al. (17.11.2015). Die Autorinnen und Autoren dieses Manifestes sind: Dirk Helbing, Bruno S. Frey, Gerd Gigerenzer, Ernst Hafen, Michael Hagner, Yvonne Hofstetter, Jeroen van den Hoven, Roberto V. Zican und Andrej Zwitter.

chung der vorgegebenen Ziele entwickeln.³ Danach werden wir an einigen Beispielen erläutern, welche ‚Fehler‘ in der Anwendung von Algorithmen auftreten können, woran das liegt und welche Folgen solche Fehler haben können.

Erst nach dieser Diskussion kann die Frage nach der Verantwortung für Fehler gestellt werden, die durch den Einsatz von Algorithmen zustande kommen. Dabei geht es um die Frage, wem bei der Anwendung von Algorithmen auftretende Fehler zurechenbar sind. Inwieweit kann die Verantwortlichkeit für die Entscheidungen der Algorithmen und deren Konsequenzen institutionalisiert werden? Die Gesellschaft wird eine Form finden müssen, Verantwortung für die Ergebnisse algorithmischer Operationen personell und/oder institutionell zuzuordnen und Verantwortlichkeiten zu benennen.

1. Algorithmen

Algorithmen sind von Menschen konstruierte mathematische Entscheidungsmodelle, die inzwischen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen eingesetzt werden. Ein Algorithmus ist die mathematische Fassung eines Entscheidungsmodells: Wenn a dann b , und wenn $a+$ dann c . Die Mathematikerin Cathy O’Neil schreibt:

Ein Modell ist letztlich nichts anderes als eine abstrakte Simulation eines wie auch immer gearteten Prozesses, [...] es nimmt das vorhandene Wissen und nutzt es, um in diversen Situationen die entsprechenden Reaktionen vorherzusagen. Jeder Mensch trägt in seinem Kopf tausende Modelle mit sich herum. Sie sagen ihm, was er zu erwarten hat, und sie lenken seine Entscheidungen.⁴

Was passiert nun im Prozess der Mathematisierung solcher Entscheidungsmodelle? Zuerst muss man eine Vorstellung davon haben, welches Wissen man für eine Entscheidung in einem bestimmten Bereich braucht. Nehmen wir als Beispiel die Kreditvergabe durch Banken.⁵ Eine Privatperson

3 Eine ausgezeichnete und sehr gut verständliche Einführung in die verschiedenen Typen von Algorithmen hat vor kurzem die britische Mathematikerin Hannah Fry (2019) vorgelegt.

4 O’Neil (2017: S. 30).

5 Die Kreditvergabe eignete sich schon vor der Entwicklung von Algorithmen für die Analyse sozialer Chancenungleichheit, vgl. z. B. Jackson (1985). Seit solche Entscheidungen von Algorithmen unterstützt werden, findet sich die Kreditverga-

geht zu ihrer Bank, um einen Kredit für den Kauf eines Hauses aufzunehmen. Die Bank will nun, bevor sie diesen Kredit möglicherweise bewilligt, bestimmte Dinge über diese Privatperson wissen, denn sie möchte das Risiko eines Kreditausfalls bestmöglich einschätzen können. Für diese Einschätzung helfen der Bank alle Informationen, die ihrer Erfahrung nach Aufschluss über die Rückzahlungsfähigkeit geben könnten, also z. B. die Höhe des Einkommens, die Art der beruflichen Tätigkeit, der Wert des zu kaufenden Hauses, frühere Kredite und deren Rückzahlung, aber auch andere Daten, die unter Umständen nicht so klar in Beziehung zur Rückzahlungsfähigkeit stehen. Dies sind etwa Alter, Alkoholkonsum, Gesundheit, Familienverhältnisse und weitere Informationen. Auch in den sozialen Medien und anderswo gesammelte Daten können einfließen. Die Bank speist diese personenbezogenen Daten in ihren Algorithmus ein, der bereits mit den Daten ihrer bisherigen Kreditnehmerinnen trainiert wurde. Der Algorithmus lernt also, welche Daten er berücksichtigen soll, und kann dann auf der Grundlage der eingespeisten Daten eine Berechnung durchführen, die der Bank als Entscheidungshilfe dient. Für die Bank stellt sich die Berechnung des Algorithmus‘ als umfassendes Erfahrungswissen dar: Der Algorithmus berechnet mit Hilfe der personenbezogenen Daten der antragstellenden Person und im Vergleich mit den bisherigen Kreditnehmerinnen der Bank, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für eine Rückzahlung des Kredites ist.⁶

Fry nennt diesen Typus von Algorithmus den ‚regelbasierten Algorithmus‘, den sie folgendermaßen charakterisiert:

Die Anweisungen werden von einem Menschen erstellt, sie sind direkt und eindeutig. Man kann sich das so vorstellen, dass diese Algorithmen der Logik eines Backrezepts folgen. Schritt eins: Tu dies. Schritt zwei: Wenn dies, dann das. Das bedeutet nicht, dass diese Algorithmen simpel sind – mit diesem Paradigma kann man jede Menge sehr leistungsfähige Programme erstellen.⁷

Die Mathematisierung und Digitalisierung des Entscheidungsprozesses sind mit dem vergleichbar, was auch in der Soziologie bei jedem quantitativen empirischen Verfahren passiert: Es gibt auf jeden Fall am Ende ein errechnetes Ergebnis. In der empirischen Soziologie werden theoretisch

be in vielen Texten, die auf die Problematik algorithmischer Entscheidungen aufmerksam machen wollen.

6 Vgl. Korczak/Wilken (15.01.2008).

7 Fry (2019: S. 23).

definierte Zusammenhänge gemessen und dann in Aussagen folgenden Typs formuliert: Das in der Theorie erwartete Ergebnis wird unter bestimmten definierten Voraussetzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von x Prozent eintreten. Ein Berechnungsergebnis ist auf jeden Fall da, zunächst einmal unabhängig davon, ob dieses Ergebnis das Kriterium der Signifikanz erfüllt oder nicht. Im Unterschied dazu ist das Ergebnis des Algorithmus ein Messwert, der auf der Grundlage der vermuteten logischen Beziehung vieler verschiedener theoretisch definierter Zusammenhänge zustande kommt. Dieser Wert wird im obigen Beispiel von der Bank als ein Ja oder ein Nein zur Kreditvergabe interpretiert. Vor der Einführung digitalisierter Entscheidungshilfen analysierten Bankangestellte so etwas selbst und entschieden mit Hilfe weniger Daten und vermutlich primär auf Basis der persönlichen Kenntnis der Bankkundin oder des Antragstellers. Die zuständigen Beschäftigten der Bank haben also gewissermaßen eine alltags-theoretisch begründete Wahrnehmung der Kundin in ihren Köpfen entwickelt. Die Algorithmen, mit so vielen Daten wie möglich gefüttert, betreiben nunmehr solche Entscheidungsverfahren als Rechenoperationen, die so komplex sind, dass die dahinter stehenden theoretischen Begründungen und logischen Zusammenhänge selbst bei den einfachen regelbasierten Algorithmen nicht ohne weiteres rekonstruiert werden können. Wie kommt es dazu? Fry erläutert das folgendermaßen:

Regelbasierte Algorithmen sind einfacher [als selbstlernende Algorithmen; Anm. J.C./T.K.B.] zu verstehen, weil die Anleitungen von Menschen geschrieben werden. Theoretisch kann jeder die Anweisungen einsehen und verstehen, auf welcher Logik die Abläufe in der Maschine basieren.⁸

Und in einer sehr aufschlussreichen Fußnote zu dieser Textstelle erläutert sie, weshalb sie hier „theoretisch kann jeder die Anweisungen [...]“ geschrieben hat:

Ich schreibe absichtlich ‚theoretisch‘. Die Realität sieht etwas anders aus. An manchen Algorithmen haben im Laufe der Jahre Hunderte oder gar Tausende Entwickler gearbeitet, und jeder hat eigene Schritte hinzugefügt. Mit der Zeilenanzahl des Programmcodes nahm auch die Komplexität des Systems zu, bis die Logikstränge so verwickelt waren wie ein Teller Spaghetti. Am Ende ist der Algorithmus nicht mehr

8 Ebd. (S. 24).

nachvollziehbar und viel zu kompliziert, als dass ein Mensch ihn verstehen könnte.⁹

Man nennt dies auch die „Long Chain of Responsibility“¹⁰: Der Algorithmus ist zu einer Blackbox geworden.

Die Mathematisierung der Entscheidung – das können wir jetzt ganz allgemein zunächst für alle regelbasierten Algorithmen formulieren – bewirkt aber noch etwas anderes: Algorithmen gelten als objektiv und unfehlbar, die mathematischen Berechnungen sind ‚theoretisch‘ (faktisch aber eben oft nicht) nachprüfbar, wiederholbar und kommen mit den gleichen Werten immer zu den gleichen Ergebnissen. Tatsächlich erzeugt aber nicht die Mathematik die Ergebnisse, sondern das Zusammenspiel der eingegebenen Werte mit den Handlungsanweisungen. Beides wird von Menschen eingegeben, aufgrund von Entscheidungen, die diese Menschen treffen. Die Mathematik setzt diese Anweisungen regelkonform um, die Personen verschwinden hinter dem mathematischen Regeln, man verliert sie regelrecht aus dem Blick. Der Algorithmus ist also keineswegs neutral und objektiv, sondern implizit interessengeleitet, standortgebunden und perspektivisch verzerrt. Es stellen sich dabei die Fragen, welche Informationen vom Algorithmus überhaupt verarbeitet und wie diese gewichtet werden? Welcher Ausschnitt der Realität wird erfasst und zu ‚logischen Wahrheiten‘ verarbeitet? Ein Algorithmus ist und kann stets nur ein komplexitätsreduzierter Ausschnitt der Welt sein. Die Mathematik maskiert die an individuellen Interessen orientierte Subjektivität des Modells, das Ergebnis der Rechenoperation erscheint objektiv. Die von der Entscheidung Betroffenen haben deshalb in der Regel keine Möglichkeit, gegen die Ergebnisse des Algorithmus vorzugehen.

Anders als bei den regelbasierten Algorithmen entziehen sich die selbstlernenden Algorithmen – auch die unter Kontrolle selbstlernenden Algorithmen – der Rekonstruktion. Nehmen wir an, der Algorithmus hat alle personenbezogenen Daten aller deutschen Facebook- oder Google-Nutzenden zur Verfügung und soll diese Masse an Personen auf der Grundlage von Zusammenhängen der Daten in zehn Personengruppen einteilen. Das wird der Algorithmus lösen. Aber er wird nicht unterscheiden können, welche Zusammenhänge statistisch relevant und welche nur zufällig sind. Da der Algorithmus die Kriterien für die Auswahl der Zusammenhänge

9 Ebd. (S. 242, Anm. 13).

10 Wolfangel (03.05.2016).

selbst entwickelt, entstehen hier willkürlich zusammengestellte Gruppen.¹¹

Dies liegt vor allem an zwei Dingen: Zum ersten daran, dass diese Algorithmen mit sehr vielen Daten gefüttert werden. Je größer die Datenmenge, desto höher das Risiko, fehlerhafte Daten zu verwenden.¹² Zum zweiten aber auch an der technischen Komplexität von Algorithmen. Julia Krüger verweist darauf, dass es sehr schwierig sei, Informationen über die maschinellen Entscheidungen zugrunde liegende Logik herauszuarbeiten. Und sie fährt fort: „Einer Transparenz von Algorithmen können unterschiedliche Dinge im Weg stehen, dazu zählt auch technische Komplexität.“¹³

Was können, was sollten wir an dieser Stelle festhalten? Schon einfache Algorithmen sind so komplexe Systeme, dass der Nachvollzug der Entscheidungslogik der Maschine kaum noch möglich ist. Bei selbstlernenden Algorithmen ist letztendlich weder eine interne noch eine externe Überwachung bzw. Überprüfung möglich, jedenfalls nicht in einem Zeitraum, in dem über die Frage der Anwendung solcher Algorithmen angemessen entschieden werden könnte. Deshalb wird es letztlich darauf ankommen zu entscheiden, in welchen Entscheidungssituationen wir solche Algorithmen überhaupt zulassen wollen und wie mit Fehlern von algorithmenbasierten Entscheidungsprozessen umgegangen werden kann.

2. Algorithmen und ihre Fehler

Unzweifelhaft begehen Algorithmen Fehler, aber es sind keine Fehler in der Berechnung, sondern Fehler, die auf das menschliche Handeln in und mit dem Algorithmus zurückgeführt werden müssen. Wenn ein Bilderkennungs-Algorithmus schwarze Menschen als ‚Affen‘ (so geschehen beim Fotodienst Flickr) oder als ‚Gorilla‘ (so geschehen bei Google) identifiziert,¹⁴ dann ist bei der Programmierung oder im Trainingsprogramm ein klarer Fehler entstanden, der einen rassistischen Bias offenbart. Die Risiken solcher Fehler sind bei Algorithmen mit komplexeren Aufgaben ungleich höher und zugleich schwerer zu erkennen, da der Zusammenhang zwischen

11 Vgl. auch Wolfangel (03.05.2016) und die dort aufgeführten Hinweise.

12 Vgl. ebd.

13 Krüger (19.01.2018).

14 Vgl. Drösser (2016: S. 208).

den Ausgangsdaten und dem errechneten Ergebnis abstrakter und somit kaum extern nachprüfbar ist.

O'Neil berichtet, dass die Arbeitslosenversicherung von Michigan von 2013 bis 2015 einen Algorithmus eingesetzt hat, der zu katastrophalen Folgen führte:

Der Zweck dieses Algorithmus bestand darin, betrügerische Anträge auf Arbeitslosengeld zu finden, aber er lief dann völlig aus dem Ruder: er beschuldigte fälschlicherweise über 20 000 Personen des Betrugs – mit einer Falschtrefferquote von sage und schreibe 93 Prozent. Er hat das Leben zahlloser Menschen ruiniert, indem er ihnen Geldstrafen von bis zu 100 000 Dollar aufbrummte, und zwar genau dann, als sie am dringendsten Geld brauchten.¹⁵

Der Zweck dieses Algorithmus – die Vermeidung von Betrug – ist natürlich ein legitimes Ziel. Aber zu Recht verweist O'Neil darauf, dass hier jegliche Form der Überprüfung des Algorithmus fehlte:

Man ignorierte dabei aber völlig die Möglichkeit, dass jemand ungerechtfertigterweise des Betrugs beschuldigt werden könnte. Obwohl es kaum Grund zu der Annahme gibt, dass hinter den falschen Treffern eine Absicht steckte, können sie auch nicht einfach nur als Folge eines technischen Fehlers abgetan werden. Die schlichte Tatsache, dass kein Verfahren der Rechenschaftslegung für dieses automatisierte System existierte, zeigt, dass kaum ein Gedanke an die potenziellen Opfer verschwendet wurde.¹⁶

In unseren Augen zeigt dieses Beispiel, welche gewaltigen Folgewirkungen aus solchen Fehlern resultieren können. Der Versuch, mit Hilfe des Algorithmus vermutlich wenige Fälle von Betrug zu klären, hat eine Vielzahl von Menschen ins Unglück gestürzt. Ein viel zu hohes Risiko.

Am bereits angesprochenen Beispiel der algorithmischen Entscheidung über die Kreditvergabe zeigt sich, dass eine algorithmische Entscheidung in zweifacher Hinsicht falsch sein kann: Einmal, indem sie an sich kreditwürdige Antragstellende als kreditunwürdig brandmarken kann, zum anderen dadurch, dass Antragstellende ohne hinreichende Bonität den Zuschlag für einen Kredit bekommen können. Bei Ja/Nein-Entscheidungen ist der Grat für eine richtige Entscheidung besonders schmal. Aus einer übergeordneten Sichtweise ist eine algorithmische Entscheidung, die auf

15 O'Neil (2016: S. 307 f.).

16 Ebd. (S. 308).

eine Minimierung der Risiken für die Kreditgeber ausgerichtet ist, zugleich sozial und ökonomisch schädlich. Das sozial schädliche Potential ergibt sich daraus, dass gerade diejenigen, die am dringendsten einen Kredit benötigen, ausgeschlossen werden könnten. Das schädliche Potential auf ökonomischer Ebene entsteht vor dem Hintergrund, dass Kredite für die Entwicklung der Ökonomie eine zentrale Rolle spielen. Bei algorithmisch basierten Entscheidungen ist stets zu überprüfen, wessen Interesse im Entscheidungsprozess privilegiert wird. Die Vermutung liegt nahe, dass es meist das Interesse der Anwendenden ist, auf das hin der Algorithmus konstruiert sein dürfte.

Zwei weitere Beispiele weisen auf andere Folgewirkungen von Algorithmen im Kontext von Diskriminierung hin. Das erste Beispiel zeigt, dass wegen der Intransparenz der Entscheidungskriterien nicht festgestellt werden kann, ob es sich bei der Entscheidung des Algorithmus um eine Diskriminierung oder um eine Entscheidung handelt, in der die Diskriminierung bereits ausgesondert wurde.

Ein Algorithmus, insbesondere einer, der auf maschinellem Lernen beruht, tendiert [...] dazu, den Status quo zu zementieren. Er stellt dann zum Beispiel fest, dass Männer in Führungspositionen häufiger vertreten sind als Frauen, und präsentiert ihnen [den Männern; Anm. J.C./T.K.B.] eher Jobanzeigen für Führungskräfte. [...] Weil die Deep-Learning-Algorithmen ihre Regeln oft nicht explizit benennen können, ist es im Einzelfall schwierig, die Diskriminierung dingfest zu machen.¹⁷

Damit ersichtlich wird, ob die algorithmisierte Auswahl von potenziellen Angestellten das Ergebnis einer reproduzierten Diskriminierung ist, oder ob jener Diskriminierung im Algorithmus bereits entgegengewirkt wurde (aber beispielsweise mit dem Geschlecht korrelierende Variablen für die Diskriminierung verantwortlich sind), muss die Konstruktion des Algorithmus für Dritte transparent sein.

Beim zweiten Beispiel zeigt sich hingegen, dass es bei Fehlern auf beiden Seiten der Entscheidung schwer geschädigte Personen gibt. O’Neil berichtet von Algorithmen, die in vielen Städten der Vereinigten Staaten eingesetzt wurden, um das Risiko von Kindesmisshandlungen einzuschätzen. Von solchen Algorithmen geht ein sehr hohes beidseitiges Schädigungsri-

17 Drösser (2016: S. 223). Deep Learning oder neuronale Algorithmen sind Spezialfälle selbstlernender Algorithmen. Bei Drösser findet sich eine sehr gut verständliche Darstellung dieses Algorithmus-Typs. Vgl. ebd. (S. 197–211).

siko aus: Einerseits im Hinblick auf Familien, die als Risiko in Bezug auf eine Misshandlung ihrer Kinder eingeschätzt werden, obgleich dieses Risiko eine Fehleinschätzung darstellen kann. Andererseits auch im Hinblick auf Familien, die nicht als Risiko für deren Kinder eingeschätzt werden, in denen es dann aber tatsächlich zur Misshandlung eines Kindes kommt. O’Neil fährt fort: „Wie können wir die beiden Fälle vergleichen? Die Antwort ist, dass wir sie vergleichen müssen, wenn wir den Algorithmus in geeigneter Weise konstruieren wollen.“¹⁸ Die Forderung nach einer Einsicht in Daten und Quellcode bei sensiblen, insbesondere normativ wirksamen algorithmischen Operationen geht einher mit der Notwendigkeit eines erweiterten Bewusstseins von Sozialempirie¹⁹ und Social Engineering²⁰ im digitalen Zeitalter. Denn wo Algorithmen die Aufgabe verfolgen, soziale Problemlagen zu erkennen, zu bewerten und daraus Konsequenzen abzuleiten, müssen sie in dieser Rolle aus einer staatlichen Garantenstellung heraus besonders kritisch geprüft werden.

3. Verantwortung

Algorithmen verarbeiten personenbezogene Daten, die sie zu Handlungsempfehlungen jeder Art formen, sowohl für diejenigen, deren Daten sie verarbeiten, als auch für diejenigen, in deren Auftrag sie die Daten verarbeiten, also für die Anwendenden des Algorithmus. Im Folgenden geht es um die Fragen: Wer ist verantwortlich für den Schutz individueller Daten? Und: Wer ist verantwortlich für die Folgen fehlerhafter algorithmischer Entscheidungen?

Mit diesen Fragen ist allerdings auch eine sehr viel umfassendere Frage eng verknüpft, nämlich die nach der Verantwortung für die Erstellung und die Sicherung der für das Funktionieren der Digitalisierung notwendigen Infrastruktur. Diese Frage reicht – will man sie vollumfänglich beantworten – weit über die auf Algorithmen bezogenen Fragestellungen hinaus, aber sie muss zumindest in ihren Grundzügen genannt und beantwortet werden.

Beginnen wir mit dem vermeintlich ‚einfachsten‘ Fall, dem Schutz personenbezogener Daten angesichts einer globalen Datenökonomie. Dafür

18 O’Neil (2017: S. 307).

19 Sozialempirie verstehen wir als das Erzeugen von Erkenntnissen über gesellschaftliche Zusammenhänge mittels datengetriebener Analyse.

20 Social Engineering verstehen wir im Sinne der Sozialtechnik als gezielte Bemühung zur Veränderung gesellschaftlicher Strukturen.

sollte doch jedes Individuum selbst verantwortlich sein, schließlich erfolgt die Nutzung digitaler Technologien ja freiwillig. Aber wie steht es denn wirklich um diese Freiwilligkeit? Was geschieht, wenn jemand auf die Nutzung all dieser digitalen Infrastrukturen und Innovationen verzichtet? Aus was ist sie oder er dann ausgegrenzt? Und was würde der Verzicht auf die Nutzung der durch die Digitalisierung bestimmten Techniken für die heutigen Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsketten bedeuten?

Betrachten wir zuerst die Unternehmen: Die Digitalisierung ist mehr als nur eine technische Entwicklung der Kommunikations- und Produktionsinstrumente. Sie verändert in häufig disruptiver Weise die bisherige Marktsituation, greift konventionelle Geschäftsmodelle an und verändert dabei das ökonomische System in nahezu jeder Branche.²¹ Insbesondere jene Zweige der Wirtschaft, die auf Vertrauen basieren – da sind neben dem Finanz- und Versicherungssektor beispielsweise die Gesundheits- und Sicherheitsbranche zu nennen –, benötigen seit jeher möglichst umfangreiche und verlässliche Informationen über ihre Vertragspartnerinnen. Die Algorithmisierung eröffnet diesen Branchen daher ein großes Wertschöpfungspotential, das sie kaum ungenutzt lassen dürften.²²

Auf der Seite der Konsumierenden stellt die Digitalisierung mit ihren stetigen und extrem kurzen Innovationszyklen eine immense kulturelle Herausforderung dar. Die ‚digitale Transformation‘²³ ist mehr als eine neue Produktionstechnik, sie ist eine vollständige kulturelle Umwälzung der modernen Gesellschaft:

Kein Zweifel: die Zukunft nicht nur dieses Landes wird von Digitalisierungstechnologien geprägt sein. Das Internet hat in den vergangenen 20 Jahren bereits tiefgreifende Veränderung ausgelöst, aber das ist nichts im Vergleich zu dem, was sich in den nächsten 20 Jahren tun wird. Vernetzung und intelligente Systeme werden einen riesigen Wachstumsschub auslösen, von dem aber nur diejenigen profitieren werden, die rechtzeitig einen Gang hochgeschaltet und die sich bietenden Chancen ergriffen haben.²⁴

Die radikale Umwälzung der Produktion wird eine ebenso radikale Veränderung der Verhaltensweisen zur Folge haben müssen, also eine Umwälzung der Arbeits- und Alltagskultur, aus der man sich individuell gar nicht

21 Vgl. beispielsweise Straubhaar (2019).

22 Vgl. auch Schweitzer/Peitz (2017).

23 Vgl. Cole (2015).

24 Ebd. (S. 15).

lösen kann, ohne sich selbst aus der Gesellschaft auszugrenzen. Unklar ist jedoch, wie genau sich diese Veränderung unserer Verhaltensweisen angesichts der Algorithmen gestalten wird. Damit nähern wir uns einer ersten Bestimmung der Frage: Verantwortung für was und Verantwortung von wem?

Die Nutzung digitaler Technologien zu rahmen ist wie bei allen anderen Infrastrukturen eine staatliche Aufgabe. Das Gemeinwesen muss dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Infrastruktur entsteht und funktionsfähig bleibt. Es ist zugleich gefordert, individuelle Informationsfreiheiten der Bürgerinnen zu garantieren. Auch die Aufsichtspflicht des Staates gegenüber Marktteilnehmenden erstreckt sich in die digitale Sphäre hinein und gewinnt am Beispiel der Algorithmen Kontur. Verfahren wie die Zertifizierung von Produkten oder die Qualitätsüberprüfung durch Akteure wie den TÜV können im Falle der Algorithmen Wege zur Erfüllung der staatlichen Garantien weisen.²⁵

In den USA zeigte sich schon vor Jahren, was passiert, wenn der Staat seine Bürgerinnen nicht davor schützt, von Unternehmen ob ihrer digitalen Spuren ausgenutzt zu werden. Firmen setzten dort im Zuge von Bewerbungsgesprächen die Anwärterinnen regelmäßig unter Druck, die Zugangsdaten ihrer vertraulichen Social-Media-Profile preiszugeben, währenddessen sich der US-Kongress nicht auf einen wirksamen Schutz dagegen zu verständigen mochte.²⁶ Die grundsätzliche und immer wieder neu zu stellende Frage lautet daher, in welchem Maße staatliche Regulierung und Aufsicht die Interessen der Nutzerinnen mit jenen der Unternehmen, insbesondere bezüglich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und der globalen Wettbewerbsfähigkeit, miteinander in Einklang bringen kann. Davon wird die demokratische und freiheitliche Struktur von Gesellschaften ebenso wie die ökonomische Prosperität abhängen. Gelingt dieser fundamentale Interessenausgleich nicht, ist die Funktionsfähigkeit der demokratischen Gesellschaft in Frage zu stellen: Der Verzicht auf den Schutz individueller Daten untergräbt bzw. zerstört die Basisstruktur der Demokratie – die individuelle Freiheit. Die Nichtberücksichtigung fundamentaler unternehmerischer Interessen hätte hinsichtlich der Kompatibilität des freien Unternehmertums mit der Demokratie ebenso fatale Wirkungen.

25 Zur Governance-Perspektive siehe sehr eingehend Sauerwein (2018).

26 Vgl. Crueger (2013: S. 20 f.).

Dies gilt, solange wir auf die westliche Vorstellung einer liberalen, auf der Freiheit des Individuums basierenden Demokratie bauen.²⁷

Es war schon immer Aufgabe des Staates, für eine rechtliche Infrastruktur und die Schaffung eines Ausgleichs zwischen antagonistischen Interessen zu sorgen und es gibt zu dem, was wir heute erleben, eine passende Analogie aus dem 19. Jahrhundert: Während die süddeutschen Länder Bayern, Baden und Württemberg sowie Hannover, Braunschweig und Hessen-Kassel die Eisenbahnen schon von Anfang an als Staatsunternehmen organisierten, versuchten es einige nord- und ostdeutsche Länder mit einer staatlichen Aufsicht über die privat organisierten Eisenbahnunternehmen. Der Staat zwang Unternehmen, parallele Eisenbahnstrecken zu bauen und zu bedienen, was zu einer nahezu vernichtenden Konkurrenz führte, oder er zwang mehrere Eisenbahnunternehmen dazu, auf einer Strecke zu agieren. Beide Strategien führten zu Fusionen und so zur Entstehung eines privaten Monopols. In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts griff der Staat schließlich mit einer Verstaatlichung des Eisenbahntransportes durch.²⁸ In unserem Kontext erinnert die Regulation der digitalen Infrastruktur an die Probleme der frühen Industrialisierung: Neue Technologien mit weitreichenden gesellschaftlichen Auswirkungen erfordern neue staatliche Setzungen.

Der Staat wird eine Lösung – also die Sicherung der Erstellung der digitalen Infrastruktur und deren Funktionsfähigkeit für alle gesellschaftlichen Akteure – herbeiführen müssen, und dafür tragen er und die privaten Unternehmen gemeinsam die Verantwortung. Es ist nicht abwegig, die grundlegenden Zuständigkeitsfragen zu stellen, denn es zeigt, dass die organisatorischen Probleme der Digitalisierung nicht ohne den Staat gelöst werden können. Denn die Digitalisierung ist nicht einfach nur eine weitere Entwicklungsstufe des Altbekanntes, sie bedeutet vielmehr eine völlige Veränderung der Produktion und Kultur. Während sich die Grundstrukturen der Produktion bereits verändert haben und noch weiter verändern

-
- 27 Hier dürfte allerdings schon klar geworden sein, dass mit dem Staat unter der Voraussetzung der Globalisierung nicht mehr (oder nur partiell) der Nationalstaat gemeint sein kann. Da die Digitalisierung nicht an nationalstaatliche Grenzen und Regulierungen gebunden ist, wird die Regulierung zunehmend durch Staatenverbindungen wie die EU und/oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen stattfinden müssen. Das erschwert den für die Regulierung notwendigen Interessenausgleich zwischen den Staaten erheblich.
- 28 Vgl. Krämer-Badoni et al. (1971: S. 247–249.). Unser damaliger Überblick über die Eisenbahnpolitik der deutschen Länder ab den 30er Jahren des 19. Jhdts. basierte auf der Darstellung in Ritschl (1968: S. 31 f.).

werden, wird deren kulturelle Umsetzung in Normen und Verhaltensweisen viel Zeit brauchen. Dieser Teil der Gesellschaft, die soziokulturelle Verankerung des Menschen mit seiner Wahrnehmung, seinen Gewohnheiten, seinen Normen und Erwartungen, ist sehr veränderungsresistent. Wie resistent er sein kann, zeigt übrigens ein Beispiel, das ebenfalls aus der Phase der frühen Industrialisierung stammt: Max Weber beschreibt in seiner ‚Protestantischen Ethik‘, dass die Einführung der Akkordlöhne oft daran scheiterte, dass die Arbeitenden den Akkordlohn nicht dazu nutzten, mehr zu verdienen, sondern nur dazu, weniger zu arbeiten. Sie wollten nicht mehr verdienen, sondern weniger arbeiten, um das zu verdienen, was sie traditionell zum Leben brauchten.²⁹ Was zeigt dieses Beispiel? Der entstehende Kapitalismus brauchte auch Menschen, die kapitalkonform dachten. Es zeigt, dass die kapitalistischen Strukturen sich die benötigten Mentalitäten und Denkweisen selbst erzeugen mussten.³⁰ Und genau das gleiche geschieht heute durch die Techniken und die Infrastruktur der Digitalisierung. Die Mentalitäten, die eine digitalisierte Gesellschaft benötigt, müssen erst noch entstehen.

Die ‚Algorithmisierung‘ der digitalisierten Gesellschaft wird durch viele Entwicklungen möglich, von denen in unserem Kontext zwei ein besonderes Gewicht haben: einerseits die ungeheure Zunahme der Rechen- und Datenspeicherungskapazitäten, zum anderen die Fähigkeit, die auf den großen und kleinen Plattformen gesammelten Daten – potenziell von nahezu der Gesamtzahl menschlicher Individuen – zu speichern und zu analysieren. Anders gesagt: Die Aufhebung der Privatheit ist die Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit von Algorithmen. Wenn niemand seine privaten Daten zur Verfügung stellen würde, dann gäbe es nichts zu sammeln. Es geht dabei nicht nur um die freiwillig auf Social Media preisgegebenen Informationen, sondern auch und gleichgewichtig um die Spuren, die wir im Netz hinterlassen: Nummern, Zeiten, Bewegungsprofile usw. Damit sind wir an einem drastischen Widerspruch angelangt: Die digitale Gesellschaft braucht die Auflösung der individuellen Privatheit genauso

29 Vgl. Weber (1978: S. 30 ff., hier insbesondere S. 44 f.).

30 Max Weber sieht den Kapitalismus dezidiert als Akteur: „Überall, wo der moderne Kapitalismus sein Werk der Steigerung der ‚Produktivität‘ der menschlichen Arbeit durch Steigerung ihrer Intensität begann, stieß er auf den unendlich zähen Widerstand dieses Leitmotivs präkapitalistischer wirtschaftlicher Arbeit, und er stößt auch heute überall um so mehr darauf, je ‚rückständiger‘ (vom kapitalistischen Standpunkt aus) die Arbeiterschaft ist, auf die er sich angewiesen sieht.“ Ebd. (S. 45).

dringend und unbedingt wie die Bürgerinnen Privatheit als unabdingbare Voraussetzung von Freiheit benötigen.³¹ Wie kann das zusammengehen?

4. Resümee und Ausblick

Nun sind wir an dem Punkt angelangt, an dem das eigentliche Dilemma beginnt und deutlich geworden sein sollte, dass es keine einfachen Antworten gibt auf die Frage: Wer kann angesichts von algorithmisierten Prozessen wofür verantwortlich gemacht werden?

Während wir uns Normen und Regelungen auszudenken versuchen, die uns zu einer angemessenen Bewältigung der durch die Digitalisierung aufgeworfenen Probleme leiten sollen, entwickelt sich die digitale Technik rasant fort. Kaum glauben wir, etwas begriffen zu haben und darauf angemessen reagieren zu können, schon sehen wir neue Probleme vor uns.

Diese Problemlage erfordert von uns allen Geduld und Gelassenheit, und die Überzeugung, dass wir geeignete Lösungen finden werden. Fangen wir also mit den Überlegungen an:

1. Privatheit, wie wir sie in der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt und erlebt haben, wird es zukünftig nicht mehr geben. Das heißt nicht, dass gar keine Privatheit oder Privatsphäre mehr existieren wird. Die physische Sicherheit der Wohnung als Schutz- und Lebensraum wird aufrecht erhalten bleiben, Schutz vor dem Abhören von Telefonaten wird es weiterhin geben, eine vollständige Verschlüsselung wie z. B. bei WhatsApp wird ebenfalls vorhanden sein. Und doch wird es – je mehr wir unseren Alltag durch digitalisierte Instrumente bewältigen (Stichworte: Smart Homes und Smart Cities) – immer schwieriger werden, uns vor externen Eingriffen zu schützen.³² Keine Software, kein Be-

31 Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Analyse von Privatheit und Privatsphäre vorzunehmen. Wir wollen aber daran erinnern, dass Privatheit ein junges (oder spätes) gesellschaftliches Produkt ist. Sie entsteht mit der bürgerlichen Gesellschaft und befindet sich wie alle Wertvorstellungen in einem kontinuierlichen Wandlungsprozess. Privatheit ist ebenso wenig ein festgefügtes Konzept wie Freiheit oder Sicherheit. Es wird immer darum gehen, das Verhältnis von Privatheit, Sicherheit und Freiheit unter den sich verändernden Bedingungen der digitalisierten Gesellschaft jeweils neu auszutarieren.

32 Die Zeitschrift *brand eins* hat im März 2019 dem Heft den folgenden Titel gegeben: „Alexa, sag’ bitte meinem Kühlschranks, dass er meinem Fernseher sagen soll, dass er dem Rasenmäher sagen soll, dass er meine Smart-watch fragen soll, wie viel Uhr es ist. – Wo Digitalisierung im Alltag nützt“ Vgl. *brand eins* (2019). Die-

triebssystem und keine digitale Sicherheitsarchitektur kann dauerhaft für absolute Sicherheit sorgen. Hier muss eine Balance gefunden werden zwischen einer staatlichen Sicherung der digitalen Infrastruktur und einer individuell nutzbaren Sicherheitsarchitektur. Eine hundertprozentige Sicherheit wird und kann es nicht geben. Wir werden entscheiden müssen – als Personen und als Gesellschaft – wie viel Unsicherheit wir vertragen und wie viel Sicherheit wir verlangen können.

2. In einer digitalisierten Gesellschaft wird sich das Sammeln der Daten nicht verhindern lassen. Denn diese Daten entstehen und werden allein aufgrund ihres Vorhandenseins gesammelt. Wir halten es kaum für möglich, das Sammeln der Daten auch nur partiell einzuschränken, und eine Kontrolle darüber, wer die Daten analysiert, wird mit der exponentiell wachsenden Datenmenge immer schwieriger.³³ Wir plädieren nicht für eine Aufgabe des Datenschutzes; wirksame Gesetze, die unsere Daten schützen, ohne unsere Freiheit einzuschränken, braucht es dringender denn je. Wir müssen uns insbesondere darüber verständigen, welche unserer Daten wir zum engsten Kreis unserer informationellen Selbstbestimmung zählen. Es geht dabei um eine gesellschaftliche Aushandlung, die unbeschadet der bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen auf diesem Gebiet stattfinden muss. Vermutlich dürften dazu alle Daten gehören, die uns eine individuelle Lebensgestaltung innerhalb des gesellschaftlich zulässigen Verhaltensspektrums ermöglichen, für das wir nicht negativ sanktioniert werden wollen. Die Schlechterstellung von Personen, deren Lebensstil nicht den Vorstellungen von Krankenversicherungen über Gesundheitsprävention entspricht, ist in diesem Kontext ein virulentes Beispiel.
3. Die Funktionsfähigkeit der digitalisierten Gesellschaft basiert auf einer zumindest partiellen Auflösung, oder aber einer Transformation des Verständnisses von Privatheit. Dafür, dass die Individuen dies akzeptieren, muss ihnen ein Preis gezahlt werden. Zumindest dieser: Aus den Datensammlungen dürfen den Individuen keine Nachteile erwachsen, weder in privater noch in beruflicher Hinsicht. Wie eine solche Regelung formuliert und praktisch umgesetzt werden kann, ist offen. Aber wir glauben, dass der Schutz des Individuums vor den negativen Auswirkungen einer Verwendung seiner (auch freiwillig) veröffentlichten

ser satirisch gemeinte Titel kommt allerdings der Wirklichkeit sehr nahe: Je mehr wir unser Alltagsleben digital steuern, desto grenzenloser unsere Datenmengen, und desto unmöglicher auch die Kontrolle darüber, wer diese Daten wie nutzt.

33 Vgl. Krämer-Badoni (2018: S. 351–355).

und/oder gesammelten Daten eine Mindestkompensation für den Verlust eines großen Teils der Privatsphäre darstellt. Ein notwendiger digitaler Gesellschaftsvertrag könnte wie folgt lauten: Sammelt und analysiert, forscht und entwickelt die künstliche Intelligenz, aber ihr habt darauf zu achten, mit den gesammelten Daten nicht den Personen zu schaden, mit deren Daten ihr arbeitet. Anders gesagt: Die Digitalisierung darf weder die Menschheit noch die individuelle Freiheit unterwerfen.

4. Und nun zum eigentlichen Ausgangspunkt unserer Überlegungen: dem Verantwortungsdilemma bei der Verwendung hochkomplexer Algorithmen. Waren wir ursprünglich davon ausgegangen, dass sich im Prinzip bei allen nicht auf Deep Learning (oder neuronalen Netzen) beruhenden Algorithmen die Verantwortung für das algorithmische Resultat feststellen lässt, so haben wir diese Einschätzung inzwischen relativieren müssen. Hierzu haben vor allem zwei unterschiedliche Erkenntnisse beigetragen, die wir bereits skizziert haben. Einerseits die *Long Chain of Responsibility*, die eine genaue Zuordnung von Verantwortung verhindert; zum anderen die hohe Komplexität der Algorithmen, die mit der wachsenden Datenmenge kontinuierlich zunimmt. Eine schnelle und sichere Rekonstruktion einer individuellen Verantwortung für ein schadenbringendes Ergebnis eines Algorithmus' scheint letztlich nicht möglich zu sein, und zwar weder bei den nur komplexen, noch bei den auf neuronalen Netzen basierenden Algorithmen. In allen diesen Fällen wäre zu versuchen, durch die Einführung eines Ethikcodexes und diesem entsprechender Konstruktions-, Anwendungs- und Überprüfungsregeln die Fehlerquellen zu minimieren. Dort, wo dies nicht gelingt, wird es zu einer institutionellen Verantwortung kommen müssen. Und letztlich wird der Staat subsidiär die Verantwortung übernehmen müssen. Auch dies gehört zur Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen.
5. Andere digitaletische Überlegungen gehen in Richtung einer professionsethischen Selbstverpflichtung, wie sie in der Medizin als Eid des Hippokrates sowie im Journalismus als Pressekodex etabliert sind. Dieser Weg, Verantwortung einerseits einem Kollektiv zuzuschreiben, das qua Tätigkeit in sensibler Stellung agiert, diese kollektiv übertragene Verantwortung dann aber auf die Handlungen des jeweiligen Individuums herunterzubrechen und eine Selbstverantwortung entlang berufsständisch definierter und kontrollierter Kriterien zu verlangen, mag auch für die Entwicklung und den Umgang mit Algorithmen funktionieren. Allerdings muss hier auch gesagt werden, dass die Formierung eines entsprechenden, dem Journalismus oder der Ärzteschaft korre-

spondierenden Berufsverbandes, angesichts der Vielfältigkeit und Verzweigkeit der mit Algorithmen hantierenden Professionen sehr schwierig sein dürfte.

6. Wir wollen hier nochmals auf die Politikwissenschaftlerin Julia Krüger zurückkommen, die ihren 2018 unter dem Titel „Wie der Mensch die Kontrolle über den Algorithmus behalten kann“³⁴ publizierten Text mit dem folgenden Absatz beendet:

Die Überantwortung menschlicher Entscheidungen an Maschinen steigert die gesellschaftliche Komplexität. Sie birgt ganz neue Herausforderungen gesellschaftlicher Herrschaftskontrolle. [...] Maschinelles Lernen und andere Formen künstlicher Intelligenz stellen ein ungeheuer spannendes und risikoreiches Experiment mit der Gesellschaft dar. [...] Es gilt genau jetzt, die Weichen zu stellen, wozu die Maschinen dem Menschen dienen sollen.³⁵

Wir fürchten, dass die Ermöglichung einer Kontrolle über die Algorithmen, die ja bereits jetzt schon fast unmöglich ist, mit der Zunahme und Perfektionierung von unkontrolliert lernenden Algorithmen immer weniger möglich sein wird. Wir werden uns entscheiden müssen, welche gesellschaftlichen Bereiche künftig ohne maschinelles Lernen auskommen sollten.

7. Es sollte letztlich keinen rechtsfreien gesellschaftlichen Raum geben, in dem eine Kontrolle der Algorithmen und eine Rückführung von Fehlern auf individuelle Personen und/oder Institutionen als Verantwortliche nicht möglich ist. Sollte es sich jedoch herausstellen, dass eine solche Transparenz und Rekonstruierbarkeit herzustellen bei den komplexeren Algorithmen unmöglich bleibt, dann sollten solche Algorithmen nicht zur Anwendung kommen dürfen. Man kann entsprechend unserer Ausführungen in Punkt 6 entscheiden, dass Algorithmen in vielen Bereichen auch dann eingesetzt werden können, wenn sie nicht transparent sind, nämlich dort, wo sie keinen erheblichen Schaden anzurichten vermögen. In allen sensiblen Bereichen aber, wo Menschen nachhaltig geschädigt werden könnten, sollte die Anwendung intransparenter Algorithmen nicht zugelassen sein.

34 Krüger (19.01.2018).

35 Ebd.

Literaturverzeichnis

- brand eins (2019): Schwerpunkt: Digitalisierung. URL: <https://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2019/digitalisierung> [Abruf am: 11.11.2020].
- Cole, Tim (2015): *Digitale Transformation. Warum die deutsche Wirtschaft gerade die digitale Zukunft verschläft und was jetzt getan werden muss!* München: Franz Vahlen.
- Crueger, Jens (2013): „Privatheit und Öffentlichkeit im digitalen Raum. Konflikt um die Reichweite sozialer Normen“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 63 (15–16), S. 20–24.
- Drösser, Christoph (2016): *Total berechenbar? Wenn Algorithmen für uns entscheiden.* München: Carl Hanser.
- Fry, Hannah (2019): *Hello World. Was Algorithmen können und wie sie unser Leben verändern.* München: C.H. Beck.
- Helbing, Dirk et al. (2015): „Das Digital-Manifest. Digitale Demokratie statt Datendiktatur“. In: *Spektrum.de* (17.11.2015). URL: <https://www.spektrum.de/news/wie-algorithmen-und-big-data-unsere-zukunft-bestimmen/1375933> [Abruf am: 13.09.2019].
- Jackson, Kenneth T. (1985): *Crabgrass Frontier: The Suburbanization of the United States.* New York und Oxford: Oxford University Press.
- Korczak, Dieter/Wilken, Michael (2008): „Scoring im Praxistest: Aussagekraft und Anwendung von Scoringverfahren in der Kreditvergabe und Schlussfolgerungen“. In: *Verbraucherzentrale Bundesverband* (15.01.2008). URL: https://www.vzbv.de/sites/default/files/mediapics/scoring_studie_15_01_2008.pdf [Abruf am: 10.04.2020].
- Krämer-Badoni, Thomas (2018): „Social Media, Algorithmen und die urbane Kultur“. In: *Gestring, Norbert/Wehrheim, Jan (Hrsg.): Urbanität im 21. Jahrhundert.* Frankfurt am Main und New York: Campus, S. 344–362.
- Krämer-Badoni, Thomas et al. (1971): *Zur sozio-ökonomischen Bedeutung des Automobils.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Krüger, Julia (2018): „Wie der Mensch die Kontrolle über den Algorithmus behalten kann“. In: *Netzpolitik.org* (19.01.2018). URL: <https://netzpolitik.org/2018/algorithmen-regulierung-im-kontext-aktueller-gesetzgebung/> [Abruf am: 10.09.2019].
- O’Neil, Cathy (2017): *Angriff der Algorithmen: Wie sie Wahlen manipulieren, Berufschancen zerstören und unsere Gesellschaft gefährden.* München: Carl Hanser.
- Ritschl, Hans (1968): *Vom Verkehrschaos zur Verkehrsordnung.* Hamburg: Wegner.
- Sauerwein, Florian (2018): „Automatisierung, Algorithmen, Accountability. Eine Governance Perspektive“. In: *Rath, Matthias et al. (Hrsg.): Maschinenethik. Normative Grenzen autonomer Systeme.* Wiesbaden: Springer VS, S. 35–56.

- Schneier, Bruce (2015): *Data and Goliath. The Hidden Battles to Collect Your Data and Control Your World*. New York und London: W.W. Norton & Company.
- Schweitzer, Heike/Peitz, Martin (2017): „Datenmärkte in der digitalisierten Wirtschaft. Funktionsdefizite und Regelungsbedarf“. In: ZEW Discussion Paper 17–043. URL: <http://hdl.handle.net/10419/170697> [Abruf am: 10.04.2020].
- Straubhaar, Thomas (2019): *Die Stunde der Optimisten. So funktioniert die Wirtschaft der Zukunft*. Hamburg: Edition Körber.
- Weber, Max (1978): „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“. In: Ders.: *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Band I. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 17–206.
- Wolfangel, Eva (2016): „Die Grenzen der künstlichen Intelligenz“. In: *Spektrum.de* (03.05.2016). URL: <https://www.spektrum.de/news/die-grenzen-der-kuenstliche-n-intelligenz/1409149> [Abruf am: 10.09.2019].

Algorithmische Selektion und Privatheit

Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen als Autonomieeingriff?

Stephan Dreyer und Amélie Heldt

Bei der Onlinenutzung kann es passieren, dass unsere Aufmerksamkeit durch andere Akteure im Netz gesteuert wird. Algorithmische Selektionsverfahren bestimmen darüber, welche privaten, halböffentlichen und öffentlichen Informationen wir auf Social Media-Plattformen sehen. Sie bestimmen automatisiert unsere Informationsquellen und damit das Bild, das wir von der Welt und von anderen haben sowie das Bild, das andere sich von uns machen. Während bereits viel dazu geschrieben wurde, welche Relevanz die Beobachtung der individuellen Mediennutzung und die verhaltensorientierte Auswahl von Inhalten durch Plattformen für unser Verständnis von Meinungsbildung hat, macht sich der folgende Beitrag auf die Suche nach den Autonomiebezügen dieser Aufmerksamkeitssteuerung (Abschnitt 2), zeigt eine bislang unterbelichtete grundrechtliche Schutzlücke auf (Abschnitt 3) und schlägt mit Blick auf das lückenschließende Gewährleistungskonzept des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine neue Grundrechtsausprägung vor: das Recht auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung (Abschnitt 4).

1. Neue Aufmerksamkeitsintermediäre und alte Schutzbereiche

Social Media-Angebote wie soziale Netzwerke, Videoplattformen mit nutzergenerierten Inhalten oder Microblogging-Angebote übernehmen im Internet die Vermittlung der Informations- und Kommunikationsinhalte zwischen den Inhaltenanbietern und Nutzenden; eigene Inhalte machen die Plattformen – daher auch der Begriff der „Informationsintermediäre“¹ – dabei regelmäßig nicht zugänglich. Die Angebote übernehmen angesichts der Fülle der verfügbaren Inhalte Funktionen der Orientierung und Auf-

1 Schulz/Dankert (2016); Stark et al. (2017).

merksamkeitssteuerung.² Mit Hilfe von Algorithmen filtern, ordnen und priorisieren die Intermediäre Inhalte individuell für die einzelnen Nutzenden. Angesichts ihrer sozialen Verknüpfungen, Vernetzungen und erklärten wie beobachteten Interessen und Vorlieben erhalten alle Nutzenden den individuell errechneten und zusammengestellten ‚Stream‘ bzw. ‚Feed‘ vermeintlich relevanter oder interessanter Inhalte. Aus diesem Grund wird den Intermediären in der medienpolitischen Diskussion die potenzielle Relevanz der eingesetzten Verfahren im Hinblick auf die Meinungsbildung, d. h. bezüglich der Formierung von Einstellungen und Haltungen, zugeschrieben („Relevanzmaschinen“³).⁴ Hinsichtlich einer rechtlichen Regulierung von automatisierten Selektionslogiken, etwa zum Schutz vor der Entstehung behaupteter Filterblasen und Echokammern oder zur Wahrung der Integrität von Wahlen, werden beispielsweise die Einführung von Diskriminierungsverboten und die Gewährleistung von Rezeptionsvielfalt auf der Seite der Nutzenden gefordert.⁵ Im Zentrum der Debatten stehen zum Einen die undurchsichtige Auswahl der Inhalte medialer Kommunikation und ihr möglicher, empirisch schwer nachweisbarer Einfluss auf die Meinungsbildung. Zum anderen stellt sich die Frage der Grundrechtsträgerschaft der Intermediäre angesichts ihrer wichtigen Orientierungsfunktion und ihrer Relevanz bei der Konstruktion von Öffentlichkeiten. Beide Thematiken befinden sich im Kern kommunikationsverfassungsrechtlicher Dogmatik und doch ist die grundrechtliche Rückbindung der bisherigen Regulierungsvorschläge systematisch so wenig geklärt wie die Frage eines staatlichen Regulierungsaufgreif- und -auswahlmessens.⁶ Unabhängig davon formt sich in den Rechtswissenschaften eine akademische Phalanx, die angesichts der Ausdifferenzierung der Gesellschaft und der Entgrenzung von Staat und Gesellschaft nach neuen Grundrechtsinnovationen auch mit Blick auf private Grundrechtsträgerschaft ruft.⁷ Gleichzeitig propagiert die Wissenschaft im Hinblick auf das klassische Verständnis von Privatsphäre und ihrer „Verlusterfahrungen“⁸ die Suche nach neuen Privatheitskonzepten.⁹ Viele sind dem Ruf gefolgt und entsprechend viel

2 Vgl. Dreyer/Schulz (2019a: S. 7).

3 Katzenbach (2017: S. 327).

4 Vgl. Lobigs/Neuberger (2018: S. 68–79).

5 Vgl. Datenethikkommission des Deutschen Bundestages (2019).

6 Vgl. Dreyer/Schulz (2019b: S. 2, 14 f.).

7 Vgl. das gleichnamige Buch von Hornung (2015); Hoffmann-Riem (2016: S. 533 f.).

8 Nagenborg (2005: S. 111).

9 Vgl. Albers (2017: S. 21 f.); Stempfhuber (2019: S. 163 f.); Nassehi (2019: 73 f.).

Literatur gibt es zu den Fragen des Datenschutzes und der Privatheit im Internet und im Kontext der Nutzung sozialer Medien. Im Fokus stehen dabei regelmäßig Rechtsprobleme rund um die Verarbeitung personenbezogener Daten einzelner Personen sowie neue Rechtsfragen, die sich aus der Sammlung und Analyse großer Datenmengen, im Sinne von ‚Big Data‘, ergeben.¹⁰ Die Konsequenzen aus der algorithmischen Selektion von Informationen Dritter für die einzelnen rezipierenden Nutzenden sind dabei meist nicht zentraler Untersuchungsgegenstand.

Diesen Umstand nimmt der Beitrag zum Anlass, die bislang kaum untersuchten Privatheitsbezüge der Aufmerksamkeitssteuerung im Internet in den Fokus zu rücken und sie in die bestehenden grundrechtlichen Schutzbereiche und neueren Konzepte von Privatheit einzuordnen. Es soll geklärt werden, inwieweit eine grundrechtliche Schutzbereichslücke für Aspekte der Aufmerksamkeitssteuerung bei algorithmischer Selektion besteht und ob sich dabei eine möglicherweise neue Schutzbereichsausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Privatheitsüberlegungen herleiten ließe.

2. Algorithmische Selektion und die kommunikative Dimension von Privatheit

Zunächst soll eine Begriffsbestimmung dessen vorgenommen werden, was ‚algorithmische Selektion‘ umfasst und auf welchen Ebenen diese Selektion zu einer Aufmerksamkeitssteuerung führt.

2.1 Zur Begrifflichkeit algorithmischer Selektion

Unter algorithmischer Selektion werden hier algorithmische Systeme verstanden, die auf Grundlage digitaler Daten arbeiten, regelmäßig das individuelle Nutzendenverhalten in aggregierter Form als Input einbeziehen, auf dieser Grundlage Auswahlen, Priorisierungen und Rankings, Klassifikationen oder statistische Assoziationen vornehmen und auf dieser Grundlage Medien- oder Kommunikationsinhalte als Output selektieren.¹¹ Bei der Einbeziehung von Nutzendenverhalten in die Selektion kann zwischen drei Formen unterschieden werden: So kann a) eine bewusste unmittelbare Beteiligung an der algorithmischen Selektion erfolgen, etwa im

10 Vgl. die Beiträge in Hoffmann-Riem (2018).

11 Vgl. Schmidt et al. (2017: S. 20); Napoli (2014).

Rahmen der aktiven nutzungsseitigen Offenbarung von Interessen, Vorlieben oder sozialen Verbindungen (z. B. über Abos, Followings, Freundeslisten, Bekanntnetze, Angabe von Interessen oder Hobbies). Ebenfalls können b) unbewusst offenbarte Faktoren oder mittelbar durch Auswertungen entstandene Inferenzdaten (z. B. beobachtete Verhaltensdaten, Metadaten, aus dem Bekannten-/Followingkreis erfolgte Deduktionen) in die Selektionsverfahren einbezogen werden. Daneben können c) stets Auswahl- und Priorisierungsverfahren Anwendung finden, die keine personenspezifische Beteiligung der Nutzenden an der algorithmischen Selektion erfordern, sondern die relevante Inhalte nach dem Verhalten anderer Nutzender oder über inhaltsbezogene Klassifikationsmöglichkeiten selektieren (z. B. content oder context based filtering).¹² Alle drei Formen derartiger algorithmischer Selektionsverfahren finden sich bei sozialen Netzwerken, Foto- und Videoplattformen für nutzungsseitig generierte Inhalte sowie Microblogging-Plattformen.

Insgesamt werden durch diese automatisierten Auswahlverfahren Informationsflüsse strukturiert, die sich auf der Seite der Nutzenden als Aufmerksamkeitssteuerung¹³ darstellen: Die Selektionsverfahren bestimmen, welche publizistischen Informationen, welche Informationen über welche Freunde, Bekannte oder andere Profile Nutzende erhalten und welche Informationen über diese Nutzende wiederum deren Freunde, Bekannte und Follower angezeigt bekommen.

2.2 *Privatheits- und Autonomiebezüge der aufmerksamkeitslenkenden Strukturierung von Online-Inhalten*

Wissenschaftliche Arbeiten haben sich umfassend mit Privatsphäre und Privatheit in digitalen Kommunikationsräumen auseinandergesetzt. Der Diskurs ist zu großen Teilen von dem Umgang mit personenbezogenen Daten und der Beobachtbarkeit bzw. Profilierung der Nutzenden durch digitale Plattformen geprägt. Hier stehen die Beobachtbarkeit und die Datenpreisgabe aus einer klassisch *individualistischen* Perspektive im Fokus der Betrachtungen. Daneben gibt es Zugänge zum Thema, die soziale und kollektive Dimensionen von Privatheit erkannt und anerkannt haben,¹⁴ während die spezifisch medienvermittelten Dimensionen von Privatheit

12 Schmidt et al. (2018: S. 523 f.).

13 Zum Begriff Mengden (2018: S. 150).

14 Vgl. Rössler (2001: S. 234–251); Rössler (2018); Gusy, KritV 2015, 430.

bislang seltener herausgearbeitet wurden.¹⁵ Doch selbst bei diesen Ausführungen kommt die Komponente, dass Social Media-Nutzung stets auch eine aktive kommunikative Grundrechtsausübung darstellt, zu kurz. Folgt man aber dem Denkansatz, dass Grundrechtsschutz in erster Linie aktiver Ausübungsschutz ist,¹⁶ kommt es bei der Social Media-Nutzung auf die Handlungsformen der Nutzenden an. Nach Schmidt weist die Nutzung hier im Wesentlichen drei Handlungskomponenten auf: das Informationsmanagement, das Beziehungsmanagement und das Identitätsmanagement.¹⁷

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die algorithmische Selektion – das heißt, die spezifische Filterentscheidung, ob ein bestimmter Inhalt gezeigt und wie dieser Inhalt vom System priorisiert wird – in allen drei Dimensionen jeweils deutliche Bezüge zu Privatheitsaspekten aufweist.

2.2.1 Informationsdimension

Mit Blick auf informationsbezogene Social Media-Nutzungspraktiken sollen die Plattformen die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse und -interessen der Nutzenden befriedigen, seien es geäußerte oder ungeäußerte, individuelle oder gesellschaftsbezogene Interessen. Die Selektion der Inhalte durch die Plattform hat insoweit Bedeutung für den individuellen Zugang zu Informationen und – damit verschränkt – auch für die individuelle Wahrnehmung der Welt durch Nutzende. Die Selektion und Priorisierung bestimmter Themen, Entwicklungen und Vorkommnisse entspricht dem klassischen ‚Agenda Setting‘: Die Auswahl von spezifischen Themen und die Nicht-Auswahl anderer können Nutzende in ihrer Wahrnehmung der jeweils relevanten gesellschaftlichen Diskurse beeinflussen. Daneben hat die Selektion Relevanz für die Vermittlung von Informationen über und die Repräsentation von Meinungen und Haltungen zu einem bestimmten Thema (‚Meinungsklima‘, ‚Framing‘). Insgesamt sind die Selektionsverfahren in der Lage, auf Seiten der Nutzenden ein Bild von der Welt und der eigenen Umwelt und damit eine individuelle (und ggf.

15 Vgl. Becker (2017); Becker/Seubert, DuD 2016, 73.

16 Vgl. Staben (2016: S. 103). In erster Linie geht es bei Grundrechten um den Schutz ihrer Ausübung; die Gewährleistung der negativen Komponente eines Grundrechts – z. B. das Recht, sich nicht zu äußern, sich nicht zu versammeln, nicht an eine Religion zu glauben – spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle.

17 Vgl. Schmidt (2006); Zerfaß et al. (2008: S. 24); Schmidt (2017).

verzerrte) Realität zu konstruieren. Nur ein Teil dieses Output-Weltbildes beruht auf dem Input in Form bewusst geäußerter Informationsbedürfnisse der Nutzenden gegenüber Intermediären, anders als etwa bei selbst zusammengestellten Informationsrepertoires und aktiv aufgerufenen Informationsangeboten ohne vermittelnde Zwischenleistung; bei Informationsintermediären fügen algorithmische Filter-, Sortierungs- und Priorisierungsverfahren weitere Inhalte hinzu oder blenden andere aus der Wahrnehmung der Nutzenden aus.

Diese durch Intermediäre extern gesteuerten Meinungs- und Willensbildungsbezüge sind vielleicht der relevanteste Aspekt der Selektion: Wenn die Realitätskonstruktion fremdbestimmt ist, erscheint dies als Gegenstück zur wahrnehmungsbezogenen Selbstbestimmung – eine autonome Wahrnehmung der Welt wird herausgefordert oder gar ersetzt durch Entscheidungen eines Algorithmus.¹⁸ Unabhängig davon, ob der Algorithmus und die Plattformbetreiber gutwillig handeln: Der Autonomiebezug der Selektion ist da, und, soweit die innere Meinungs- und Willensbildung in Form von Gedankenbewegungen betroffen ist, wird damit auch ein Aspekt von (dezisionaler) Privatheit berührt.¹⁹

Ein weiterer Autonomieaspekt kann darin zu sehen sein, dass sich ein durch die Informationsauswahl wahrgenommenes vermeintliches Meinungsklima ggf. auf die eigene Kommunikationsaktivität der Nutzenden auswirkt.²⁰ Wenn die wahrgenommene Ansicht einer vermeintlichen Mehrheit oder der Umgang dieser Mehrheit mit Andersdenkenden jemanden dazu bringt, sich nicht oder in anderer Weise zu äußern, dann ist neben der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit auch die Autonomie der Einzelnen betroffen.

Ein dritter Privatheits- und Autonomiebezug entsteht durch die Beobachtung und Auswertung des Nutzungsverhaltens durch die Plattformbetreiber. Bereits durch Unsicherheit über die Art und Weise der Beobachtbarkeit und der potentiellen Auswertung sowie der damit möglichen Dekontextualisierung von Wissen über Nutzende können sich diese zur Anpassung ihres Nutzungsverhaltens veranlasst sehen.²¹ Auch derartige Hem-

18 Unstrittig bleibt, dass die Wahrnehmung der Welt auch bei klassischen Medien eine eingeschränkte und vorselektierte ist. Der kategoriale Unterschied ist, dass die klassische Medienselektion auf Grundlage journalistischer Logiken und Selbstverständnisse erfolgt.

19 Vgl. Albers (2017: S. 24).

20 Vgl. Petersen et al. (2017).

21 Vgl. Mühlichen (2018: S. 34 f.); in der Praxis konnten diese Effekte in Experimenten jüngst nicht nachgewiesen werden, vgl. Braun et al. (2018).

mungen weisen klare Autonomiebezüge auf. Ähnlich relevant können von Auswertungsverfahren erkannte, aber nicht bewusst geäußerte Informationsbedürfnisse oder Interessen sein: Durch prädiktive Verfahren können ggf. Persönlichkeitsmerkmale oder individuelle Vorlieben ‚entdeckt‘ werden, ohne dass die Nutzende dies wünscht. Von den berührten Menschenwürdeaspekten abgesehen,²² kann die Angst vor derartigen mathematisch-statistischen Entdeckungen, seien sie tatsächlich oder eben nur vermeintlich, ebenfalls zu Verhaltensanpassungen führen, und so Privatheits- und Autonomiebezüge aufweisen.²³

2.2.2 Beziehungsdimension

Auf der Ebene des Beziehungsmanagements ist die algorithmisierte Aufmerksamkeitssteuerung auf Social Media-Plattformen für die Sichtbarkeit von persönlichen Informationen und Kommunikationen Dritter entscheidend. Damit hat sie Relevanz für die Entwicklung von sozialen Beziehungen: Die Häufigkeit und Vollständigkeit der zugänglich gemachten Informationen über einzelne Freunde oder Bekannte hat Einfluss darauf, wie nah Nutzende sich ihnen und ihren Leben fühlen.²⁴ Bekannte, die bei der Selektion depriorisiert werden, können aus diesem Näheverhältnis herausfallen oder mitunter in Vergessenheit geraten. Die Auswahl, ob und welche Informationen von welchen Freunden und Bekannten den Nutzenden verfügbar gemacht werden, erscheint so als externe Bekräftigung, Schwächung oder jedenfalls Steuerung von ‚Freundschaft‘ und sozialen Beziehungen zwischen den Nutzenden der Plattform.²⁵ Angesichts der Bedeutung des Freundes- und Bekanntenkreises als Sozialisationsinstanz weist dieser Aspekt eine hohe Relevanz für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung auf. Gusy²⁶, Trepte²⁷ und Rössler²⁸ haben die soziale Dimension von Privatheit herausgearbeitet und beschrieben, wie unterschiedliche Privatheiten innerhalb von sozialen Beziehungen und in Abgrenzung zu anderen Beziehungen kommunikativ verhandelt werden.

22 Die einzelne Person erscheint hier nur noch als berechenbares und berechnetes Artefakt; vgl. Dreyer (2018).

23 Vgl. Solove (2004: S. 35).

24 Vgl. Donath (2007); Tufekci (2008); Thelwall/Wilkinson (2010).

25 Vgl. Ellison et al. (2014); Tong/Walther (2011).

26 Vgl. Gusy, KritV 2015, 41.

27 Vgl. Trepte (2016).

28 Vgl. Rössler (2001: S. 201–254); Rössler (2018).

Üben Dritte Einfluss auf diese Beziehungen und deren Ausmaß von Nähe und Distanz aus, so erscheint diese Steuerung auch als Handlung mit Privatheitsbezug.

2.2.3 Identitätsdimension

Die Einflussnahme von Social Media-Plattformen auf die Verfügbarmachung von Kommunikationsinhalten ergibt sich auch in die andere Richtung: Wie werden die von mir preisgegebenen Informationen bei anderen Nutzenden sichtbar? In dieser Dimension können Intermediäre Relevanz für das individuelle Identitätsmanagement entfalten. Die Aufmerksamkeitssteuerung weist auf dieser Ebene Berührungspunkte zu der Schaffung und ggf. Bestätigung eines bestimmten Selbstbildes auf der Seite von Dritten auf.²⁹ Durch algorithmische Selektionslogiken haben die Nutzenden selbst keinen Einfluss (mehr) darauf, welche Informationen über sie bei Freunden, Bekannten und Followern ankommen. Einige der Empfangenden erhalten ggf. nur einen Ausschnitt der Mitteilungen, andere vielleicht gar keine. Insbesondere bei der selektiven Auswahl der zugänglich gemachten Informationen können sich so Zerrbilder über die Nutzenden auf der Seite der Rezipierenden bilden. So hat die algorithmische Selektion unmittelbaren Einfluss auf die Möglichkeiten der informationellen Selbstdarstellung der Einzelnen, d. h. auf die Darstellung der eigenen Person gegenüber Dritten. Anders formuliert haben die Selektionslogiken der Social Media-Plattformen abträgliche Potenziale für die Schaffung und ggf. Bestätigung eines bestimmten – erwünschten – Fremdbildes.

Das bewusste Management der Darstellung der eigenen Person gegenüber Dritten nennt Schmidt ‚Identitätsmanagement‘³⁰. Steinmüller et al. führen mit Blick auf handlungsfreiheitsrelevante Aspekte den Begriff ‚informationelle Selbstdarstellung‘³¹ ein und zeigen mit Blick auf den Aspekt der eigenen Steuerung von Fremdbildern unmittelbar wirkende Autonomiebezüge auf. Auch mittelbare Bezüge lassen sich hier erkennen: So kann die (ggf. verzerrte) Wahrnehmung der eigenen Person bei Dritten zu Rückwirkungen auf die eigene Entwicklung und Entfaltung führen, etwa

29 Vgl. Krämer/Haferkamp (2011); Bazarova et al. (2012).

30 Vgl. Schmidt (2006); Schmidt (2017).

31 Steinmüller et al. (1971: S. 87).

durch Feedback oder die von der Eigenwahrnehmung abweichende Fremderwartung.³²

3. Grundrechtsmapping

Die Betrachtung der möglichen Wirkungen algorithmischer Selektion auf Social Media-Plattformen hat gezeigt, dass diese auf ganz unterschiedlichen Ebenen Relevanz für Privatheit und Autonomie Einzelner erlangen können. Die Verfahren zur Filterung und Sortierung von Informations- und Kommunikationsinhalten können Auswirkungen auf die Informationsauswahl haben, sie können Beziehungen festigen oder schwächen und sie weisen Einflusspotenziale im Hinblick auf das eigene Identitätsmanagement auf. Fraglich bleibt, inwieweit diese Aspekte bereits durch bestehende grundrechtliche Gewährleistungsgehalte abgedeckt sein können – dann nämlich würde sich ein weiteres Nachdenken über neuartige Schutzbereichsausprägungen und Anknüpfungspunkte legislativer Rechtfertigungen erübrigen. Ein Grundrechtsmapping ist also für die darauffolgenden Überlegungen nötig und soll im Folgenden kurz aufgefächert werden.

3.1 Autonomie als Zielwert der allgemeinen Handlungsfreiheit

Autonomie, d. h. die Möglichkeit zur ungestörten, selbstbestimmten Entwicklung, Entfaltung und Wahrung der eigenen Individualität, steht im Zentrum der allgemeinen Handlungsfreiheit, wie sie Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet.³³ Das Verständnis von Autonomie als normativer Zielwert ist dabei umfassend entwicklungs-, entfaltungs- und bewahrungsbezogen. Den Staat trifft hier ein Gewährleistungsauftrag, der auf die Herstellung eines Rechtsrahmens zielt, sodass die private Autonomie Einzelner möglichst umfassend erhalten bleibt.³⁴ Davon umfasst ist auch der Respekt vor der geschützten Persönlichkeitsentfaltung durch den Staat wie durch Dritte. Im Folgenden werden Grundrechtsbereiche unterschieden, die als Aus-

32 Vgl. Smith (2017); zum Konzept der digitalen persona siehe Clarke (1994); Clarke (2014); zu den Autonomiebezügen dieses Konzepts siehe Pasquale/Cockfield (2018: S. 861 f.).

33 Vgl. Di Fabio (87. EL, März 2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn. 131.

34 Wenn auch dem Gesetzgeber dabei ein großer Einschätzungsspielraum bleibt, vgl. Di Fabio (87. EL, März 2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn. 61, Rn. 135 f.

prägungen des Rechts auf Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung erscheinen (oder jedenfalls Bezüge dazu haben), und solchen, die spezifische informations- und kommunikationsbezogene Aspekte aufweisen.

3.2 Persönlichkeitsrechtliche Ausprägungen

3.2.1 Recht auf Privatsphäre

Privatheit oder Privatsphäre sind Begriffe, die das Grundgesetz nicht kennt. Vielmehr wurde ein unantastbarer Bereich der privaten Lebensgestaltung³⁵ vom Bundesverfassungsgericht früh definiert und später in den Schutz der Privatsphäre als Untergewährleistung eines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG weiterentwickelt.³⁶ Nach Sicht des Gerichts umfasst der Schutz der Privatsphäre der Einzelnen einen räumlich und thematisch bestimmten Bereich, der grundsätzlich frei von unerwünschter Einsichtnahme bleiben soll.³⁷ Ein relevanter Teilaspekt der Gewährleistung ist dabei das Recht, Beziehungen zu anderen Personen zu knüpfen und zu pflegen.³⁸ Während es beim Recht auf Privatsphäre um die Anwendung auf den engeren persönlichen Lebensbereich geht, betrifft die algorithmische Selektion (wie oben gezeigt) vor allem Informationen, die Nutzende oder Dritte bewusst zugänglich gemacht haben.

Das Recht auf Privatsphäre erscheint wegen dieses inhärenten Widerspruchs insoweit (nur) angesichts von Selektionsentscheidungen tangiert, die (a) auf Grundlage geschlussfolgerter Annahmen und Profilierungen vorgenommen werden, die Nutzende selbst nicht öffentlich gemacht haben, dem Bereich der höchstpersönlichen Lebenssphäre zuzuordnen sind und auf die sie kaum oder keinen unmittelbaren Einfluss haben (Inferenz), und (b) die faktische Verhinderung des Führens sozialer Beziehungen

35 Vgl. BVerfG Beschluss vom 31.01.1973 – 2 BvR 454/71, BVerfGE 34, 238 (247 f.).

36 Vgl. BVerfG Beschluss vom 24.02.1971 – 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 174; BVerfG Beschluss vom 03.06.1980 – 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148; siehe dazu Nettesheim, VVDStRL 2011, 7.

37 Vgl. BVerfG Beschluss vom 15.01.1970 – 1 BvR 13/68, BVerfGE 27, 344 (350 ff.); BVerfG Beschluss vom 24.05.1977 – 2 BvR 988/75, BVerfGE 44, 353 (372 f.); BVerfG Beschluss vom 26.04.1994 – 1 BvR 1689/88, BVerfGE 90, 255 (260); BVerfG Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 (382 f.).

38 Vgl. EGMR Urteil vom 13.02.2003 – 42326/98, NJW 2003, 2145, Rn. 29.

durch systematische Ausblendung von einzelnen Freundinnen und Bekannten.

3.2.2 *Recht am eigenen Wort und Bild*

Das Recht am eigenen Wort und Bild als weitere Untergewährleistung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht im Kern aus dem Recht, die Darstellung der eigenen Person gegenüber Dritten grundsätzlich selbst zu bestimmen.³⁹ Die Möglichkeit, von Anderen so wahrgenommen zu werden, wie die Grundrechtsträgerin sich selbst sieht, umfasst das Recht aber gerade nicht.⁴⁰ Insoweit begründet das Recht im traditionellen Verständnis auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Auswahl von Bildern oder Kommunikationen durch die Nutzenden. Anwendung findet das Recht am eigenen Wort bzw. Bild dagegen vor allem auf nicht gewollte Veröffentlichungen: Die Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt vor Vertrauensbrüchen. Bei der algorithmischen Selektion auf Social Media-Plattformen geht es allerdings regelmäßig um Informationen, die von anderen gesehen werden *sollen*. Das Recht am eigenen Bild oder Wort in dem hier verstandenen Sinne wäre durch Selektionsverfahren insoweit nicht tangiert. Ein Beispiel, bei dem das Recht am eigenen Bild höchstens berührt sein könnte, wären Sachverhalte, in denen durch die Selektion einer Plattform das Bild einer Nutzerin missbräuchlich dekontextualisiert würde, etwa bei der Nutzung zu werblichen Zwecken.

3.2.3 *Informationelle Selbstbestimmung*

Auf den ersten Blick besonders einschlägig erscheint das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das einen weiteren Unterbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt. Das Recht besteht im Kern aus dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen darüber, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden sollen.⁴¹

39 Vgl. BVerfG Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 (381); BVerfG Urteil vom 17.02.1998 – 1 BvF 1 /91, BVerfGE 97, 228 (268 f.).

40 Vgl. BVerfG Beschluss vom 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96, BVerfGE 99, 185 (194); BVerfG Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 (380).

41 Vgl. BVerfG Urteil vom 15.02.2006 – 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 11 (183 ff.); BVerfG Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 (383); BVerfG

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als negatives Freiheitsrecht⁴² schützt die Entscheidungsmacht darüber, wer was wann über einen selbst weiß.⁴³ Personenbezogene Informationen, die selbst und bewusst veröffentlicht wurden, sind grundsätzlich nicht von diesem Recht umfasst. Auch ergibt sich daraus kein positiver Rechtsanspruch auf eine bestimmte Darstellung der eigenen Person gegenüber Dritten, etwa in Form eines Anspruchs auf Aufmerksamkeit (s. oben). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann so auch keine Ansprüche erzeugen, die auf Fragen des Outputs algorithmischer Selektion gerichtet sind.

Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche befassen sich mit den auf Plattformseite vorliegenden Daten zu einer bestimmten Person, nicht aber mit der Selektionskonsequenz auf Grundlage dieser Daten. Ebenfalls geht das Recht fehl im Hinblick auf den Schutz vor ggf. vielfaltseinengenden Selektionsverfahren, die Informationen betreffen, die an einen bestimmten Nutzenden gerichtet sind oder diesem vorenthalten werden. Letztlich hilft das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht bei dem Schutz vor dem Ausblenden oder Depriorisieren relevanter Informationen aus dem ‚Freundeskreis‘.

Etwas Anderes kann für Sachverhalte gelten, bei denen der Aspekt der Beobachtung bzw. Beobachtbarkeit eine Rolle spielt: So kann die Aggregation und Auswertung unbewusst erzeugter Daten und die Deduktion neuer (personenbezogener) Informationen die Grenze zur Privat- und ggf. Intimsphäre überschreiten, etwa bei höchstpersönlichen Eigenschaften, Interessen und Vorlieben.⁴⁴ Diese Formen der Beobachtung und die Deduktion selbst sind dabei durchaus von dem Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts umfasst⁴⁵ – nicht aber die daraus folgenden Konsequenzen für die Aufmerksamkeitssteuerung.

Beschluss vom 10.11.1998 – 1 BvR 1531/96, BVerfGE 99, 185 (193); BVerfG Beschluss vom 02.05.2006 – 1 BvR 507/01, NJW 2006, 2836 ff.

42 Vgl. zu objektiv-rechtlichen Komponenten Ladeur, DÖV 2009, 45 (54 f.).

43 Vgl. BVerfG Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, BVerfGE 65, 1 (43).

44 Vgl. die Studie von Kosinski/Wang (2018), bei der ein Algorithmus anhand von Fotoaufnahmen einzelner Personen die Wahrscheinlichkeit ihrer Homosexualität berechnet hat. Dass die Untersuchung kritisiert wurde, weil die neuronalen Netzwerke die sexuelle Orientierung der Testpersonen ggf. nicht anhand der Gesichtszüge, sondern anhand modischer Merkmale berechnet hat, spielt für das Argument hier keine Rolle.

45 Vgl. das Urteil des OLG Köln zum Umfang des Auskunftsanspruchs bei auf Seiten der verantwortlichen Stelle hinzugefügten Daten (hier: Telefonnotizen), OLG Köln, Urteil v. 26.07.2019 – 20 U 75/18.

3.2.4 Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Das relativ junge Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das das Bundesverfassungsgericht 2008 erstmals formuliert hat,⁴⁶ und welches seitdem unter dem Begriff ‚IT-Grundrecht‘ in der wissenschaftlichen Diskussion Fuß gefasst hat, umfasst im Kern den Schutz vor technischen Zugriffsmöglichkeiten von Dritten auf IT-Systeme der Grundrechtstragenden, die zum Ausspähen oder zur Manipulation von auf diesen Systemen vorhandenen Daten genutzt werden⁴⁷; später stellte das Gericht klar, dass davon auch IT-Systeme außerhalb der privaten Wohnung umfasst sind, etwa Daten in sozialen Netzwerken oder der sog. Cloud.⁴⁸ Das als Auffanggrundrecht entwickelte ‚IT-Grundrecht‘ zielt damit in erster Linie auf Fälle ab, in denen Einzelne vor dem Auslesen vertraulicher Informationen durch (staatliche) heimliche Infiltration von IT-Systemen geschützt werden sollen. Angesichts der Kontexte der algorithmischen Selektion auf Plattformen erscheint die Auffangfunktion des ‚IT-Grundrechts‘ ins Leere zu greifen: Die selektierten Daten sind nicht vertraulich, und die Selektion erfolgt zwar oft undurchsichtig, aber nicht heimlich.⁴⁹

3.2.5 Spezifische Privatheitsgrundrechte: Unverletzlichkeit der Wohnung und Fernmeldegeheimnis

Das Grundgesetz kennt mit der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und dem Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) zwei spezifische Grundrechtsverbürgungen, die sich dem Schutz bestimmter Aspekte der Privatsphäre widmen. Beide sehen den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre als zentral an. Dabei umfasst der Schutzbereich von Art. 13 GG den real-räumlichen Bereich der eigenen Wohnung und gerade nicht einen virtuell-informationstechnischen Bereich freier Persönlichkeitsentfaltung.⁵⁰ Diese physische Begrenzung des Schutzbereichs war eine

46 BVerfG Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, 274.

47 BVerfG Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, 274 (314).

48 BVerfG Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966, 1140/09, BVerfGE 141, 220 (303).

49 Inwieweit das schlichte Nicht-Wissen derartiger Verarbeitungspraktiken auf Seite der Nutzenden einer Heimlichkeit aus einer verfassungsrechtlichen Wirkungssicht gleichkommt, ist in der Rechtswissenschaft noch nicht vertieft diskutiert.

50 Vgl. BVerfG Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, 274 (312 ff.).

der Ursachen für die Entwicklung des ‚IT-Grundrechts‘ (s. oben). Auch der vom Fernmeldegeheimnis anvisierte Schutz vor staatlicher Überwachung von telekommunikativ vermittelter Individualkommunikation passt nicht für halböffentliche und öffentliche Informations- und Kommunikations-handlungen auf sozialen Netzwerkplattformen.⁵¹ Als in erster Linie abwehrrechtlich konzipiertes Grundrecht kann aus Art. 10 GG auch kein Anspruch auf eine etwaige positive Berücksichtigung der Übertragung einzelner Kommunikationsinhalte in Fernmeldeinfrastrukturen erwachsen.

3.3 Informations- und kommunikationsbezogene Ausprägungen

Klar ist, dass die Nutzung von Social Media-Plattformen stets auch Kommunikationsgrundrechte berührt: Die Beschaffung und Rezeption von Informationen über die Welt und Dritte, die Kommunikation mit Freunden und Bekannten und die Darstellung der eigenen Person auf und über entsprechende Plattformen erfolgt technikimmanent stets medial vermittelt.

3.3.1 Informationsfreiheit

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist auf die Möglichkeit einer unbeeinträchtigten Meinungs- und Willensbildung gerichtet: Nur, wenn die Einzelne sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert informieren kann, ist eine aktive Teilnahme am demokratischen Entscheidungsfindungsprozess möglich.⁵² Nur informierte Personen können sich zu einzelnen Sachfragen eine eigene Meinung bilden und diese im Bedarfsfall auch äußern.

Allerdings bezieht sich die Informationsfreiheit lediglich auf den Zugang zu einmal eröffneten Quellen.⁵³ Algorithmische Selektionsverfahren löschen aber keine verfügbaren Informationsquellen und stellen regelmäßig auch keine Behinderung des Informationszugangs dar, sondern steuern die Aufmerksamkeit der Einzelnen ggf. nicht auf diese Information.

51 Vgl. BVerfG Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05, BVerfGE 130, 151 (179 f.); Schoch, Jura 2011, 194.

52 Vgl. BVerfG Beschluss vom 03.10.1969 – 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71 (81 f.).

53 Vgl. Grabenwarter (87. EL März 2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Rn. 1006 ff.

Die Priorisierung von Informationen ist eine Frage der Sichtbarkeit, keine der theoretischen Zugänglichkeit.

3.3.2 *Äußerungsfreiheit*

Auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist von der Aufmerksamkeitssteuerung auf Plattformen nur peripher betroffen: Als Recht auf freie Rede bzw. freie Äußerung der eigenen Meinung umfasst der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zunächst die kommunikative Handlung des Äußerns, unabhängig von der Form der Äußerung (Schrift, Wort, Bild etc.).⁵⁴ Auch die Wahl des zur Äußerung genutzten Kommunikationsmittels ist von der Meinungsfreiheit umfasst.⁵⁵ Mit Blick auf die teils marktbeherrschenden Stellungen von Social Media-Plattformen geht die aktuelle Rechtsprechung derzeit soweit, dass Anbieter gesperrte Nutzende mit Blick auf ihre Möglichkeit zur Äußerung auf diesen Plattformen als Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe wieder zu entsperren haben.⁵⁶ Die Möglichkeit des generellen Zugangs zu diesen Plattformen erscheint so als Bestandteil der grundrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG.

Nicht umfasst vom Schutzbereich ist aber der Zugang zu Äußerungen auf der Seite der Rezipierenden – die Meinungsfreiheit gibt den Grundrechtstragenden keinen Anspruch auf die Verschaffung von Publikum.⁵⁷ Vor diesem Hintergrund greift die Gewährleistung von Meinungsfreiheit im Hinblick auf algorithmische Selektionsverfahren nicht: Nicht die Äußerung an sich wird durch die Selektionsverfahren verhindert oder erschwert, sondern der Zugang des Geäußerten zu den Adressaten, wenn die Selektion zu einer Ausfilterung oder Depriorisierung führt.

54 Vgl. Bethge (2018). In: Sachs, GG, Art. 5, Rn 22 f.

55 Vgl. BVerfG Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1476, 1980/91 und 102, 221/92, BVerfGE 93, 266 (289); Grabenwarter (87. EL März 2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Rn. 82 (m. w. N.).

56 Vgl. hier im Kontext des Sonderfalls EU-Wahlkampf: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22.05.2019 – 1 BvQ 42/19, NJW 2019, 1935.

57 Vgl. Bethge (2018). In: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 26a.

3.3.3 *Objektiv-rechtliche Gewährleistung der Freiheit individueller und öffentlicher Meinungsbildung*

Die Kommunikationsverfassung des Grundgesetzes ist Gegenstand zahlreicher verfassungsgerichtlicher Konkretisierungen und Erweiterungen.⁵⁸ So hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Entscheidungen herausgearbeitet, dass Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen Ausgestaltungsauftrag an den Gesetzgeber enthält, den Medienbereich positiv gesetzlich zu rahmen, um die aus Art. 5 Abs. 1 GG gelesenen Prinzipien eines Mediensystems zu gewährleisten, insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Medieninstitutionen vom Staat und einzelnen gesellschaftlichen Gruppen und die Gewähr einer vielfältigen Berichterstattung.⁵⁹ Diese (medien-)verfassungsrechtlichen Vielfaltsgebote könnten auch Relevanz für Social Media-Anbieter entfalten, soweit diese meinungsbildungsrelevanten Informationen auf ihren Plattformen algorithmisch selektieren und so die Aufmerksamkeit bezüglich dieser Informationen auf Nutzendenseite steuern.⁶⁰ Die rechtswissenschaftliche wie medienpolitische Diskussion darüber, wie positive Vielfalt auf Plattformen gemessen, operationalisiert, kontrolliert und vollzogen werden kann, wenn die vermittelten Kommunikate sowohl Individualkommunikation als auch meinungsirrelevante Inhalte und auch klassische massenmediale Kommunikation betreffen, ist umfangreich und in schneller Bewegung.⁶¹ Insoweit kann hier nicht abschließend entschieden werden, inwieweit sich der gesetzgeberische Ausgestaltungsauftrag einer positiven Vielfaltsordnung auch auf Social Media-Plattformen beziehen kann. Sicher aber ist, dass sich erweiterte Vielfaltsgebote, die sich neben publizistischen Angeboten auch auf private und halböffentliche Kommunikationen von Einzelnutzenden beziehen, außerhalb des Legislativauftrags bewegen. Für die Selektionsentscheidungen über diese Inhalte kommt eine Berührung des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 GG insoweit nicht in Betracht.

58 Vgl. nur Holznapel (2019). In: Spindler/Schuster, *Recht der elektronischen Medien*, RStV vor § 1 Präambel, Rn 22 ff.

59 Vgl. BVerfG Urteil vom 04.11.1986 – 1 BvF 1/84, BVerfGE 73, 118 (153 f., 161 f.); BVerfG Urteil 16.06.1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295 (321 f.); BVerfG Urteil vom 27.07.1971 – 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68, BVerfGE 31, 314 (327).

60 Vgl. Lobigs/Neuberger (2018: S. 68–79).

61 Vgl. etwa Zimmer/Kunow (2019); Dreyer/Schulz (2019).

3.3.4 *Objektiv-rechtliche Gewährleistung kommunikativer Chancengleichheit*

Ein für die hier bearbeitete Frage relevantes weiteres Konzept der objektiv-rechtlichen Seite der Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist das der Gewährleistung kommunikativer Chancengleichheit oder -gerechtigkeit.⁶² Dieser Gewährleistungsauftrag bezieht sich auf die Sachgemäßheit der Kriterien bei der Auswahl vermittelter Informationen hin zu den Rezipierenden. Damit kommt die Idee sehr nah an Teile des Betrachtungsgegenstands. Nur ist das Konzept in erster Linie ein kommunikationsfokussierter Aspekt des Äußerungsrechts und kein empfangsbezogener Anspruch auf Zugang zu bestimmten Informationen. Könnte die Plattform nachweisen, dass die algorithmische Selektion auf objektiven Kriterien beruht, erschienen die autonomie- und privatheitsbezogenen Konsequenzen dieser Entscheidungen für die Empfangenden bzw. Nicht-Empfangenden gerade nicht als Problem der kommunikativen Chancengerechtigkeit.

3.4 *Zwischenfazit: Houston, haben wir eine Grundrechtslücke?*

Das hier im Schnelldurchlauf erfolgte Mapping der grundrechtlichen Schutzbereiche und Gewährleistungsgehalte hat gezeigt, dass die klassische Schutzperspektive des Rechts auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung in erster Linie auf den Erfassungs- und Verarbeitungsschutz von personenbezogenen Daten zielt und nicht auf die aktive Aufmerksamkeitssteuerung in kommunikationsbasierten Lebensbereichen durch Dritte.⁶³ Insbesondere die Strukturierung und Priorisierung einmal veröffentlichter Informationen sind von den derzeitigen Schutzbereichen nicht und von Gewährleistungsgehalten nur teilweise umfasst. Begrenzte Anknüpfungspunkte an bestehende grundrechtliche Schutzbereiche zeigt die Selektion zudem auf, soweit sie Relevanz für eine bestimmte Darstellung einer Person gegenüber Dritten hat. Gleichzeitig weisen algorithmische Selektionsverfahren mit Blick auf ihre Informations-, Beziehungs- und Identitätsdimensionen deutliche Konsequenzen mit Autonomie- und Integritätsbezügen auf (s. oben).

Die Zusammenschau ergibt, dass das Phänomen algorithmischer Selektion grundrechtlich derzeit kaum und wenn, dann stets nur in Teilen um-

62 Vgl. Hoffmann-Riem (2000: S. 136 f.); Kluth/Schulz (2014).

63 Diese Erkenntnis gilt übrigens auch für Art. 7, 8 GRCh; zu deren Verständnis und Entwicklungsoffenheit vgl. Marsch (2018).

hegt ist. Es bleibt ein bislang nicht hinreichend grundrechtlich durchdrungener Bereich, in dem Dritte die kommunikative Gestaltung der informationellen und sozialen Umstände der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung der Einzelnen in den Dimensionen Information, Beziehungen und Identität beeinträchtigen. Umfasst von dem bestehenden Grundrechtsrahmen sind lediglich Formen der unsachgemäßen Verarbeitung eigener Daten und – gegebenenfalls – Vielfaltseinengungen publizistischer Informationen durch Gatekeeper. Keine grundrechtliche Hilfestellung bietet das Grundgesetz dagegen bei der Abwehr algorithmischer Selektion, die die Aufmerksamkeit meiner Freundinnen und Bekannten von Informationen über mich verringert, oder die meine Aufmerksamkeit bezüglich der Informationen über bestimmte Dritte weglenkt. Es besteht hier also eine Grundrechtslücke.

3.5 Berücksichtigung in neueren Privatheitskonzeptionen

Die Privatheitsforschung inklusive der Betrachtung und Konzeption der normativen Gehalte von Privatheit ist den digitalen Veränderungen gegenüber nicht blind, sondern – im Gegenteil – beobachtet und begleitet diese besonders aufmerksam. So ist in den letzten zwanzig Jahren eine deutliche Veränderung zu beobachten: Das Recht auf Privatsphäre wird zunehmend zu einem Konzept eines umfassenden Rechts auf Privatheit.⁶⁴ Im Rechtswissenschaftlichen wie in anderen Disziplinen sind neue Begriffe und erweiterte Konzepte von Privatheit entwickelt worden, die an die Funktionsbedingungen digitaler Netzkommunikation angepasst sind, und die auch Teile der hier herausgearbeiteten Autonomie- und Privatheitsbezüge bei algorithmischer Selektion tangieren.⁶⁵

So zeigt das Konzept der ‚informationellen Privatheit‘ bei Rössler Berührungspunkte mit der oben beschriebenen Identitätsdimension und das der ‚dezisionalen Privatheit‘ mit der Informationsdimension auf.⁶⁶ Gemeinsame Bezugspunkte sind dabei vor allem Kontrollmöglichkeiten über die eigene Selbstdarstellung und die Kontrolle von Informationen, die Andere über mich publizieren. Die von Gusy propagierte Idee einer ‚kommunikativen Privatheit‘ betrifft vor allem die gemeinsame Aushandlung kollektiver privater Schutzräume und hat insoweit Bezüge zu der sozialen

64 Vgl. Nettesheim, VVDStRL 2011, 7 (20).

65 Vgl. umfassend etwa Koops et al., U. PA. J. INTL L. 2017, 483.

66 Vgl. Rössler (2001: S. 201).

Kommunikation im Digitalen⁶⁷ – mit dem Unterschied, dass es auf digitalen Plattformen in der Regel gerade keine Aushandlung gibt, sondern es angesichts des Machtgefälles zwischen Plattform und Nutzenden zu einer Gestaltung der Aufmerksamkeitssteuerung faktisch allein durch die Anbieter kommt. Becker und Seubert setzen mit ihrem Konzept der „kommunikativen Privatheit“⁶⁸ den Fokus auf die Folgen antizipierender Verhaltensanpassungen an eine (vermeintliche) Norm und Sozialadäquanz in Anbetracht umfassender Kommunikationsüberwachung und -auswertung. Damit schaffen sie vor allem Bezüge zu den zuvor von uns beschriebenen Einflussmöglichkeiten algorithmischer Selektion auf die Wahrnehmung eines vermeintlichen Meinungsklimas und des kommunikativen Umgangs mit Andersdenkenden.

Ebenfalls Berührungspunkte zu den beschriebenen Konsequenzen weist das Privatheitskonzept der kontextuellen Integrität von Nissenbaum auf:⁶⁹ Die Kontrollmöglichkeit dahingehend, dass bestimmte Informationen auf bestimmte Kontexte begrenzt bleiben, wäre auch eine Forderung, die sich mit Blick auf die Identitätsdimension der Selektionsverfahren ergibt. Dort, wo aus bewusst preisgegebenen Informationen und unbewusst hinterlassenen Datenspuren Persönlichkeits- und Interessenprofile gebildet werden und die Relevanz für die Identitätsdimension aufgezeigt wurde (s. oben), weisen die Forderungen nach dem ‚Schutz vor datenbasierten Gegenbildern des Menschen‘ von Nettesheim und Britz bereits relevante Bezugspunkte auf:⁷⁰ Deren Konzepte gehen weiter noch als Nissenbaum von der zwingenden Möglichkeit der rechtlichen Verfügung auch über Aspekte der sozialen Umwelt aus.

Zuletzt kann auch das Konzept von Eichenhöfer, der ‚Privatheit als Vertrauensschutz‘ begreift, berührt sein:⁷¹ Das Vertrauen dort bezieht sich vor allem auf die Einhaltung bestehender datenschutzrechtlicher Vorgaben, was aber bei der algorithmischen Selektion gerade nicht im Zentrum steht. Zuletzt weisen neuere Konzeptionen Berührungspunkte mit den hier beschriebenen Autonomieaspekten auf, wenn es um die durch Selektionsverfahren berührte Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung geht: Das Abstellen von Bock und Engeler auf die „informationelle Integrität“⁷²

67 Vgl. Gusy, KritV 2015, 41.

68 Becker/Seubert, DuD 2016, 73.

69 Vgl. Nissenbaum (2010: S. 129, S. 186 f.).

70 Vgl. Nettesheim, VVDStRL 2011, 7 (33 f.).

71 Vgl. Eichenhofer, STAAT 2016, 41.

72 Bock/Engeler, DVBl 2016, 593 (597).

bzw. „informationelle Unversehrtheit“⁷³ arbeitet den Autonomiebegriff aus einer Negativ-Perspektive auf und zeigt Autonomiebeeinträchtigungen als das Fehlen von Eigensteuerungs- bzw. Selbstbestimmungsaspekten auf. In eine ähnliche Richtung gehen die Überlegungen von Jandt, die extern (mit)beeinflusste Personenbildnisse und entsprechende Fremdwahrnehmungen in ihrem Konzept der „kommunikativen Fremdbestimmung“⁷⁴ eindrucksvoll beschreibt.

So hat auch die informationelle Dimension der algorithmischen Selektion bereits Berührungspunkte zu Privatheitskonzepten in der Wissenschaft: von Lewinski spricht mit Blick auf die Macht Dritter bei der Darstellung der eigenen Person von „informationeller Fremdbeschränkung“⁷⁵, Roßnagel sieht so die „kommunikative Selbstbestimmung“⁷⁶, Trute die „informationelle Integrität“⁷⁷ gefährdet. Soweit es um die Auswahl von zugänglich gemachten Informationen geht, erscheint der Ansatz der ‚medial-rezeptiven Selbstbestimmtheit‘ bei Mengden einschlägig.⁷⁸ Noch weitergehend scheint hier der Begriff der „epistemischen Gewalt“⁷⁹, wie ihn Elsuni in diesem Kontext geprägt hat, zu sein.

Dieser sehr kurze Überblick zeigt vor allem, dass die Privatheitsforschung offen für neue Risikodimensionen der informationellen Autonomieaspekte in der digitalen Kommunikation ist. Er zeigt aber auch, dass es Einzelaspekte sind, die die jeweiligen Konzepte berühren. Teilweise kommen die Konzepte zudem aus dem nicht-rechtswissenschaftlichen Bereich, haben also die Perspektive der oben beschriebenen (Teil-)Ausfälle der grundrechtlichen Schutzbereichszuschnitte nicht immer verinnerlicht.

4. *Recht auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung*

Wie oben bereits deutlich geworden ist, ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – selbst als Auffanggrundrecht entwickelt – in der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts ein umfassender Ansatz einer lückenschließenden Gewährleistung. Das Gericht begründet das nachvollziehbar:

73 Bock/Engeler, DVBl 2016, 593 (596).

74 Jandt (2015).

75 Von Lewinski (2014: S. 41 f.).

76 Roßnagel, KJ 1990, 267.

77 Trute (1998).

78 Vgl. Mengden (2018).

79 Elsuni (2018).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen [...]. Einer solchen lückenschließenden Gewährleistung bedarf es insbesondere, um neuartigen Gefährdungen zu begegnen, zu denen es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse kommen kann [...]. Soweit kein hinreichender Schutz vor Persönlichkeitsgefährdungen besteht, (...) trägt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutzbedarf in seiner lückenfüllenden Funktion über seine bisher anerkannten Ausprägungen hinaus Rechnung.⁸⁰

Dieser Beitrag sieht das Verständnis des grundgesetzlich verbürgten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Zusammenschau mit den autonomie- und privatheitsbezogenen Risikodimensionen algorithmischer Selektionsverfahren jedenfalls als Aufforderung, sich auf die Suche nach einer möglichen Gewährleistungsausprägung zu machen. Diese sollte nicht nur die neuen, grundrechtlich nur zum Teil geschützten Aspekte dieser Verfahren abdecken, sondern auch den neueren, oben angeschnittenen Privatheitskonzepten ein integrierendes (grundgesetzliches) Zuhause bieten können.

4.1 Aufmerksamkeitssteuerung zwischen APR und Kommunikationsfreiheiten

Es ist deutlich geworden, dass die algorithmische Selektion als Form der Aufmerksamkeitssteuerung sowohl Privatheits- als auch Kommunikationsaspekte aufweist. Interessant ist dabei die Beobachtung, dass die kommunikationsbezogenen Konsequenzen letztendlich wieder auf Fragen der Autonomie zurückfallen – in Form einer unbeeinträchtigten Meinungsbildung, die Autonomie insbesondere in der politischen Willensbildung *voraussetzt*. Das steht im Widerspruch zu der derzeitigen Konzeption des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Auffanggrundrecht; es scheint in seinen verästelten Spezialausprägungen zunehmend auch Vorbedingungen der erfolgreichen Ausübung eigentlich spezifischerer Freiheitsrechte abzusichern. Es spricht viel dafür, dass die spezifischen Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gerade nicht den Charakter eines Auffanggrundrechts ‚erben‘, sondern eigenständige und neben den spezifischen Freiheitsrechten stehende Gehalte aufweisen – ansonsten wäre

80 BVerfG Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370, 595/07, BVerfGE 120, 274 (303, 313).

Art. 5 Abs. 1 GG das speziellere Freiheitsrecht und eine Anwendbarkeit der persönlichkeitsrechtlichen, autonomiebezogenen Komponenten daneben nicht möglich.

Vorgeschlagen wird vor diesem Hintergrund ein integrierendes *Recht auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung* aus Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Kern dieses Grundrechts ist der Schutz gegen informationsbegrenzende, beziehungssteuernde und identitätsstiftende Fremdentscheidungen wegen ihrer Risiken für die persönlichkeitsbezogene Entwicklungs- und Entfaltungsgarantie. Dabei steht die Aufmerksamkeitssteuerung als autonomiebezogene kommunikative Handlung Dritter im Zentrum der Schutzrichtung. Die neue Ausprägung soll ein handlungsbezogener integrativer Ansatz sein, bei der die Schutzzwecke von freier Meinungsbildung und unbeeinträchtigt Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung verschränkt sind (s. Abb. 1). Angesichts der Verschiebung von Schutzrisiken von Seiten privater Akteure, aus deren Aktivitäten die oben beschriebenen Risiken entstehen, weist die neue Grundrechtsausprägung neben subjektiven Abwehrrechten gegen staatliche Maßnahmen auch objektiv-rechtliche Gehalte auf, die den Gesetzgeber zur Etablierung eines rechtlichen Rahmens zur Grundrechtsgewährleistung ermächtigen und ggf. verpflichten.

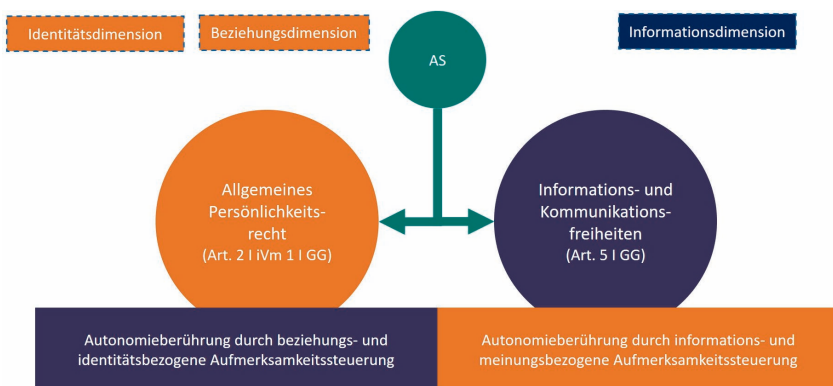


Abb. 1: *Aufmerksamkeitssteuerung zwischen Allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheiten (Quelle: eigene Darstellung).*

4.2 Konsequenzen für Verantwortungsgeflechte

Ein solches *Recht auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung* kann als fehlendes Bindeglied für zukünftige Steuerungsmaßnahmen gegenüber

großen algorithmischen Plattformen dienen. Dabei wird die Ausgestaltung der Regulierung zu berücksichtigen haben, dass die Plattformen für die Konsequenzen der algorithmischen Selektion nicht alleine verantwortlich sind. Auch wenn die Aufmerksamkeitssteuerung im Zentrum steht, sind vor allem zwei Akteure daran beteiligt: Zum einen die Anbieter, die die Systeme algorithmischer Selektion implementieren und Informationsdatenbestände vorhalten oder durchleiten; zum anderen die Nutzenden, die durch bewusste Äußerungen und beobachtbares Verhalten Input für genau jene Algorithmen geben. Zusammen mit dem dann verpflichteten Staat entstehen so gemeinsame Verantwortungsräume, die neue Formen der kooperativen Verantwortungsübernahme voraussetzen.⁸¹

Zwischen Staat und Nutzenden wird es auf die Herausarbeitung insbesondere der Gewährleistungsgehalte der neuen Grundrechtsausprägung ankommen. Im Kern wird es darum gehen müssen, wie die Absicherung der Autonomie der Nutzenden vor autonomieeinschränkender Aufmerksamkeitssteuerung rechtsfaktisch gestaltet werden kann. Wichtige Faktoren dabei werden die Erwartbarkeit des Einsatzes von Selektionsverfahren aus Sicht der Nutzenden bzw. deren Bewusstsein der Aufmerksamkeitssteuerung durch Dritte sein. Durch die bewusste Kenntnis und Akzeptanz der Aufmerksamkeitssteuerung würde die Wahrung der Autonomie der einzelnen Person hinreichend gewahrt erscheinen.

Zwischen dem Staat und den Anbietern erscheinen Verantwortungsräume weit komplexer: Da die Anbieter gleichzeitig eine große Bedeutung für ganz verschiedene Grundrechtsausübungen haben (Informations- und Meinungsfreiheit; Versammlungsfreiheit; Religionsfreiheit u. a.), weisen sie gleichzeitig positive Potenziale für Grundrechtsverwirklichung und negative für Grundrechtseinschränkungen auf. Zudem führen das staatliche Neutralitätsgebot und das Gebot der Staatsferne im Medienbereich zur Pflicht staatlicher Zurückhaltung bei der Regulierung von informationsbezogenen Intermediären.⁸² Vielleicht kann hier das ‚Outsourcing‘ aufmerksamkeitssteuernder Anforderungen an gesellschaftlich rückgebundene, staats- und wirtschaftsferne Institutionen, die anstelle der Plattform entscheiden, ein guter Weg sein.⁸³

Im Verhältnis von Anbietern und Nutzenden muss es vor allem darum gehen, Wissens- und Machtgefälle auszugleichen, um die selektionsgefährdete Autonomie zu sichern. Wissensdefizite können hier – jedenfalls zum

81 Vgl. dazu Helberger et al. (2018).

82 Vgl. Schulz/Dankert (2016: S. 52 f.).

83 Vgl. Heldt/Dreyer (im Erscheinen).

Teil – durch Informationspflichten bzw. Transparenzgebote bezüglich der Funktionsweise ausgeglichen werden.⁸⁴ Die Schaffung von Möglichkeiten der Nutzenden-Reflexion über die Gestaltungsmacht der Plattformen in Bezug auf Information, Beziehungen und Identitätsvermittlung hilft insoweit bei der Gewährleistung von Autonomie. Mit Blick auf die kommunikative und autonomieberührende Macht helfen ggf. zur Verfügung gestellte Tools, die die Gestaltungsmöglichkeit zurück in die Hände der Einzelnen legen. Solche könnten etwa die Zusicherung von kontextueller Integrität bei der Verwendung von Nutzendendaten, Nichtdiskriminierungs-garantien oder personalisierte Opt-Out-Möglichkeiten zurück zu einem neutralen, nicht personalisierten Selektionsverfahren sein.

5. Fazit

Die hier verfolgte Perspektive auf die unterschiedlichen Relevanzdimensionen der Funktionsweisen von Social Media-Plattformen mit Autonomie- und Privatheitsbezug ist hilfreich: Algorithmische Selektion und ihre Konsequenzen weisen Relevanz für das Informationsmanagement, für das Beziehungsmanagement, sowie für das Identitätsmanagement auf. Der Fokus der Abtastung der bestehenden grundrechtlichen Schutzbereiche erfolgte hier insoweit nicht entlang der Aushandlung von Privatheit zwischen einzelnen Personen, sondern entlang der durch Social Media-Plattformen extern vermittelten Gestaltung von Kommunikationsräumen mit Autonomiebezug: Social Media-Plattformen sind auch in diesem Sinne Intermediäre von Online-Privatheit.

Dieser Aspekt führt bestehende Schutzbereiche an Grenzen, oder fordert sie angesichts der Entgrenzung von Privatheit in mediatisierten Kontexten heraus. Der Beitrag schlägt mit Blick auf die lückenschließende Gewährleistungsfunktion des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine neue Grundrechtsausprägung in Form eines Rechts auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung vor, die den derzeit noch lückenhaften Privatheits- und Autonomieschutz integrieren und gewährleisten kann. Die Entwicklung und Konstruktion neuer Grundrechtsausprägungen ist freilich ein langwieriger Prozess. Dieser Beitrag soll insoweit zunächst als Denkanstoß dienen. Weitere Diskussionen werden nötig sein, um die Erforderlichkeit eines neuen Schutzbereichs kritisch zu hinterfragen, ihn klar zu defi-

84 Vgl. Dreyer/Schulz (2018).

nieren und die sich aus der Gewährleistungspflicht ergebenden Anforderungen an die praktische legislative Umsetzung zu diskutieren.

Literaturverzeichnis

- Albers, Marion (2017): „Informationelle Selbstbestimmung als vielschichtiges Bündel von Rechtsbindungen und Rechtspositionen“. In: Friedewald, Michael et al. (Hrsg.): *Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel*. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 11–36.
- Bazarova, Natalya et al. (2012): „Managing Impressions and Relationships on Facebook“. In: *Journal of Language and Social* 32 (2), S. 121–141.
- Becker, Carlos (2017): „Privatheit und kommunikative Freiheit im Internet“. In: Jacob, Daniel/Thiel, Thorsten (Hrsg.): *Politische Theorie und Digitalisierung*. Baden-Baden: Nomos, S. 45–82.
- Becker, Carlos/Seubert, Sandra (2016): „Privatheit, kommunikative Freiheit und Demokratie“. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 40 (2), S. 73–78.
- Bock, Kirsten/Engeler, Malte (2016): „Die verfassungsrechtliche Wesensgehaltsgarantie als absolute Schranke im Datenschutzrecht“. In: *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* 131 (10), S. 593–599.
- Braun, Max et al. (2018): „Perspektiven und Trends der Privatheit“. In: Friedewald, Michael (Hrsg.): *Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt*. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 221–250.
- Britz, Gabriele (2007): *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung: eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Clarke, Roger (1994): „The digital persona and its application to data surveillance“. In: *The Information Society* 10 (2), S. 77–92.
- Clarke, Roger (2014): „Promise unfulfilled: The digital persona concept, two decades later“. In: *Information Technology & People* 27, S. 182–207.
- Datenethikkommission (2019): *Gutachten der Datenethikkommission des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019*. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&cv=4 [Abruf am: 23.10.2019].
- Donath, Judith (2007): „Signals in social supernets“. In: *Journal of Computer-Mediated Communication* 13 (1), S. 231–251.
- Dreyer, Stephan (2018): „Predictive Analytics aus der Perspektive von Menschenwürde und Autonomie“. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.): *Big Data – Regulative Herausforderungen*. Baden-Baden: Nomos, S. 135–143.

- Dreyer, Stephan/Schulz, Wolfgang (2018): Was bringt die Datenschutz-Grundverordnung für automatisierte Entscheidungssysteme? Gutachten zur neuen Datenschutz-Grundverordnung im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung. URL: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/BSt_DSGVOundADM_dt.pdf [Abruf am: 12.11.2019].
- Dreyer, Stephan/Schulz, Wolfgang (2019a): Künstliche Intelligenz, Intermediäre und Öffentlichkeit. Bericht an das BAKOM. Berlin. URL: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronischemeidien/studien/einzelstudien.html> [Abruf am: 12.11.2019].
- Dreyer, Stephan/ Schulz, Wolfgang (2019b): Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrags der Länder vom 09. August 2019. Hamburg: Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut. URL: https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/lez8f8q_HBI-Stellungnahme2MStV.pdf [Abruf am: 12.11.2019].
- Eichenhofer, Johannes (2016): „Privatheit im Internet als Vertrauensschutz“. In: *Der Staat (STAAT)* 55 (1), S. 41–67.
- Ellison, Nicole B. et al. (2014): „Cultivating Social Resources on Social Network Sites: Facebook Relationship Maintenance Behaviors and Their Role in Social Capital Processes“. In: *Journal of Computer-Mediated Communication* 19 (4), S. 855–870.
- Elsuni, Sarah (2018): „Autonomie und Privatheit im Recht der informationellen Selbstbestimmung“. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*. Baden-Baden: Nomos, S. 119–130.
- Gusy, Christoph (2015): „Privatheit und Demokratie“. In: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)* 98 (4), S. 430–461.
- Helberger, Natali et al. (2018): „Governing online platforms: From contested to cooperative responsibility“. In: *The Information Society* 34 (1), S. 1–14.
- Heldt, Amélie/Dreyer, Stephan (im Erscheinen): „Competent third parties and content moderation on platforms: Potentials of independent decision-making bodies from a governance structure perspective“.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2000): *Regulierung der dualen Rundfunkordnung*. Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2016): *Innovation und Recht – Recht und Innovation. Recht im Ensemble seiner Kontexte*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2018) (Hrsg.): *Big Data – Regulative Herausforderungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Hornung, Gerrit (2015): *Grundrechtsinnovationen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jandt, Silke (2015): „Der Januskopf des Internet – Zur Ambivalenz von Selbst- und Fremdbestimmung im Internet“. In: Hruschka, Joachim/Joerden, Jan C. (Hrsg.): *Jahrbuch für Recht und Ethik*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 53–74.
- Katzenbach, Christian (2018): *Die Regeln digitaler Kommunikation. Governance zwischen Norm, Diskurs und Technik*. Wiesbaden: Springer VS.

- Kluth, Winfried/Schulz, Wolfgang (2014): Konvergenz und regulatorische Folgen. Gutachten im Auftrag der Rundfunkkommission der Länder. Oktober 2014. URL: <http://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2017/63834/pdf/30Konvergenz.pdf> [Abruf am: 12.11.2019].
- Koops, Bert-Jaap et al. (2017): „A Typology of Privacy“. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law* (U. PA. J. INTL L.) 38 (2), S. 483–575.
- Kosinski, Michal/Wang, Yilun (2018): „Deep neural networks are more accurate than humans at detecting sexual orientation from facial images“. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 114 (2), S. 246–257.
- Krämer, Nicole C./Haferkamp, Nina (2011): „Online self-presentation: Balancing privacy concerns and impression construction on social networking sites“. In: Trepte, Sabine/Reinecke, Leonard (Hrsg.): *Privacy online: Perspectives on privacy and self-disclosure in the social web*. Berlin u. a.: Springer, S. 127–142.
- Ladeur, Karl-Heinz (2009): „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Eine juristische Fehlkonstruktion?“. In: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 62 (2), S. 45–55.
- von Lewinski, Kai (2014): *Die Matrix des Datenschutzes: Besichtigung und Ordnung eines Begriffsfeldes*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lobigs, Frank/Neuberger, Christoph (2018): *Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen*. Schriftenreihe der Landesmedienanstalten. Berlin: Vistas.
- Marsch, Nikolaus (2018): *Das europäische Datenschutzgrundrecht: Grundlagen, Dimensionen, Verflechtungen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (2019): *Grundgesetz. Kommentar*. 87. Auflage, März 2019. München: C.H. Beck.
- Mengden, Martin (2018): *Zugangsfreiheit und Aufmerksamkeitsregulierung: zur Reichweite des Gebots der Gewährleistung freier Meinungsbildung am Beispiel algorithmengestützter Zugangsdienste im Internet*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Mühlichen, Andreas (2018): *Privatheit im Zeitalter vernetzter Systeme*. Opladen u. a.: Verlag Barbara Budrich.
- Nagenborg, Michael (2005): *Das Private unter den Rahmenbedingungen der IuK-Technologie*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Napoli, Philip M. (2014): „Automated Media. An Institutional Theory Perspective on Algorithmic Media Production and Consumption“. In: *Communication Theory* 24 (3), S. 340–360.
- Nassehi, Armin (2019): „Die Zurichtung des Privaten. Gibt es analoge Privatheit in einer digitalen Welt?“. In: Stempfhuber, Martin/Wagner, Elke (Hrsg.): *Praktiken der Überwachten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 63–77.
- Nettesheim, Martin (2011): „Grundrechtsschutz der Privatheit“. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler (VVDStRL)* 70, S. 7–49.
- Nissenbaum, Helen Fay (2010): *Privacy in context: technology, policy, and the integrity of social life*. Stanford: Stanford Law Books.

- Pasquale, Frank A./Cockfield, Arthur J. (2018): „Beyond Instrumentalism: A Substantivist Perspective on Law, Technology, and the Digital Persona“. In: *Michigan State Law Review* (4), S. 821–868.
- Petersen, Thomas et al. (2017): „Der Einfluss der Nutzung sozialer Netzwerke auf die Wahrnehmung des Meinungsklimas“. In: Jandura, Olaf et al. (Hrsg.): *Zwischen Integration und Diversifikation*. Wiesbaden: Springer VS, S. 229–244.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rössler, Beate (2018): „Privatheit, Autonomie, Recht“. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*. Baden-Baden: Nomos, S. 93–118.
- Roßnagel, Alexander (1990): „Das Recht auf (tele-)kommunikative Selbstbestimmung“. In: *Kritische Justiz (KJ)* 23 (3), S. 267–289.
- Sachs, Michael (2018) (Hrsg.): *Grundgesetz*. 8. Auflage. München: C.H. Beck.
- Schmidt, Jan-Hinrik (2006): „Social Software: Onlinegestütztes Informations-, Identitäts- und Beziehungsmanagement“. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 19 (2), S. 37–47.
- Schmidt, Jan-Hinrik (2017): *Das neue Netz: Merkmale, Praktiken und Folgen des Web 2.0*. Köln: Herbert von Halem.
- Schmidt, Jan-Hinrik et al. (2018): „Wie können Empfehlungssysteme zur Vielfalt von Medieninhalten beitragen?“ In: *Media Perspektiven* 11, S. 523–531.
- Schoch, Friedrich (2011): „Der verfassungsrechtliche Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG)“. In: *Juristische Ausbildung (Jura)* 33 (3), S. 194–204.
- Schulz, Wolfgang/Dankert, Kevin (2016): *Die Macht der Informationsintermediäre: Erscheinungsformen, Strukturen und Regulierungsoptionen*. Berlin: FES.
- Smith, Brendan (2017): „Data Shadows and Digital Personae: Alienated Figures of User Identity in Social Media“. In: *The iJournal* 3 (1). URL: <https://theijournal.ca/index.php/ijournal/article/view/28892> [Abruf am: 12.11.2019]
- Solove, Daniel J. (2004): *The Digital Person: Technology and Privacy in the Information Age*. New York: New York University Press.
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian (2019): *Recht der elektronischen Medien*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Staben, Julian (2016): *Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Stark, Birgit et al. (2017): *Ganz meine Meinung? Informationsintermediäre und Meinungsbildung – Eine Mehrmethodenstudie am Beispiel von Facebook*. LfM-Dokumentation Band 55. Düsseldorf: LfM.
- Steinmüller, Wilhelm et al. (1971): *Grundfragen des Datenschutzes*. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern. BT-Drs. VI/3826, S. 7–161.
- Stempfhuber, Martin (2019): „Neue Trends im Strukturwandel der Privatheit“. In: Stempfhuber, Martin/Wagner, Elke (Hrsg.): *Praktiken der Überwachten*. Wiesbaden: Springer VS, S. 157–179.

- Theilwall, Mike/Wilkinson, David (2010): „Public dialogs in social network sites: What is their purpose?“ In: *Journal of the American Society for Information Science and Technology* 61 (2), S. 392–404.
- Tong, Stephanie Tom/Walther, Joseph B. (2011): „Relational maintenance and CMC“. In: Wright, Kevin B./Webb, Lynne M. (Hrsg.): *Computer-mediated communication in personal relationships*. New York: Peter Lang, S. 98–118.
- Trepte, Sabine (2016): „Die Zukunft der informationellen Selbstbestimmung – Kontrolle oder Kommunikation?“ In: Stiftung Datenschutz (Hrsg.): *Die Zukunft der informationellen Selbstbestimmung*. Berlin: Erich Schmidt, S. 159–170.
- Trute, Hans-Heinrich (1998): „Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen einer Informationsordnung“. In: Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 57, S. 216–268.
- Tufekci, Zeynep (2008): „Grooming, gossip, Facebook, and MySpace“. In: *Information, Communication & Society* 11 (4), S. 544–564.
- Zerfaß, Ansgar et al. (2008) (Hrsg.): *Kommunikation, Partizipation und Wirkungen im Social Web: Grundlagen und Methoden. Von der Gesellschaft zum Individuum*. Köln: Herbert von Halem.
- Zimmer, Anja/Kunow, Kristian (2019): „Intermediäre und Meinungsbildung“. In: die Medienanstalten (Hrsg.): *Vielfaltsbericht 2019 der Landesmedienanstalten*. Berlin: die Medienanstalten, S. 46–59.

2. Normenkonflikte und kollektive Dynamiken digitaler Gesellschaften

Informationelle Privatheit, Standardautorität und soziale Pathologien¹

Wulf Loh

1. Einleitung

In den letzten Jahren hat die philosophische Theoriebildung auch im Bereich Privatsphäre/Privatheit einen *practical turn* erlebt.² Diesem Verständnis nach wird Privatheit als Set von Normen in sozialen Praktiken beschrieben, das sich in den Rollenverpflichtungen der Praxisakteure niederschlägt. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, „defective role performances and defective social relations“³ mit Blick auf Privatheitsnormen in bestimmten Praktiken auszumachen. Gleichzeitig kaufen sich die Verfechterinnen eines solchen praxistheoretischen Ansatzes aber zumeist auch einen gewissen Praxispositivismus ein: Eine bestimmte Praxis gilt nach Nissenbaum dann als privat, wenn sie sich durch eine „contextual integrity“ auszeichnet, d. h. dass in ihr ein „appropriate flow of information“ sichergestellt ist.⁴ Was aber jeweils als ‚appropriate‘ gilt, hängt von der jeweiligen Praxis ab und wird auch in dieser entschieden. Damit ergibt sich für praxistheoretische Privatheitsmodelle die Schwierigkeit, dass sie alle Privatheitsarrangements *prima facie* als angemessen begreifen müssen, die in einer bestimmten Praxis auch als angemessen aufgefasst werden. Ein solcher Positivismus hat die unschöne Konsequenz, dass auch Praktiken, die wir unter keinen Umständen als privat bezeichnen wollten, privat sind, sofern die Akteure selbst die Privatheitsnormen für angemessen halten.

-
- 1 Mein Dank gilt den Veranstaltenden der Konferenz „Verantwortung in digitalen Kulturen“ und den Herausgebenden dieses Sammelbandes. Sie haben verschiedene Versionen dieses Aufsatzes kritisch begleitet und konstruktiv verbessert. Speziell bedanken möchte ich mich bei Martin Hennig, dessen Kommentare sehr wertvoll waren, sowie ganz besonders Anne Deremetz, die den Aufsatz mehrfach akribisch gelesen und dabei mit ihren Nachfragen und Hinweisen immer zuverlässig ins Schwarze getroffen hat. Alle noch verbleibenden Fehler und Ungenauigkeiten sind meinem eigenen Versäumnis geschuldet.
 - 2 Vgl. Nissenbaum (2010); Roessler/Mokrosinska (2013).
 - 3 Roessler/Mokrosinska (2013: S. 780).
 - 4 Nissenbaum (2010: S. 149).

Um einige dieser Konsequenzen zu umgehen, habe ich bereits an anderer Stelle dieses praxistheoretische Standardmodell um eine sozialontologische Ebene ergänzt und zu einem *sozialontologischen Anerkennungsmodell von Privatheit* (SAMP) erweitert.⁵ Dieses Modell werde ich im Folgenden nutzen, um die Idee sozialer Pathologien der Privatheit zu motivieren. Kurz gesagt geht es bei dem SAMP darum, die normative Beschreibung der Praxis im Sinn von Normen und Rollen um eine zweite Hinsicht zu ergänzen, auf der sich die Praxisteilnehmenden als ‚Standardautorität‘ anerkennen müssen.⁶ Mit dieser Anerkennung ergeben sich weitreichendere Privilegien und Verpflichtungen über die jeweiligen eigenen Rollenverpflichtungen hinaus, auf die ich in Abschnitt 2.1 näher eingehe.

Die *kontextuelle Integrität* bzw. der *adäquate Informationsfluss* eines Verdatungskontextes wird nach diesem Modell genau dann sichergestellt, wenn innerhalb einer Verdatungspraxis alle Trägerinnen konstitutiver Rollen (TkR) – dies gilt besonders für die verdateten Subjekte – sich wechselseitig als Standardautorität anerkennen. Dabei wird das Kriterium der Standardautorität jedoch nicht einfach von außen an die Praxis herangetragen, sondern ergibt sich aus der normativen Struktur von sozialen Praktiken selbst: Weil in sozialen Praktiken Handlungsmuster internalisiert und habituell reproduziert werden, müssen diese im Fall divergierender Interpretationen thematisch werden können. Nur so sind die Sozialintegration und die Reproduktion sozialer Praktiken möglich.

Damit ist auch schon ein erster Hinweis darauf gegeben, wie sich diesem Modell zufolge ‚defective role performances and defective social relations‘ ausbuchstabieren lassen. ‚Mangelhaft‘ bzw. ‚defizitär‘ sind Rollenperformanzen und Sozialbeziehungen innerhalb einer Praxis *p* dann, wenn hier nicht alle Trägerinnen konstitutiver Rollen als Standardautorität anerkannt werden. Zu *Pathologien* werden diese, wenn aus strukturellen Gründen bestimmten TkR die Anerkennung als Standardautorität verweigert wird. Sofern diese strukturelle Missachtung der Standardautorität in Verdatungspraktiken geschieht, handelt es sich um eine *Pathologie informativeller Privatheit*.

Spätestens dann, wenn diese Verweigerung innerhalb einer bestimmten Verdatungspraxis allgemein als soziotechnische Unumgänglichkeit akzeptiert und auf diese Weise essentialisiert wird, lässt sich von einer *Pathologie*

5 Vgl. Loh (2018; 2019b).

6 Vgl. zum Konzept der Standardautorität Stahl (2013: Kap. 5.5). Meine Verwendungsweise des Konzepts unterscheidet sich leicht von Titus Stahls ursprünglicher Idee.

zweiter Ordnung sprechen. In diesem Fall steht die Verdattungspraxis den verdatteten Akteuren wie ein Naturereignis gegenüber und verdeckt auf diese Weise, dass sie wie jede andere Praxis „gegeben wie gemacht“⁷ ist. Die sich daraus ergebenden psychomotivationalen Resignationen („Google hat ja sowieso alle meine Daten!“) äußern sich unter Umständen auch in kognitiven Dissonanzen wie dem oft untersuchten Privacy Paradox.⁸

Mithilfe eines solchen Modells sozialer Pathologien informationeller Privatheit können Verdattungspraktiken als normativ unangemessen ausgewiesen werden, ohne einen den Praktiken externen Maßstab der Kritik anlegen zu müssen. Vielmehr wird dieser Maßstab aus der Struktur sozialer Praktiken selbst – sowie der Überprüfung von Verdattungspraktiken an dieser Struktur – gewonnen. Dies werde ich in Abschnitt 2.1 noch genauer ausführen.

2. Das sozialontologische Anerkennungsmodell von Privatheit

2.1 Standardautorität

Für das Verständnis des sozialontologischen Anerkennungsmodells von Privatheit (SAMP) ist es sinnvoll, hier in aller Kürze die wichtigsten Merkmale des Begriffs einer sozialen Praxis in Erinnerung zu rufen. An anderer Stelle habe ich *sechs grundlegende Aspekte des Praxisbegriffs* herausgearbeitet, die meiner Ansicht nach jeweils notwendig und gemeinsam hinreichend für die Definition einer sozialen Praxis sind.⁹

Dieser Definition nach sind soziale Praktiken (1) wiederholte, aufeinander abgestimmte Handlungsmuster, die (2) bestimmten Regeln folgen, welche (3) zumindest zum Teil als „Knowing-Hows“¹⁰ internalisiert und routinemäßig befolgt werden. Diese Praxisregeln werden spätestens (4) in dem Moment thematisch, in dem die Verhaltenserwartungen einzelner Akteure aufgrund unterschiedlicher Regelinterpretationen unterlaufen werden und aufgrund dessen eine explizite Kritik an den Rollenperformanzen formuliert wird. Die wechselseitigen Verhaltenserwartungen werden also (5) in sozialen Rollen mit den dazugehörigen Rollenprivilegien

7 Jaeggi (2014: S. 120).

8 Vgl. Dienlin/Trepte (2015).

9 Vgl. Loh (2018, 2019b, 2019a: Kap. 2.1).

10 Vgl. Ryle (2009: Kap. 2).

und -verpflichtungen „generalisiert“¹¹. Zusätzlich zu diesen Rollenverpflichtungen verweist (6) die Tatsache konfligierender Interpretationen – sei es in Form divergierender Performanzen, sei es in Form expliziter Kritik an den Performanzen Anderer – auf einen *deontischen Status zweiter Ordnung*, d. h. auf wechselseitige Verpflichtungen auf einer grundlegenden normativen Ebene.

Dieser Status zweiter Ordnung ist für das SAMP entscheidend, da sich hier die Praxisteilnehmenden wechselseitig als „Standardautorität“¹² anerkennen.¹³ Dieser Status manifestiert sich wiederum in zwei Hinsichten, die häufig ineinander übergehen, sich aber analytisch unterscheiden lassen: Die *erste Hinsicht* betrifft die wechselseitige Rechenschaftspflicht der Praxisakteure untereinander für die Erfüllung ihrer jeweiligen Rollenverpflichtungen in der Praxis *p*.¹⁴ Indem sie sich wechselseitig als Standardautorität anerkennen, besitzen sie alle als Teilnehmende in *p* die Autorität, sich wechselseitig mit Blick auf ihre jeweiligen Rollenverpflichtungen zu kritisieren. Umgekehrt bringen sie mit einer solchen Kritik zum Ausdruck, dass sie die Performanzen der anderen Akteure in deren jeweiligen Rollen als kompetente Versuche einer Interpretation dieser Rollen ansehen und sich diesbezüglich als Standardautorität anerkennen.

So macht die Kritik an einer Zugbegleiterin, die neben der Fahrkarte der Fahrgäste auch noch den Grund der Reise wissen will, zwar einerseits deutlich, dass die Fahrgäste dieses Rollenverhalten nicht als angemessen ansehen. Gleichzeitig wird ihr Verhalten dennoch als kompetenter Versuch der Rolleninterpretationen verstanden – und sie somit als Standardautorität anerkannt. Dies gilt jedoch nicht für die Passagierin, die plötzlich aufspringt und die Fahrkarten zu kontrollieren beginnt. Die geäußerte Kritik: „Was machen Sie denn da? Sie sind doch nicht die Schaffnerin!“, zeigt gleichzeitig an, dass ihr Verhalten eben nicht als kompetenter Interpretationsversuch der Zugbegleiterinnenrolle angesehen wird, sie somit nicht als Standardautorität anerkannt ist.¹⁵

Die wechselseitige Anerkennung als Standardautorität beinhaltet dieser ersten Hinsicht zufolge also über die jeweiligen Rollenverpflichtungen hi-

11 Mead (1934: S. 155).

12 Vgl. Stahl (2013: Kap. 5.5).

13 Der folgende Abschnitt orientiert sich an Loh (2019b: S. 40 f.).

14 Ich verwende die Begriffe Praxisteilnehmende, Praxisakteure und Praxismitglieder synonym. Alle so bezeichneten Handelnden haben eine konstitutive Rolle innerhalb dieser Praxis inne.

15 Dies gilt wohl gemerkt für die Rolle als Zugbegleitende, in der Rolle *Fahrgast* kann sie immer noch als Standardautorität anerkannt werden.

naus eine Art Meta-Verpflichtung, auf mögliche Kritik an den performativen Interpretationen der eigenen Rolle zu antworten und diese Interpretationen im Hinblick auf die Normen von *p* zu erläutern. In dieser ersten Hinsicht verweist der deontische Status zweiter Ordnung auf die allen Teilnehmenden innewohnende gleiche Autorität, sich wechselseitig in ihren Rollenperformanzen kritisieren zu können, wie gerade im Zugbeispiel gesehen.

Bei der *zweiten Hinsicht* hingegen stehen nicht mehr die Performanzen einzelner Rollenträgerinnen und deren Norminterpretationen im Mittelpunkt, sondern die Verteilung der Rollenprivilegien und -verpflichtungen innerhalb von *p* selbst. Dazu gehört auch die Frage, welche Rollen überhaupt in *p* vorkommen sollten. Um beim Zugbeispiel zu bleiben, fielen hierunter Auseinandersetzungen über Sinn und Unsinn von Zugbegleiterinnen, also die Frage, ob die Rolle der *Zugbegleiterin* überhaupt in der Praxis *Zugfahren* vorkommen sollte. Dagegen würde eine Kritik daran, dass Zugbegleiterinnen Fahrkarten kontrollieren dürfen, die Verteilung von Rollenprivilegien adressieren.

Die erste Hinsicht der wechselseitigen Anerkennung als Standardautorität betrifft also die *Normbefolgung* in *p*, d. h. die Rollenperformanzen und die „reactive attitudes“¹⁶ der anderen Praxisteilnehmenden in Bezug auf diese. Die zweite Hinsicht dagegen zielt auf die *Normsetzung* in *p*, d. h. die vorkommenden Rollen und die jeweils dazugehörigen Rollenstatus. Wie aus den Beispielen deutlich wird, ist diese Unterscheidung analytischer Natur, da sie in der Praxis häufig verschwimmt. Die Kritik an einem bestimmten Rollenverhalten schlägt leicht in eine Kritik an den in *p* anerkannten Rollenverpflichtungen und -verteilungen um. Umgekehrt entzünden sich Auseinandersetzungen über die normative Struktur von *p* in vielen Fällen an den tatsächlichen Rolleninterpretationen einzelner Akteure in *p*.

Damit Praktiken also langfristig funktionsfähig bleiben und die Möglichkeit zu substanzieller Veränderung eröffnen, muss prinzipiell eine wechselseitige Kritik der Praxisteilnehmenden an den dortigen Handlungsvollzügen möglich sein. Dies betrifft wesentlich die erste Hinsicht der Standardautorität, auf der sich alle Praxisakteure wechselseitig die Möglichkeit von Kritik an ihren Handlungen als Rolleninterpretationen zuerkennen und gleichzeitig die Meta-Verpflichtung der Rechenschaftspflicht für diese Performanzen übernehmen.

16 Strawson (1962: S. 66).

Wie aber sieht es mit der zweiten Hinsicht aus, also der Möglichkeit, an der Struktur der Praxis selbst sowie an der Verteilung der Rollenprivilegien und -verpflichtungen innerhalb von *p* Kritik zu üben? Sind diese auch notwendig für das Funktionieren von *p*? Immerhin kann man sich eine ganze Reihe autoritärer Praktiken vorstellen, in denen jede Kritik an der Praxisstruktur von bestimmten Akteuren bzw. Rollenträgerinnen nicht vorgesehen ist und scharf geahndet wird. Hierauf lassen sich zwei Antworten geben:

Zum einen gehen, wie weiter oben schon angemerkt, die beiden Hinsichten ineinander über. Eine Kritik an der Struktur entzündet sich häufig an bestimmtem transgressiven Rollenverhalten. Eine Intervention mit Blick auf die erste Hinsicht kann also leicht auch die zweite betreffen. Wie wir aber gesehen haben, ist die Kritik der ersten Hinsicht sozialontologisch notwendig für die Reproduktion von sozialen Praktiken überhaupt. Das bedeutet, dass bestimmte autoritäre Praktiken über kurz oder lang defizitär oder gar pathologisch werden, wenn sie Kritik vonseiten bestimmter Akteursgruppen an dem Rollenverhalten anderer Akteure nicht mehr zulassen. Darauf werde ich im nächsten Abschnitt genauer eingehen.

Zum anderen ist eine wechselseitige Anerkennung als Standardautorität auch aus einer sozialpsychologischen Perspektive für die Sozialintegration wichtig. Um die Teilnehmenden langfristig und normativ zu binden, muss eine Praxis *p* in der Lage sein, sie zu motivieren, *p* aufrechtzuerhalten und durch ihre Rolleninterpretationen zu reproduzieren. Dies geschieht jedoch nur dann freiwillig, wenn die Teilnehmenden nicht nur ihre eigenen Rollen so interpretieren können, wie sie es während ihrer Sozialisation internalisiert haben,¹⁷ sondern auch *p* als Ganzes. Wenn die wechselseitige Kritik am Rollenverhalten Anderer auf irgendeine Weise verunmöglicht wird, werden die Akteure *p* früher oder später nicht mehr als *ihre* Praxis ansehen und nur so lange reproduzieren, als sie dazu gezwungen werden. Die normative Kraft von *p* besteht dann nicht mehr aufgrund von internalisierten Praxisregeln, sondern aufgrund von externem Zwang. Eine solche Praxis wird nur als „modus vivendi“¹⁸ reproduziert werden und verfällt, sobald der äußere Zwang entfällt.

Die gegenseitige Anerkennung als Standardautorität ist also einerseits notwendig, damit soziale Praktiken überhaupt bestehen und ihre sozialontologische Funktion im Sinne der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen erfüllen können. Andererseits spielt sie, wie gerade gesehen, bei der

17 Vgl. Berger/Luckmann (1969).

18 Rawls (2002: S. 50).

Sozialintegration eine entscheidende Rolle, da die Praxisakteure p nur dann aufrechterhalten und reproduzieren werden, wenn sie der Überzeugung sind, dass dies die *richtige Art und Weise* ist, eine jeweilige Instanz von p zu realisieren. Sobald jedoch ihre Interpretationen von p keinen Einfluss mehr auf p erhalten, da sie nicht als Standardautorität anerkannt sind, wird sich die Struktur von p immer mehr von ihren Interpretationen entfernen.

Obwohl also das Konzept der Standardautorität zunächst einmal lediglich die Stabilitätsmechanismen von sozialen Praktiken auf sozialontologischer Ebene expliziert, beinhaltet dieses Konzept eine *schwache Normativität*. Dies liegt daran, dass die wechselseitige Anerkennung aller Akteure in sozialen Praktiken keine rein deskriptive Aussage über unsere soziale Welt darstellt, da sie faktisch in vielen Praktiken nicht oder nur unvollständig besteht. Vielmehr enthält sie auch ein (normatives) Element der Wünschbarkeit von Weltzuständen: Die Befolgung von Praxisregeln und die Reproduktion der Praxis aufgrund von Sozialisation und Norminternalisierung ist einem rein äußerlichen Zwang vorzuziehen, da letzterer die Stabilität einer Praxis nie garantieren kann.

Aus diesem sehr kurzen Blick auf die Ontologie sozialer Praktiken lässt sich nun gut ersehen, wer die Akteure einer Praxis sind, d. h. wem eine Standardautorität zukommen (muss): Standardautoritäten in p sind alle Trägerinnen *konstitutiver Rollen* in p , d. h. derjenigen Rollen, ohne die sich p nicht instanzieren ließe. So unterscheidet sich die Praxis des Schenkens in ihren jeweiligen Instanzierungen – und möglicherweise Subpraktiken – zum Teil erheblich, aber um als *Schenken* gelten zu können, bedarf es mindestens der Rollen der Schenkenden und der Beschenkten. Im Gegensatz zu akzidentiellen Rollen, die zufällig in Form der Rolle der ‚Zuschauenden‘¹⁹ in p vorkommen, individuieren konstitutive Rollen p als diese bestimmte Praxis.²⁰

Trägerinnen konstitutiver Rollen (TkR) müssen sich aus sozialontologischer Perspektive deshalb wechselseitig als Standardautoritäten anerkennen, weil sie diejenigen Akteure markieren, die innerhalb von p dergestalt handeln, dass ihre Interpretationen die Praxis wirkmächtig reproduzieren

19 Vgl. Goffman (1969).

20 Vgl. Searle (1969: Kap. 2.II). Dabei ist die Individuation von Praktiken allein über ihre konstitutiven Rollen nicht hinreichend, wie schon das obige Beispiel des Zugfahrens zeigt (es gibt Regionalbahnen ohne Zugbegleiterinnen und Flughafen-Shuttles ohne Lokführerinnen). Vielmehr bedarf es hierzu eines Überlegungsgleichgewichts zwischen Praxisnormen, Rollen und Zielen. Vgl. Loh (2019a: Kap. 2.1.1).

bzw. verändern. Sie sind letztlich die Akteure, die über ihre Sozialisation entscheidend die Praxis stabilisieren – und damit in einem sozialontologischen Sinn konstituieren.

2.2 Privatheit

Mithilfe dieser Spezifizierung der Praxisakteure über ihre Rollenfunktionen lässt sich nun Privatheit genauer für die in der Privatheitsdebatte grundlegenden Domänen *dezisionaler* und *informationeller Privatheit* spezifizieren.²¹ *Dezisionale Privatheit* bezieht sich hierbei vor allem auf die Freiheit individueller Lebensentscheidungen, d. h. auf die Möglichkeit, „vor unerwünschtem Zutritt im Sinne von unerwünschtem Hineinreden, von Fremdbestimmen bei Entscheidungen und Handlungen geschützt zu sein.“²² Der Inhalt dieser Freiheit wird von der jeweiligen Praxis bestimmt. Auf einer sozialontologischen Ebene ist mit dezisionaler Privatheit somit das Recht gemeint, Trägerinnen akzidentieller Rollen nicht als Standardautoritäten anerkennen zu müssen. Sie können die Praxis interpretieren und Kritik an dem Rollenverhalten der Trägerinnen konstitutiver Rollen üben, letztere sind jedoch nicht verpflichtet, sich mit Blick auf diese Kritik zu rechtfertigen (Standardautorität in erster Hinsicht).

Wichtiger jedoch für die vorliegende Untersuchung ist die Domäne *informationeller Privatheit*. Hiermit wird häufig entweder die Freiheit gemeint, persönliche Informationen preisgeben oder zurückhalten zu können (*control*),²³ oder aber die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung zu solchen Informationen (*access*).²⁴ James Moor sowie Herman Tavani haben diese beiden Aspekte in ihrer „restricted access/limited control“-Theorie (RALC) zusammengefasst.²⁵ Mit dieser doppelten Qualifizierung informationeller Privatheit lassen sich wiederum die beiden grundlegenden Datenschutzkonzepte abbilden: Zum einen der *Selbstdatenschutz*, bei dem das Individuum in die Lage versetzt wird, in einer wohlinformierten Entschei-

21 An anderer Stelle führe ich ausführlicher die verschiedenen in der Literatur zu findenden Domänen von Privatheit wie örtliche, physische, mentale, räumliche, assoziative, Zugangs- und Kontrollprivatheit auf die hier genannten grundlegenden Domänen dezisionaler und informationeller Privatheit zurück. Vgl. Lob (2018: S. 235–236).

22 Rössler (2001: S. 25).

23 Vgl. Westin (1967); Fried (1984).

24 Vgl. Gavison (1980); Allen (1988).

25 Vgl. Moor (1997); Tavani (2007).

dung über die eigenen Daten zu verfügen (*limited control*), zum anderen der *Systemdatenschutz*, dem zufolge staatliche Organe den Zugriff auf persönliche Informationen beschränken, um beispielsweise das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen (*restricted access*).

Die Aspekte *Kontrolle* und *Zugang* verdeutlichen auch noch einmal, dass es bei informationeller Privatheit nicht um „natürliche“ (im Sinne von faktischer), sondern um „normative Privatheit“²⁶ geht. Privatheit misst sich also gerade nicht daran, ob auf bestimmte „undocumented personal information“²⁷ einer Person von anderen tatsächlich zugegriffen wird oder nicht. Vielmehr geht es um die *Legitimität* dieses Zugangs zu solchen Informationen und die normativ eingeräumte *Möglichkeit* der Kontrolle darüber. Diese werden vom jeweiligen Kontext bestimmt, d. h. von den Normen der jeweiligen Praxis *p*, welche sich in den verschiedenen Rollenprivilegien und -verpflichtungen widerspiegeln.

Sofern also informationelle Privatheit normativ – und damit ist gemeint, als Verpflichtung in den Rollen von *p* – institutionalisiert ist, müssen diejenigen Individuen, um deren persönliche Informationen es geht, auch als Standardautoritäten mit Blick auf diese Privatheitsnormen anerkannt werden. Dies deshalb, da sie unabhängig davon, ob sie eine konstitutive Rolle innerhalb von *p* innehaben, als verdatete Subjekte notgedrungen TkR mit Blick auf die *korrespondierende Verdatungspraxis* p_v sind. So handeln beispielsweise Individuen in einem videoüberwachten Zug nicht nur in ihrer Rolle als Fahrgäste (*p*), sondern auch in ihrer Rolle als verdatete Subjekte der Überwachungspraxis *Videoüberwachung im Zug* (p_v). Da letztere sich ohne die Rolle der verdateten Subjekte nicht instanziiieren ließe, sind diese notwendig TkR in p_v .

Nun lässt sich genauer bestimmen, was informationelle Privatheit nach dem SAMP bedeutet: *Informationell privat ist eine Praxis p genau dann, wenn sich alle TkR in allen korrespondierenden Verdatungspraktiken p_{v1-n} wechselseitig als Standardautorität anerkennen*. Dies gilt speziell für die Verdatungs-subjekte von p_{v1-n} , denen notwendig eine Standardautorität in diesen Praktiken zukommt. Als Grenzfall ist es also auch möglich, dass in einer bestimmten Verdatungspraxis alle TkR alles übereinander wissen (oder auch, dass nur einige alles von anderen wissen), solange dies von allen TkR in ihrer Eigenschaft als Standardautorität nicht bestritten wird.

26 Moor (1990: S. 77).

27 Parent (1983: S. 346).

3. Pathologien erster und zweiter Ordnung

Aus dem zuvor Gesagten lässt sich nun eine vorläufige Antwort darauf geben, was eine Pathologie informationeller Privatheit ausmacht: Pathologisch können Verdattungspraktiken dann werden, wenn in ihnen Trägerinnen bestimmter Rollen bzw. Rollentypen aus strukturellen Gründen nicht als Standardautoritäten anerkannt werden, obwohl sie TkR der Verdattungspraxis p_v sind. In diesem Fall werden, wie oben gesehen, einerseits die sozialontologischen Wirkmechanismen von sozialen Praktiken auf lange Sicht verunmöglicht, andererseits wird die Sozialintegration als eine der primären Funktionen sozialer Phänomene auf Dauer untergraben. Mit anderen Worten: Wenn sich in einer Praxis nicht alle TkR als Standardautoritäten anerkennen, wird die Praxis über kurz oder lang auf die eine oder andere Art und Weise defizitär.

Um diesen Mechanismus in seiner Auswirkung für informationelle Privatheit im Speziellen zu explizieren, werde ich im Folgenden in aller Kürze zwischen Pathologien erster und zweiter Ordnung unterscheiden.²⁸ In einem zweiten Schritt werde ich einige Beispiele für defizitäre bzw. pathologische Verdattungspraktiken vorstellen, anhand derer sich paradigmatische Weisen der Pathologisierung von informationeller Privatheit ablesen lassen. Auch wenn soziale Pathologien oftmals als ‚Krankheiten der Gesellschaft‘ verstanden werden,²⁹ sollen hier zunächst einmal einzelne pathologische Praktiken bzw. Bündel von Praktiken in den Blick genommen werden. Sofern sich daraus ein gesellschaftsweites oder lebensformübergreifendes Phänomen ergibt, besteht immer noch die Möglichkeit, die gewonnene Analyse zu skalieren.

Der Begriff der sozialen Pathologie impliziert eine „Vorstellung von Normalität“³⁰, die sich – so die zu Beginn angesprochene praxispositivistische Sicht – kulturabhängig in sozialen Normen und Praktiken sedimentiert hat. In diesem Sinne ist Nissenbaums ‚contextual integrity‘ zu verste-

28 Vgl. Celikates (2009: Kap. III.3); Zurn (2011). An anderer Stelle habe ich dafür plädiert, zwischen drei Arten von Pathologien (Fehlentwicklungen, Pathologien erster und zweiter Ordnung) zu unterscheiden. Vgl. Loh (2017). Für die vorliegende Untersuchung hält die dort vorgenommene zusätzliche Unterscheidung jedoch keinen analytischen Mehrwert bereit, daher beschränke ich mich hier auf die gängige Differenzierung.

29 Vgl. Honneth (2014). Axel Honneth sieht das Konzept sozialer bzw. gesellschaftlicher Pathologien schon in Rousseaus „Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen“ avant la lettre angelegt.

30 Honneth (2000: S. 57).

hen:³¹ Was als „appropriate flow of information“³² in *p* gelten muss, lässt sich letztendlich nur vor dem Hintergrund eines bestimmten, historisch kontingent gewachsenen Ethos verstehen. „Defective role performances and defective social relations“³³ werden dann als Inkonsistenzen innerhalb von *p* bzw. als Inkohärenzen mit Blick auf dieses Ethos bestimmt. Auf diese Weise ist zwar eine ‚interne Kritik‘ möglich,³⁴ diese erschöpft sich aber notgedrungen im Aufzeigen interner Inkonsistenzen bzw. Inkohärenzen.

Dagegen geht das SAMP einen Schritt weiter: Es ermöglicht eine Pathologiediagnose auf sozialontologischer Ebene, indem es auf eine fehlende wechselseitige Anerkennung als Standardautorität abstellt.³⁵ Damit werden nicht mehr die Normen von *p* oder ein bestimmtes kultur- bzw. gesellschaftsspezifisches Ethos als Maßstab für die Bedingungen herangezogen, die den Praxis-, Kultur- oder Gesellschaftsmitgliedern eine „unverzerrte Form der Selbstverwirklichung erlauben“³⁶. Vielmehr bemisst sich das Defizitäre einer Praxis daran, dass – wie schon mehrfach betont – mit der Verweigerung der Anerkennung als Standardautorität die sozialontologischen und sozialintegrativen Funktionen von sozialen Praktiken nur noch unzureichend erfüllt werden können.³⁷

Nicht jede Verweigerung der Anerkennung als Standardautorität ist dabei jedoch gleich pathologisch. Hierfür müssen die Missachtungen *struktureller Natur* sein: Erstens dürfen sie nicht nur kontingent einzelne Rollenträgerinnen betreffen, sondern typischerweise alle Trägerinnen einer bestimmten Rolle (beispielsweise der Rolle *Verdatungssubjekt*, aber auch Geschlechterrollen o. ä.).³⁸ Zweitens muss die Anerkennungsverweigerung

31 Vgl. Nissenbaum (2004, 2010).

32 Nissenbaum (2010: S. 149).

33 Roessler/Mokrosinska (2013: S. 780).

34 Vgl. Stahl (2013: Kap. 1.1); Jaeggi (2014: Kap. 5).

35 Titus Stahl fasst diese Form der Diagnose unter dem Begriff *Verdinglichungskritik* (2013: Kap. 8).

36 Honneth (2000: S. 57).

37 Stahl spricht in diesem Zusammenhang von einer sozialontologischen „Metakritik“, die „die Weise, in der nicht nur diese oder jene spezifische Norm, sondern Normativität überhaupt in einer Praxis mittels Anerkennungsbeziehungen institutionalisiert wird“, betrifft. Stahl (2013: S. 420).

38 Ich kann hier nicht klären, ob diskriminatorisch hochrelevante soziale Kategorisierungen wie Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Präferenz usw. sozialontologisch am sinnvollsten als Rollen, Identitäten oder Gruppen zu fassen sind. Vgl. hierzu auch Haslanger (2000, 2005). In Anlehnung an ein Verständnis von *doing gender* werde ich für die Belange dieses Aufsatzes davon ausgehen, dass sich diese sozialen Kategorien auch produktiv als Rollenidentitäten ausbuchstabieren lassen. Vgl. West/Zimmerman (1987).

aufgrund der Struktur von p bestehen. Hier lassen sich wiederum zwei Möglichkeiten unterscheiden:

In einem ersten Fall sind die von der Nichtanerkennung als Standardautorität betroffenen Praxisteilnehmende – oder zumindest die meisten von ihnen – noch in der Lage, die Missachtung zu erkennen und auch zu artikulieren. Die strukturelle Verhärtung einer solchen *Pathologie erster Ordnung* zeigt sich vor allem darin, dass die Einsprüche und Kritiken der Betroffenen systematisch – also andauernd und umfassend – ignoriert oder blockiert, bzw. ihr Anspruch als nicht-normativ oder gesellschaftlich irrelevant zurückgewiesen werden. Honneth macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass

bereits die offizielle Auszeichnung als ‚soziale Bewegung‘ das Resultat eines Kampfes um Anerkennung ist, den untergründig die von sozialem Leid betroffenen Gruppen oder Individuen um die öffentliche Wahrnehmung und Registrierung ihrer Probleme geführt haben.³⁹

Dabei sind sich die Betroffenen jedoch – das unterscheidet sie von einer Pathologie zweiter Ordnung – der Missachtung zumindest teilweise noch bewusst und adressieren diese auch in ihren Interpretationen. Um beim Beispiel des Zugfahrens zu bleiben, läge eine Pathologie erster Ordnung dann vor, wenn die Kritik der Fahrgäste an den Verdatungspraktiken in Zügen vonseiten der Bahn systematisch ignoriert, kleingeredet oder lächerlich gemacht würde. Damit werden die verdateten Subjekte – die Fahrgäste – auf pathologische Weise in ihrer Standardautorität von den anderen Tkr (dem Bahnpersonal) der Verdatungspraxis *Videoüberwachung im Zug* missachtet. Wenn darüber hinaus ihr Kampf um Anerkennung medial ausgeblendet oder als illegitim (‚Verbrecherinnen‘, ‚Terroristinnen‘) gebrandmarkt würde, stünde auch die Anerkennung als soziale Bewegung in Zweifel, was die Missachtungen als Standardautorität in den Verdatungspraktiken noch verstärkt.

Sozialontologisch lassen sich diese Pathologien entlang der beiden Hinsichten unterscheiden, auf die die Standardautorität wirkt (Abschnitt 2.1): Mit Blick auf die erste Hinsicht werden zum einen die Kontestationen als kompetenter Interpretationsversuch der Betroffenen mit Blick auf die Normen von p missachtet, was zum anderen häufig mit dem systematischen Ignorieren der Pflicht zur Rechenschaft über die eigenen Rolleninterpretationen vonseiten der anderen Rollenträgerinnen einhergeht. Mit Blick auf die zweite Hinsicht werden die Betroffenen in ihrer Autorität missachtet,

39 Honneth (2003: S. 142).

die Struktur von *p* selbst, die Verteilung der Rollenprivilegien und Rollenverpflichtungen, sowie die Frage, welche Rollen überhaupt in *p* vorkommen sollten, zu interpretieren. In beiden Hinsichten geschieht dies implizit oder explizit mithilfe verschiedener Mechanismen, angefangen vom Ignorieren, Lächerlich-Machen oder dem Klassifizieren von Interpretationsversuchen als ‚unsagbar‘ (*epistemic injustice*),⁴⁰ über die Polarisierung des Diskurses (*othering*),⁴¹ bis hin zu manifester Unterdrückung (*oppression*).⁴²

Für die Klassifizierung als Pathologie ist es unerheblich, ob diese Mechanismen absichtlich eingesetzt werden oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass die Struktur von *p*, also die sozialen Beharrungskräfte und Machtasymmetrien in den Rollenstatus, erheblich dazu beiträgt, dass der Anspruch der Betroffenen auf Anerkennung als Standardautorität andauernd und umfassend frustriert wird. So wurde beispielsweise zu Beginn der Fridays-for-Future-Proteste der massenhafte (Aufruf zum) Verstoß gegen die allgemeine Schulpflicht thematisiert. Gerade in Kombination mit einer (liberalen) Demokratievorstellung, nach der demokratische Interventionen immer legal sein müssen, ließ sich dieser Verstoß gut zur Kritik instrumentalisieren – speziell von Akteuren, die aufgrund ihrer Machtposition innerhalb des politischen und rechtlichen Systems besonders glaubwürdig Gesetzestreue anmahnen können.

Für die normative Wirkmächtigkeit derartiger Missachtungen waren im vorliegenden Beispiel also strukturelle Gründe wie beispielsweise Normen innerhalb von Praktiken politischen Protests sowie stark asymmetrische Rollenstatus zwischen Befürworterinnen und Gegnerinnen hochgradig mitentscheidend. Mit Blick auf momentane Verdattungspraktiken lässt sich leicht ersehen, wie insbesondere die *Big Nine* (Google, Microsoft, Apple, Facebook, IBM, Amazon, Tencent, Alibaba, Baidu)⁴³ ihr Marktmonopol und ihre damit einhergehende Machtstellung funktionalisieren, um die Interpretationen der Verdattungssubjekte systematisch zu ignorieren. So werden die datenökonomischen Aggregations- und Monetarisierungsstrategien mit dem Verweis auf Geschäftsgeheimnisse möglichst im Dunkeln gehalten, Datenschutzerklärung und AGBs unverständlich bis an die Grenze des Zulässigen verfasst, Auskunfts- und Löschpflichten nur sehr zögerlich und nach mehrmaligen Aufforderungen befolgt, Konzepte der

40 Vgl. Fricker (2007); Kidd et al. (2017).

41 Vgl. Spivak (1985); Reuter (2002).

42 Vgl. Young (2004); Haslanger (2017).

43 Vgl. Webb (2019).

Zweckbindung und Datenminimierung so weit als möglich unterlaufen und IT-Sicherheitsbestimmungen missachtet.⁴⁴

Die hohe Informationsasymmetrie vieler Verdatungspraktiken beschert den Verdatungsinstanzen zudem ein erhebliches Herrschaftswissen, das sich in den genannten Beispielen als strukturelle Missachtung der Standardautorität der Verdatungssubjekte in der ersten Hinsicht manifestiert. Unterstützt wird dies in vielen Fällen durch eine neoliberale Ausformulierung der datenökonomischen Zusammenhänge, die das Verdatungssubjekt als *Eigentümerin* ihrer Daten sieht und so der Ökonomisierung der Datenaggregation und der Werbungspersonalisierung das Wort redet.⁴⁵ Diese bauen auf einer normativen Struktur auf, welche wiederum von einer individualistischen Vorstellung von Autonomie als ‚self-ownership‘ geprägt ist.⁴⁶

An dieser Stelle geht die Verweigerung der Anerkennung als Standardautorität von der ersten in die zweite Hinsicht über, d. h. betreffend die Interpretation und Kontestation der Struktur von p_v selbst. Besonders klar zeigt sich das Wechselspiel zwischen individualistischer Autonomievorstellung und neoliberaler Datenökonomie in dem Datenschutzkonzept der *Einwilligung*. In Übereinstimmung mit diesen beiden normativen Strukturierungsprinzipien von Verdatungspraktiken wird hier suggeriert, dass, sofern die Verdatungssubjekte in einer wohlinformierten Entscheidung in die Verdatung einwilligen (*informed consent*)⁴⁷, die Verdatung zulässig sein müsse, da sie Ausdruck von ‚Autonomie‘ und ‚Eigentümerschaft‘ sei.

Eine solche wohlinformierte Einwilligung erfordert jedoch ein hohes Maß an ökonomischem wie technischem Vorwissen, über das die meisten Verdatungssubjekte nicht verfügen dürften. Darüber hinaus wird sie durch eine Reihe von epistemischen Hürden erschwert, wie beispielsweise der fehlenden Transparenz in der Entscheidungsstruktur von Algorithmen,⁴⁸ den für die Nutzenden häufig unverständlichen AGBs,⁴⁹ der Diskrepanz zwischen einmaliger Einwilligung und kontinuierlicher Datenerhebung, der oftmals den Nutzenden nicht präsenten Möglichkeit der Aggregation zwischen Zugangs- und Inhaltsdaten im Sinne der Deanonymisierung,⁵⁰

44 Vgl. Brignull (2013); Calo (2014); Nadler/McGuigan (2018); Litman-Navarro (12.06.2019).

45 Vgl. Zuboff (2019).

46 Vgl. Mill (1859; S. 22).

47 Vgl. Dworkin (1988; Kap. 7); Maclean (2009).

48 Vgl. Barocas et al. (2019).

49 Vgl. Litman-Navarro (12.06.2019).

50 Vgl. Narayanan/Shmatikov (2008); Rocher et al. (2019).

sowie der Unvorhersehbarkeit zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten für dauerhaft gespeicherte Daten.⁵¹

Vor diesem Hintergrund werden die verdateten Subjekte von den Verdatungsinstanzen zwar vordergründig als Standardautoritäten anerkannt, indem einerseits mit der Figur der Einwilligung ihre Performanzen scheinbar als kompetente Interpretationen von p_v gewürdigt werden. Gleichzeitig werden ihre Einwilligungen in die Verdatung auch als Ausdruck der Zustimmung zu den Praxisnormen und der Verteilung der Rollenstatus interpretiert. Dabei wird jedoch häufig in unredlicher Weise unterschlagen, dass die Verdatungssubjekte einerseits in vielen Fällen gar keine andere Wahl haben, als den Datenschutzerklärungen und AGBs zuzustimmen, um ihre soziale Teilhabe zu sichern und bestimmte Dienste nutzen zu können. Andererseits verlangen die oben angesprochenen epistemischen Hürden Kompetenzen, die über eine grundsätzliche ‚digital literacy‘ weit hinausgehen.⁵² Diese Kompetenzen bringt bei weitem nicht jedes Verdatungssubjekt mit. Den Verdatungssubjekten die Möglichkeit zu geben, in die Verdatung einzuwilligen, markiert daher keine Anerkennung als Standardautorität, sondern vielmehr eine Pseudo-Anerkennung als ‚super-skilled performer‘.⁵³ Sie ist der schlecht getarnte Versuch, mithilfe der asymmetrischen Machtstruktur in p_v rechtliche Mindestanforderungen auf eine Weise zu erfüllen, die die Verwertungslogik der Datenökonomie nicht antastet.⁵⁴

Dennoch zeigen die immer wieder aufflammende Kritik sowie die Versuche, einzelne Verdatungsinstanzen zur Rechenschaft zu ziehen, dass an vielen Stellen ein Bewusstsein für die strukturelle Missachtung besteht oder entsteht. ‚Grassroots-Bewegungen‘ und NGOs fordern informationelle Selbstbestimmung ein, Medien thematisieren Datenschutzskandale, zumindest Teile einer aufgeklärten Öffentlichkeit sind sich inzwischen der Risiken und Probleme eines allzu leichtfertigen Umgangs mit den eigenen Daten bewusst. Die „Übersetzungsfunktion“⁵⁵ dieser Öffentlichkeiten sorgte in der Vergangenheit dafür, dass politische Akteure sich zumindest des Themas angenommen haben; Enthüllungen von Whistleblowern wie bei-

51 Vgl. Kriesel (2016).

52 Vgl. Bonfadelli (2004); Jenkins et al. (2009); Hagendorff (2018).

53 Ich verdanke diesen Begriff einer Diskussion mit Thomas Renkert. Für eine genauere Auseinandersetzung mit dem Problem vgl. Loh (2019b).

54 Vgl. Zuboff (2019).

55 Habermas (2008: S. 150); Loh (2020: S. 167).

spielsweise Edward Snowden haben ihr Übriges dazu getan, dass unter anderem die EU-Verhandlungen zur DSGVO letztlich erfolgreich waren.⁵⁶

Sobald aber eine strukturelle Missachtung der Standardautorität bestimmter Rollen in p_v „aus systematischen Gründen nicht als expliziter Konflikt um Normen“⁵⁷ erkannt und geführt werden kann, handelt es sich um eine *Pathologie zweiter Ordnung*. Den Betroffenen ist entweder nicht bewusst, dass sie nicht als Standardautorität anerkannt werden, oder aber sie sind nicht in der Lage, ihre diffusen Missachtungserfahrungen als Kritik an der Struktur der Praxis zu formulieren. Bei einer Pathologie zweiter Ordnung verdecken die jeweiligen Praktiken „den Umstand ihres ‚Gemachtseins‘, den Umstand also, dass sie Resultat menschlicher Praxis, das heißt Resultat kollektiver Instituierung und Akzeptanz“⁵⁸ sind. Dies geschieht häufig mittels Mechanismen der Essentialisierung/Naturalisierung bzw. Verdinglichung.⁵⁹ Die Praxis bzw. einige ihrer Normen treten ihren Akteuren wie ein Objekt oder Naturereignis gegenüber, das eine eigene Essenz besitzt und nicht sozial bedingt ist. Damit einher geht oft eine Vorstellung von Unveränderbarkeit und Alternativlosigkeit, umso mehr, als es sich in den Fällen von Verdätungspraktiken zumeist um technologische Entwicklungen und Veränderungen handelt, die oftmals deterministisch betrachtet werden.⁶⁰ Mit diesen Verdeckungsmechanismen wird die Kritik an der Struktur der Praxis verunmöglicht und damit die Anerkennung als Standardautorität verweigert:

Wer soziale Institutionen oder Regeln so behandelt oder wahrnimmt, als hätten sie einen rein sachlichen, unveränderbaren Charakter, begeht einen Kategorienfehler und nimmt sich selbst die Chance, diese sozialen Verhältnisse zu verändern oder zu verbessern.⁶¹

Auch in Verdätungspraktiken kommen diese Verdeckungsmechanismen zunehmend zum Vorschein, beispielsweise in Form der Resignation vor dem Hintergrund einer immer umfassenderen Aggregation und Moneta-

56 Vgl. hierzu den Film „Democracy – Im Rausch der Daten“ von David Bernet (2015).

57 Stahl (2013: S. 367; Herv. entfernt; W. L.).

58 Jaeggi (2009: S. 542).

59 Vgl. Lukács (1923); Adorno/Horkheimer (1969). Zu einer jüngeren Reorientierung des Verdinglichungsbegriffs vgl. Quadflieg (2019).

60 Ich danke Martin Hennig für den Hinweis auf den Technikdeterminismus. Im Bereich der Neoliberalismuskritiken hat sich hier auch der Begriff *TINA* (There Is No Alternative) eingebürgert.

61 Stahl (2013: S. 422 f.).

risierung persönlicher Daten einerseits, sowie staatlichen Überwachungstendenzen andererseits. Aussagen wie „Ich habe ja nichts zu verbergen“ lassen sich als Ausdruck von Rationalisierungsbemühungen im Angesicht von als alternativlos und unveränderlich erfahrener Verdattungsstrukturen lesen. Gleichzeitig nehmen die Abgesänge auf *liberal-bürgerliche* Vorstellungen von Privatsphäre zugunsten einer ‚Transparenzgesellschaft‘⁶² zu, in denen die Befürworterinnen versuchen, die Vorteile einer *Post-Privacy-Ära*⁶³ zu skizzieren.

In dieser Gemengelage kann das sogenannte *Privacy Paradox* als bekanntes Beispiel einer Pathologie zweiter Ordnung dienen. Kurz gesagt ist damit die Diskrepanz zwischen der Wichtigkeit der eigenen Privatsphäre, die Nutzerinnen immer wieder betonen, und der scheinbaren Sorglosigkeit, mit der sie ihre Daten in Verdattungskontexten freiwillig preisgeben, gemeint.⁶⁴ Diese Diskrepanz ist verschiedentlich erklärt worden, beispielsweise mit kognitiven bzw. psychomotivationalen Effekten wie „cognitive overload“ und „ego depletion“,⁶⁵ Diskontierungseffekten oder dem ‚zero-price-effect‘,⁶⁶ wie sie aus der Verhaltensökonomie bekannt sind, oder auch mit kognitiven Dissonanzen zwischen der Bürgerinnen- und der Nutzerinnen-Rolle.⁶⁷ Für die Charakterisierung der Phänomene rund um das *Privacy Paradox* als Pathologie zweiter Ordnung ist entscheidend, dass hier – teilweise bewusst, teilweise unbewusst – Verdattungspraktiken für die Betroffenen auf eine Weise unverfügbar gemacht werden, dass sie diesen Vorgang nicht mehr wahrnehmen. Sie werden nicht mehr als Standardautorität anerkannt, bemerken dies jedoch nicht. Vielmehr gerieren sich die Verdattungspraktiken als unveränderliche Tatsache, als *Ding*, dessen Struktur notwendig so und nicht anders sein muss.

Beispielsweise stellt sich die Bezahlung vermeintlich kostenloser Apps und stark rabattierter Hardware mit dem Nutzungsverhalten und den persönlichen Daten der Verdattungssubjekte diesen als unumgänglicher Marktmechanismus der Datenökonomie dar, welcher sich wiederum alternativlos in eine gesamtkapitalistische Verwertungslogik einfügt.⁶⁸ Die Fra-

62 Vgl. Brin (1998). Eine solche skeptisch-affirmative Sichtweise wird wohlgermerkt von einer Vielfalt kritisch-dystopischer Perspektivierungen der Idee der Transparenzgesellschaft kontrastiert. Vgl. hierzu statt vieler Han (2012); Eggers (2014).

63 Vgl. Heller (2011).

64 Vgl. Barnes (2006); Taddicken (2014); Kokolakis (2017).

65 Veltri und Ivchenko (2017: S. 240).

66 Vgl. Shampanier et al. (2007).

67 Vgl. Kneip (2010).

68 Vgl. Staab (2019).

ge, ob das Monetarisierungsmodell der Datenökonomie überhaupt eine wünschbare ökonomische Praxis darstellt,⁶⁹ wird außerhalb akademischer Diskurse nur selten gestellt. Um diesen Diskurs auf die Verdatungssubjekte – also uns alle – zu erweitern und unsere informationelle Privatheit als Standardautoritäten in unseren Verdatungspraktiken zu sichern, müssen diese Pathologien informationeller Privatheit benannt, reflektiert und aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer noch genaueren sozialtheoretischen Analyse dieser Praktiken, als ich es hier zu leisten vermag, und einer darauffolgenden sozialtheoretisch informierten Kritik der Praktiken als pathologisch.

4. Schluss

Wie sich gezeigt hat, lässt sich informationelle Privatheit mittels des SAMP auf einer sozialontologisch fundamentalen Ebene als wechselseitige Anerkennung als Standardautorität in Verdatungspraktiken beschreiben. Die Vorteile einer solchen Beschreibung liegen vor allem in der normativen Sparsamkeit, mit der das SAMP Verdatungspraktiken als defizitär bzw. pathologisch beschreiben kann: In ihnen werden systematisch (anhaltend und umfassend) und aus strukturellen Gründen die Trägerinnen der Rolle *Verdatungssubjekt* nicht als Standardautoritäten anerkannt. Damit geht das SAMP über die von Nissenbaum postulierte ‚Angemessenheit‘ von Verdatungskontexten und den ‚appropriate flow of information‘ insofern hinaus, als es diese rein praxisinternen Angemessenheitsansprüche um eine zweite, sozialontologische Ebene – die Ebene der Standardautorität – ergänzt.

Gleichzeitig bedient sich das SAMP aber auch keines externen Maßstabes von Privatheit und informationeller Selbstbestimmung, wie er oftmals in moralisch-deduktiv argumentierten Privatheitstheorien in Anschlag gebracht wird. Vielmehr nimmt das SAMP mit der Konzeption von sozialen Pathologien der Privatheit die Vorstellung in den Blick, dass auch Verdatungspraktiken als soziale Gebilde stabilisiert und reproduziert werden müssen – und dass diese Stabilisierung und Reproduktion an der Zustimmung der Praxisteilnehmenden hängt, die diese performativ in ihren Rollen zum Ausdruck bringen.

Durch dieses Ausüben ihrer Rolle(n) reproduzieren sie nicht nur die (Verdatungs)praxis, sondern verändern diese auch durch die Interpretati-

69 Vgl. Rössler (2015).

on-qua-Performanz ihrer Rollenverpflichtungen. Ohne die wechselseitige Anerkennung als kompetente Performerinnen (und damit als Standardautorität), gehen diese Interpretationen verloren, Praktiken verhärten, verlieren die performative Zustimmung und werden pathologisch. In diesem Text habe ich lediglich die Möglichkeit von Pathologien informationeller Privatheit diskutiert und einige sehr knappe Beispiele dafür gegeben. Ziel muss es jedoch sein, mithilfe dieser Pathologiediagnose dazu beizutragen, heutige Verdattungspraktiken zu transformieren. In diesem Sinne dient die Analyse von Verdattungspraktiken als pathologisch nicht nur einem akademischen Selbstzweck, in bester Manier der Kritischen Theorie ist sie vielmehr „als Analyse Kritik“⁷⁰.

Literaturverzeichnis

- Adler, Emanuel/Pouliot, Vincent (2011): „International practices“. In: *International Theory* 3 (1), S. 1–36.
- Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max (1969): „Dialektik der Aufklärung“. In: Schmidt, Alfred (Hrsg.): *Gesammelte Schriften*. Frankfurt am Main: Fischer, S. 13–292.
- Allen, Anita (1988): *Uneasy access: Privacy for women in a free society*. Totowa NJ: Rowman & Littlefield.
- Barnes, Susan (2006): „A privacy paradox: Social networking in the United States“. In: *First Monday* 11 (9). URL: <https://firstmonday.org/ojs/index.php/fm/article/view/1394/1312> [Abruf am: 02.12.2020].
- Barocas, Solon et al. (2019): *Fairness and machine learning: Limitations and Opportunities*. URL: <https://fairmlbook.org/> [Abruf am: 19.05.2019].
- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1969): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Bonfadelli, Heinz (2004): *Medienkompetenz und Medienleistungen in der Informationsgesellschaft*. Zürich: Pestalozzianum.
- Brignull, Harry (2013): *90 % of Everything*. URL: <https://www.90percentofeverything.com/2013/07/23/the-slippery-slope/> [Abruf am: 19.01.2020].
- Brin, David (1998): *The transparent society*. Reading MA: Perseus Books.
- Calo, Ryan (2014): „Digital Market Manipulation“. In: *The George Washington Law Review* 82 (4), S. 995–1051.
- Celikates, Robin (2009): *Kritik als soziale Praxis*. Frankfurt am Main: Campus.
- Dienlin, Tobias/Trepte, Sabine (2015): „Is the privacy paradox a relic of the past?“. In: *European Journal of Social Psychology* 45 (3), S. 285–297.

70 Jaeggi (2014: S. 279).

- Dworkin, Gerald (1988): *The theory and practice of autonomy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eggers, Dave (2014): *The Circle*. London: Penguin Books.
- Fricker, Miranda (2007): *Epistemic injustice: Power and the ethics of knowing*. Oxford: Oxford University Press.
- Fried, Charles (1984): „Privacy: A moral analysis“. In: Schoeman, Ferdinand (Hrsg.): *Philosophical dimensions of privacy*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 203–222.
- Gavison, Ruth (1980): „Privacy and the Limits of Law“. In: *The Yale Law Journal* 89 (3), S. 421–471.
- Goffman, Erving (1969): *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper.
- Habermas, Jürgen (2008): „Hat die Demokratie noch eine epistemische Funktion?“. In: Ders. (Hrsg.): *Ach, Europa*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 138–191.
- Hagendorff, Thilo (2018): „Übersenehene Probleme des Konzepts der Privacy Literacy“. In: Roßnagel, Alexander et al. (Hrsg.): *Die Fortentwicklung des Datenschutzes*. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 99–120.
- Han, Byung-Chul (2012): *Transparenzgesellschaft*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Haslanger, Sally (2000): „Gender and Race: (What) Are They? (What) Do We Want Them To Be?“. In: *Noûs* 34 (1), S. 31–55.
- Haslanger, Sally (2005): „What Are We Talking about? The Semantics and Politics of Social Kinds“. In: *Hypatia* 20 (4), S. 10–26.
- Haslanger, Sally (2017): „Objectivity, Epistemic Objectification, and Oppression“. In: Kidd, Ian James et al. (Hrsg.): *The Routledge handbook of epistemic injustice*. Milton: Taylor and Francis, S. 279–290.
- Heller, Christian (2011): *Post Privacy: Prima leben ohne Privatsphäre*. München: C.H. Beck.
- Honneth, Axel (2000): „Pathologien des Sozialen“. In: Ders. (Hrsg.): *Das Andere der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 11–69.
- Honneth, Axel (2003): „Umverteilung als Anerkennung: Eine Erwiderung auf Nancy Fraser“. In: Fraser, Nancy/Honneth, Axel (Hrsg.): *Umverteilung oder Anerkennung? Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 129–224*.
- Honneth, Axel (2011): *Verwilderungen des sozialen Konflikts*. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung (MPIfG Working Paper: 11/4). URL: <http://www.mpiifg.de/pu/workpap/wp11-4.pdf> [Abruf am: 01.06.2011].
- Honneth, Axel (2014): „Die Krankheiten der Gesellschaft: Annäherung an einen nahezu unmöglichen Begriff“. In: *WestEnd* 1, S. 45–60.
- Jaeggi, Rahel (2009): „Was ist eine (gute) Institution?“. In: Forst, Rainer et al. (Hrsg.): *Sozialphilosophie und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 528–544.
- Jaeggi, Rahel (2014): *Kritik von Lebensformen*. Berlin: Suhrkamp.
- Jaeggi, Rahel (2018): „Replik-Replik: Ökonomie als soziale Praxis“. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 19 (3), S. 442–466.

- Jenkins, Henry et al. (2009): *Confronting the Challenges of Participatory Culture*. London: MIT Press.
- Kidd, Ian James et al. (Hrsg.) (2017): *The Routledge Handbook of Epistemic Injustice*. Milton: Taylor and Francis.
- Kneip, Veronika (2010): *Consumer Citizenship und Corporate Citizenship*. Baden-Baden: Nomos.
- Kokolakis, Spyros (2017): „Privacy attitudes and privacy behaviour: A review of current research on the privacy paradox phenomenon“. In: *Computers & Security* 64, S. 122–134.
- Kriesel, David (2016): *SpiegelMining: Wer, wann, was, mit wem?: Das soziale Netz der SpiegelOnline-Redakteure*. URL: http://www.dkriesel.com/blog/2016/0814_spiegelmining_soziales_netz_redakteure [Abruf am: 14.04.2020].
- Litman-Navarro, Kevin (2019): „We Read 150 Privacy Policies. They Were an Incomprehensible Disaster“. In: *New York Times* (12.06.2019). URL: <https://www.nytimes.com/interactive/2019/06/12/opinion/facebook-google-privacy-policies.html> [Abruf am: 16.09.2019].
- Loh, Wulf (2017): „Literaturwissenschaft als Sozialkritik“. In: Albrecht, Andrea/Schramm, Moritz/Venzl, Tilman (Hrsg.): *Literatur und Anerkennung*. Wien: Lit Verlag, S. 159–184.
- Loh, Wulf (2018): „A Practice-Theoretical Account of Privacy“. In: *Ethics and Information Technology* 20 (4), S. 233–247.
- Loh, Wulf (2019a): *Legitimität und Selbstbestimmung: Eine normative Rekonstruktion des Völkerrechts*. Baden-Baden: Nomos.
- Loh, Wulf (2019b): „Sozialontologische Bedingungen von Privatheit“. In: Behrendt, Hauke et al. (Hrsg.): *Privatsphäre 4.0*. Stuttgart: Metzler, S. 33–53.
- Loh, Wulf (2020): „Informationelle Privatheit als Bedingung für Demokratie“. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 162, S. 165–181.
- Lukács, Georg (1923): „Die Verdinglichung und das Bewußtsein des Proletariats“. In: Ders. (Hrsg.): *Geschichte und Klassenbewußtsein*. Berlin: Malik, S. 97–192.
- Maclean, Alasdair (2009): *Autonomy, informed consent and medical law: A relational challenge*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mead, George Herbert (1934): *Mind, Self, and Society*. Hg. von Charles Morris. Chicago: Chicago University Press.
- Mill, John Stuart (1859): *On Liberty*. London: Longmans.
- Moor, James (1990): „The Ethics of Privacy Protection“. In: *Library Trends* 39 (1 & 2), S. 69–82.
- Moor, James (1997): „Towards a Theory of Privacy in the Information Age“. In: *Computers and Society* 27 (3), S. 27–32.
- Nadler, Anthony/McGuigan, Lee (2018): „An impulse to exploit: the behavioral turn in data-driven marketing“. In: *Critical Studies in Media Communication* 35 (2), S. 151–165.
- Narayanan, Arvind/Shmatikov, Vitaly (2008): *Robust De-anonymization of Large Sparse Datasets*. 2008 IEEE Symposium on Security and Privacy, S. 111–125.

- Nissenbaum, Helen (2004): „Privacy as Contextual Integrity“. In: *Washington Law Review* 79 (1), S. 119–158.
- Nissenbaum, Helen (2010): *Privacy in context: Technology, policy, and the integrity of social life*. Stanford CA: Stanford Law Books.
- Parent, William A. (1983): „Recent Work on the Concept of Privacy“. In: *American Philosophical Quarterly* 20 (4), S. 341–355.
- Quadflieg, Dirk (2019): *Vom Geist der Sache: Zur Kritik der Verdinglichung*. Frankfurt am Main: Campus.
- Rawls, John (2002): *Das Recht der Völker*. Berlin: De Gruyter.
- Reuter, Julia (2002): *Ordnungen des Anderen*. Bielefeld: transcript.
- Rocher, Luc et al. (2019): „Estimating the success of re-identifications in incomplete datasets using generative models“. In: *Nature Communications* 10 (1), S. 3069–3078.
- Roessler, Beate/Mokrosinska, Dorota (2013): „Privacy and social interaction“. In: *Philosophy & Social Criticism* 39 (8), S. 771–91.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rössler, Beate (2015): „Should personal data be a tradable good? On the moral limits of markets in privacy“. In: Roessler, Beate/Mokrosinska, Dorota (Hrsg.): *Social dimensions of privacy*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 141–161.
- Ryle, Gilbert (2009): *The concept of mind*. London und New York: Routledge.
- Searle, John (1969): *Speech acts: An essay in the philosophy of language*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Shampanier, Kristina et al. (2007): „Zero as a Special Price: The True Value of Free Products“. In: *Marketing Science* 26 (6), S. 742–757.
- Spivak, Gayatri (1985): „The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives“. In: *History and Theory* 24 (3), S. 247–272.
- Staab, Philipp (2019): *Digitaler Kapitalismus. Markt und Herrschaft in der Ökonomie der Unknappheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stahl, Titus (2013): *Immanente Kritik: Elemente einer Theorie sozialer Praktiken*. Frankfurt am Main: Campus.
- Strawson, Peter (1962): *Freedom and resentment and other essays*. London: Routledge.
- Taddicken, Monika (2014): „The Privacy Paradox‘ in the Social Web“. In: *Journal of Computer-Mediated Communication* 19 (2), S. 248–273.
- Tavani, Herman (2007): „Philosophical theories of privacy: Implications for an adequate online privacy policy“. In: *Metaphilosophy* 38 (1), S. 1–22.
- Veltri, Giuseppe A./Ivchenko, Andriy (2017): „The impact of different forms of cognitive scarcity on online privacy disclosure“. In: *Computers in Human Behavior* 73, S. 238–246.
- Webb, Amy (2019): *The Big Nine: How the tech titans and their thinking machines could warp humanity*. New York: PublicAffairs.
- West, Candace/Zimmerman, Don (1987): „Doing Gender“. In: *Gender & Society* 1 (2), S. 125–151.

- Westin, Alan (1967): *Privacy and freedom*. New York: Atheneum Press.
- Young, Iris Marion (2004): „Five Faces of Oppression“. In: Heldke, Lisa M./ O'Connor, Peg (Hrsg.): *Oppression, privilege, and resistance*. Boston: McGraw-Hill, S. 38–65.
- Zuboff, Shoshana (2019): *The age of surveillance capitalism: The fight for the future at the new frontier of power*. London: Profile Books.
- Zurn, Christopher (2011): „Social Pathologies as Second-Order Disorders“. In: Petherbridge, Danielle (Hrsg.): *Axel Honneth: Critical essays*. Boston: Brill, S. 345–370.

Digitale Erregungen

Das Ressentiment im Zeitalter des Internets

Christian Thies

Die Welt verändert sich schneller als gedacht, und zwar auf bedenkliche Weise.¹ Große Besorgnis erregt vor allem die Krise der liberalen Demokratie. Außerhalb des westlichen Kulturkreises setzen sich eher andere Staatsformen durch; im Inneren sprechen viele von einer Bedrohung durch den Rechtspopulismus. Wie lässt sich diese Situation verstehen und erklären? Offensichtlich bedarf es neuer und anspruchsvoller Zeitdiagnosen. Dazu möchte ich einen bescheidenen philosophischen Beitrag leisten, der sich auf zwei Faktoren konzentriert, die mir für unsere Gegenwart relevant zu sein scheinen.

Der erste Faktor sind *negative soziale Gefühle*, auf die in den letzten Jahren schon in vielen gegenwartskritischen Schriften aufmerksam gemacht wurde: der Zorn² und das Ressentiment³. Insbesondere der Begriff des Ressentiments lässt sich, so meine ich, fruchtbar machen, muss aber geklärt werden, und zwar nicht isoliert, sondern im Rahmen einer Theorie menschlicher Emotionen (1). Hierbei kann ich mich auf eigene Vorarbeiten stützen.⁴ Zweitens beeinflussen die großen Veränderungen, die unter dem Begriff der *Digitalisierung* zusammengefasst werden, unser Leben enorm. Ohne das Internet sähe wohl auch die politische Welt anders aus. Mich interessiert hier aber nur die Frage, inwiefern durch digitale Kommunikation bereits vorhandene Ressentiments verstärkt werden (2) – und was man vielleicht dagegen tun könnte (3).⁵ Angesichts der komplexen Thematik ist dieser Aufsatz nicht mehr als ein philosophischer Essay, der vor allem verständlich, plausibel und anregend sein sollte.

1 Für hilfreiche Hinweise danke ich Anne Deremetz, Ilka Düsterhöft, Beatrix Gotthold-Thies, Elmar Holenstein, Vittorio Höhle und Lea Watzinger.

2 Vgl. Sloterdijk (2006); Appadurai (2009); Mishra (2017); Koppetsch (2019); außerdem Neckel (1999).

3 Vgl. Olschanski (2015); Rehberg (2017); Fassin (2019); Müller (2019); Grosse (2020); außerdem Todorov (2010); Nullmeier (2016) und Höhle (2019).

4 Vgl. Thies (2013: S. 66–75); Thies (2018a: S. 76–97).

5 In Weiterführung von Thies (2018b).

1. Was ist ein Ressentiment?

In den meisten gesellschaftstheoretischen Analysen werden die tief verankerten Vorprogrammierungen menschlichen Verhaltens kaum berücksichtigt. Man ignoriert unsere in langen evolutionären Prozessen entstandenen biologischen Prägungen. Darüber hinaus sind die Menschenbilder häufig zu optimistisch, wie schon die klassischen Definitionen *zoon logon echon* und *animal rationale* belegen. Gewiss, Menschen sind sprach- und vernunftbegabte Wesen; darüber hinaus sind wir sogar ultrasozial, was uns durch unsere Fähigkeit zu Empathie ermöglicht wird. Aber allzu oft spielen Rationalität, kommunikative Verständigung und Einfühlungsvermögen gar keine Rolle. Wir Menschen sind nämlich auch dumm, verführbar, egozentrisch und tendenziell böse.

Auf jeden Fall ist menschliches Handeln nicht nur durch Vernunft bestimmt, sondern auch abhängig von Affekten, Emotionen, Stimmungen und Leidenschaften, kurz: von *Gefühlen*. Deren empirische Erforschung hat in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt. Dazu haben viele Wissenschaften beigetragen, von der Neurobiologie über die Psychologie bis zur Soziologie. Aufgabe der Philosophischen Anthropologie, der ich mich hier anschließe, sollte es sein, solche empirischen Resultate zu bündeln und mit unserem Selbstverständnis in Verbindung zu setzen. Das gilt auch für das komplexe negative soziale Gefühl des Ressentiments. Im Folgenden fasse ich einige diesbezügliche Überlegungen theseartig zusammen.

Einfache Gefühle sind Empfindungen, die entweder mit Lust oder mit Unlust verbunden sind. Zur ersten Art gehören einfache sinnliche Glücksempfindungen. Dem steht die Unlust des Schmerzes gegenüber, vom dumpfen Hungergefühl bis zu schrecklichen Qualen. Zu nennen ist aber auch die Furcht, etwa bei einem Gewitter oder an einem Abgrund. Ein weiteres einfaches Gefühl, auf das später zurückzukommen sein wird, ist der Ekel. Solche Gefühle erfordern keine anspruchsvollen kognitiven, interpretativen und evaluativen Leistungen; sie sind kaum mehr als Reflexe auf sinnliche Wahrnehmungen.

Komplexe Gefühle bilden sich vor allem in sozialen Zusammenhängen. Man kann auch hier zwischen positiven und negativen Varianten unterscheiden, für die beispielhaft Freude und Trauer stehen. Beide gehören, wie auch der Ekel, zu den Basisemotionen, die nach neuerer empirischer Forschung weltweit verbreitet sind und für die es sogar transkulturelle Ausdrucksbewegungen gibt, die von allen Menschen verstanden werden

können.⁶ Uns interessiert hier vor allem eine weitere dieser Basisemotionen: der *Ärger* (engl. anger). Man kann über vieles verärgert sein: über das Wetter, die Tücke des Objekts, verspätete Verkehrsmittel, eigene Missgeschicke, Niederlagen einer geliebten Fußballmannschaft, politische Zustände usw. Wird der Ärger dauerhaft, sieht man die Welt unter negativem Vorzeichen und es verbreitet sich schlechte Laune.

Wichtiger für unser Zusammenleben ist aber der Ärger, mit dem wir auf Mitmenschen reagieren, konkret auf soziale Handlungen, die uns direkt betreffen. Oft sind es Kleinigkeiten, die uns bei anderen Personen ärgern, etwa irgendeine Marotte oder ein schlechter Witz. Interessanter sind moralisch relevante Handlungen. Wenn wir diese gefühlsmäßig negativ beurteilen, investieren wir immer schon bestimmte normative Vorannahmen, die nicht erfüllt worden sind. Eine moralanthropologische Universalie ist das Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozität). Deshalb ärgern wir uns über die Verletzung wechselseitiger Verpflichtungen, etwa das Nichteinhalten eines Versprechens oder die Undankbarkeit des Anderen für eigenes freiwilliges Wohltun. Dann entsteht in uns ein moralischer Affekt, den ich *Groll* nenne. Besonders anfällig sind Freundschaften mit ihren hohen reziproken Erwartungen: Wir sind extrem verärgert, wenn uns eine gute Freundin vor anderen Leuten unnötigerweise bloßstellt. Wer grollt, fühlt sich moralisch schlecht behandelt, ja als Person verletzt.⁷ Im Englischen steht dafür auch das Wort ‚resentment‘, das aber noch nicht dem Gefühl des Ressentiments entspricht, von dem später die Rede sein wird.

Groll ist nicht der einzige negative moralische Affekt. Man kann, orientiert am System unserer Personalpronomina, drei Gruppen solcher Gefühle unterscheiden. Dabei ist der Groll an die Perspektive der zweiten Person gebunden, also immer auf ein Du gerichtet. Nur kurz zu den anderen beiden Perspektiven: Auf uns selbst gerichtet, also in erster Person, kennen wir zwei wichtige negative moralische Gefühle, nämlich Scham und Schuld. Es gibt Handlungen, für die wir uns schämen, und andere, für die wir uns schuldig fühlen. Scham, die uns erröten lässt, besteht immer gegenüber einem Anderen, entweder mit Bezug auf mich selbst (wie beim Paradebeispiel der Nacktheit) oder mit Bezug auf den Anderen (etwa bei Ehrverletzungen). Schuld, die uns erleichen lässt, erfordert nicht die Anwesenheit des Anderen, bezieht sich aber in der Regel auf andere Personen, denen man Unrecht getan hat. Beide Affekte können sich im Gefühl

6 Vgl. Ekman (1999).

7 Vgl. den inzwischen klassischen Aufsatz von Strawson (1974), dem ich mich auch im Folgenden anschließe.

der Reue verstetigen. Schließlich gibt es noch die Perspektive der dritten Person: Richtet man sich auf soziale Situationen, an denen man selbst nicht direkt beteiligt ist, die man aber, aus welchen Gründen auch immer, als moralisch inakzeptabel empfindet, vor allem als ungerecht, reagiert man emotional mit Entrüstung oder Empörung. Dieses wichtige moralische Gefühl kann sich zum Zorn verstetigen.

An dieser Stelle ist ein weiteres, oft unterschätztes negatives soziales Gefühl zu ergänzen: der *Neid*.⁸ Wer neidisch ist, ärgert sich darüber, dass eine andere Person über mehr oder bessere Güter verfügt als man selbst. Neid ist zunächst einmal Missgunst; man gönnt dem Anderen etwas nicht. Es muss sich nicht um materielle Güter handeln, es kann auch um politische Positionen, verwandtschaftliche Verhältnisse oder sportliche Erfolge gehen. Eine besondere Variante des Neides ist die Eifersucht, die sich auf mikrosoziale Beziehungen richtet: A ist eifersüchtig auf Bs Verhältnis zu C. Als Ursituation des Neides erzählt die Bibel die Geschichte von Kain und Abel. Nach tiefenpsychologischer Auffassung entwickelt sich die Anlage zum Neid in familiären Konstellationen, in denen die väterliche Autorität verblasst ist und die Kinder um die elterliche Aufmerksamkeit konkurrieren.⁹ Nicht umsonst gehört der Neid zu den sieben Todsünden; vielleicht ist er heutzutage sogar das wichtigste dieser Laster und damit der stärkste Ausdruck des Bösen.¹⁰ Zu Recht zählt Kant den Neid zusammen mit der Undankbarkeit und der Schadenfreude zu den „der Menschenliebe gerade (contrario) entgegengesetzten Lastern des Menschenhasses“.¹¹

Zwischen Groll und Neid gibt es wichtige Unterschiede: Anders als Groll kann sich Neid auf Menschen richten, mit denen man gar nicht direkt interagiert. Oft steht man selbst sogar besser da oder verfügt über mehr Güter, gerade weil es die beneidete Person mit ihren Eigenschaften gibt. Manchmal kann man mit den beneideten Gütern gar nichts anfangen. Trotzdem ärgert man sich; man will nur, dass es den Anderen schlechter geht. Im Extremfall ist man neidisch auf die bloße Existenz der anderen Person.

Zudem kann Groll berechtigt sein, Neid ist es nie. Zwar gibt es auch illegitimen Groll. Nehmen wir ein Standardbeispiel der enttäuschten Reziprozitätserwartung: Jemand erscheint nicht zu einer Verabredung. Wir sind verärgert, aber wir könnten kognitiv, interpretativ oder evaluativ

8 Hervorragend: Rawls (1975: S. 575–587); sehr gut: Paris (2010).

9 Vgl. Mitscherlich (1973: S. 326–329).

10 Vgl. Epstein (2011).

11 Kant (1977: Tugendlehre, § 36).

falsch liegen. Unsere Erinnerung trügt uns, wir haben die Situation falsch gedeutet, die andere Person ist aus guten Gründen verhindert. Oft aber ist Groll legitim; jedes Opfer eines Gewaltverbrechens fühlt ihn. Beim Neid ist es anders. Zwar sprechen wir beispielsweise von *beneidenswerten* Erfolgen, lehnen aber trotzdem in der Regel selbst in diesem Kontext eine neidische Einstellung ab und fordern eher die Hochschätzung der entsprechenden Leistung. Aus meiner Sicht gibt es keine Rahmenbedingungen, die Neid legitimieren könnten. Neid beruht allein darauf, dass man dem Anderen etwas nicht gönnt.

Jedoch kennen wir ein dem Neid ähnliches Gefühl, das ich in Ermangelung eines besseren Begriffs als *Unzufriedenheit* bezeichne.¹² Man fühlt sich unfair behandelt, nicht wie beim Groll nach dem Gegenseitigkeitsprinzip, sondern nach komplexeren Gerechtigkeitsmaßstäben. Beispielsweise meint ein Schüler, er hätte eine zu schlechte Zensur erhalten; eine Frau beklagt, dass sie für ihre Arbeit zu wenig Geld bekomme; ein alter Mann meint, dass seine Krankenkasse ihm höhere Leistungen bewilligen sollte. Die betroffenen Personen empfinden keinen Groll gegenüber einer bestimmten Person; eher meinen sie, diese hätte allgemeine normative Regeln nicht eingehalten. Sie werden versuchen, ihre Unzufriedenheit zu begründen und eine gerechte Beurteilung zu erreichen. Bleiben alle Bemühungen erfolglos, wächst die Wut. Viele unzufriedene Menschen richten sich jedoch in ihrer Lage ein, weil sie sich an sie gewöhnt haben. Unzufriedenheit kann aber auch Ansporn sein, sich in Konkurrenzsituationen stärker anzustrengen, um selbst in eine bessere Position zu kommen. Einen solchen Wettstreiter (*zelos*) stellt Aristoteles dem Neid gegenüber.¹³

Groll und Neid sind, so meine These, die wichtigsten Wurzeln des *Ressentiments*. Durch drei Komponenten unterscheidet sich dieses von den ursprünglichen Emotionen. Der erste Unterschied betrifft den zeitlichen Aspekt. Groll und Neid sind eher kurzzeitige Affekte, während Ressentiments auf Dauer gestellt sind. Sie können über Jahre und Jahrzehnte anhalten. Sie haben sich hinabgesenkt in ein verletztes Gemüt; es handelt sich um „eine seelische Selbstvergiftung“. ¹⁴ Wenn es ein Schlüsselerlebnis gab, eine momentane Verärgerung, so ist diese längst in den Hintergrund getreten. Deshalb enthält das Ressentiment eine moralisch besonders verwerfliche Komponente: Menschen mit Ressentiments sind *nachtragend*. Ihre Gefühlslage bleibt einer Situation verbunden, die für die Person(en),

12 Vgl. Rawls (1975: S. 578, S. 586).

13 Vgl. Aristoteles (1999: 1388a, 29–35).

14 Scheler (1955: S. 38).

auf die sie sich richtet, wahrscheinlich schon längst vergessen ist. Zwar mag der Groll zu Anfang berechtigt gewesen sein; man sollte sich aber hüten, daraus ein Ressentiment werden zu lassen. Allerdings können Ressentiments auch wieder abklingen; manchmal heilt die Zeit die Wunden.

Der zweite Unterschied betrifft den sozialräumlichen Aspekt. Während sich Groll und Neid auf einzelne Personen beziehen, haben sich Ressentiments gegenüber diesen verselbständigt und richten sich auf ganze soziale Gruppen. Sie haben damit die typische Struktur von *Vorurteilen*: Man schließt fälschlicherweise vom Einzelnen auf das Allgemeine. Selbst wer einmal eine schlechte Erfahrung mit Person A aus M gemacht hat, darf diese deshalb nicht auf alle Personen aus M übertragen. Meistens geht es beim Ressentiment auch gar nicht mehr um bestimmte Güter: Der Neid richtete sich noch auf das größere Auto, das Ressentiment auf das gesamte Wohleben anderer sozialer Gruppen. Auch in dieser Hinsicht wird von der Ausgangssituation abstrahiert.

Der dritte wichtige Punkt ist, dass Ressentiments immer mit fehlender Macht, ja mit *Ohnmacht* assoziiert sind. Wenn der Groll wegen der eigenen Ohnmacht erstickt werden muss und nie ausgelebt werden kann, entwickeln sich Ressentiments. Beim Neid ist dies offensichtlich: Da Neid immer abzulehnen ist, wird er meistens versteckt. Im seelischen Untergrund kann er wachsen und gedeihen. Ressentiments stauen sich auf, weil es nicht möglich ist, sich im „Vorgemach ausschimpfen“¹⁵ zu können.

Das Ressentiment kann sich steigern zum *Hass*.¹⁶ Hass ist zu unterscheiden von Zorn und Wut, die auf Empörung und Unzufriedenheit beruhen. Hass ist auch zu unterscheiden von der Verachtung, die sich von ihren Objekten abwendet. Wer jemanden verachtet, will mit ihm nichts zu tun haben und lässt ihn einfach stehen. Hass hingegen wendet sich seinen Objekten zu, will diese vernichten und ist deshalb zur Tat bereit.

Alle wichtigen Gefühle sind biologisch verankert, haben aber auch einen soziokulturellen Index, den eine Historische Anthropologie erforschen kann. Neid steigert sich, wenn die *sozialen Differenzen* größer werden; wenn alle gleich sind, gibt es nichts zu beneiden. Dabei ist es unerheblich, ob die vertikale materielle Ungleichheit, um die es in erster Linie geht, tatsächlich gewachsen ist. Hier ist nicht von rationalen Abwägungen die Rede, sondern von heftigen Emotionen; deshalb reicht die *gefühlte* soziale Ungleichheit. Beim Ressentiment kommen, wie wir gesehen haben, weitere Komponenten sozialer Art hinzu. Ressentiments sind typisch für

15 Scheler (1955: S. 41).

16 Immer noch lesenswert: Lipps (1941: S. 126–130).

moderne Gesellschaften und werden wahrscheinlich durch die kapitalistische Produktionsweise befördert. In traditionellen stratifizierten Gesellschaften wird es diese Gefühlslagen kaum gegeben haben: Sowohl Groll als auch Neid, erst recht das sich daraus entwickelnde Ressentiment setzen anspruchsvolle normative Erwartungen an Reziprozität und Gerechtigkeit voraus. Deshalb ist zu vermuten, dass Sklave und Knecht keine Ressentiments gegenüber dem Herrn hegen. In seiner unübertroffenen Schrift zu diesem Thema heißt es deshalb bei Scheler zu Recht:

Die äußerste Ladung von Ressentiment muß demnach eine solche Gesellschaft besitzen, in der, wie in der unsrigen, ungefähr gleiche politische und sonstige Rechte resp. öffentlich anerkannte, formale soziale Gleichberechtigung mit sehr großen Differenzen der faktischen Macht, des faktischen Besitzes und der faktischen Bildung Hand in Hand gehen: In der jeder das ‚Recht‘ hat, sich mit jedem zu vergleichen, und sich doch ‚faktisch nicht vergleichen kann‘. Hier ist – ganz abgesehen von den Individualcharakteren und -erlebnissen – schon durch die *Struktur der Sozietät* eine mächtige Ladung mit Ressentiment der Gesellschaft gewiß.¹⁷

Damit wird ein weiterer Aspekt angesprochen, der sich als Folge aus den oben genannten drei anderen Punkten ergibt: Menschen mit Ressentiments sind ‚geladen‘ bzw. leben in ständiger *Reizbarkeit*. Jeder Mensch ärgert sich manchmal über etwas, er grollt und ist neidisch. Wer aber ein Ressentiment entwickelt hat, fühlt sich immerfort verletzt oder benachteiligt. Denn die emotionale Disposition hat sich, wie oben ausgeführt, von konkreten Situationen abgelöst. Schon wieder, so das Gefühl, hat eine andere Person etwas gemacht, was sie eigentlich nicht hätte tun dürfen; schon wieder bekommt jemand etwas, was man auch gerne hätte. In unseren reichen Gesellschaften geht es dabei immer weniger um materielle Dinge, sondern eher um symbolische: Ironische Bemerkungen werden als Beleidigungen gewertet; extravagantes Verhalten gilt als Arroganz; wer gewisse Sprachregelungen nicht befolgt, wird gemäßregelt. Dass sich das Ressentiment auf solche Vorkommnisse kapriziert, hängt mit seiner strukturellen Ohnmacht zusammen.

Aber Ressentiments können politisch organisiert werden. Es ist sogar die These vertreten worden, dass alle politischen Gruppen (von Parteien über soziale Bewegungen bis zu Nationen) durch kollektive Gefühlszustände dieser Art bestimmt sind. Geschickten politischen Akteuren gelingt

17 Scheler (1955: S. 43; Herv. i. Orig.).

es, die verstreuten Ressentiments zu artikulieren, zu verstärken und zu organisieren. Das führt zum Erfolg rechtspopulistischer Bewegungen und Parteien. Soziologische Forschungen in Deutschland, Frankreich und den USA scheinen zu zeigen, dass sich bei sehr vielen Menschen dort Groll und Neid zu Ressentiments verhärtet haben. Man fühlt sich betrogen und ausgetrickst; man glaubt, dass sich andere Gruppen vorgedrängelt haben; man möchte sich deshalb rächen und sei es nur auf einem Wahlschein oder im Internet.¹⁸

Bedauerlicherweise verbindet sich das Ressentiment noch mit zwei anderen psychischen Phänomenen. Das erste ist der *kollektive Narzissmus*. Narzissmus, in seiner tiefenpsychologischen Bedeutung, ist Eigenliebe aus Schwäche. Menschen, die unter einem Minderwertigkeitskomplex leiden, neigen dazu, sich selbst in besonderer Weise zu verehren. Der Stolz auf sich selbst ist aber brüchig, weil niemand vollkommen ist und jeder Mensch mit hohen Ich-Idealen ständig durch die Realität widerlegt wird. Deshalb überträgt man den eigenen Narzissmus auf die Kollektive, denen man angehört, sei es die Familie, die Berufsgruppe oder den Fußballverein. Wird die angebliche Ehre dieser Kollektive verletzt, reagiert man verärgert. Trägerin des kollektiven Narzissmus ist in Europa seit dem 19. Jahrhundert vor allem die Nation. Dabei gehört nicht viel historische Bildung dazu, um die kontingenten Eigenschaften der verschiedenen Nationen zu erkennen. Vor allem aber ist kaum eine Nation ethnisch, sprachlich und kulturell homogen. Selbst wenn man bereit wäre, solchen Kollektiven einen moralischen Status zuzuschreiben, so ist dieser doch dem Wert der Individuen nachgeordnet, was im Prinzip der Menschenwürde und der liberalen Konzeption individueller Menschenrechte kodifiziert ist.

Das zweite Phänomen ist die *Verehrung starker Führungspersönlichkeiten*. Offensichtlich ist diese Neigung tief in der menschlichen Seele verankert. Nach dem Genie-Kult der Romantik schwelgte das 19. Jahrhundert, von Hegel zu Nietzsche, in der Wertschätzung großer Männer. Am Ende steht das Führerprinzip des Nationalsozialismus. Schon vorher meinten die Deutschen, von Luther über Friedrich II. bis zu Bismarck eine besonders illustre Reihe beisammen zu haben. Dagegen lässt Thomas Mann 1939 seinen Goethe sagen: „Der große Mann ist ein öffentliches Unglück.“¹⁹ Nach 1945 dachte man, dies in der westlichen Welt überwunden zu haben: Über den verbrecherischen Charakter von Hitler und bald auch von Stalin waren sich alle im Klaren. Churchill bekam 1945 bei den Briten keine Mehr-

18 Vgl. Koppetsch (2019: S. 153–157).

19 Mann (1990: S. 367).

heit, die Wiederwahlmöglichkeiten für US-Präsidenten wurden eingeschränkt. Aber zu Beginn des 21. Jahrhunderts treten die starken Männer wieder auf – und sie werden gewählt, obwohl sie bereit sind, Gewalt einzusetzen und sich über das Gesetz zu stellen.

Schließlich noch eine letzte Ergänzung zu der skizzierten philosophisch-anthropologischen Theorie der Gefühle: Wir sprachen über das Ressentiment, das sich auf die Verärgerung stützt. Neben dem Ärger gibt es, wie erwähnt, weitere Basisemotionen. Ein besonders interessanter Fall ist der *Ekel*.²⁰ Naturgeschichtlich handelt es sich um eine körperliche Abwehrreaktion, die dazu dient, den eigenen Leib sauber zu halten. Aber es kann zu einer doppelten Transformation kommen: Zum einen werden nicht nur physische, sondern auch psychische Gefahren vermieden; man ist bestrebt, auch die Seele vor vermeintlicher Verschmutzung zu bewahren. Zum anderen gibt es einen Transfer vom individuellen zum sozialen Ekel: Man will mit bestimmten Personen nichts zu tun haben, vor allem nicht in direktem Kontakt. Die eigene, meist hierarchisch organisierte Gruppe soll *rein* bleiben; Menschen mit anderer Hautfarbe, anderer Körpergestalt oder anderer sexueller Orientierung werden ausgeschlossen. Verhärtet sich diese Gefühlslage, ist das Ergebnis kein Ressentiment, sondern Rassismus.

2. Die digitale Welt

Hier braut sich in modernen Gesellschaften also möglicherweise ein gefährliches psychosoziales Syndrom zusammen, bestehend aus Ressentiments, kollektivem Narzissmus und der Verehrung starker Männer, schlimmstenfalls noch gesteigert durch Hass und Rassismus. Das könnte die Krise der liberalen Demokratie verstärken. Gefühle und erst recht Ressentiments sind jedoch Phänomene, die sich schwer empirisch erfassen oder gar quantifizieren lassen. Gibt es heute wirklich mehr Ressentiments als früher? Haben Antisemitismus und Rassismus tatsächlich in den letzten Jahren oder Jahrzehnten zugenommen? Einige Studien bezweifeln das.²¹ Was auch immer der Fall sein mag, zusätzlich stellt sich die Frage nach den primär verantwortlichen Ursachen, auf die es ebenfalls keine einfachen Antworten gibt. Dass aber die Digitalisierung zu den Megatrends unserer Gegenwart gehört, wird niemand bestreiten. Deshalb möchte ich in

20 Vgl. Hübl (2019: S. 14f., S. 79, S. 89–111, S. 206–212, S. 269–277).

21 Vgl. Benz (2015: S. 12); Pinker (2018: S. 277–284).

diesem Abschnitt einige zeitdiagnostische Überlegungen zu der Frage anstellen, inwiefern die Digitalisierung zu mehr oder stärkeren Ressentiments führen könnte. Es geht dabei um plausible Zusammenhänge, die als Forschungshypothesen dienen könnten.

Erstens führt das mobile und anwendungsfreundliche Internet dazu, dass die Mauern zwischen verschiedenen Kommunikationswelten niedriger oder durchlässiger werden. Meist wird dabei nur zwischen *Privatsphäre* und *Öffentlichkeit* unterschieden. Aber eine weitere Differenzierung ist erforderlich, die man durch konzentrische Kreise veranschaulichen kann. Gleichsam am Nullpunkt steht der innere Dialog, den die Seele mit sich selbst führt und der fast überall möglich ist. Aber wohl jeder Mensch braucht auch ein eigenes Zimmer. Dann kommt die intime Kommunikation, in der zwei Menschen ihre Seelen füreinander öffnen. Der nächste Kreis ist die Privatsphäre, die sich in eigenen Räumen und zu bestimmten Zeiten konstituiert. Der traditionale Haushalt (*oikos*) war größer, weil er auch einen Teil der Arbeitswelt umfasste. Darüber hinaus gehen Freundeskreise; gerade diese sollten durch die neuen sozialen Medien einfacher und schneller miteinander kommunizieren können. Es folgt die formell organisierte Gemeinschaftssphäre, etwa von Vereinen, Firmen und Institutionen, die dafür digital ein Intranet bereitstellen. Noch größer ist die Gesellschaftssphäre, die früher immer nationalstaatlich begrenzt war, so wie auch die Reichweite der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Medien. Länder mit Sprachen, die wir nicht verstehen, bleiben uns ohnehin verschlossen. Inzwischen hat sich aber das Englische als weltweite Verkehrssprache durchgesetzt; zudem kann man über das Internet sehr gut mit (bewegten) Bildern kommunizieren. Der größte Kreis ist global und umfasst die gesamte Menschheit. Einzelne Versuche, mit Außerirdischen zu kommunizieren, sind bisher erfolglos geblieben.

Der entscheidende Punkt in unserem Zusammenhang ist das Verschwimmen der Grenzlinien. In der analogen Lebenswelt mögen die Sphären abgrenzbar sein, auch noch bei den elektronischen Massenmedien des 20. Jahrhunderts; aber in der digitalen Kommunikationswelt ist das nicht mehr der Fall. Früher wurden Ressentiments privat am Küchentisch oder im Freundeskreis am Stammtisch geäußert; von Wutausbrüchen im Auto bekam keiner etwas mit. Jetzt sitzen aber zahllose Menschen am Küchentisch, vor dem Fernsehen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in der Kneipe mit einem Smartphone und kommunizieren über alle Grenzen hinweg. Insofern ist das Internet im doppelten Sinne *indiskret*: Zum einen verschwindet jegliche Diskretion, weil auch das Intimste und Privateste offenbart wird. Zum anderen sind alle Sphären zusammengewachsen; das einst Getrennte ist nicht mehr *diskret*, sondern verbunden. Die Kommuni-

kationswissenschaft spricht von „Disintermediation“²². Hinzu kommt noch, dass früher die Grenzl原因en von so genannten Gatekeepern bewacht wurden: Nicht jeder alte Freund gehört zum Stammtisch; ausgebildete Redakteurinnen entscheiden, was in die Zeitung oder ins Fernsehen kommt. Jetzt aber kann jeder halbwegs begabte Mensch auf Twitter seine Meinungen hinausposaunen oder einen eigenen Blog betreiben, oft noch unter dem Schutz der Anonymität. Früher wurden ordinäre Witze bloß an die Innentüren öffentlicher Toiletten gekritzelt; heute ist das Internet voll von solchen Klotüren, die, um im Bild zu bleiben, nur *bullshit* enthalten und *shitstorms* auslösen können.

Zweitens führt das Internet zu einer gesteigerten Möglichkeit des Vergleichs, und zwar von *dekontextualisierten* Vergleichen.²³ Dadurch kann sich der Neid ins Grenzenlose steigern. Es gab immer schon die Reichen, die Schönen und die Erfolgreichen. Aber sie können sich jetzt noch perfekter darstellen als früher, durch imposante Webseiten, retuschierte Fotos und aufgepeppelte Publikationslisten. Vor allem haben wir im Internet potenziell kommunikative Kontakte mit der ganzen Welt. Gerade weil wir jetzt die anderen Kulturen besser kennenlernen, wird man sich der eigenen Besonderheiten stärker bewusst. Auch entstehen Ressentiments nicht dann, wenn Gruppen völlig separat leben, wie in den normativ abzulehnenden Systemen der Apartheid oder einer Kastengesellschaft. Sie werden vielmehr dann stärker, wenn sich diese Gruppen räumlich und sozial aneinander annähern, wenn also die Integration funktioniert. Ein gutes Beispiel dafür ist wohl der sich steigernde Antisemitismus in der Weimarer Republik – obwohl gerade in den 1920er Jahren der Prozentsatz der jüdischen Minderheit sank, sich ihr größter Teil stärker der Lebensweise der deutschen Mehrheitsbevölkerung anpasste und sogar der jüdische Vorsprung im Bildungssystem zurückging.²⁴ So ergeht es heute in Deutschland, ohne falsche Parallelen ziehen zu wollen, Personen mit türkischem Migrationshintergrund. Inzwischen sind viele beruflich erfolgreich; einige sitzen im Bundestag, spielen in der deutschen Fußballnationalmannschaft oder drehen sehenswerte Kinofilme. Aber gerade weil die Integration relativ gut gelungen ist, entstehen neidgestützte Ressentiments.²⁵

Drittens ist das Internet kein geordnetes System, sondern dezentral, chaotisch und ohne sinnvolle Wertigkeiten – eher eine riesige Rumpel-

22 Vgl. Pörksen (2018: S. 12 f., S. 64).

23 Vgl. ebd. (S. 116–118).

24 Vgl. Wehler (2003: S. 498–500); Aly (2011: S. 296–301).

25 Vgl. Sutterlüty (2010).

kammer als ein Archiv. Gerade deshalb werden Suchmaschinen benötigt, mit denen alle alles finden. Nun sind wir Menschen aber Wesen, die immer mit bestimmten Vorannahmen an Gegenstände herangehen: Der Kantianismus spricht von Kategorien, die Hermeneutik vom Vorverständnis, die Psychologie von Schemata und die Soziologie von Rahmung (Framing). Diese Muster können erkenntnisfördernd sein oder nicht. Wir sind aber epistemisch so veranlagt, dass wir primär nach positiven Belegen für unsere Vorannahmen suchen und Gegenbeispiele gern ignorieren. Diese kognitive Verzerrung wird als *Bestätigungsfehler* bezeichnet. Aufgrund weniger Beispiele, an die man sich erinnert, wird beispielsweise die Wahrscheinlichkeit bestimmter Phänomene massiv überschätzt (Verfügbarkeitsheuristik).²⁶ Das Internet vermehrt und erleichtert solche Irrtümer, auch bei den abwegigsten Auffassungen. Deshalb bleiben Vorurteile und Ressentiments erhalten, die eigentlich schnell zu widerlegen wären: Im analogen Raum können fremdenfeindliche Stereotypen potenziell durch persönlichen Kontakt widerlegt werden, während der Echokammer-Effekt im digitalen Raum solche Vorurteile eher bestätigt. Digitale Ressentiments sind oft gar nicht mehr durch lebensweltliche Erfahrungen gestützt. Bereits der Kritische Rationalismus hatte es nahegelegt: Verifikationen sind leicht zu haben; immer gibt es irgendetwas, was den eigenen Theorien entspricht. Selbst die Astrologie kann auf einzelne erstaunliche positive Belege verweisen, etwa Keplers korrekte Vorhersage von Wallensteins Todesjahr 1634. Bekanntlich forderte deshalb Popper, nach Falsifikationen zu suchen und diese als Widerlegung zu nehmen; nur dann seien Lernfortschritte möglich.

3. Was kann man gegen digital verstärkte Ressentiments tun?

Ja, wenn ich das wüsste. Niemand hat eine Zauberformel oder kennt eine bewährte Strategie. Die Sehnsucht nach einer einfachen Lösung vergrößert sogar das Problem. Unter Rückgriff auf philosophische Traditionen seien trotzdem in aller Kürze drei Ansatzpunkte genannt, drei Bs: Besonnenheit, Bildung, Bei-sich-selbst-Sein im Anderen.

Erstens ist es erforderlich, unsere Gefühle zu reflektieren und zu lenken. Auch der beste Mensch der Welt empfindet einmal Mordgelüste; Neid kommt immer wieder hoch; manchmal entstehen daraus Ressentiments. Aber wir sind moralisch verpflichtet, diese Gefühle zu kontrollieren. Die-

26 Vgl. Zimbardo/Gerrig (1999: S. 299–307).

ses Gebot besteht nicht nur gegenüber anderen, sondern auch gegenüber uns selbst, um die oben erwähnte Selbstvergiftung zu verhindern. Ganz sicher hilft es nicht, Affekt gegen Affekt zu setzen. Im Internet finden wir nicht nur Hass gegen Hass, sondern auch den Hass auf den Hass der Anderen, also einen Hass zweiter Ordnung. Das setzt fatale Erregungsspiralen in Kraft. Eine der ältesten Tugenden der Menschheit ist hingegen die Selbstbeherrschung: nicht jedem Impuls folgen, nicht jeden Affekt ausdrücken, nicht jede Leidenschaft steigern. Für die alten Griechen war dies *sophrosyne*, für die Römer *temperantia*, die Mäßigung; die heutige Psychologie erforscht die Mechanismen der Selbstregulation; die Soziologie spricht von Selbstzwängen und Zivilisierung. Ein schöner deutscher Begriff ist *Besonnenheit*. Denn wer besonnen ist, muss sich besinnen, d. h. innehalten und nachdenken. Besonnenheit ist, wie Platon im Dialog *Charmides* vorführt, eng verbunden mit reflexiver Selbsterkenntnis; bei Aristoteles steht sie zwischen Zügellosigkeit und Stumpfheit.²⁷ So sollten wir unsere Mediennutzung gestalten. Auch in früheren Epochen gab es Menschen, die fast den ganzen Tag nur Zeitung gelesen, Radio gehört oder ferngesehen haben. Die neuen digitalen Welten machen den Zugang zu den Medien einfacher und deren Vielfalt größer. Vor allem aber beschleunigen sie alles. Deshalb mein Slogan: erst nachdenken, dann digital aktiv werden.

Zweitens ist *Bildung* unverzichtbar. Sie ist wichtiger als Medienkompetenz, Faktenwissen oder technische Fertigkeiten. Es gibt viele verschiedene Begriffe von Bildung. In unserem Zusammenhang seien nur folgende zwei Aspekte hervorgehoben: Zum einen hat ein gebildeter Mensch (denn Bildung ist immer an Personen gebunden) *strukturiertes Wissen* zu relevanten Themen seiner Zeit. Ob diese epistemischen Zusammenhänge logisch-begrifflich, empirisch-theoretisch oder historisch aufgebaut sind, ist zweitrangig. Dadurch ist es möglich, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden und somit der Informationsüberflutung standzuhalten, um die digitalen Medien sinnvoll zu nutzen. Die vielen Quizsendungen im Fernsehen und das ziellose Surfen durch Wikipedia tragen jedenfalls nichts zur Bildung bei, auch nicht das sture Auswendiglernen für Prüfungen in Schule und Hochschule. Zum anderen interessiert sich ein gebildeter Mensch für Themengebiete um ihrer selbst willen. Ihm geht es gerade nicht um sich, die Steigerung seiner Kompetenzen oder seinen materiellen Reichtum, sondern er schätzt den *inneren Wert* der Bildungsgüter, welcher Art auch immer. Bei Menschen mit Ressentiments ist es genau umgekehrt: Al-

27 Vgl. Platon (1957: 164d-165b); Aristoteles (2017: 1107b 4–8, 1117b 22–1119b 19).

les hat bloß einen instrumentellen Wert, vieles dient bloß der Bestätigung der eigenen Vorurteile.

Drittens stehen den negativen sozialen Gefühlen andere gegenüber, vor allem moralische Affekte wie Mitleid und Wohlwollen. Scheler analysierte parallel zu den Ressentiments die *Sympathiegefühle*.²⁸ Sie reichen von der Empathie über den Respekt bis zur Bewunderung. Entscheidend ist, dass man sich nicht ständig mit anderen vergleicht und irgendjemanden niederringen will, sondern sich mit ihnen verbunden fühlt. Diese Veranlagung wird wahrscheinlich in kleineren Sozialverbänden aufgebaut, primär der Familie, aber auch in Schulen, Freundeskreisen und Arbeitsgruppen. Erforderlich ist die direkte Kommunikation. Bei Briefen hat man noch einen mit Aura aufladbaren Gegenstand, zudem die Handschrift als Ausdruck der Persönlichkeit; beim Telefonieren hört man noch die Stimme des Anderen. Jetzt ist alles entkörperlicht, multidirektional und oft auf wenige Zeilen bzw. 280 Zeichen reduziert. Wie soll da interpersonales Vertrauen entstehen? Dieses setzt offensichtlich die Ko-Präsenz des Anderen voraus.²⁹ Viele Erregungsspiralen hätten durch ein persönliches Gespräch frühzeitig gestoppt werden können. Wenn aber eine Gesellschaft nur noch aus Individuen und Subsystemen besteht, zerbröselst der soziale Kitt. Darüber hinaus muss man die Perspektive des Anderen, sogar des politischen und ideologischen Gegners einnehmen können. Feindschaften sind zu vermeiden. Viele reden jetzt über den Zusammenhalt unserer Gesellschaft, zeigen aber zugleich mit dem Finger auf diejenigen, die nicht dazugehören sollen. So kann wechselseitige Anerkennung nicht funktionieren. Für die richtige Einstellung haben die Hegelianer eine schöne Formulierung gefunden: *Bei-sich-selbst-Sein im Anderen*.³⁰

Literaturverzeichnis

- Aly, Götz (2011): *Warum die Deutschen? Warum die Juden? Gleichheit, Neid und Rassenhass 1800–1933*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Appadurai, Arjun (2009): *Die Geographie des Zorns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Aristoteles (1999): *Rhetorik*. Hg. von Gernot Krapinger. Stuttgart: Reclam.
- Aristoteles (2017): *Nikomachische Ethik*. Hg. von Gernot Krapinger. Ditzingen: Reclam.

28 Vgl. Scheler (1973).

29 Vgl. Ess (2011).

30 Vgl. Hegel (1976, § 7, Zusatz: S. 91).

- Benz, Wolfgang (2015): Antisemitismus. Präsenz und Tradition eines Ressentiments. Schwalbach am Taunus: Wochenschau.
- Ekman, Paul (1999): „Basic Emotions“. In: Dalgleish, Tim/Power, Michael (Hrsg.): *Handbook of Cognition and Emotion*. Chichester: Wiley, S. 45–60.
- Epstein, Josef (2011): *Neid. Die böseste Todsünde*. Berlin: Wagenbach.
- Ess, Charles (2011): „Self, Community, and Ethics in Digital Mediatized Worlds“. In: Ess, Charles/Thorseth, May (Hrsg.): *Trust and Virtual Worlds. Contemporary Perspectives*. New York: Peter Lang, S. 3–30.
- Fassin, Éric (2019): *Revolte oder Ressentiment. Über den Populismus*. Berlin: August.
- Grosse, Jürgen (2020): „Metamorphosen des Ressentiments“. In: *Sinn und Form* 72 (1), S. 91–102.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1976): *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (1821). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hösle, Vittorio (2019): *Globale Fliehkräfte. Eine geschichtsphilosophische Kartierung der Gegenwart*. Freiburg und München: Alber.
- Hübl, Philipp (2019): *Die aufgeregte Gesellschaft. Wie Emotionen unsere Moral prägen und die Polarisierung verstärken*. München: Bertelsmann.
- Kant, Immanuel (1977): *Die Metaphysik der Sitten*. In: Ders.: *Werkausgabe*, Bd. VIII. Hg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Koppetsch, Cornelia (2019): *Die Gesellschaft des Zorns. Rechtspopulismus im globalen Zeitalter*. Bielefeld: transcript.
- Lipps, Hans (1941): *Die menschliche Natur*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Mann, Thomas (1990): *Lotte in Weimar*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mishra, Pankaj (2017): *Das Zeitalter des Zorns. Eine Geschichte der Gegenwart*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Mitscherlich, Alexander (1973): *Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. Ideen zur Sozialpsychologie*. München: Piper.
- Müller, Robert (2019): *Ressentiment. Wiege des Populismus*. Dresden: Text & Dialog.
- Neckel, Sighard (1999): „Blanker Neid, blinde Wut? Sozialstruktur und kollektive Gefühle“. In: *Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 27, S. 145–165.
- Nullmeier, Frank (2016): „Politische Theorie des Komparativs. Soziale Vergleiche und gerechte Gesellschaft“. In: *Mittelweg* 36 25 (2), S. 56–73.
- Olschanski, Reinhard (2015): *Ressentiment. Über die Vergiftung des europäischen Geistes*. Paderborn: Wilhelm Fink.
- Paris, Rainer (2010): *Neid. Von der Macht eines versteckten Gefühls*. Waltrop und Leipzig: Manuscriptum.
- Pinker, Steven (2018): *Aufklärung jetzt. Für Vernunft, Wissenschaft, Humanismus und Fortschritt. Eine Verteidigung*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Platon (1957): *Charmides*. In: Ders.: *Sämtliche Werke*, Bd. 1. Hg. von Friedrich Schleiermacher. Reinbek: Rowohlt, S. 127–150.

- Pörksen, Bernhard (2018): *Die große Gereiztheit. Wege aus der kollektiven Erregung*. München: Carl Hanser.
- Rawls, John (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rehberg, Karl-Siegbert (2017): „Ressentiment-,Politik‘. PEGIDA zwischen Provinzaufstand und Krisenwelten“. In: *Zeitschrift für Politik (ZfP)* 64 (1), S. 39–58.
- Scheler, Max (1955): „Das Ressentiment im Aufbau der Moralen“ (1915). In: Ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 3. Hg. von Maria Scheler. Bern: Francke, S. 33–147.
- Scheler, Max (1973): „Wesen und Formen der Sympathie“. In: Ders.: *Gesammelte Werke*, Bd. 7. Hg. von Manfred S. Frings. Bern: Francke, S. 7-258.
- Sloterdijk, Peter (2006): *Zorn und Zeit. Politisch-psychologischer Versuch*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Strawson, Peter F. (1974): „Freedom and Resentment“. In: Ders. (Hrsg.): *Freedom and Resentment and other Essays*. London: Methuen, S. 1–28.
- Sutterlüty, Ferdinand (2010): *In Sippenhaft. Negative Klassifikationen in ethnischen Konflikten*. Frankfurt am Main und New York: Campus.
- Thies, Christian (2013): *Einführung in die philosophische Anthropologie*. Darmstadt: WBG.
- Thies, Christian (2018a): *Philosophische Anthropologie auf neuen Wegen*. Weilerswist: Velbrück.
- Thies, Christian (2018b): „Verantwortung im digitalen Weltsystem. Grundsätzliche Überlegungen zu einem neuen Bereich angewandter Ethik“. In: Burk, Steffen et al. (Hrsg.): *Privatheit in der digitalen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 137–152.
- Todorov, Tzvetan (2010): *Die Angst vor den Barbaren. Kulturelle Vielfalt versus Kampf der Kulturen*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Wehler, Hans-Ulrich (2003): *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten*, Bd. 4. München: C.H. Beck.
- Zimbardo, Philip G./Gerrig, Richard J. (1999): *Psychologie*. 7. Aufl. Hg. von Siegfried Hoppe-Graf und Irma Engel. Berlin u. a.: Springer.

Privatheit vs. Öffentlichkeit

Neue Regeln für Berichte aus dem Gerichtssaal

Anna K. Bernzen

1. Von Tennisspielenden und Medienschaffenden

Als Tennislegende Boris Becker sich von seiner ersten Ehefrau Barbara Becker scheiden ließ, konnte die interessierte Öffentlichkeit den Scheidungsprozess nicht nur in den einschlägigen Illustrierten verfolgen. Auch Fernsehkameras waren damals im Gerichtssaal im US-amerikanischen Florida präsent. Bis heute ist auf YouTube zum Beispiel ein Video abrufbar, in dem Becker dem Familienrichter mitteilt, wie viele Sicherheitsleute seine Familie rund um die Uhr bewachen.¹

Hätte der Tennisspieler sich hierzulande scheiden lassen, wären diese privaten Umstände nicht aufgezeichnet worden. In deutschen Gerichtssälen müssen sich Medienschaffende, die Aufnahmen herstellen wollen, schließlich an strengere Regeln halten als in den USA. Diese Regeln, die teilweise bereits in den 1960er Jahren erlassen wurden, passen jedoch nicht mehr in die moderne Medienwelt. Nachdem eingangs der aktuelle Rechtsrahmen für die Arbeit der Medienschaffenden im Gericht beschrieben wurde, werden in diesem Beitrag deshalb neue Regeln für die Berichte aus dem Gerichtssaal vorgeschlagen.

Dabei werden nicht nur Bild/Ton-Aufnahmen wie jene von Beckers Scheidungsprozess betrachtet, die im Fernsehen ausgestrahlt, bei YouTube oder als Instagram-Story veröffentlicht werden können. Es werden vielmehr alle Medienformen berücksichtigt, die eine Live-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ermöglichen. Dies sind daneben Ton-Aufnahmen, die etwa im Radio oder für einen Podcast genutzt werden können, Bild-Aufnahmen, also Fotografien für Zeitungen, Snapchat und Co., und Textberichte in Echtzeit, die bspw. auf Twitter oder über einen Nachrichtenticker publiziert werden.

1 Vgl. YouTube: AP Archive (21.07.2015).

2. Aktuelle Regeln für Berichte aus dem Gerichtssaal

2.1 Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen

Die Grundvoraussetzung für die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ist die Öffentlichkeit der Verhandlung, über die berichtet wird.² Sie ist in § 169 Abs. 1 S. 1 GVG gesetzlich festgeschrieben. Danach können Medienschaffende – ebenso wie ‚gewöhnliche‘ Bürgerinnen – im Grundsatz jeder mündlichen Verhandlung vor einem erkennenden Gericht zusehen und zuhören.³ Das Geschehen vor Gericht dürfen sie außerdem für ihre Berichte dokumentieren, etwa mittels Notizen oder Zeichnungen.⁴ Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Medienberichte aus einer nichtöffentlichen Verhandlung von vornherein nicht möglich sind.⁵ Eine Grenze wird der Arbeit der Medienschaffenden daher gezogen, wo die Öffentlichkeit aus einer Gerichtsverhandlung ausgeschlossen ist.

Zum Schutz der Privatheit der am Verfahren beteiligten Personen ist ein solcher Öffentlichkeitsausschluss für manche Verhandlungen im Gesetz vorgesehen. In Familiensachen etwa, in denen regelmäßig besonders private Lebensbereiche der Beteiligten thematisiert werden, wird die Öffentlichkeit nach § 170 Abs. 1 S. 1 GVG von Gesetzes wegen mit dieser Zielrichtung ausgeschlossen.⁶

In anderen Verhandlungen kann das Gericht die Öffentlichkeit jedenfalls im Einzelfall ausschließen. Dies kommt nach § 171a GVG etwa in der Hauptverhandlung vor einem Strafgericht in Betracht, die sich mit der Unterbringung der angeklagten Person in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt befasst. Dadurch soll vermieden werden, dass intime Aspekte wie die psychische Gesundheit der betroffenen Person an die Öffentlichkeit gelangen.⁷

2 Entsprechend Burkhardt/Peifer (2018). In: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 181.

3 Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99, BVerfGE 103, 44 (61); von Coelln, AfP 2014, 193; Schwarz (2015). In: Burkiczak et al., BVerfGG, § 17a Rn. 6.

4 Vgl. nur BGH, Urteil vom 15.01.1963 – 5 StR 528/62, BGHSt 18, 179 (181); Burkhardt/Peifer (2018). In: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 183.

5 Von der theoretischen Möglichkeit, Medienschaffenden nach § 175 Abs. 2 GVG für ihre Berichterstattung den Zutritt zu nichtöffentlichen Verhandlungen zu gewähren, wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

6 Vgl. BTDrucks 16/6308, S. 320.

7 Vgl. Mayer (2018). In: Kissel/Mayer, GVG, § 171a Rn. 1.

Diese Öffentlichkeit kann außerdem nach § 171b Abs. 1 GVG ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bestimmter beteiligter Personen wie etwa einer Zeugin zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Dies setzt allerdings voraus, dass das Interesse an der öffentlichen Erörterung nicht überwiegt. Erfasst sind alle Umstände, „nach denen üblicherweise im Sozialleben nicht gefragt zu werden pflegt und die in der Regel nicht spontan und unbefangen mitgeteilt werden“⁸. Ein Beispiel ist der Gesundheitszustand der betroffenen Person.⁹ Diese privaten Aspekte werden infolge des Öffentlichkeitsausschlusses der Kenntnis der Zuschauenden entzogen. Die Öffentlichkeit ist dabei sogar zwingend auszuschließen, wenn die betroffene Person den Ausschluss beantragt (§ 171b Abs. 3 GVG).

Des Weiteren kann die Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 3 GVG ausgeschlossen werden, wenn in der Verhandlung ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch die Zeugin oder die Sachverständige mit Strafe bedroht ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn diese Aussagepersonen sich zu privaten Umständen äußern müssen, die sie im Rahmen ihres Berufes erfahren haben, bei dessen Ausübung sie einer strafbewehrten Schweigepflicht unterliegen. Betroffen ist etwa ärztliches oder therapeutisches Personal.¹⁰

Doch selbst wenn keiner der dargestellten Ausschlussgründe vorliegt und eine Gerichtsverhandlung deshalb öffentlich ist, bedeutet das nicht, dass alle Medienschaffenden uneingeschränkt hieraus berichten können. Während zum Beispiel die Vertreterin einer Tageszeitung mithilfe ihrer Notizen einen anschaulichen Bericht über einen Prozess verfassen kann, reicht die bloße Teilnahme an der Gerichtsverhandlung etwa für Radio- und Fernsehreporterinnen nicht aus. Sie müssen ihre Berichte schließlich mit Aufnahmen illustrieren. Die Grenzen, die ihnen bei deren Anfertigung gezogen werden, werden im Folgenden aufgezeigt.

2.2 Bild/Ton-Aufnahmen und Ton-Aufnahmen

Bild/Ton-Aufnahmen und Ton-Aufnahmen im Gerichtssaal richten sich nach denselben Regeln. Welche dies konkret sind, hängt davon ab, zu wel-

8 Rieß/Hilger, NStZ 1987, 145 (150).

9 Vgl. Mayer (2018). In: Kissel/Mayer, GVG, § 171b Rn. 3.

10 Vgl. Mayer (2018). In: Kissel/Mayer, GVG, § 172 Rn. 45 f.

chem Zeitpunkt die Aufnahmen angefertigt werden: in der mündlichen Verhandlung oder in deren Umfeld, also vor oder nach der Verhandlung bzw. in deren Pausen.

2.2.1 Aufnahmen in der mündlichen Verhandlung

Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen sind in der mündlichen Verhandlung nach § 169 Abs. 1 S. 2 GVG im Grundsatz verboten. Das betrifft alle Aufnahmen am Ort der mündlichen Verhandlung – unabhängig davon, wo diese abgehalten wird.¹¹ Bei der Einnahme eines Augenscheins am Tatort greift das Aufnahmeverbot zum Beispiel ebenso wie während der Zeugenvernehmung im Gerichtssaal. Es ist auch irrelevant, ob Aufnahmen so gleich per Livestream übertragen werden oder erst einmal für die spätere Berichterstattung gespeichert werden.¹² Nicht nur professionelle Medienschaffende müssen sich dabei an das Verbot halten, auch ‚Normalbürgerinnen‘ dürfen die Verhandlung nicht aufnehmen und etwa auf Instagram Live übertragen.¹³ Verboten sind die Aufnahmen aber nur, wenn sie zum Zweck ihrer unmittelbaren öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts hergestellt werden. Aufnahmen, die Medienschaffende etwa als Gedächtnisstütze für ihre Berichterstattung anfertigen, sind vom gesetzlichen Verbot dagegen nicht erfasst.¹⁴

Ausnahmen vom strengen Aufnahmeverbot existieren nur an hohen Bundesgerichten. Am Bundesverfassungsgericht sind die Bild/Ton-Aufnahmen und Ton-Aufnahmen nach § 17a Abs. 1 S. 2 BVerfGG zu Beginn der Verhandlung, bis die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt wurde, und während der öffentlichen Entscheidungsverkündung ohne eine vorherige Erlaubnis zulässig. Die Vorsitzende Richterin kann Aufnahmen oder ihre Übertragung nach § 17a Abs. 2 BVerfGG jedoch verbieten oder Auflagen dafür machen. Dies ist zur Wahrung sowohl des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs als auch der schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbetei-

11 Vgl. nur BGH, Urteil vom 17.02.1989 – 2 StR 402/88, BGHSt 36, 119; Bernzen (2020: Kap. 1, B) II) 1) c) cc)); Dannecker (2014: S. 238); Mayer (2018). In: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 63.

12 Vgl. nur BTDrucks 18/10144, S. 11; Bernzen (2020: Kap. 1, B) II) 1) c) aa) (1)); Krieg, K&R 2009, 673 (675); Mayer (2018). In: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 63.

13 Vgl. nur Bernzen (2020: Kap. 1, B) II) 1) c) dd)); Hamm, AfP 2014, 202 (203); Kujath (2011: S. 244); Schwarz, AfP 1995, 353 (355).

14 Vgl. nur Bernzen (2020: Kap. 1, B) II) 1) c) aa) (3)); von Coelln (2005: S. 320); Schwarz (2015). In: Burkiczak et al., BVerfGG, § 17a Rn. 19.

ligten oder Dritter möglich. Die Vorsitzende könnte die Aufnahmen der Entscheidungsverkündung bspw. verbieten, wenn das Gericht über eine Verfassungsbeschwerde befindet und hierfür Umstände aus der engeren persönlichen Lebenssphäre der beschwerdeführenden Person erörtert werden müssen.

Eine Ausnahme vom Aufnahmeverbot kann außerdem an den obersten Bundesgerichten gemacht werden, also am Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundessozialgericht sowie Bundesfinanzhof. Nach § 169 Abs. 3 S. 1 GVG kann das Gericht dort die Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen während der öffentlichen Entscheidungsverkündung zulassen. Dies ist allerdings nur in besonderen Fällen gestattet. Dies sind Fälle, in denen ein großes öffentliches Informationsinteresse an dem betroffenen Verfahren besteht, das die Medien an das Gericht herantragen.¹⁵ Einmal erlaubte Aufnahmen oder deren Übertragung können nach § 169 Abs. 3 S. 2 GVG allerdings unter denselben Voraussetzungen wieder beschränkt werden wie die Aufnahmen am Bundesverfassungsgericht.

2.2.2 Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung

Im Umfeld der mündlichen Verhandlung sind Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen mangels eines gesetzlichen Verbotes prinzipiell ohne vorherige richterliche Erlaubnis zulässig.¹⁶ In dieser Phase werden sie in der Praxis in öffentlichkeitswirksamen Verfahren auch regelmäßig angefertigt, da dies aufgrund des strengen Aufnahmeverbots während der Verhandlung selbst aktuell die einzige Möglichkeit für Medienschaffende ist, Aufnahmen für ihre Berichte über einen Gerichtsprozess herzustellen.¹⁷

Auch außerhalb der mündlichen Verhandlung sind Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen aber nicht unbeschränkt möglich. Die Vorsitzende Richterin kann sie vielmehr auf der Grundlage der sitzungspolizeilichen Generalklausel in § 176 Abs. 1 GVG nach freiem Ermessen beschränken – also entweder untersagen oder Auflagen hierfür machen.¹⁸

15 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 1, B) II) 3) e) bb)).

16 Vgl. nur Bernzen (2020: Kap. 1, B) III) 1)); Bernzen/Bräutigam, K&R 2017, 555 (556); Burkhardt/Peifer (2018). In: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 184.

17 Vgl. Bernzen, NJW 2017, 799 (800).

18 Vgl. schon BTDrucks III/2037, S. 44; BTDrucks IV/178, S. 45 f.

Bei der Ausübung ihres Ermessens bewegt sie sich jedoch in einem engen Rechtsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen absteckte.¹⁹ Es war hierfür zuständig, weil die Aufnahmetätigkeit der Medienschaffenden im Gerichtssaal in den sachlichen Schutzbereich der Medienfreiheiten nach Artikel 5 Abs. 1 S. 2 GG fällt.²⁰ Die Presse- und die Rundfunkfreiheit garantieren die freie Beschaffung und Verbreitung von Informationen auf die von den Medienschaffenden gewählte Art und Weise.²¹ Daraus folgt, dass die Beschränkung der Aufnahmetätigkeit im Gericht einen Eingriff in die Medienfreiheiten darstellt, an dessen Rechtfertigung besondere Anforderungen zu stellen sind.²² Die Vorsitzende Richterin muss bei ihrer Ermessenausübung insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner speziellen Ausprägung der Wechselwirkungslehre entsprechen. Demnach muss ein Gesetz, das die Medienfreiheiten beschränkt, seinerseits im Lichte der Bedeutung der Medienfreiheiten ausgelegt und dadurch in seiner diese Freiheiten beschränkenden Wirkung wiederum eingeschränkt werden.²³

Das Bundesverfassungsgericht leitete daraus in seinen Entscheidungen als zentrale Vorgabe ab, dass die Vorsitzende Richterin kein pauschales Aufnahmeverbot erlassen darf.²⁴ Ein solches Verbot ist aus seiner Sicht insbesondere nicht erforderlich, da diverse mildere Maßnahmen denkbar

-
- 19 Wegweisend war hierbei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 14.07.1994 – 1 BvR 1595/92, 1606/92, BVerfGE 91, 125. Zuletzt entschied das Bundesverfassungsgericht zu diesem Komplex mit Beschluss vom 09.09.2017 – 1 BvR 2022/16, NJW 2017, 798 sowie mit Beschluss vom 17.08.2017 – 1 BvR 1741/17, NJW 2017, 3288.
 - 20 Vgl. ausführlich dazu Bernzen (2020: Kap. 2, C) I) 2) b)). Anderer Ansicht speziell für Bild/Ton-Aufnahmen und Ton-Aufnahmen in der mündlichen Verhandlung jedoch BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, 622/99, BVerfGE 103, 44 (59).
 - 21 Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 06.10.1959 – 1 BvL 118/53, BVerfGE 10, 118 (121); Beschluss vom 14.07.1994 – 1 BvR 1595/92, 1606/92, BVerfGE 91, 125 (135); Urteil vom 27.02.2007 – 1 BvR 538/06, 2045/06, BVerfGE 117, 244 (259).
 - 22 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 2, C) I) 4)).
 - 23 Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – I BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (208 f.); Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300 (331 f.); Urteil vom 22.02.2011 – 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226 (265 f.).
 - 24 Entsprechend BVerfG, Beschluss vom 14.07.1994 – 1 BvR 1595/92, 1606/92, BVerfGE 91, 125 (137–139); Beschluss vom 15.04.2002 – 1 BvR 680/02, NJW 2002, 2021 (2022); Beschluss vom 03.04.2009 – 1 BvR 654/09, NJW 2009, 2117 (2119).

sind, die gleich wirksam sind. So können mögliche Störungen des äußeren Geschehensablaufs zum Beispiel ebenso effektiv wie durch ein Aufnahmeverbot dadurch vermieden werden, dass eine Pool-Lösung angeordnet wird. Bei dieser in der Praxis oft gewählten Lösung darf ein einziges Kamerateam Aufnahmen im Gerichtssaal anfertigen, die es anschließend an alle interessierten Rundfunksender weitergibt. So kann vermieden werden, dass ein störender ‚Medienrummel‘ entsteht.²⁵

Auch mildere Maßnahmen als ein Aufnahmeverbot wie eine solche Auflage darf die Vorsitzende Richterin nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht pauschal anordnen.²⁶ Sie muss vielmehr im Einzelfall überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, indem sie alle von den Aufnahmen betroffenen Rechte und schutzwürdigen Interessen gegeneinander abwägt. Auf der einen Seite muss sie dabei vor allem das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das hiermit korrespondierende Berichterstattungsinteresse der Medienschaffenden berücksichtigen, die durch die Medienfreiheiten geschützt werden.²⁷ Auf der anderen Seite können vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anwesenden nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und das rechtsstaatliche Gebot der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege in die Abwägung einzubeziehen sein.²⁸

2.3 Bild-Aufnahmen

Bild-Aufnahmen sind in Ermangelung eines gesetzlichen Verbotes sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in deren Umfeld im Grundsatz ohne vorherige Erlaubnis zulässig.²⁹ In der Praxis werden sie allerdings zu-

25 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.07.1994 – 1 BvR 1595/92, 1606/92, BVerfGE 91, 125 (137 f.); Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07, BVerfGE 119, 309 (325–327).

26 Entsprechend BVerfG, Beschluss vom 10.04.2003 – 1 BvR 697/03, NJW 2003, 2523.

27 Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 21.07.2000 – 1 BvQ 17/00, NJW 2000, 2890 (2891); Beschluss vom 27.11.2008 – 1 BvQ 46/08, NJW 2009, 350 (351); Beschluss vom 30.03.2012 – 1 BvR 711/12, NJW 2012, 2178 (2179).

28 Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14.07.1994 – 1 BvR 1595/92, 1606/92, BVerfGE 91, 125 (136 f.); Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07, BVerfGE 119, 309 (324 f.); Beschluss vom 03.04.2009 – 1 BvR 654/09, NJW 2009, 2117 (2119).

29 Vgl. nur Bernzen (2020: Kap. 1, C I)); Bernzen/Bräutigam, K&R 2017, 555 (556); Burkhardt/Peifer (2018). In: Wenzel, Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 10 Rn. 184.

meist im selben Umfang verboten wie Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen. Jedenfalls in der mündlichen Verhandlung sind sie demnach kaum einmal zulässig und auch im Umfeld der Verhandlung werden sie häufig entgegen der Gesetzeslage von einer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht.³⁰

Ebenso wie Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung kann die Vorsitzende Richterin auch Bild-Aufnahmen auf der Basis der sitzungspolizeilichen Generalklausel in § 176 Abs. 1 GVG beschränken.³¹ Allerdings stellt auch diese Beschränkung einen Eingriff in die Medienfreiheiten der Medienschaffenden dar, sodass an ihre Rechtfertigung wiederum besondere Anforderungen zu stellen sind.³² Bei der Ausübung ihres Ermessens bewegt die Vorsitzende Richterin sich deshalb erneut in einem vom Bundesverfassungsgericht in diversen Entscheidungen abgesteckten, engen Rahmen. Dieser Rahmen entspricht im Wesentlichen dem, der für Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen im Umfeld der mündlichen Verhandlung nachgezeichnet wurde. Die Beschränkung muss mithin insbesondere in jedem Einzelfall verhältnismäßig sein.³³

2.4 Textberichte in Echtzeit

Textberichte in Echtzeit sind ebenso wie Bild-Aufnahmen mangels eines gesetzlichen Verbotes sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in deren Umfeld grundsätzlich ohne Erlaubnis zulässig.³⁴ Ebenfalls in Parallele zu Bild-Aufnahmen ist jedoch zu konstatieren, dass Textberichte in Echtzeit in der Praxis jedenfalls während der mündlichen Verhandlung regelmäßig verboten werden. Das Bundesverfassungsgericht etwa sieht in seinen Akkreditierungsbedingungen standardmäßig vor, dass das Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten im Sitzungssaal untersagt ist.

30 Vgl. zur divergierenden Handhabung der Gerichte Lehr, NStZ 2001, 63.

31 Vgl. schon BTDrucks III/2037, S. 44; BTDrucks IV/178, S. 45.

32 Vgl. ausführlich dazu erneut Bernzen (2020: Kap. 2, C) I) 2) b), 4)). Dies entspricht – anders als für die Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen – für alle Phasen der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 11.05.1994 – 1 BvR 733/94, NJW 1996, 310; Beschluss vom 31.7.2014 – 1 BvR 1858/14, NJW 2014, 3013 (3014); Beschluss vom 09.09.2016 – 1 BvR 2022/16, NJW 2017, 798.

33 Vgl. für eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung Bernzen (2020: Kap. 1, C) III)).

34 Vgl. nur Bernzen (2020: Kap. 1, D) II) 5)); Krieg, K&R 2009, 673 (677 f.); Mayer (2018). In: Kissel/Mayer, GVG, § 169 Rn. 67.

Medienschaffende dürfen ihre Computer zur Durchsetzung dieses Verbot es nur im Offline-Betrieb und nur auf der Presseempore nutzen.³⁵

Die Grundlage für derartige Beschränkungen der Textberichterstattung in Echtzeit liefert der Vorsitzenden RichterIn erneut die sitzungspolizeiliche Generalklausel in § 176 Abs. 1 GVG.³⁶ Dabei wird es in ihr freies Ermessen gestellt, auch Textberichte zu verbieten oder Auflagen hierfür vorzusehen. Anders als zu den verschiedenen Aufnahmeformen existiert zu dieser Art der Berichterstattung allerdings noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die der Vorsitzenden dabei verfassungsrechtliche Grenzen aufzeigt.³⁷

3. Neue Regeln für Berichte aus dem Gerichtssaal

3.1 Weiterhin: Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen

Die Grundvoraussetzung für die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal sollte auch zukünftig sein, dass die mündlichen Verhandlungen, über die berichtet wird, öffentlich sind. Insbesondere wenn einer der eingangs dargestellten Ausschlussgründe vorliegt, sollten weiterhin keine Aufnahmen oder Textberichte in Echtzeit im Gerichtssaal möglich sein. Weder sollte künftig deshalb ein Scheidungsprozess aufgezeichnet noch die Verhandlung über die Unterbringung einer drogensüchtigen Person per Live-Stream verfolgt werden können. Einzig die Regeln, die speziell die Live-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal erfassen, sollten einer Reform unterzogen werden.

3.2 Nur vorläufige Regelung der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal

Die neuen Regeln für Berichte aus dem Gerichtssaal sollten jedoch nur vorläufig sein. Jede Beschränkung dieser Berichterstattung stellt schließlich

35 Vgl. etwa die Akkreditierungsbedingungen für die Urteilsverkündung zum „Streikrecht für Beamte“, BVerfG (08.05.2018).

36 Vgl. Hamm, AfP 2014, 202 (204); Heckmann, AnwZert ITR 15/2012 Anm. 1.

37 Es existieren zwar Entscheidungen zur Nutzung von Laptops und Smartphones im Gerichtssaal (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.12.2008 – 1 BvQ 47/08, NJW 2009, 352; Beschluss vom 31.07.2014 – 1 BvR 1858/14, NJW 2014, 3013). In ihnen ging es aber um klassische Textberichterstattung, die mit diesen Hilfsmitteln zwar erleichtert worden wäre, jedoch auch ohne sie möglich ist.

– wie gezeigt – einen Eingriff in die Medienfreiheiten dar und muss daher den Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in seiner besonderen Ausprägung der Wechselwirkungslehre entsprechen. Zuvorderst muss die Beschränkung daher einen legitimen Zweck verfolgen.³⁸ Dies kann prinzipiell der Schutz all jener Rechte und schutzwürdiger Interessen sein, die durch Aufnahmen und Textberichte in Echtzeit gefährdet würden.³⁹ Beispielfhaft sei auf die angesprochenen Risiken für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anwesenden und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege verwiesen.

Der Schutz dieser Positionen ist jedoch nur dann ein legitimer Zweck für den Eingriff in die Medienfreiheiten, wenn sie durch die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal überhaupt gefährdet werden. Dem Gesetzgeber kommt bei der Festlegung des legitimen Zweckes eines Grundrechtseingriffs zwar ein großer Spielraum zu, er kann allerdings auch nicht irgendeinen Zweck wählen, der mit dem Eingriff in keinerlei Zusammenhang steht.⁴⁰ Es ist daher problematisch, dass die von den Gerichtssaalberichten ausgehenden Gefahren bisher nicht empirisch erforscht wurden.⁴¹

Es existieren zwar einige Positionen, von denen aus rechtlichen Gründen bereits heute sicher ist, dass sie durch Aufnahmen und Textberichte in Echtzeit beeinträchtigt werden können. Dies betrifft etwa die engere persönliche Lebenssphäre, die eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist.⁴² Wird zum Beispiel in einem Arzthaftungsprozess der Gesundheitszustand der klagenden Person erörtert, könnten Fernhaufnahmen hiervon ihre persönlichen Umstände aufgrund der erheblichen Reichweite der Fernsehberichte einem größeren Personenkreis bekannt machen, als es bspw. klassische Zeitungsberichte über das Verfahren könnten.⁴³

Für andere Positionen, die der Zulassung der Gerichtssaalberichte in Rechtsprechung und Literatur entgegenghalten werden, ist aus tatsächli-

38 Vgl. zu den einzelnen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nur BVerfG, Beschluss vom 15.01.1970 – 1 BvR 13/68, BVerfGE 27, 344 (352); Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, BVerfGE 120, 224 (239–241); Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 595/07, BVerfGE 120, 274 (318 f.).

39 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 2) a)).

40 Vgl. Kluckert, JuS 2015, 116 (121).

41 Von Coelln, AfP 2014, 193 (201) spricht treffend von einer „gefühlte[n] Selbstverständlichkeit“, mit der ohne wissenschaftliche Erforschung zahlreiche negative Auswirkungen der Gerichtssaalberichterstattung angenommen werden.

42 Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 (382); Beschluss vom 26.02.2008 – 1 BvR 1626/07, BVerfGE 120, 180 (199); Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 595/07, BVerfGE 120, 274 (311).

43 Entsprechend Bernzen (2020: Kap. 3, B) III) 1) a)).

chen Gründen dagegen nicht sicher, ob sie durch diese Berichte tatsächlich beeinträchtigt werden. So wird zum Beispiel vermutet, dass insbesondere Aufnahmen die richterliche Entscheidungsfindung nachteilig beeinflussen könnten. Das Gericht könnte, so wird befürchtet, eine psychische Befangenheit verspüren und daher womöglich nicht mehr frei entscheiden.⁴⁴ Allerdings existieren zwar medien- und sozialwissenschaftliche Studien, die auf einen Einfluss der klassischen, nachträglichen Berichterstattung über Gerichtsverfahren auf die Unabhängigkeit der beteiligten Richterinnen hindeuten.⁴⁵ Inwiefern der Einfluss der Berichte durch Aufnahmen und Textberichte in Echtzeit gesteigert werden würde, ist dagegen bislang nicht erforscht.

Es ist demnach zwar sicher, dass die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal mit Gefahren für einige Rechte und schutzwürdige Interessen einhergeht. Welche dies konkret sind, ist nach aktuellem Forschungsstand dagegen teilweise noch nicht sicher. Diese unklare Sachlage kann einerseits nicht dazu führen, dass zum Schutz der Rechte und Interessen, für die Gefahren (noch) nicht nachgewiesen sind, überhaupt nicht gehandelt werden darf. Würden Richterinnen zum Beispiel durch die Aufnahmen tatsächlich bei ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst, würden infolge von deren Zulassung womöglich Fehlurteile gefällt. Andererseits streitet der fehlende Nachweis der Risiken für diverse Rechte und Interessen gegen eine endgültige Beschränkung der Medienfreiheiten zum Schutz dieser Positionen.

Auflösen lässt sich dieser Konflikt, indem vorläufig alle denkbaren Gefahren bei einer Zulassung der Aufnahmen und Textberichte in Echtzeit im größten möglichen Umfang unterstellt werden und, darauf basierend, ein enger Rahmen für die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal abgesteckt wird. Nach einiger Zeit sollte dieser Rahmen jedoch evaluiert und ggf. in dem Umfang gelockert werden, in dem sich die vermuteten Risiken nicht realisierten.⁴⁶

3.3 Differenzierende Regelung der Berichterstattung aus dem Gerichtssaal

Die neuen Regeln sollten zudem zwischen den unterschiedlichen Situationen im Gerichtssaal differenzieren. Auf der einen Seite sollte zwischen den

44 Vgl. nur Dahs, NJW 1961, 1755 (1756); Gerhardt (1968: S. 84); Wickern (2010). In: Löwe/Rosenberg, StPO, Vor § 169 GVG Rn. 18, § 169 GVG Rn. 41.

45 Vgl. insbesondere die Studien von Kepplinger et al. (2018); Kepplinger/Zerback, Publizistik 2009, 216 (229–231); Sternberg et al., PVS 56 (2015), 570 (591–594).

46 Vgl. ausführlich zu alledem Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 2) b)).

Formen der Berichterstattung unterschieden werden, wobei Aufnahmen anders geregelt werden sollten als Textberichte in Echtzeit. Auf der anderen Seite sollte zwischen den Verfahrensarten und den Instanzen differenziert werden.

3.3.1 *Aufnahmen in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren*

Aufnahmen sollten dabei im Grundsatz verboten sein. Das neue Aufnahmeverbot sollte sogar noch weitreichender ausfallen als das derzeitige: In sachlicher Hinsicht sollte es nicht nur Bild/Ton- und Ton-Aufnahmen erfassen, sondern auch reine Bild-Aufnahmen. Von ihnen gehen schließlich vielfach vergleichbare Gefahren für die Rechte und Interessen aus, die eine Beschränkung der Gerichtssaalberichte schützen soll, sodass eine großzügigere Zulassung der Bild-Aufnahmen nicht angemessen ist. Werden zum Beispiel Fotografien persönlicher Gegenstände angefertigt, die bei Gericht in Augenschein genommen wurden, können durch die Veröffentlichung dieser Aufnahmen ebenso private Informationen verbreitet werden wie durch die Publikation entsprechender Bild/Ton-Aufnahmen.

In zeitlicher Hinsicht sollte das Verbot außerdem nicht nur die Verhandlung, sondern auch deren Umfeld erfassen. Auch die Gefahren in diesen beiden Phasen sind schließlich vergleichbar. Für die Frage, ob das Recht der Verfahrensbeteiligten am eigenen Bild durch ungewollte Aufnahmen beeinträchtigt wird, ist es zum Beispiel irrelevant, ob der Prozess bereits begonnen hat oder ob die Beteiligten noch auf das Gericht warten. Auch ist denkbar, dass die Gerichtssaalberichte im Umfeld der mündlichen Verhandlung Auswirkungen auf diese haben. So könnten die Richterinnen auf dem Weg in den Gerichtssaal bspw. von Kamerateams belagert und dadurch so gehemmt werden, dass sie noch in der Verhandlung einen Einfluss auf ihre Entscheidungsfindung verspüren.⁴⁷

Das neue Aufnahmeverbot sollte aber insofern enger sein als das heutige Verbot, als es nur in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren absolut gelten sollte.⁴⁸ Ein Aufnahmeverbot stellt schließlich einerseits die schwerste denkbare Beeinträchtigung der Medienfreiheiten dar, da den Medienschaffenden damit die Informationsbeschaffung und -verbreitung

47 Entsprechend BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07, BVerfGE 119, 309 (325).

48 Vgl. ausführlich zu den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) d) bb)).

mittels Aufnahmen unmöglich gemacht wird.⁴⁹ Andererseits beeinträchtigt es auch andere für die Zulassung von Aufnahmen streitende Positionen schwer. Dies betrifft insbesondere den Öffentlichkeitsgrundsatz, der auf dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip gründet.⁵⁰ Er dient der Kontrolle der Judikative,⁵¹ er soll der Allgemeinheit helfen, Vertrauen in die Gerichte zu bilden⁵² und sie über ihre Arbeit zu informieren⁵³. Diese Funktionen des Öffentlichkeitsgrundsatzes werden durch Aufnahmen besser erfüllt als durch klassische Gerichtsberichte, die etwa in der Zeitung veröffentlicht werden. Das folgt insbesondere aus der größeren Reichweite der Fernsehberichte, die mehr Bürgerinnen das Geschehen bei Gericht zur Kenntnis bringt.⁵⁴ Werden Aufnahmen verboten, können die Zwecke des Öffentlichkeitsgrundsatzes demnach nicht im größten möglichen Umfang verwirklicht werden.⁵⁵

Den schweren Beeinträchtigungen vor allem der Medienfreiheiten und des Öffentlichkeitsgrundsatzes als abstrakt gewichtigen Positionen müssen entsprechend große Gemeinwohlgewinne mit Blick auf diejenigen Positionen entgegenstehen, die durch die Aufnahmen gefährdet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Medienschaffende auch bei einem Verbot aller Aufnahmen in der öffentlichen Verhandlung präsent sein und im Anschluss darüber berichten können. Das führt einerseits dazu, dass ein Aufnahmeverbot die Positionen, die für Aufnahmen streiten, weniger schwer beeinträchtigt. Eine Berichterstattung über Gerichtsverfahren wird auch durch ein Aufnahmeverbot schließlich nicht völlig vereitelt.⁵⁶

Andererseits bedeutet es, dass sich für einige der Positionen, die gegen die Aufnahmen sprechen, mit einem Aufnahmeverbot keine großen Gewinne erzielen lassen. Diese Positionen werden schließlich bereits durch die klassische Berichterstattung aus dem Gericht gefährdet, die aufgrund

49 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) c) bb) (2) (b), (c)).

50 Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44 (63 f.); Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07, BVerfGE 119, 309 (319 f.); BVerwG, Urteil vom 01.10.2014 – 6 C 35/13, NJW 2015, 807 (809).

51 Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44 (63 f.).

52 Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14.03.2012 – 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863 (1865); RG, Urteil vom 14.02.1936 – 1 D 63/36, RGSt 70, 109 (112); BGH, Urteil vom 17.02.1989 – 2 StR 402/88, BGHSt 36, 119 (122).

53 Vgl. nur BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 – 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44 (64 f.); Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07, BVerfGE 119, 309 (319 f.); BGH, Urteil vom 14.06.1994 – 1 StR 40/94, BGHSt 40, 191 (194).

54 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 2, B) III) 2) d), 3) c), 4) d)).

55 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) c) bb) (3)).

56 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) c) bb) (1)).

der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen möglich ist. Diese Gefahren müssen aber hingegenommen werden, hat sich die Legislative doch für die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen entschieden. Zugunsten einer Beschränkung der Aufnahmen dürfen deshalb nur die Risiken berücksichtigt werden, die über die Nachteile der klassischen Gerichtsberichterstattung hinausgehen.⁵⁷

Mit einem Aufnahmeverbot in den Tatsacheninstanzen der Strafverfahren lassen sich auch unter dieser Prämisse große Gewinne erzielen. Einerseits existieren diverse Positionen, die nur oder jedenfalls vorrangig in den Tatsacheninstanzen gefährdet werden können. Umstände, die der engeren persönlichen Lebenssphäre zuzuordnen sind, werden zum Beispiel vor allem in diesen Instanzen erörtert, weil in ihnen der Sachverhalt ermittelt wird, über den das Gericht zu entscheiden hat. In den Rechtsinstanzen werden dagegen vorwiegend Rechtsfragen geklärt, sodass private Umstände dort allenfalls am Rande zur Sprache kommen.⁵⁸ Andererseits sind in den Strafverfahren Positionen zu berücksichtigen, die in anderen Verfahrensarten von vornherein nicht beeinträchtigt werden können. Dies betrifft etwa das Recht auf Resozialisierung, das als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Sozialstaatsprinzips jeder Person, die wegen einer Straftat verurteilt wird, nach Verbüßung der Strafe zusteht.⁵⁹

3.3.2 *Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und den Tatsacheninstanzen der anderen Verfahrensarten*

In den Rechtsinstanzen der Strafverfahren, aber auch in den Tatsacheninstanzen der anderen Verfahrensarten – also bspw. in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Prozessen – sollten Aufnahmen zwar im Grundsatz ebenfalls verboten sein. Die Vorsitzende Richterin sollte im Einzelfall aber eine Ausnahme von dem Aufnahmeverbot machen können.⁶⁰

57 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) c) cc) (1)).

58 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 3, B) III) 1) b) bb)).

59 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 3, B) III) 5)). Vgl. zum Recht auf Resozialisierung nur BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 – 1 BvR 536/72, BVerfGE 35, 202 (236); Beschluss vom 18.06.1997 – 2 BvR 483/95, 2501/95, 2990/95, BVerfGE 96, 100 (115); Urteil vom 01.07.1998 – 2 BvR 441, 493/90, 618/92, 212/93, 2 BvL 17/94, BVerfGE 98, 169 (200).

60 Vgl. ausführlich zu den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und den Tatsacheninstanzen der anderen Verfahrensarten Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) d) cc), dd)).

Die Notwendigkeit seiner Lockerung folgt für das Strafverfahren daraus, dass Aufnahmen – wie soeben gezeigt – in den Rechtsinstanzen bestimmte Rechte und schutzwürdige Interessen von vornherein nicht oder jedenfalls nicht so schwer wie in den Tatsacheninstanzen beeinträchtigen können. Mit Blick auf die übrigen Verfahrensarten ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahmen die strafrechtsspezifischen Positionen, die gegen ihre Zulassung streiten können, von vornherein nicht gefährden können. Ein absolutes Aufnahmeverbot ist daher weder in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren noch in den Tatsacheninstanzen der anderen Verfahrensarten angemessen. Dem Schutz der auch unter diesen Umständen gefährdeten Positionen kann vielmehr schon dadurch Rechnung getragen werden, dass die Vorsitzende Richterin die Zulassung der Aufnahmen im Einzelfall verweigern oder Auflagen hierfür machen kann. Werden in einem arbeitsgerichtlichen Prozess zum Beispiel die familiären Umstände der klagenden Person erörtert, die einer Kündigung entgegenstehen, kann die Vorsitzende es zum Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre dieser Person ablehnen, Aufnahmen hiervon zu gestatten.

3.3.3 Aufnahmen in den Rechtsinstanzen der anderen Verfahrensarten und am Bundesverfassungsgericht

In den Rechtsinstanzen der Verfahren außerhalb des Strafverfahrens und in den Verfahren am Bundesverfassungsgericht sollten Aufnahmen dagegen im Grundsatz zulässig sein.⁶¹ In diesen Verfahren werden die Rechte und schutzwürdigen Interessen, die gegen die Zulassung der Aufnahmen sprechen, schließlich regelmäßig in einem noch einmal geringeren Umfang gefährdet als in den bisher dargestellten Verfahren. Weder werden die Positionen gefährdet, die vor allem in den Tatsacheninstanzen zum Tragen kommen, noch bestehen strafverfahrensspezifische Risiken. Ein angemessener Ausgleich zwischen allen betroffenen Rechten und schutzwürdigen Interessen kann daher bereits dadurch erzielt werden, dass die prinzipiell zulässigen Aufnahmen durch die Vorsitzende Richterin im Einzelfall unterbunden oder mit Auflagen versehen werden können, sollten bestimmte Positionen im Einzelfall doch einmal gefährdet sein. Wird in einem Prozess am Bundessozialgericht zum Beispiel die Behinderung der klagenden

61 Vgl. ausführlich zu den Rechtsinstanzen außerhalb des Strafverfahrens und zu den Verfahren am Bundesverfassungsgericht Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) d) ee)).

Person erörtert, können Aufnahmen für diesen Abschnitt der Verhandlung untersagt werden.

3.3.4 *Textberichte in Echtzeit*

Zuletzt sollten die Textberichte in Echtzeit sowohl während der mündlichen Verhandlung als auch in deren Umfeld prinzipiell gestattet sein.⁶² Dies stellt zwar keine Neuerung gegenüber der geltenden Rechtslage dar. Eine gesetzliche Klarstellung ist jedoch geboten, da in der Praxis – wie gezeigt – jedenfalls für die Dauer der Verhandlung häufig ein pauschales Verbot der Textberichterstattung in Echtzeit erfolgt.⁶³

Für diese im Vergleich mit den Aufnahmen großzügigere Regelung spricht, dass ein Verbot der Textberichte in Echtzeit die Medienfreiheiten noch einmal schwerer beeinträchtigt als ein Aufnahmeverbot. Ein Fernsehbericht über einen Gerichtsprozess etwa kann auch ohne Aufnahmen aus dem Gerichtssaal angefertigt werden. In der Praxis erzählt eine Korrespondentin hierfür oft das Geschehen vor der Kamera nach. Sind Textberichte in Echtzeit im Gerichtssaal verboten, sind sie dagegen schlechthin unmöglich. Möglich sind nur nachträgliche, zusammenfassende Textberichte, etwa in der Zeitung. Sie sind aber etwas anderes als die zeitgleiche und detaillierte Wiedergabe des Geschehens, die etwa auf Twitter oder über einen Live-Blog möglich ist.⁶⁴

Dem stehen nur geringe Gewinne für den Schutz derjenigen Rechte und schutzwürdigen Interessen gegenüber, die Textberichte in Echtzeit gefährden können. Ein Live-Blog in Textform bedeutet etwa von vornherein keine Gefahr für das Recht der Anwesenden am eigenen Bild.⁶⁵ Auch der äußere Verfahrensablauf wird nicht gestört, wenn Medienschaffende mithilfe ihres Smartphones bloggen.⁶⁶ Die möglichen Gewinne wiegen daher nicht so schwer, dass ein auch nur grundsätzliches Verbot der Textberichte in Echtzeit angemessen wäre. Bestehen im Einzelfall doch einmal Gefahren für bestimmte Positionen, kann die Vorsitzende Richterin die Berichte untersagen oder unter Auflagen stellen. So kann der Einsatz von Twitter und Co. zum Beispiel für die Phase eines finanzgerichtlichen Verfahrens

62 Vgl. ausführlich zu den Textberichten in Echtzeit Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) d) ff).

63 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, D) V) 1)).

64 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 5, B) III) 5) c) bb) (2) (c)).

65 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 3, B) III) 2) b)).

66 Vgl. Bernzen (2020: Kap. 3, G)).

verboten werden, in der die Einkommensverhältnisse einer Privatperson zur Sprache kommen.

4. Fazit

Zusammenfassend sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gerichtssaalberichte, die seit den 1960er Jahren in weiten Teilen unverändert gelten, reformiert werden. Die Reformvorschrift sollte dabei einerseits nach einem Jahr evaluiert und womöglich gelockert werden. Andererseits sollte sie derart differenzieren, dass Textberichte in Echtzeit im Grundsatz erlaubt und Aufnahmen im Grundsatz verboten sind. Die Vorsitzende sollte das Aufnahmeverbot jedoch in den Rechtsinstanzen der Strafverfahren und in den Tatsacheninstanzen der übrigen Verfahren im Einzelfall aufheben können. In den Rechtsinstanzen der übrigen Verfahren und am Bundesverfassungsgericht schließlich sollen Aufnahmen sogar im Grundsatz erlaubt sein.

Literaturverzeichnis

- Bernzen, Anna K. (2017): „Sitzungspolizeiliche Anordnung zur Bildberichterstattung im Strafverfahren“. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 70 (11), S. 799–800.
- Bernzen, Anna K. (2020): Gerichtssaalberichterstattung. Ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der Medienvertreter in deutschen Gerichten. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bernzen, Anna K./Bräutigam, Frank (2017): „Chance statt Risiko: das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren“. In: Kommunikation & Recht (K&R) 20 (9), S. 555–559.
- Bundesverfassungsgericht (2018): „Urteilsverkündung in Sachen ‚Streikrecht für Beamte‘ am Dienstag, 12. Juni 2018, 10.00 Uhr. Pressemitteilung Nr. 35/2018 vom 8. Mai 2018“ (08.05.2018). URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-035.html> [Abruf am: 19.09.2019].
- Burkiczak, Christian et al. (Hrsg.) (2015): Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Heidelberg: C. F. Müller.
- von Coelln, Christian (2005): Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. Rechtliche Aspekte des Zugangs der Medien zur Rechtsprechung im Verfassungsstaat des Grundgesetzes. Tübingen: Mohr Siebeck.

- von Coelln, Christian (2014): „Justiz und Medien. Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, insbesondere an die Berichterstattung über Gerichtsverfahren“. In: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (AfP)* 40 (3), S. 193–202.
- Dahs, Hans (1959): „Der Anwalt im Strafprozeß“. In: *Anwaltsblatt (AnwBl)* 9 (8/9), S. 171–189.
- Dannecker, Gerhard (2014): „Die Öffentlichkeit von Gesetzen“. In: Schoberth, Ingrid (Hrsg.): *Urteilen lernen II. Ästhetische, politische und eschatologische Perspektiven moralischer Urteilsbildung im interdisziplinären Diskurs*. Göttingen: V&R Unipress, S. 225–245.
- Gerhardt, Rudolf (1968): *Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbots von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal (§ 169 Satz 2 GVG)*. Universität Frankfurt am Main: Dissertation.
- Hamm, Rainer (2014): „Justiz und Medien. Rechtliche Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Justiz und den Medien, insbesondere an die Berichterstattung über Strafverfahren“. In: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (AfP)* 40 (3), S. 202–210.
- Heckmann, Dirk (2012): „Editorial“. In: *AnwaltZertifikatOnline. IT-Recht (Anw-Zert ITR)* Nr. 15 Anm. 1.
- Kepplinger, Hans Mathias et al. (2018): *Strafprozesse unter dem Einfluss von Online- und Offline-Medien aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten*. URL: www.kepplinger.de/files/Ergebnisse_Umfrage_V2_0.pdf [Abruf am 19.09.2019].
- Kepplinger, Hans Mathias/Zerback, Thomas (2009): „Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte“. In: *Publizistik* 54, S. 216–239.
- Kissel, Otto Rudolf (Begr.)/Mayer, Herbert (Fortf.) (2018): *Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Kluckert, Sebastian (2015): „Die Gewichtung von öffentlichen Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung“. In: *Juristische Schulung (JuS)* 55 (2), S. 116–121.
- Krieg, Henning (2009): „Twittern im Gerichtssaal – The revolution will not be televised“. In: *Kommunikation & Recht (K&R)* 12 (11), S. 673–678.
- Kujath, Johanna (2011): *Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren. Neue Herausforderungen durch die Entwicklung des Web 2.0*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lehr, Gernot (2001): „Bildberichterstattung der Medien über Strafverfahren“. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 21 (2), S. 63–67.
- Löwe, Ewald (Begr.) et al. (2010): *Löwe/Rosenberg. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, Bd. 10 (GVG; EGGVG)*. Berlin: De Gruyter.
- Rieß, Peter/Hilger, Hans (1987): „Das neue Strafverfahrensrecht. Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987“. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* 7 (4), S. 145–157.

- Schwarz, Mathias (1995): „Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren. Zur Frage der Verfassungsgemäßheit des § 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)“. In: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (AfP) 21 (1), S. 353–357.
- Sternberg, Sebastian et al. (2015): „Zum Einfluss der öffentlichen Meinung auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Eine Analyse von abstrakten Normenkontrollen sowie Bund-Länder-Streitigkeiten 1974–2010“. In: Politische Vierteljahresschrift (PVS) 56 (2), S. 570–598.
- YouTube: AP Archive: „USA: BORIS BECKER DIVORCE HEARING“ (21.07.2015). URL: www.youtube.com/watch?v=n8E4N__FUyk [Abruf am: 19.09.2019].
- Wenzel, Egbert (Begr.) et al. (2018): Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts. Köln: Otto Schmidt.

Das *Recht auf Nichtwissen* als Element von Privatheit in der modernen Medizin?

Christian Lenk

1. Einleitung

Überlegungen zu Privatheit und Vertraulichkeit haben eine lange Tradition in der Medizin. Man kann sogar sagen, dass die westliche Medizin in der Antike mit den Forderungen des *Hippokratischen Eides* bereits mit Überlegungen zur Privatheit beginnt.¹ Es handelte sich bei der antiken Medizin also um eine soziale Praxis, die nicht allein auf Krankheiten und Heilungen gerichtet war, sondern den Umgang mit dem Patienten und Aspekte der Vertraulichkeit bereits mit einbezog. Gleiches gilt für die dynamische Entwicklung der modernen Medizin, die trotz ihres betont naturwissenschaftlich-technischen Charakters auch immer das Arzt-Patient² Verhältnis mit bedenken muss. Die Tendenzen zum *gläsernen Patienten*, die sich insbesondere durch die Einführung der von einer Reihe von Institutionen einsehbaren elektronischen Patientenakte sowie technische Neuerungen wie Health Apps, Tracking und die Telemedizin zeigen, stellen große Herausforderungen für die gegenwärtige Praxis der Medizin dar. Die Integration dieser technischen Neuerungen in das Gesundheitswesen wird auch die Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten sowie die Arzt-Patientenbeziehung beeinflussen. Die Partizipation und Autonomie der Patientinnen, die Sicherheit und Verlässlichkeit technischer Anwendungen sowie eine Erhöhung der Transparenz durch Einsatz von Technik (anstelle von Intransparenz und Bürokratisierung) sollten daher aus Sicht des Autors bei technischen Innovationen im Vordergrund stehen.

-
- 1 „Über alles, was ich während oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre und das man nicht nach draußen tragen darf, werde ich schweigen und es geheim halten.“ Bauer (1993: S. 2).
 - 2 Wenn im Text Personengruppen angesprochen werden, wie z. B. Ärzte / Ärztinnen oder Patienten / Patientinnen, so sind jeweils nicht nur das männliche oder weibliche, sondern auch sonst existierende Geschlechter gemeint.

Bei Fragen der Privatheit und des Datenschutzes im medizinischen Kontext sind eine Reihe besonderer Bedingungen zu beachten, die diesen Bereich gegenüber allgemeinen Fragen der Privatheit abgrenzen:

Erstens wird bei medizinischen Daten ein besonderer Bezug zur individuellen Person angenommen, da es sich um direkte Befunde zur psychischen oder körperlichen Verfasstheit einer Person handelt. Solche Daten werden als besonders sensibel aufgefasst und ihre Weitergabe ohne Einwilligung der Betroffenen wird im Rahmen der ärztlichen Schweigepflicht strafrechtlich untersagt. Prinzipiell bestehen Missbrauchsmöglichkeiten solcher Daten, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit einer Person unter Verweis auf eine bestehende Erkrankung angezweifelt wird.³ Bestimmte Unterkategorien medizinischer Daten wie z. B. genetische Informationen sind hierbei noch einmal gesondert zu betrachten, und es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollständig klar, wie man mit genetischen Informationen mit prädiktivem Charakter (Wahrscheinlichkeiten, in der Zukunft eine Krankheit zu entwickeln) umgehen soll.

Zweitens können neben der Person selbst auch andere Institutionen wie Arbeitgeber, Krankenversicherungen, Lebensversicherungen, Social Media- oder Vertriebsplattformen ein (wirtschaftliches) Interesse an Daten aus dem medizinischen Bereich haben. Dies kann entweder derart motiviert sein, dass krankheitsbedingte Arbeitsausfälle (Arbeitgeber) oder die Zahlung von Leistungen (Versicherungen) vermieden werden, oder dass Werbe- und Verkaufsanzeigen für eine bestimmte Gruppe (z. B. Diabetikerinnen und Diabetiker) passgenau platziert werden sollen.

Drittens werden im Rahmen der medizinischen Forschung Big-Data-Anwendungen aufgebaut, in denen große Mengen medizinischer, genetischer und lebensstilbezogener Daten unabhängig von ärztlich notwendigen Diagnosen gesammelt werden.⁴ Im Bereich der genetischen Forschung ist z. B. seit einigen Jahren die Sequenzierung des vollständigen Genoms von Forschungsteilnehmern als eine Methode etabliert worden.⁵ Hier entsteht also ein qualitativer und quantitativer Sprung beim Vorhandensein von Daten, welcher sich radikal von der ‚analogen Ära‘ der Medizin unterscheidet.

Im vorliegenden Beitrag wird daher die Fragestellung untersucht, wie sich ein Recht auf Nichtwissen zum bereits existierenden Schutz der Privatheit (im sozialen und rechtlichen Bereich) des Einzelnen verhält und ob es zu diesem noch weitere Aspekte hinzufügt (1). Dazu wird in Abschnitt

3 Vgl. Angermeyer (2003).

4 Vgl. Lenk (2014).

5 Vgl. Eurat Projektgruppe (2013).

(2) zunächst ein klassisches Verständnis von Privatheit untersucht, bevor in Abschnitt (3) das Recht auf Nichtwissen, insbesondere im medizinischen Kontext, beschrieben wird. In Abschnitt (4) werden theoretische Begründungsfragen des Rechtes auf Nichtwissen diskutiert, bevor in Abschnitt (5) die Frage in den Fokus gestellt wird, ob das Recht auf Nichtwissen dem Paradigma der Privatheit folgt oder nicht vielmehr anders verortet werden müsste. Abschnitt (6) illustriert das Thema auch mit den Ergebnissen einer empirischen Untersuchung im genetischen Bereich, worauf im letzten Abschnitt (7) ein Fazit formuliert wird.

2. Privatheit und die Verletzung der Privatheit

Unter Privatheit wird im Allgemeinen der Schutz und die Abgeschlossenheit der persönlichen Sphäre eines Menschen sowie der Familie verstanden. Bereits in der Antike wird die öffentliche von der häuslichen Sphäre unterschieden.⁶ Da vormoderne Gesellschaften keine Privatheit im heutigen Sinne kannten, wird diese als spezifische Eigenschaft moderner Gesellschaften aufgefasst.⁷ Auch die politischen Systeme unterscheiden sich hinsichtlich des Umgangs mit der Privatheit. So verfolgen autoritäre Gesellschaftssysteme gewöhnlich das Ziel, die Privatheit und das Privateigentum einzuschränken, um das Individuum stärker in kollektivistische Institutionen einzugliedern.⁸ Privatheit wird dabei insbesondere mit ‚bürgerlichen‘ Gesellschaftsverhältnissen in Beziehung gesetzt, d. h. als Korrelat zu einer korporativen Gesellschaftsform, die bürgerliche Rechtsformen wie Ehe, Familie und Privateigentum voraussetzt.⁹ Wie Raymond Geuss ausführt, war hier insbesondere die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Entwürfen wie Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“¹⁰ und Humboldts „Abhandlung über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates“¹¹ wirkmächtig für ein modernes Verständnis von Privatheit.¹² Geuss fasst zusammen, „dass die Unterscheidung zwischen ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ [...] die Formen des Zugangs zu sowie der Kontrolle und des Besitzes von Eigentum

6 Roy (1999: S. 4).

7 Geuss (2013: S. 21).

8 Vgl. für aktuelle Tendenzen zu einer „Kontrollgesellschaft“ Han (2012: S. 74 -82).

9 Geuss (2013: S. 16).

10 Hegel (1967).

11 Humboldt (1851).

12 Vgl. Geuss (2013: S. 13 f.).

oder Information“¹³ betrifft. Im Übergang zu einer wie auch immer gearteten postmodernen und digitalisierten Gesellschaftsform stellt sich dann die Frage nach dem weiteren Bestand der Privatheit sowie der Art und Weise, wie sie in Zukunft ausgeübt werden kann und soll. In seinem klassischen Ansatz zur Privatheit – noch aus dem prä-digitalen Zeitalter – beschreibt Prosser diese als aus vier verschiedenen Teilrechten (oder vielmehr der Möglichkeit einer Verletzung solcher Rechte) bestehend:

- Das Eindringen in die Abgeschiedenheit oder Einsamkeit einer Person, oder in deren private Angelegenheiten.
- Die Offenlegung unangenehmer privater Tatsachen über ein Individuum.
- Eine Person in der Öffentlichkeit in einem falschen Licht erscheinen lassen.
- Die Aneignung der Abbildung einer Person zum Vorteil eines Anderen.¹⁴

Eine Verletzung der Privatheit würde demnach also nicht nur das physische Eindringen in die Privatsphäre bedeuten, sondern auch die unbefugte Einmischung in die persönlichen Angelegenheiten einer anderen Person. Auch die Weitergabe oder Offenlegung persönlicher Informationen (z. B. bei einer Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht) wird hier als eine Verletzung der Privatheit aufgefasst. Zur „Aneignung der Abbildung einer Person zum Vorteil eines anderen“¹⁵ kann bei der Nutzung digitaler Medien als Beispiel der Identitätsdiebstahl angeführt werden, der unter Verwendung persönlicher Kennzeichen erfolgt, um eine andere Person zu schädigen oder sich auf Kosten einer anderen Person zu bereichern.

Mithilfe heutiger Technologien und des sich damit verändernden medialen Informationsaustausch rückt auch der Begriff der Überwachung in den Vordergrund gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Debatten. Die Verletzung der Privatsphäre einer Person, z. B. durch Überwachung und Bspitzelung, wird von DeCew als solches abgelehnt, insofern dies der Menschenwürde sowie den Individualrechten der Bürgerinnen und Bürger im modernen Staat widerspricht.¹⁶ Z. B. das Eindringen in die Wohnung ist daher in demokratischen Verfassungen wie in Art. 13 des deutschen Grundgesetzes nur in eng definierten Ausnahmefällen zugelassen.¹⁷ Es

13 Geuss (2013: S. 17).

14 Vgl. Prosser (1960: S. 389), Übersetzung C.L.

15 Ebd. (S. 389).

16 DeCew (2018: § 3.2).

17 Art. 13, Abs. 1 GG: „Die Wohnung ist unverletzlich“.

werden auch weiterführende negative Konsequenzen derartiger Übergriffe angenommen, indem die Überwachung auf der Seite der Beobachteten Gefühle des Unwohlseins und der Befangenheit sowie Verhaltensänderungen als einer Art der Selbstzensur des Verhaltens erzeugen kann.¹⁸ Auch dort, wo die Überwachung im Interesse eines Unternehmens oder der öffentlichen Sicherheit eingesetzt wird, kann dies zu unerwünschten Formen sozialer Kontrolle führen, durch welche die persönliche Freiheit, Kreativität und Entfaltung der Bürger (z. B. als Arbeitnehmer) eingeschränkt wird – also von Gütern, die, wie Daniel J. Solove dargelegt hat, in einer freiheitlichen Gesellschaft den höchsten Schutz genießen sollten.¹⁹ Technische Innovationen wie die Digitalisierung und neue Medienformen werfen nun die Frage auf, wie die Unverletzlichkeit der Wohnung und die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger auch unter den Bedingungen geänderter technologischer Möglichkeiten gewahrt werden können.

Eine Konsequenz der Entwicklung der modernen Medien sowie der Mikroelektronik besteht nun in jedem Fall darin, dass die Überwachung Anderer aus technischer Perspektive so leicht machbar wird, wie noch nie zuvor. Dementsprechend müssen auch die Schutzmaßnahmen und die Grenzen der Privatheit in den verschiedenen Lebenssphären (Familie, schutzwürdige Gruppen, Arbeit u. a.) neu definiert werden – ein Vorgang, welchen wir seit einigen Jahren im rechtlichen und praktischen Bereich erleben. Hier ist z. B. an die raumgreifende Diskussion zur EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) zu denken. Während in der bisherigen gesellschaftlichen Entwicklung die Privatheit alleine dadurch bereits geschützt war, dass viele Arten von Beobachtungen mit einem hohen Aufwand verbunden waren (man denke nur an Aktivitäten wie die der Stasi in der DDR, welche informelle Mitarbeiter im direkten privaten und beruflichen Umfeld der Betroffenen platzieren musste), lässt sich heutzutage erstmals die bereits von Jeremy Bentham im 18. Jhd. ins Auge gefasste *panoptische Gesellschaft* realisieren – d. h. eine Überwachungsgesellschaft, bei der eine Zentralgewalt oder ihre Agentinnen und Agenten vollständigen Zugang zu allen Aktivitäten der Mitglieder einer Gesellschaft haben.²⁰ Es stellt sich damit auch die Frage, welche Funktion das Recht auf Nichtwissen in einer derartigen Gesellschaft haben könnte. Im Folgenden wird sich der vorliegende Beitrag jedoch der Frage widmen, wie das Recht auf

18 Solove (2006: S. 493).

19 Vgl. Solove (2006: S. 493 f.).

20 Vgl. Foucault (1994, S. 256 f.).

Nichtwissen in einem rechtsstaatlichen Umfeld, aber bei besonders sensiblen Daten – wie eben genetischen Informationen in der Medizin – einzuordnen ist.

3. Das Recht auf Nichtwissen – Definition und Beispiele

In ihrer Definition des Rechtes auf Nichtwissen benennt Elisabeth Hildt dieses als das „Recht [...] einer Person, Kenntnisse über den eigenen genetischen Status nicht in Erfahrung bringen zu müssen und somit ihr Leben ohne interferierende Einflüsse dieser Kenntnisse gestalten zu können“²¹. Tatsächlich wird das Recht auf Nichtwissen häufig auf den genetischen Bereich bezogen, obwohl dies natürlich prinzipiell Informationen aller Art betreffen könnte. Dennoch gehen wir gemeinhin nicht davon aus, dass es sinnvoll wäre, Studierenden oder Schülerinnen ein Recht einzuräumen, keine schlechten Ergebnisse von Klausuren erfahren zu müssen. Ebenso wenig wird es Bankkundinnen, die ihr Konto überzogen haben, freigestellt, zu erfahren, wie weit sie in den roten Zahlen stehen. Hier lässt sich also tatsächlich davon sprechen, dass bei den genannten Aktivitäten – dem Schreiben von Klausuren sowie dem Führen eines Girokontos – obligatorisch davon ausgegangen wird, dass man auch unwillkommene Nachrichten entgegennehmen muss. Dies verweist zunächst einmal auf einen eventuellen Sonderstatus genetischen Wissens, der gewöhnlich unter dem Stichwort des *genetischen Exzeptionalismus* diskutiert wird.²² Weiterhin kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Praxis des Nichtwissens *de facto* insoweit verbreitet ist, dass man im Alltagsleben mitunter auch auf bestimmte Informationen verzichtet, die mit negativen Folgen behaftet sein könnten.

In der oben genannten Definition wird das Recht auf Nichtwissen mit einer bestimmten Intention verbunden, nämlich sein Leben ohne negative Konsequenzen aus einem solchen Wissen führen zu können. Die Entscheidung gegen ein bestimmtes Wissen wird hier also an den Zweck gebunden, dies in der weiteren Lebensführung außer Acht lassen zu können. Gerade im medizinischen Bereich könnte dies natürlich auch Gefahren mit sich bringen, insbesondere dann, wenn man die Entwicklung einer Erkrankung präventiv verhindern könnte oder aber für einen eventuell ein-

21 Hildt (2009: S. 26). Für eine breitere Einführung in die Thematik, siehe insbesondere Andorno (2019) sowie Kraft/Rott (2019).

22 Vgl. Schmitz (2005).

tretenden Krankheitsfall Maßnahmen sozialer oder ökonomischer Absicherung treffen sollte.

Typische Beispiele aus dem Bereich der genetischen Diagnostik für das Recht auf Nichtwissen lauten wie folgt:

- In einer Familie besteht das Risiko, dass ein Kind die genetische Anlage hat, im späteren Leben eine schwere Erkrankung zu entwickeln. Die Eltern verzichten jedoch auf die genetische Testung des Kindes. Da die Krankheit nicht heilbar ist, folgt aus dem Verzicht auf dieses Wissen auch kein Verzicht auf mögliche, präventive Maßnahmen. Die betroffene Person kann ihre Lebensentscheidungen dann unabhängig von einem solchen Wissen führen. Als Erwachsener wird sich möglicherweise im Rahmen der Familiengründung die Frage stellen, ob nun nicht doch eine Testung sinnvoll und geboten ist.
- Bei einem Elternteil wird eine vererbare, genetische Erkrankung festgestellt. Die Tochter zeigt noch keine Symptome der Erkrankung, sodass zunächst beschlossen wird, keine Testung durchzuführen. Abhängig vom Eintrittsalter und der Verlaufsform der Erkrankung könnte es zu einem späteren Zeitpunkt eventuell sinnvoll sein, doch eine Testung zu erwägen. Es scheint dabei auch einen Unterschied zu machen, ob die Tochter (ein entsprechendes Alter vorausgesetzt) über die Möglichkeit informiert wird oder ob ihr dies insgesamt verschwiegen wird. Die Grenzen eines Rechtes auf Nichtwissen, bezogen auf nahe Angehörige, müssen in solchen Fällen also genauer definiert werden.
- Bei einem Mitglied einer Familie wird eine erbliche Krebserkrankung festgestellt. Der Familie stellt sich die Frage, ob das Wissen von der Diagnose auch an andere Familienmitglieder weitergegeben werden sollte (Tanten, Cousinen, Onkel, Cousins). Dies würde einmal beinhalten, Anderen gegenüber die Diagnose des Betroffenen offenzulegen. Weiterhin stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die übermittelte oder nicht übermittelte Information für die Verwandten haben könnte.

Auch in diesen Beispielen zeigt sich jeweils der besondere – auch besonders private – Charakter des medizinischen und genetischen Wissens. Selbst wenn man genetische Information wie Roberto Andorno prinzipiell als „neutral“²³ betrachtet, so kann diese doch weitgehende Implikationen für weitere Entscheidungen und die Lebensführung einer oder mehrerer Personen haben. Bestimmte Pläne und Ziele einer Person (einen bestimmten Beruf auszuüben, eine Ausbildung abzuschließen, eine Familie zu

23 Andorno (2019: S. 79).

gründen) werden dann gegebenenfalls mit diesen Informationen zu Erkrankungen oder genetischen Dispositionen in Zusammenhang gebracht und können die Selbst- und Fremdwahrnehmung dieser Person verändern. Hier bestehen auch Anknüpfungspunkte zu der o. g. Definition von Prosser, wenn „unangenehme private Tatsachen über eine Person offengelegt werden“ oder eine „Person in einem anderen Licht erscheint“²⁴. Die Information, dass eine Person eine bestimmte psychiatrische oder neurologische Erkrankung haben könnte, lässt sie dann vielleicht in den Augen Anderer nicht mehr als geeigneten Familienvater oder nicht mehr geeignet für einen bestimmten, verantwortungsvollen Beruf – z. B. als Lokführerin oder Pilotin – erscheinen.

Wurde eine Information einmal weitergegeben – sei es an die Familie, den Arbeitgeber, in soziale Netzwerke oder sonst wie in die Öffentlichkeit, dann ist, wie die englische Redensart sagt, ‚the cat out of the bag‘ d. h. die Offenlegung kann mit allen Konsequenzen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn diese Informationen, wie oben beschrieben, Konsequenzen für die eigene Identität haben, so kann die Information zu Erkrankungen oder genetischen Dispositionen – zu Recht oder zu Unrecht – zum *Coming-out* für eine Person werden. Es könnte allerdings auch Betroffene geben, die das Unwissen als belastender als das Wissen ansehen – und das Recht auf Nichtwissen eröffnet grundsätzlich beide Optionen. Insgesamt ist auch zu bedenken, dass das Recht auf Nichtwissen dem Individuum an einem Punkt das Mittel in die Hand gibt, durch Nichtwissen seine eigene Privatsphäre zu schützen, während dies ansonsten häufig nur durch externe Anstrengungen (Anwaltschaft, Gerichte, Polizei u. a.) erreicht werden kann. Der Einzelne kann somit aktiv und aus eigener Kraft seine Privatsphäre schützen und ist nicht nur passiv auf rechtliche oder staatliche Institutionen angewiesen.

4. Begründungsansätze für ein Recht auf Nichtwissen

In der bisherigen Entwicklung der Medizinethik im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat das Thema des Wissens und der adäquaten Information eine wichtige Rolle eingenommen.²⁵ Sowohl im Bereich der Forschung wie auch der Therapie wird heute davon ausgegangen, dass die adäquate Information, gefolgt von der expliziten Einwilligung der Patientin oder des Pa-

24 Prosser (1960: S. 389).

25 Coggon/Miola (2011).

tienten – unter dem Stichwort des *Informed Consent*²⁶ – eines der wesentlichen Patientenrechte darstellt. Dies fügt sich ein in die Rahmenbedingungen der modernen Wissensgesellschaft, in welcher Wissen als Voraussetzung für kompetente und selbstbestimmte Entscheidungen angesehen wird.²⁷ Aus historischer Perspektive erscheint dies als eine schlüssige Fortsetzung des Impetus der modernen Aufklärung, die gerade durch gesichertes Wissen sowie darauf basierenden Praktiken einen sozialen, wirtschaftlichen und moralischen Fortschritt erzielen wollte. So hat Walther Ch. Zimmerli es als eines der „programmatischen Ziele seit der Aufklärung“ beschrieben, dass „Information [...] öffentlich zugänglich gemacht [wird; Anm. C.L.], um auf diese Weise die Möglichkeit sozialer und politischer Mobilität zu eröffnen.“²⁸ Ohne Zweifel war dieses Ziel der Aufklärung nun aber nicht auf private Informationen gerichtet, sondern auf ein allgemeines oder öffentliches Wissen zum Verständnis und der Beherrschung der Naturkräfte, der Ökonomie sowie der Gesellschaft. Es ergibt sich allerdings eine deutliche Konfliktlinie, wenn auch private und persönliche Daten in dieses Kalkül mit einbezogen werden sollen. Aus dieser Perspektive wird der Schutzmechanismus der Privatheit dann besonders wichtig und virulent, wenn auf gesellschaftlicher Ebene ein starker Anreiz besteht, auch die Akkumulation sensibler persönlicher Daten in das allgemeine Wissenskalkül einzubeziehen.

Wie kann und sollte unter diesen Voraussetzungen ein Recht auf Nichtwissen begründet und gerechtfertigt werden? In der Perspektive, die Andorno in seiner Arbeit zum Recht auf Nichtwissen eingenommen hat, handelt es sich dabei nicht primär um eine Einschränkung der Autonomie sowie der Patientenrechte, sondern vielmehr um eine Stärkung und Erweiterung der Autonomie der Betroffenen.²⁹ Im Gegensatz zu einer Situation, bei welcher einer Person aus paternalistischen Gründen wichtige Informationen vorenthalten werden, geht das Recht auf Nichtwissen vielmehr davon aus, dass die Patientin prinzipiell ein Recht auf Wissen hat, dass sie auf dieses jedoch auch mit guten Gründen verzichten kann. Diese Gründe werden im Regelfall in Überlegungen bestehen, ob durch eine bestimmte Information eine Verletzung eigener oder fremder Interessen – also ein Schaden oder Nachteil im weiteren Sinne – eintreten könnte. Konsequenter Weise kann das Recht auf Nichtwissen also auch nicht als ein absolutes

26 Roache (2014).

27 Stehr (2001: S. 8).

28 Zimmerli (1991: S. 73).

29 Vgl. Andorno (2004: S. 436 f.).

Recht verstanden werden, sondern muss quasi als eine spezifische Ausnahme vom Recht auf Information verstanden werden. Ob dieses Recht in Anspruch genommen werden soll, muss im Sinne der eigenen Verfügung über die Information allerdings jeweils vom Betroffenen selbst entschieden werden:

Precisely, one of the particularities of this right consists in the fact that it almost entirely depends on the subjective perceptions of the individual, who is, in fact, the best interpreter of his or her best interest. It should be noted that the problem of genetic tests is raised not so much by the information itself (which is neutral) but by the effect that that information may have on the person who is being tested.³⁰

Wie aus dem Zitat hervorgeht, kann es also nicht das Ziel sein, ein kategorisches, moralisches Anrecht zu formulieren, welches für alle Personen in einer bestimmten Situation zum Einsatz kommen muss. Das Recht auf Nichtwissen sollte aber gegebenenfalls aktiviert werden können, wenn es der betroffenen Person aufgrund unerwünschter Folgen notwendig erscheint. Dies steht im Übrigen auch im Einklang zu anderen Vorgehensweisen der medizinischen Diagnostik, wenn z. B. Patienten gegen die ärztliche Empfehlung einen diagnostischen Test oder einen medizinischen Eingriff ablehnen. Entsprechend hat auch die *World Medical Association* in der Deklaration von Lissabon zu Patientenrechten explizit vorgesehen, dass „der Patient auf explizite Nachfrage das Recht hat, nicht informiert zu werden, solange dies nicht für den Schutz des Lebens einer anderen Person notwendig ist.“³¹

Die besondere Kontextabhängigkeit für einen sinnvollen Einsatz des Rechtes auf Nichtwissen wird jedoch nicht nur positiv gesehen. So argumentiert Damm in seinem immer noch lesenswerten Beitrag aus dem Jahr 1999,

[...] daß es sich bei den komplementären oder auch konträren Rechten auf Wissen und Nichtwissen um sehr voraussetzungsvolle Größen handelt, und dies sowohl in medizinethischer als auch rechtstheoretischer und -praktischer Perspektive. Die Geltendmachung dieser Rechte besagt zunächst nicht mehr, allerdings auch nicht weniger als das normative Postulat einer subjektivrechtlichen geninformationellen Selbstbe-

30 Andorno (2019: S. 79).

31 World Medical Association (2015: Art. 7d), Übersetzung des Autors.

stimmung. Zentrale Begleit- und Folgeprobleme sind damit aber noch gar nicht angesprochen, geschweige denn geklärt.³²

In diesem Zusammenhang wurde von Damm auch die Frage aufgeworfen, ob ein Recht auf Nichtwissen für das betroffene Individuum tatsächlich ein wirkungsvolles Instrument sein kann, um sich machtvollen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Zwängen zu entziehen.³³ So haben andere Autoren wie Hans-Martin Sass oder Rosamonde Rhodes in der Tat die These aufgeworfen, ob es in modernen, technisch-industriellen Gesellschaften nicht vielmehr eine „Pflicht zum Wissen“³⁴ gibt, welche sich auch durch ein Recht auf Nichtwissen nicht aushebeln lässt. Das Wissen um genetische Informationen würde das Leben zwar nicht unbedingt leichter und angenehmer machen, aber es ermöglicht doch dem Individuum in zunehmendem Maße, Verantwortung für sein Leben sowie die Folgen seines (z. B. reproduktiven) Handelns zu übernehmen.³⁵ Die Härten dieser Verantwortung könnten durch das Recht auf Nichtwissen zweifellos gemildert werden – allerdings könnte dies ggf. auch dazu führen, dass andere Personen nicht ausreichend über Krankheitsanlagen und -prädispositionen informiert werden. In der Tat veranschaulichen die Argumente der kritischen Stimmen also die vorhandene Ambivalenz des Rechtes auf Nichtwissen in einigen Fällen, wie dies von Andorno und Damm angesprochen wird. Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass sich das Recht auf Nichtwissen – im oben dargestellten Sinne verstanden – aus dem Recht auf Selbstbestimmung herleiten lässt³⁶, und damit unser Verständnis von Privatheit in besonderen Situationen ergänzt. Das Recht auf Nichtwissen kann allerdings nicht als ein absolutes Recht verstanden werden, sondern bedarf der Perspektive der betroffenen Person, um sinnvoll in Anspruch genommen werden zu können. Es bleiben Probleme der Abwägung und Grenzziehung, wenn z. B. die Interessen anderer Personen wie Verwandter betroffen sind.³⁷

32 Damm, MedR 1999, 437 (446).

33 Vgl. Damm, MedR 1999, 437 (447).

34 Vgl. Rhodes (1998: S. 15); Vgl. Sass (1984: S. 121 f.).

35 Vgl. Sass (1984: S. 121 f.).

36 Vgl. Dazu insbesondere die rechtsphilosophische Argumentation von Andorno (2004).

37 Vgl. Lenk und Frommeld (2015).

5. Das Recht auf Nichtwissen – entspricht es dem Paradigma der Privatheit?

Wie zu Beginn des Beitrages ausgeführt wurde, fällt die Genese des modernen Verständnisses von Privatheit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hinsichtlich der Unterscheidung negativer und positiver Rechte des Individuums handelt es sich dabei um ein negatives Recht oder ein Abwehrrecht. Im deutschen Recht gibt es kein explizites *Recht auf Privatheit*, aber ein Bündel von Rechten, welche zusammen genommen die Privatheit der Bürgerinnen und Bürger schützen. Dazu zählen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) sowie z. B. der Schutz personenbezogener Daten entsprechend den Datenschutzgesetzen. Dem Recht auf Privatheit als einem Abwehrrecht entsprechen die Pflichten anderer Personen, dieses zu respektieren (es ist z. B. verboten, unbefugt in die Wohnung Anderer einzudringen). Fraglich ist bei dieser Konstellation allerdings, wie das Recht auf Nichtwissen in dieses Schema passt, ob es also quasi ein Abwehrrecht gegen die eigene Person darstellt, um diese vor negativen Konsequenzen des Wissens zu schützen. Hinsichtlich des sensiblen und personenbezogenen Wissens, wie es im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Medizin auftritt, sind private Informationen bei der Person oder Familie vorhanden und ein Eindringen in die Sphäre der Privatheit durch unbefugte Dritte soll generell verhindert werden. Beim Recht auf Nichtwissen existiert aber eine andere Konstellation, insofern das Wissen (a) entweder noch nicht vorhanden ist, aber bereitgestellt werden könnte, oder es sich (b) in einem erweiterten Kreis der Vertraulichkeit von Informationen befindet, aber dem Individuum noch nicht bekannt ist.

Bei Fall (a) können sich die Betroffenen in medizinischer Behandlung befinden, in welcher verschiedene diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden sollen (also z. B. Blutuntersuchungen, bildgebende Verfahren wie Röntgen oder MRT oder genetische Untersuchungen). Bei einer Patientin wird z. B. allgemeine Schwäche, Müdigkeit und Muskelabbau festgestellt, so dass dann weitere diagnostische Untersuchungen einen genaueren Befund erbringen sollen. Die rechtliche Interpretation der Behandlung ist so, dass die Patientin die Ärztin mit der genaueren Erstellung der Diagnose beauftragt. Im Laufe der diagnostischen Untersuchungen wird dann das Wissen erlangt, auf welches sich auch das Recht auf Nichtwissen bezieht. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass bei bedeutenden diagnostischen Untersuchungen wie z. B. einem HIV-Test durch das medizinische Personal ein explizites Einverständnis durch den Patienten einzu-

holen ist.³⁸ D. h. in einem solchen Fall genügt nicht ein allgemeines Einverständnis in Blutuntersuchungen, sondern der Patient ist explizit über die HIV-Untersuchung aufzuklären und muss explizit in diese Untersuchung einwilligen. Letztlich ist diese Praxis bereits kompatibel zum Recht auf Nichtwissen, denn der Patient kann auch besondere, einzelne Testungen ablehnen – letztlich allerdings mit dem Risiko, dass insgesamt das Vorhaben der Krankheitsdiagnostik scheitert.

Beim Fall (b) existiert dieses Wissen bereits, unterliegt aber der Verschwiegenheit oder Vertraulichkeit anderer Personen. Z. B. könnte im Rahmen einer genetischen Studie eine Schwester oder ein Bruder einer bereits erkrankten Person gefragt werden, ob sie oder er selbst auch eine genetische Probe abgeben will, um als sogenannte Kontrollperson an der Studie teilzunehmen. Die Untersuchung wird dann auf jeden Fall durchgeführt und liegt in der vertraulichen Umgebung der wissenschaftlichen Forschung vor. Das Ergebnis wird in kodierter Form in einer nicht-öffentlichen Datenbank in einem Forschungszentrum gespeichert. Die teilnehmende Person hat nun die Wahl, sich das Ergebnis durch eine Genetikerin oder einen Genetiker mitteilen zu lassen oder aber im Rahmen des Rechtes auf Nichtwissen darauf zu verzichten.

Das Recht auf Nichtwissen kann sich auf beide Fallkonstellationen beziehen: auf (a), in welcher das Wissen selbst noch nicht vorhanden ist, und auf (b), in welcher das Wissen vorhanden ist, aber der Vertraulichkeit anderer Personen unterliegt. Dies kann nicht nur im Forschungssetting der Fall sein, sondern auch im Falle der Schweigepflicht des Gesundheitspersonals oder in der Familie, wenn medizinische Informationen vertraulich behandelt werden. Bereits im zweiten Abschnitt zur klassischen Konzeption der Privatheit wurde dargestellt, dass diese wirksam die Aneignung persönlicher Informationen zur Schädigung der Betroffenen verhindern soll. Eine vergleichbare Situation ergibt sich beim Recht auf Nichtwissen im medizinischen Kontext, wenn verhindert werden soll, dass Arbeitgeber oder Versicherungen Krankheitsinformationen erhalten und Betroffene aus diesem Grund schlechter stellen oder benachteiligen. Dies wird im deutschen Recht im Übrigen nicht stringent ausgeschlossen, wenn in § 18 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) von den Betroffenen gefordert wird, dass bei Abschluss bestimmter Versicherungen (u. a. Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung) vorliegende genetische Diagnosen der Versicherung vorab mitzuteilen sind. Das Recht auf Privatheit wird hier also in bestimmten Konstellationen eingeschränkt. Was die grundsätzliche Absiche-

38 Vgl. Urteil des Amtsgerichtes Bremen vom 23.09.2010, AZ: 5 C 135/10.

rung der Person angeht, so erscheint dies problematisch, denn es könnte dann Personen geben, die keinen Versicherungsschutz in den im Gesetz genannten Bereichen mehr erhalten. Das Recht auf Nichtwissen, insofern es sich darauf bezieht, eine Diagnose gar nicht erst erfahren zu wollen, ist hier wirksamer als die reine Vertraulichkeit der Information, da es bei Verzicht auf die Kenntnis auch keine Informationen gibt, die man an die Versicherung weitergeben könnte.

Das Recht auf Nichtwissen hat allerdings im Rahmen der sogenannten prädiktiven genetischen Diagnostik³⁹ noch eine andere Funktion. Hier geht es um genetische Diagnosen, die ‚vorhersagend‘ für die Zukunft sind, d. h., dass eine Erkrankung möglicherweise erst in zehn oder zwanzig Jahren oder im späteren Erwachsenenalter auftritt (sog. spätmanifestierende Erkrankungen). Hier scheint es primär darum zu gehen, dass eine Person ihre Lebensführung unabhängig von der Kenntnis einer späteren Krankheitsentwicklung gestalten will. Wie sich aus den oben dargestellten Argumenten von Rhodes und Sass ergibt, ist ein Wissensverzicht nicht ganz unproblematisch, wenn diese Person etwa Verpflichtungen eingeht, welche sie dann nicht mehr einlösen kann (z. B. eine Familie zu gründen). Auch hier gibt es eine Parallele zur Privatheit, wenn diese u. a. die Funktion hat, die Unbefangenheit der Person (welche durch die Kontrolle Anderer eingeschränkt werden könnte) zu erhalten, indem Einmischungen Dritter abgewehrt werden. Auch das Recht auf Nichtwissen hat diese Konsequenz, wenn bestimmte Informationen über die weitere gesundheitliche Entwicklung gar nicht erst erhoben werden. Darüber hinaus ergibt sich für die Person die Möglichkeit, ihr Leben weitgehend so zu führen, als würde das vorhandene Risiko einer späteren Erkrankung nicht existieren.⁴⁰

Die Analyse zeigt damit aus meiner Sicht, dass das Recht auf Nichtwissen als sinnvolle Modifikation und Erweiterung des Schutzes der Privatheit verstanden werden kann. Es dient erstens dem Schutz vor Benachteiligung durch Dritte, wenn den Betroffenen sensible Daten gar nicht erst

39 Unter prädiktiver genetischer Diagnostik versteht man die Untersuchung einer bisher nicht von einer Erkrankung betroffenen Person, ob diese die genetische Anlage für diese Erkrankung besitzt, d. h. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in der Zukunft daran erkranken wird.

40 In diese Erwägung ist natürlich auch mit einzubeziehen, dass im Normalfall alle Menschen die Anlagen bestimmter Erkrankungen in ihrem Erbgut tragen und sich diese zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt manifestieren können. Die Gruppe der Personen, bei denen dies bereits vorab mit einem bestimmten Genetest vorhersagbar ist, ist also sozusagen eine besondere Teilgruppe der Allgemeinbevölkerung.

mitgeteilt werden. Zweitens zeigt sich, dass das Recht auf Nichtwissen in einigen Bereichen auch über den reinen Schutz der Vertraulichkeit hinausreicht. So stellt es in Fällen sozialer oder rechtlicher Verpflichtungen wie der genannten Regelung des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) eine zusätzliche Absicherung dar, falls private Informationen an bestimmte Institutionen weitergegeben werden müssten. Dies kann wirkungsvoll durch das Recht auf Nichtwissen vermieden werden. Drittens kann die eigene Lebensführung (so dies für das Individuum realisierbar ist) unabhängig von potenziell zeitlich entfernt liegenden Krankheitsereignissen praktiziert werden. Hier kann das Recht auf Nichtwissen zwar eventuell zu negativen Konsequenzen führen (z. B. wenn eine Krankheitsdisposition an den Nachwuchs vererbt wird), aber die entgegengesetzte Forderung einer Pflicht, genetische Krankheitsanlagen uneingeschränkt zur Kenntnis zu nehmen, erscheint als unangemessen starker Eingriff in die private Lebensführung Einzelner. In der Zukunftsperspektive stellt sich auch die Frage, wie sich die Situation verändern wird, wenn das Individuum durch die Verbreitung genetischer Tests ein wesentlich umfangreicheres Wissen seiner genetischen Konstitution erlangen wird, als zum jetzigen Zeitpunkt.

6. Empirische Untersuchung

Im Rahmen eines in den Jahren 2013 bis 2015 an der Universität Göttingen durchgeführten, interdisziplinären Projektes, welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde, wurde auch eine umfangreiche Fragebogenstudie zum Recht auf Nichtwissen durchgeführt.⁴¹ Einige Ergebnisse der Studie werden im Folgenden referiert, um die bisherigen theoretischen Überlegungen dieses Beitrages durch empirische Ergebnisse zu ergänzen und explizit zu zeigen, vor welche Entscheidungen Patienten oder gesunde Personen in verschiedenen Bereichen gestellt werden können. Aus den verschiedenen Erkrankungsszenarien und Präferenzen des Einzelnen können dabei auch unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich des Rechts auf Nichtwissen resultieren. In der Studie haben über 500 Personen einen ausführlichen, von der Projektgruppe erarbeiteten Fragebogen beantwortet. Die Gruppe der Befragten setzte sich aus Ärztinnen, anderen im Gesundheitsbereich tätigen Personen, Patientinnen mit vererbaren und nicht-vererbaren Erkrankungen sowie Personen aus der Normalbevölkerung zusammen. Wie sich aus einer statistischen Analy-

41 Vgl. Duttge/Lenk (2019); Lenk et al. (2019).

se der Befragungsergebnisse ergab, hatte der formale Bildungsgrad den stärksten Einfluss auf die Antworten der Studienteilnehmer. So bewerteten Personen mit einem höheren, formalen Bildungsstand die Bedeutung genetischen Wissens generell skeptischer. Diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren auch eher dazu in der Lage, negative Implikationen genetischen Wissens zu erkennen. Eine große Mehrheit der Befragten von über 90 % ging davon aus, dass man ein Recht darauf hat, die eigene genetische Konstitution sowie bestehende Krankheitsrisiken zu kennen („Recht auf Wissen“). Die Studie bestätigt also das Bewusstsein einer Wissens- und Informationsgesellschaft in Bezug auf genetisches und medizinisches Wissen bei den Befragten. Eine Mehrheit der befragten Personen sah jedoch auch mögliche negative Effekte genetischen Wissens und im Allgemeinen wollten die Befragten auch über die Möglichkeit von Zufallsbefunden bei einer medizinischen Untersuchung informiert werden.⁴²

Bei verschiedenen Szenarien wurden den Betroffenen jeweils die Antwortmöglichkeiten angeboten, ob sie über eine bestimmte Diagnose informiert werden möchten oder ob dies unterlassen werden solle. So wurde z. B. gefragt, ob darüber informiert werden sollte, dass die oder der Betroffene mit 50 %-iger Wahrscheinlichkeit innerhalb von 10 Jahren an Alzheimer-Demenz erkranken wird. In einem derart expliziten Fall wurde aber nur in ca. 10 % der Antworten angegeben, dass hier das ‚Recht auf Nichtwissen‘ in Anspruch genommen werden sollte, und bei ca. 24 % der Antworten wurde eine weitere Bedenkzeit für notwendig gehalten. Annähernd 5 % der Befragten waren sich nicht sicher, wie sie mit der Situation umgehen sollten, und die Mehrheit der Befragten gab mit über 60 % an, den Befund in ärztlicher Beratung abklären lassen zu wollen.⁴³ Bei gravierenderen sowie besser behandelbaren Erkrankungen war der Anteil der Antworten noch höher, welche ärztlichen Rat einholen wollten. Bezogen auf das Beispiel der Alzheimer-Demenz scheint nun keine der Wahlmöglichkeiten per se *irrational* zu sein. Der mögliche Krankheitsbeginn liegt noch relativ weit in der Zukunft, die Wahrscheinlichkeit nicht zu erkranken liegt genauso hoch wie das Erkrankungsrisiko und über mögliche Präventionsmöglichkeiten ist noch nichts bekannt. Es besteht hier also ein Moment der Wahl, welches die Betroffenen aus subjektiver Sicht wahrneh-

42 Als Zufalls- oder Zusatzbefund werden in der Medizin Diagnosen bezeichnet, die nicht im Fokus der eigentlichen Untersuchung standen, sondern unbeabsichtigt im Laufe der Untersuchungen hinzugekommen sind. Z. B. können sich bei einem Ganzkörper-MRT aus der diagnostischen Abbildung evtl. noch weitere Krankheitsrisiken oder Befunde entnehmen lassen.

43 Vgl. Lenk et al. (2019: S. 8).

men können oder sogar wahrnehmen müssen. In Anbetracht der fehlenden Vorsorgemöglichkeiten und der nicht geringen Möglichkeit, gesund zu bleiben, könnte die Entscheidung dafür ausfallen, sich mit der Diagnose (als einer modernen Art des Fatums) besser nicht belasten zu wollen. Andersherum ist es sicherlich auch möglich, die Prognose als ‚frühe Warnung‘ zu interpretieren und, bei entsprechend optimistischer Sicht auf die neurologische Forschung, auf eine Verbesserung der therapeutischen Möglichkeiten zu hoffen.

Bei einer Reihe derartiger Konstellationen lässt sich festhalten, dass es sozusagen keinen sicheren, medizinisch-validierten, objektiven Weg gibt, mit derartigen Informationen umzugehen. Zwar sieht die Mehrheit der Befragten einen Nutzen in einer zusätzlichen, ärztlichen Beratung – diese kann den Betroffenen die Entscheidung aber nicht abnehmen, wie sie mit einer solchen Information umgehen sollten. Die Interpretation der Diagnose auf der Seite des Betroffenen enthält hier ein Werturteil, für wie gravierend man diese ansehen will und wie damit umgegangen werden sollte. Was für den Einen möglicher Weise ein normales Lebensrisiko darstellt, kann sich dabei für Andere als Schreckensvorstellung des Alterns in geistiger Umnachtung herausstellen. Dies ist einerseits unbefriedigend, weil es die einzelne Person vor ein Entscheidungsdilemma stellt. Es illustriert aber andererseits, warum es richtig ist, wenn aus theoretischer Sicht die Option zum Recht auf Nichtwissen unterstützt wird, ohne dabei jedoch eine Entscheidung vorzugeben. Und da zugleich eine Einschätzung der Zukunft einbezogen ist, kann die Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Wissen dann auch vorteilhaft oder unvorteilhaft ausfallen – je nachdem, welche Seite der Prognose (Erkrankung oder nicht) eintreffen mag. Entsprechend einer früheren Publikation mit dem Titel „The Advent of the Unpatients“⁴⁴ wird durch diese Art von Diagnosen ein dritter Bereich des Noch-Nicht-Erkranktseins neben der manifesten Krankheit sowie der Gesundheit etabliert. Die weitere Entwicklung der medizinischen Forschung wird zeigen, ob wir auch in Zukunft mit den Wahrscheinlichkeiten von Erkrankungen zurechtkommen müssen oder ob sich hier noch andere Algorithmen etablieren werden, welche belastbarere Aussagen über die individuelle Gesundheit erlauben. Sinnvoll wäre es beispielsweise, die Information zu bestimmten Krankheitsrisiken zugleich mit möglichen Formen der Prävention zu verbinden. Auf der anderen Seite ist nicht sicher, ob die mögliche Fülle von Vorsorgemaßnahmen für einen zukünftigen *homo hygienicus* den Einzelnen nicht auch überfordern würde.

44 Vgl. Jonsen et al. (1996).

7. Fazit

Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf das Recht auf Nichtwissen, wie es insbesondere im Kontext der Genetik in der modernen Medizin – in Deutschland z. B. im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes – etabliert wurde. In diesem Zusammenhang hat das Recht auf Nichtwissen auch Eingang in internationale Leitlinien gefunden. Im Rahmen des Beitrages sollte untersucht werden, wie sich das Recht auf Nichtwissen zum Abwehrrecht der Privatheit verhält, welches in liberalen Rechtsstaaten den Bürgerinnen und Bürgern zuerkannt wird. Das Recht auf Nichtwissen teilt mit dem Anrecht auf Privatheit einen gewissen dualen Charakter, der einmal seinen Ausdruck im positiven Recht findet, auf der anderen Seite aber auch ethisch-moralisch fundiert ist. In der europäischen Tradition gilt es letztlich als ethisch problematisch, in die Privatsphäre anderer einzudringen, da diese als spezifischer Schutzraum des Individuums gilt, der zu seiner Entfaltung notwendig ist. Gerade im Zuge einer dynamischen, technischen Entwicklung, wie sie in der modernen Medizin ihren Niederschlag findet, stellt sich die Frage, wie die Anforderungen der Privatheit in eine digitalisierte Wissens- und Informationsgesellschaft Eingang finden können. Wie im zweiten Abschnitt dargestellt wurde, sind die diesbezüglichen Überlegungen aus dem 20. Jahrhundert wie bei Prosser unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts nicht zwangsläufig obsolet und können sogar eine besondere Verschärfung erfahren. Genetische Informationen können dabei für die betroffene Person eine besondere Rolle einnehmen, wenn aus ihrer Kenntnis soziale und familiäre Implikationen resultieren, Nachteile bei der sozialen Absicherung entstehen oder auch Konsequenzen für die weitere Lebensführung des Einzelnen hervorgerufen werden. Hierbei handelt es sich in der Tat um Kernbereiche des Privaten, welche des staatlichen Schutzes bedürfen und in die Kompetenz des autonom handelnden Individuums fallen. Gerade beim Fehlen möglicher therapeutischer oder präventiver Optionen in der Medizin erscheint es dann nicht zwangsläufig irrational, das Nichtwissen vor dem Wissen bestimmter Arten von Informationen zu bevorzugen.

Wie in Abschnitt vier dargestellt wurde, ist die Inanspruchnahme des Rechtes auf Nichtwissen letztlich nicht als eine Einschränkung, sondern vielmehr als eine Erweiterung der Autonomie der Betroffenen aufzufassen und in diesem Zusammenhang im Bereich des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu verorten. Kritiker des Rechtes auf Nichtwissen verweisen aber mit einer gewissen Plausibilität darauf, dass die Konsequenzen des Wissensverzichtes im Einzelfall unklar sein können und unter Umständen auch eine Abwägung hinsichtlich negativer Konsequenzen für

Dritte stattfinden muss.⁴⁵ Wie in Abschnitt fünf erörtert wurde, kann das Recht auf Nichtwissen dabei in unterschiedlichen Konstellationen auftreten, zu denen auch der Fall gehört, dass das betreffende Wissen noch gar nicht existiert und auf seine Generierung – aufgrund der Entscheidung des Einzelnen – explizit verzichtet werden soll. Die Ergebnisse der empirischen Befragung haben hier teilweise auch gezeigt, dass Fallkonstellationen mit Wahrscheinlichkeiten, die erst in der Zukunft auftreten, den Einzelnen in seiner Entscheidungskompetenz durchaus überfordern können. Das Recht auf Nichtwissen kann hier prinzipiell für Entlastung sorgen und den Betroffenen oder einer Familie helfen, Zeit zu gewinnen. Dies zeigt, dass neue technisch-medizinische Entwicklungen, die mit neuartigen Informationen einhergehen, auch eine Änderung des Wissensmanagements nach sich ziehen können – bis hin zu dem in einer Wissens- und Informationsgesellschaft radikal anmutenden Schritt eines Verzichtes auf bestimmte Informationen.

Literaturverzeichnis

- Andorno, Roberto (2004): „The right not to know: an autonomy-based approach“. In: *Journal of Medical Ethics* 30 (5), S. 435–439.
- Andorno, Roberto (2019): „Foundations and implications of the right not to know“. In: Duttge, Gunnar/Lenk, Christian (Hrsg.): *Das sogenannte Recht auf Nichtwissen. Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft*. Paderborn: Mentis, S. 69–81.
- Angermeyer, Matthias C. (2003): „Das Stigma psychischer Krankheit aus Sicht der Patienten – Ein Überblick“. In: *Psychiatrische Praxis* 30 (7), S. 358–366.
- Bauer, Axel W. (1993): *Der Hippokratische Eid. Griechischer Text, deutsche Übersetzung und medizinhistorischer Kommentar*. URL: https://www.umm.uni-heidelberg.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1602851919&hash=da9be5f5ab15b6c1a46b9f71145d850192e23234&file=fileadmin/medma/Lehrstuehle/Bauer/bauer_hippokratischer_eid.pdf [Abruf am: 13.04.2020].
- Coggon, John/Miola, José (2011): „Autonomy, Liberty, and Medical Decision-Making“. In: *Cambridge Law Journal* 70 (3), S. 523–547.
- DeCew, Judith (2018): „Privacy“. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. URL: <https://stanford.library.sydney.edu.au/archives/spr2018/entries/privacy/> [Abruf am: 24.09.2020].
- Damm, Reinhard (1999): „Prädiktive Medizin und Patientenautonomie. Informationelle Persönlichkeitsrechte in der Gendiagnostik“. In: *Medizinrecht (MedR)* 17 (10), S. 437–448.

45 Vgl. Lenk/Frommeld (2015: S. 405 f.).

- Duttge, Gunnar/Lenk, Christian (2019): Das sogenannte Recht auf Nichtwissen. Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft. Paderborn: Mentis.
- Eurat Projektgruppe (2013): Heidelberger Eckpunkte für eine Praxis der Ganzgenomsequenzierung. Marsilius-Kolleg der Universität Heidelberg.
- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Geuss, Raymond (2013): Privatheit. Eine Genealogie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Han, Byung-Chul (2012): Transparenzgesellschaft. Berlin: Matthes & Seitz.
- Hegel, Georg W.F. (1967): Grundlinien der Philosophie des Rechts. Hamburg: Meiner.
- Hildt, Elisabeth (2009): „Prädiktive genetische Diagnostik und das Recht auf Nichtwissen“. In: Hirschberg, Irene et al. (Hrsg.): Ethische Fragen genetischer Beratung: Klinische Erfahrungen, Forschungsstudien und soziale Perspektiven. Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 225–240.
- Humboldt, Wilhelm von (1851): Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Breslau: Trewendt. URL: http://www.deutsche-stextarchiv.de/book/show/humboldt_grenzen_1851 [Abruf am: 12.09.2019].
- Jonsen, Albert R. et al. (1996): „The advent of the ‚unpatients‘“. In: *Nature Medicine* 2 (6), S. 622–624.
- Kraft, Tim/Rott, Hans (2019): „Was ist Nichtwissen?“ In: Duttge, Gunnar/Lenk, Christian (Hrsg.): Das sogenannte Recht auf Nichtwissen. Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft. Paderborn: Mentis, S. 21–48.
- Lenk, Christian (2014): „Biobanken“. In: Lenk, Christian et al. (Hrsg.): Die Fortentwicklung des Datenschutzes. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 419–425.
- Lenk, Christian et al. (2019): „A look into the future? Patients' and health care staff's perception and evaluation of genetic information and the right not to know“. In: *American Journal of Medical Genetics, Part B: Neuropsychiatric Genetics*, S. 1–13. DOI: 10.1002/ajmg.b.32751 [Abruf am: 07.09.2020].
- Lenk, Christian/Frommeld, Debora (2015): „Different Concepts and Models of Information for Family-Relevant Genetic Findings: Comparison and Ethical Analysis“. In: *Medicine, Health Care & Philosophy* 18 (3), S. 393–408.
- Prosser, William (1960): „Privacy“. In: *California Law Review* 48, S. 383–423.
- Rhodes, Rosamond (1998): „Genetic links, family ties, and social bonds: Rights and responsibilities in the face of genetic knowledge“. In: *Journal of Medicine and Philosophy* 23 (1), S. 10–30.
- Roache, Rebecca (2014): „Why is informed consent important?“ In: *Journal of Medical Ethics* 41 (5), S. 359–60.
- Roy, Jim (1999): „Polis and Oikos in Classical Athens“. In: *Greece & Rome* 46 (1), S. 1–18.

- Sass, Hans-Martin (1984): „Stellungnahme.“ In: Bundesministerium für Forschung und Technologie (Hrsg.): *Ethische und rechtliche Probleme der Anwendung zellbiologischer und gentechnischer Methoden am Menschen*. München: Schweitzer, S. 121–122.
- Stehr, Nico (2001): „Moderne Wissensgesellschaften“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 36, S. 7–13.
- Schmitz, Dagmar (2005): „Wider den genetischen Exzeptionalismus. Die Stellungnahme des Nationalen Ethikrates zur Nutzung von prädiktiven Gesundheitsinformationen bei Einstellungsuntersuchungen“. In: *Ethik in der Medizin* 17, S. 316–321.
- Solove, Daniel J. (2006): „A Taxonomy of Privacy“. In: *University of Pennsylvania Law Review* 154, S. 477–564.
- World Medical Association (2015): *Declaration of Lisbon on the rights of the patient*. URL: <https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-lisbon-on-the-rights-of-the-patient/> [Abruf am: 17.09.2019].
- Zimmerli, Walther Ch. (1991): „Das Recht auf Privatheit. Ethische Grenzen der Beschaffung und Verwertung von individuenbezogenen genetischen Daten“. In: Steigleder, Klaus/Mieth, Dietmar (Hrsg.): *Ethik in den Wissenschaften. Ariadnefaden im technischen Labyrinth?* Tübingen: Attempto-Verlag, S. 65–77.

3. Anonymität und Transparenz, Autonomie und Verantwortung in digitalen Öffentlichkeiten

Namenlos, durch das Netz

Anonymität und Transparenz in digitalen Kulturen

Lea Watzinger

1. Anonymität und Transparenz als Probleme digitaler Kulturen

Die gesellschaftlichen Veränderungen durch digitale Kommunikation und ihre Auswirkungen auf kultureller, zwischenmenschlicher, juristischer wie auf politischer Ebene sind umfassend, was grundsätzliche Reflexionen nötig macht: Der vorliegende Aufsatz nimmt daher eine philosophische Perspektive ein, aus der Begriffe, die in der Alltagssprache geläufig sind, in einen breiteren ideengeschichtlichen Kontext gestellt und kritisch reflektiert werden. Im Fokus stehen dabei die Begriffe der *Anonymität* sowie der *Transparenz*, die beide Schlüsselbegriffe des digitalen Wandels sind.

Digitale Kommunikation wird häufig mit Anonymität (bzw. Pseudonymität)¹ in Verbindung gebracht. Ein Blick auf Internetforen oder Kommentarspalten, in denen Nutzende unter Pseudonymen posten und sich hinter diesen ‚verstecken‘, sowie Diskussionen um das sogenannte Dark Net und dessen kriminelles Potential scheinen dies zu bestätigen.² Gleichzeitig wohnt digitaler Kommunikation die Möglichkeit weitreichender Transparenz und Nachverfolgbarkeit inne. So ergibt sich im Rahmen digitaler Kommunikation ein Spannungsfeld zwischen diesem Antagonismus aus Anonymität und Transparenz und daraus resultierenden Verantwortlichkeiten. Die Zuschreibung von persönlichen Verantwortlichkeiten, welche eine Grundlage menschlichen Zusammenlebens ist, gerät ins Wanken, wenn Handlungen und Äußerungen im Internet keinem Individuum zugeordnet werden können. Die Kommunizierenden werden gewissermaßen unsichtbar, sodass es nicht immer und offensichtlich klar ist, wo und wer

1 Die Alltagssprache verwendet beide Begriffe meist synonym, während in der juristischen Debatte eher von Pseudonymität gesprochen wird, selbst wenn in der Alltagssprache häufig Anonymität gemeint ist. Für die Rechtswissenschaften ist die Unterscheidung zwischen Anonymität und Pseudonymität von hoher Relevanz, vgl. hierzu Härting, NJW 2013, 2065. Dabei steht die Bereinigung persönlicher Daten um individuelle Identifikationsmerkmale im Zentrum.

2 Vgl. für eine Einführung z. B. Mey (2018).

sie sind. Dass es sich beim Internet um einen Raum der *Anonymität* handle, sei laut Thorsten Thiel jedoch eine „Wahrnehmungstäuschung“.³ Im Internet seien wir gar nicht anonym als in der analogen Welt, es könne lediglich dieser Eindruck entstehen, da es auf der horizontalen Ebene möglich sei, Identitäten zu verschleiern, und da die physische Präsenz weg falle. Gleichzeitig hinterlässt jede digitale Transaktion Daten und ist damit nachverfolgbar, macht also die Einzelnen transparent.⁴

In diesem Beitrag diskutierte Fragen sind, welche Dimensionen Anonymität und Transparenz vor allem bezogen auf digitale Kulturen annehmen und wie sich diese auf die Verantwortlichkeit von Personen auswirken können. Dazu werden die theoretischen Positionen von Michel Foucault und Hannah Arendt mit aktuellen Überlegungen, wie denen von Thorsten Thiel, zur digitalen Kommunikation verbunden, wobei die Anonymität des Individuums in Handlungs- und Sprechsituationen den einen Fokus darstellt, während die Transparenz der Einzelnen durch Datenpreisgabe im Rahmen der Nutzung digitaler Medien den anderen bildet.

1.1 Was bedeutet Anonymität?

Um ein erstes Verständnis von Anonymität zu entwickeln, soll Michel Foucaults einflussreicher Beitrag hierzu herangezogen werden. So ist ein zentraler Aspekt von Anonymität – griechischer Begriff für Namenlosigkeit – die ‚Urheber-‘ bzw. ‚Autorschaft‘.⁵ Von geschriebenen Texten ausgehend bemerkt Foucault zur Nennung bzw. Nicht-Nennung des Autornamens in Texten: „Ein anonym Text, den man an einer Hauswand liest, wird einen Verfasser haben, aber keinen Autor. Die Funktion Autor ist also charakteristisch für Existenz-, Verbreitungs- und Funktionsweisen bestimmter Diskurse in einer Gesellschaft.“⁶

Foucault unterscheidet hier zwischen Verfasser und Autor, also zwischen Äußerungen ohne und Äußerungen mit Verantwortungsübernahme. Autorschaft hat für ihn eine attributive, eine zuweisende Funktion. Der Autor eines Textes übernimmt Verantwortung für das Geschriebene und diese kann ihm entsprechend zuerkannt werden. Namhaftigkeit führt

3 Thiel (2016: S. 17).

4 Vgl. Matzner (2016: S. 248).

5 In dieser Untersuchung wird mehrmals von ‚Autorschaft‘, ‚Verfasser‘ und ‚Urheberschaft‘ als Termini technici in Anlehnung an Foucault die Rede sein, vgl. Foucault (2000).

6 Foucault (2012: S. 211).

also gewissermaßen zu Verantwortlichkeit, der Autor kann zur Rechenschaft gezogen werden, der (bloße) Verfasser nicht, so Foucaults Unterscheidung. Letzterer bleibe anonym, also in der Namenlosigkeit, was eine Rückführung des Geschriebenen auf eine Person und damit die Zuschreibung von Verantwortung unmöglich mache.⁷ Mit der Autorschaft als Gegenbegriff zur Anonymität rückt Foucault folglich die Verantwortlichkeit für Geschriebenes in den Blick und leitet daraus eine Verpflichtung ab, etwaige Konsequenzen zu tragen.

Einen auf digitale Kulturen angewandten Begriff von Anonymität entwickelt Thorsten Thiel, der Anonymität anders als Foucault nicht als Nichtgenanntsein und Namenlosigkeit versteht, sondern als „eine Zustandsbeschreibung in einer intersubjektiven Handlungssituation, in der es unmöglich ist, eine Handlung oder Kommunikation einem Individuum oder Subjekt korrekt zuzuordnen und es über den Kontext hinaus erreichbar/verantwortlich zu machen [...]“.⁸

Thiel fokussiert also auf die Situationsgebundenheit von Anonymität im intersubjektiven Austausch und die Schwierigkeit, das kommunikative Gegenüber zu identifizieren. Auch hier geht es um die Verbindung einer Handlung mit einer urhebenden Person und damit um die Frage, wer die Verantwortung für diese Handlung übernimmt. Thiel betont, dass Anonymität keine feste und dauerhafte Eigenschaft einer Person sei, sondern unter den Bedingungen einer bestimmten Handlungssituation bestehe. Sie kann – gerade im digitalen Bereich – auch rückwirkend aufgehoben werden, ist also nicht fix und endgültig, sondern stets situativ. Wie anonym jemand in einer Situation ist, hängt also maßgeblich davon ab, wie leicht und durch wen eine Person identifiziert werden kann.⁹

Die beiden bis hierher vorgestellten Positionen von Foucault und Thiel zeigen, dass Anonymität ein mehrdimensionaler Begriff ist. Dabei handelt es sich nicht lediglich um einen beschreibenden Ausdruck, sondern mit ihm gehen potenziell starke normative Wertungen einher, die auf der Annahme fußen, dass Anonymität das Verhalten von Menschen beeinflusst. Einschätzungen und Beobachtungen, wie dieser Einfluss aussieht, driften weit auseinander – anonyme Bedingungen können augenscheinlich ä-

7 Vgl. Foucault (2000: 212 f.).

8 Thiel (2016: S. 10). Thiel unterscheidet außerdem zwischen Anonymität, die durch ‚Verschleierung‘ hergestellt wird und Anonymität, die durch das Aufgehen in einer Masse entsteht. Das Aufgehen in einer Masse mache aus vielen Individuen eines und sie damit ununterscheidbar. Damit verliere sich, so Thiel, die Zuordenbarkeit von Verantwortung. Vgl. ebd. (S. 11).

9 Vgl. Matzner (2016: S. 249).

berst verschiedene Verhaltensweisen hervorbringen, wie Thiel weiter ausführt. Er spricht von ‚Aufrichtigkeit‘ oder ‚Enthemmung‘, welche (das Gefühl von) Anonymität in Menschen auslöse:

Die eine These ist die ‚Enthemmungsthese‘, der zufolge eine durch Anonymität erzeugte Verantwortungslosigkeit einen Vertrauens- und Rationalitätsverlust mit sich bringt; dem entgegengestellt ist die ‚AufrichtigkeitsThese‘, nach der davon auszugehen ist, dass die Entbundenheit von Zuschreibungs- und damit Machtrelationen Authentizität und Unparteilichkeit produziert.¹⁰

Individuelle Anonymität hat laut diesem Zitat also prinzipiell das Potential, Freiheit und damit demokratische und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen oder zu vereinfachen, was in digitalen Kommunikationskontexten besonders virulent wird. So profitieren beispielsweise Personen, die in autoritären Regimen leben und diese kritisieren, davon, diesen gegenüber anonym zu sein. Menschen, die aus dem gesellschaftlichen Mainstream herausfallen oder in einem restriktiven Umfeld leben, profitieren möglicherweise davon, sich in einem Rahmen der Anonymität auszuprobieren und Gleichgesinnte zu suchen; sie erhalten die Möglichkeit, im Schutze der Namenlosigkeit verschiedene Rollen zu erfahren und auszuleben. Anonymität ermöglicht nach so einem Verständnis – online wie offline – die Diversität von Rollen in unterschiedlichen Lebensbereichen und kann zu einer erhöhten Solidarität mit Fremden führen, wo diese unter Klarnamen vielleicht schwerfiele, etwa wenn es um sensible Themen geht.¹¹ Andererseits lässt sich jedoch auch das Gegenteil beobachten, wie Thiel bemerkt. Dies ist dann der Fall, wenn das Gefühl der Anonymität bei Individuen gerade nicht die Aufrichtigkeit stärkt, sondern Verantwortungslosigkeit erzeugt. Der Mantel der Namenlosigkeit kann entsprechend Enthemmung bewirken, da nicht nur das Bewusstsein für die Anderen als Personen, sondern auch als Menschen verloren geht.¹² Anonymität kann somit, wie Thiel verdeutlicht, entweder Bedingung für Freiheit, Demokratie und Öffentlichkeit sein oder diese gefährden. Pauschale Bewertungen von Anonymität im Netz sind daher kaum möglich.¹³

10 Thiel (2016: S. 13).

11 Vgl. Helm (2017).

12 Vgl. hierzu Lück (2013).

13 Vgl. Thiel (2016: S. 19).

1.2 Was bedeutet Transparenz?

Transparenz stellt einen Schlüsselbegriff des beginnenden 21. Jahrhunderts dar, ist jedoch in der philosophischen Ideengeschichte weniger verankert als der Begriff der Anonymität. ‚Transparent‘ bedeutet dabei zunächst einmal durchsichtig, durchscheinend und entstammt dem Feld der Optik.¹⁴ Inzwischen hat sich der Begriff jedoch aus diesem Anwendungsfeld gelöst und bezieht sich – in einem übertragenen Sinn – auf Nicht-Gegenständliches. Die gegenwärtige moralische Bedeutung von Transparenz resultiert aus dem metaphorischen Wortgebrauch im Bereich von Staat und Gesellschaft: So konnte die Rede von Transparenz die Grenzen der Optik überwinden und sich breitere Anwendungsgebiete im Kontext von Wirtschaft, Politik und Recht erschließen.¹⁵ Dabei enthält der Transparenzbegriff eine demokratietheoretische sowie eine individuumsbezogene Dimension, weswegen zwischen einer Transparenz des Staates und einer Transparenz des Individuums zu unterscheiden ist. Transparenz als demokratietheoretischer Begriff bezogen auf den Staat versteht diese als ein Mittel gegen Korruption und für Demokratie. Transparenz wird in einem solchen Kontext gleichgesetzt mit Information, worauf (scheinbar) ein Recht besteht: Strukturen sollen transparent sein, also einsehbar, sichtbar, nachvollziehbar. Verantwortlichkeiten im Bereich politischer Vorgänge sollen durch die Herstellung von Transparenz nachverfolgbar und zugänglich werden.

Für den Zusammenhang mit Anonymität und individueller Verantwortung im Internet ist jedoch die zweite Bezugsrichtung von Transparenz auf das Individuum zentral. Im Rahmen einer umfassenden Digitalisierung scheint sich ein ‚Ende der Informationskontrolle‘¹⁶ anzukündigen, und damit eine weitreichende digitale Transparenz des Individuums. Im Zusammenhang mit diesem ist zwar meist weniger die Rede vom ‚transparenten‘

14 Vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (o. J.).

15 Dies bemerkt Armando Menéndez-Viso in seiner philosophischen Reflexion der Widersprüchlichkeiten, die der moralischen Transparenzmetapher innewohnen: „[T]he only non-poetic mentions of transparency could be found in texts about the nature of light, the properties of lens and crystals, the anatomy of the eye, or luminescent fishes and insects—making direct use of the word, to denote precisely a property of physical objects in relation with light. The current, moral meaning of the term comes about just as it starts to be used in a metaphoric fashion by social scientists (and not only by poets), thus trespassing the borders of optics and reaching the ampler territories of economics, sociology, politics and law.“ Menéndez-Viso (2009: S. 157).

16 Vgl. Hagendorff (2017).

als vom ‚gläsernen‘ Menschen, doch können beide Ausdrücke weitgehend synonym verstanden werden: Beim Sprachbild des ‚gläsernen Menschen‘ handelt es sich – wie beim Transparenzbegriff selbst auch – um einen mehrfach metaphorischen Ausdruck, der einerseits aus dem Bereich der Medizin kommt und sich andererseits im Kontext digitaler Welten auf einen abstrahierten Begriff von Sichtbarkeit bezieht. Der ‚gläserne Mensch‘ ist semantisch eng verbunden mit ‚Überwachung‘ und einer mit dieser einhergehenden Bedrohung. Die Sichtbarkeit, auf die sich der Ausdruck bezieht, ist eine abstrahierte und metaphorische, denn es sind Daten, die ein Individuum nachverfolgbar machen.¹⁷

So kann der Transparenzbegriff als Schlüsselbegriff digitaler Kulturen verstanden werden, der sich auf das Individuum bezieht und dieses einer normativen Metapher der Sichtbarkeit unterwirft. Die Transparenz des Individuums ist dabei mit verschiedenen Annahmen und normativen Herausforderungen verbunden. Als digital transparentes Individuum wird dieses nachverfolgbar und ‚trackbar‘, was dessen Autonomie und Privatheit einschränkt. Damit steht ‚Transparenz‘ bezogen auf das Individuum im Gegensatz zur ‚Privatheit‘, aber auch zur ‚Anonymität‘.

Der Transparenzbegriff gelangt also von der Physik in einem übertragenen Sinn in die Sozial- und Geisteswissenschaften. Wie schon hier deutlich wurde, handelt es sich auch beim Transparenzbegriff – wie beim Begriff der Anonymität – um einen deutlich normativen und metaphorischen Ausdruck. ‚Transparenz‘ verschlagwortet die digitale Verschiebung der Grenzen von Öffentlichkeit, Geheimnis und Privatheit und changiert dabei stets zwischen Beschreibung und normativem Anspruch. Transparenz ist eng verbunden mit einer letztlich bis in die Antike reichenden metaphorischen Verbindung von Licht und Sehen mit Erkenntnis und Moral, und zwar sowohl auf etymologischer als auch auf metaphorischer Ebene.¹⁸ Mit der Aufklärung wird diese Metaphorik in Abgrenzung zum ‚dunklen Mittelalter‘ reaktiviert, wie Bernhard Wegener darstellt: „Das helle Licht der Vernunft, das Tageslicht der öffentlichen Auseinandersetzung, der freien Aussprache in privaten wie in öffentlichen Angelegenheiten avancierte im Laufe dieser Auseinandersetzungen zum Wert an sich.“¹⁹

17 Vgl. Weidacher (2019). Der ‚gläserne‘ wie auch der ‚transparente‘ Mensch meinen im vorliegenden Aufsatz also stets das verdatete und in diesem metaphorischen Sinne transparente Individuum.

18 Seit der Antike, prominent in Platons Höhlen- und Sonnengleichnis expliziert, sind ‚Sehen‘ und Licht mit der Erkenntnis des Wahren und der Ideen verbunden. Das Wort ‚Idee‘ (gr. ἰδέα) leitet sich entsprechend von ‚sehen‘ (gr. ἰδεῖν) her.

19 Wegener (2006: S. 123).

Es komme dabei zu einer Verherrlichung von Licht, Wahrhaftigkeit sowie Ehrlichkeit und zu einer Abwertung von Verbergen, Dunkelheit und Geheimnis, während letzteres moralisch diskreditiert werde.²⁰ Sichtbarkeit und Licht wurden so zu Metaphern von Erkenntnis und Moralität, woran der Transparenzbegriff nun anschließt.

Die Forderungen nach Transparenz gehen mit dem Medienwandel und seinen gesellschaftlichen Auswirkungen einher. Max-Otto Baumann bezeichnet als eigentliche Triebfeder für mehr Transparenz das Internet: Dieses setze derartige Informationsmengen frei, dass Grenzen von Raum und Zeit irrelevant erscheinen und eine totale Sichtbarkeit möglich werde. Forderungen nach umfänglicher Transparenz folgen daher den Charakteristika digitaler und vernetzter Technologien, so als könne mithilfe des Internets und digitaler Medien eine Vision besserer Politik realisiert werden, welche im Prinzip seit der Antike bestehe.²¹

Transparenz tendiere jedoch dazu, zum systemischen Zwang zu werden, wie Byung-Chul Han schreibt: „Wer die Transparenz allein auf Korruption und Informationsfreiheit bezieht, verkennt ihre Tragweite. Die Transparenz ist ein systemischer Zwang, der alle gesellschaftlichen Vorgänge erfasst und sie einer tiefgreifenden Veränderung unterwirft.“²²

Die Einzelnen werden sichtbar und digital nachverfolgbar; dabei wirkt Transparenz sowohl faktisch als auch normativ. Faktisch, weil durch die Digitalisierung Nachverfolgbarkeit ermöglicht wird; normativ, weil die Datenabgabe zumeist freiwillig passiert und sich zu einem eingeforderten Standard und zur Norm entwickelt – so wird das Individuum einem entsprechenden Transparenzzwang unterworfen. Transparenz bezeichnet sodann nicht nur eine demokratische Grundsatzforderung zur Offenlegung staatlicher Geheimhaltung, sondern bezieht sich auf die Gesellschaft als ganze, was diese grundlegend tangiert.

Transparenz, verstanden als digitale Nachverfolgbarkeit des Individuums, kann dabei durchaus als Gegensatz zur Anonymität verstanden werden, die digitaler Kommunikation ebenso inhärent ist.²³

20 Vgl. z.B. ebd. (S. 13).

21 Vgl. Baumann (2014: S. 398 f.); vgl. auch Hagendorff (2017: Kap. 11).

22 Han (2013: S. 6).

23 Zum komplexen Antagonismus von Anonymität und Transparenz vgl. auch Helm (2017). Paula Helm begreift beide Phänomene als Mechanismen zur Korrektur von diskursiven Ungleichheiten.

2. Ebenen und Dimensionen von Anonymität und Transparenz

Nachdem Thiel die oben erörterten beiden Pole möglicher Konsequenzen von Anonymität im Netz unterschieden hat, unterscheidet er zudem zwei Bezugsebenen von Anonymität: eine horizontale und eine vertikale Ebene.²⁴ Auf horizontaler Ebene anonym sei man unter Gleichgestellten, beispielsweise unter miteinander Kommunizierenden. Im digitalen Raum ist horizontale Anonymität gegeben, wenn unter einem Pseudonym gepostet wird und damit der Bezug zur wahren Identität, etwa dem Klarnamen einer Person, nicht gegeben ist. Vertikale Anonymität hingegen beziehe sich auf ein Macht- bzw. Hierarchieverhältnis, also auf die Identifizierbarkeit und Nachverfolgbarkeit eines Individuums für eine übergeordnete Instanz. Eine übergeordnete Instanz ist zuerst einmal der Staat, doch kommen im Digitalen neue Akteure hinzu, etwa die Betreibenden von Plattform- und Kommunikationsdiensten, Internetanbieter etc. Im digitalen Raum auf vertikaler Ebene anonym zu bleiben erfordert nicht unerhebliches Wissen um technische Vorkehrungen, wie etwa die Nutzung spezieller Software zur Verschlüsselung. So „zeigt sich, dass in digitaler Kommunikation gleichzeitig die Anonymität gegenüber den Kommunikationspartnern zunehmen und gegenüber Dritten abnehmen kann.“²⁵

Das digitale Gegenüber weiß also unter Umständen nicht, wer sich am anderen Ende des Kommunikationskanals befindet; staatliche Stellen und privatwirtschaftliche Akteure wie Plattformbetreiber und dergleichen hingegen schon. Hier wird die politische Dimension von Anonymität deutlich, da die verschiedenen Dimensionen von Anonymität an Machtverhältnissen entlang verlaufen können.

In Anlehnung an Thiel kann entsprechend auch zwischen ‚horizontaler‘ und ‚vertikaler‘ Transparenz des Individuums unterschieden werden. Vertikale Transparenz der Einzelnen entsteht gegenüber dem Staat oder auch Unternehmen, die dadurch eine demokratietheoretisch relevante Rolle erhalten; sie kann eine Gefahr für die (politische) Freiheit darstellen.²⁶

24 Vgl. Thiel (2017).

25 Matzner (2016: S. 248).

26 Digitale Dienste bieten i.d.R. die Möglichkeit, von sich selbst im Internet veröffentlichte Informationen anderen Nutzenden zugänglich zu machen und dabei zwischen verschiedenen Gruppen und Niveaus zu unterscheiden. Diese Funktion wird dabei gelegentlich als ‚Privatsphäreinstellungen‘ benannt. Die Dienst anbietenden sammeln derlei Informationen jedoch trotzdem im für die Nutzenden unsichtbaren Hintergrund der Anwendung, dem sogenannten Backend, und nutzen diese i.d.R. auch. Gleichwohl erscheinen sie auf der für die Nutzenden einsehba-

Der freiheitseinschränkende und demokratiegefährdende Zusammenhang von potentieller Beobachtung durch übergeordnete Instanzen wie dem Staat und daraus resultierendem, selbstzensurierendem Verhalten wird sowohl von philosophischer²⁷ wie auch juristischer²⁸ Seite ausgiebig diskutiert. Im Zusammenhang mit digitalen Kulturen stellt die Ansammlung, Auswertung und Weiterleitung von Daten durch Unternehmen eine neue Herausforderung dar, da die Nutzenden transparent gegenüber den Unternehmen sind und letztere Zugriff auf die Daten haben, wobei teils unklar bleibt, was genau mit diesen Daten geschieht und welche Daten überhaupt anfallen; die Unternehmen selbst jedoch bleiben weitgehend intransparent gegenüber den Nutzenden:

Die beschriebene Intransparenz [der Unternehmen gegenüber den Nutzenden; Anm. L.W.] ist jedoch einseitig, schließlich beschreibt sie lediglich das Verhältnis der Endnutzer digitaler Medien zu den Wirtschaftsakteuren der IT-Branche, nicht aber das umgekehrte Verhältnis, welches freilich ein Verhältnis ist, welches sich durch hohe Transparenzgrade auszeichnet. [...] Während für die einen die Intransparenz der Datenverarbeitung und -verbreitung zum Auslöser des Kontrollverlusts wird, sind es für die anderen beispielsweise Leaks, mangelnde IT-Sicherheit oder Hackerangriffe, welche informationelle Kontrollverlustereignisse auslösen.²⁹

Transparenz gegenüber den Anderen, Gleichgestellten entsteht etwa in sozialen Netzwerken zwischen Nutzenden: Als horizontale Transparenz kann entsprechend bezeichnet werden, dass durch individuelle Datenpreisgabe die Einzelnen nicht nur für Staat und Unternehmen transparent wer-

ren Anwendungsoberfläche, dem Frontend, je nach gewählter Reichweite teilweise nicht. Daraus ergibt sich ein Ungleichgewicht zwischen Anbietern und Nutzenden in Bezug auf die Einsicht in laufende Datenverarbeitungsprozesse: insofern kann in diesem Zusammenhang von einer vertikalen Transparenz der Einzelnen gesprochen werden. Die Einstellungen auf Ebene der Benutzeroberfläche schützen in diesem Sinne nicht vor der Kenntnisnahme durch die Plattformbetreiber und gegebenenfalls deren Werbepartner oder sogar einem potentiellen Missbrauch der Daten. Eine strikte Handhabung der (eigenen) sogenannten Privatsphäreinstellungen mag also vor der Einsichtnahme durch unbekannte Nutzende – d. h. auf horizontaler Ebene – vor Transparenz schützen, nicht jedoch auf vertikaler Ebene. Vgl. Sobala/Watzinger (2019: S. 5).

27 Vgl. Rössler (2011); Foucault (1976).

28 Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83; vgl. Simitis, NJW 1984, 398.

29 Hagendorff (2017: S. 191).

den, sondern auch andere Personen realen oder potentiellen Zugriff auf diese Daten erhalten.³⁰ Auf der vertikalen Ebene wiederum ist man im Digitalen – im Gegensatz zur analogen Welt – wesentlich einfacher und unbemerkt identifizierbar, da mit jeder Kommunikation und jedem Verhalten Datenspuren hinterlassen werden. Durch die kontinuierliche Generierung und Ansammlung von persönlichen wie auch Meta-Daten und deren dauerhafter Verfügbarkeit verflüchtigen sich digitale Interaktionen nicht in demselben Maße wie analoge, sondern bleiben auf unbestimmte Zeit nachvollziehbar, was Vorgänge auch im Nachhinein noch transparent macht und das Potential einer rückwirkenden Aufdeckung birgt. Auf diese Weise kann sich durch eine spätere Verknüpfung oder Auswertung von Daten eine auf horizontaler Ebene bestandene Anonymität auflösen und vormals anonyme Daten können einer Identität zugeordnet werden.³¹

Beide Dimensionen individueller Transparenz sind von zentraler Bedeutung, wobei auch sie unterschiedliche Auswirkungen zeitigen. Horizontale Transparenz lässt eine Entwicklung hin zu einer Gesellschaft der gegenseitigen Kontrolle als bedrohliches Szenario erscheinen;³² vertikale Transparenz hingegen birgt das Potential eines undemokratischen, totalitären Überwachungsregimes.

Die Spannung zwischen Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Anonymität stellt, wie gezeigt werden konnte, ein zentrales Merkmal digitaler Kommunikation dar, woraus sich, wie Barbara Zehnpfennig bemerkt, „unmittelbar ein Spannungsverhältnis zur Frage der Verantwortung [ergibt; Anm. L.W.]. Denn Verantwortung impliziert Zurechenbarkeit.“³³ Zehnpfennig weist darauf hin, dass die Identifizierbarkeit von Personen die Übernahme von Verantwortung ermögliche, was eine ethische Grundlage für gesellschaftliches Miteinander sei. Hierfür stellt es ein Problem dar, wenn keine Person als Täter von Handlungen identifiziert werden kann: Motive und Persönlichkeit der Handelnden bleiben unbekannt, die han-

30 Horizontale Transparenz wird begünstigt durch die Freiwilligkeit der Datenpreisgabe. In ihrem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit Privatheit und Privatsphärenschutz im digitalen Zeitalter noch angemessen und zeitgemäß sind. Forderungen nach einer Klarnamenpflicht im Netz können dabei als Versuch, horizontale Transparenz herzustellen, verstanden werden. Vgl. z. B. Caspar, ZRP 2015, 233.

31 Vgl. Matzner (2016: S. 249).

32 Dies wird z. B. in Dave Eggers dystopischen Roman „The Circle“ fiktional erzählt, vgl. Eggers (2013).

33 Zehnpfennig (2017: S. 709).

delnde Person kann auch nicht mit anderen Taten in Verbindung gebracht und daher insgesamt nicht zur Verantwortung gezogen werden.

3. *Philosophischer Brückenschlag: Hannah Arendts Überlegungen zur Selbstoffenbarung im Handeln und Sprechen*

Einen philosophischen Beitrag zum oben skizzierten Spannungsfeld leistet Hannah Arendt (1906–1975), die in ihrem Buch *Vita activa* Fragen (horizontaler) Anonymität und interpersonalen Sichtbarkeit im Handeln thematisiert.

Ihre Überlegungen auf ein Problem zu beziehen, das sich im Zuge der Digitalisierung stellt – die weit nach ihrer Schaffenszeit die Gesellschaft prägt – erweist sich insofern als gewinnbringendes ethisch-philosophisches Unterfangen, als Arendt die grundlegenden Bedingungen menschlichen Miteinanders thematisiert, welche auch und gerade in digitalen Kulturen zu Tage treten und unter Schlagworten wie Anonymität und Transparenz von Individuen in der Kommunikation verhandelt werden. Ihr Denken ist also geeignet für eine Anwendung auf digital geprägte Handlungskontexte, bei der zu bedenken bleibt, dass Arendts Überlegungen auf einer abstrakten Ebene Fragestellungen und Phänomene verbinden, die durch Digitalisierung und Vernetzung neue Relevanz erfahren, ohne jedoch konkrete Antworten auf die daraus resultierenden Problemstellungen zu geben.

3.1 *Sichtbarkeit im Handeln*

Arendt stellt in ihrer politischen Theorie die gegenseitige Sichtbarkeit der Einzelnen in den Vordergrund. Gemeinsam zu handeln³⁴ stellt für sie den Kern menschlicher Freiheit dar, wobei es zentral sei, sich dabei zu zeigen und sichtbar – d. h. als Mensch und Person erkennbar – zu sein. (Horizontale) Anonymität bedeutet für Arendt hingegen, die Persönlichkeit der anderen nicht zu kennen, was Kommunikation in ihren Augen sinnlos macht.

Nach Arendts Interpretation können sich Menschen, wenn sie miteinander interagieren, nicht verstecken, sondern offenbaren sich stets: Perso-

34 Zur Einführung in die begriffliche Konzeption von Arendt vgl. z. B. Mahrdrdt (2011).

nen enthüllen sich im Handeln und im Sprechen, hier stelle sich ihre Individualität dar, in der sie sich voneinander unterscheiden, anstatt bloß unterschiedlich zu sein.³⁵ Durch sein Sprechen teile der Mensch also sich selbst mit, er kommuniziere nicht nur die Sache, über die er spricht, sondern auch seine Identität und Persönlichkeit, seine Menschlichkeit. Form und Inhalt laufen gewissermaßen parallel und es kann nicht eines ohne das andere sein:

Erst durch das gesprochene Wort fügt sich die Tat in einen Bedeutungszusammenhang, weil das Wort den Täter identifiziert und verkündet, dass er es ist, der handelt, nämlich jemand, der sich auf andere Taten und Entschlüsse berufen kann und sagen, was er weiter zu tun beabsichtigt.³⁶

Durch die Einbettung von Handlungen in ein Miteinander durch Sprache werden diese einander zugeordnet. So entstehe das ‚Bezugsgewebe menschlicher Angelegenheiten‘³⁷, in dem Menschen sich einander unverkennbar zeigen: „Handelnd und sprechend offenbaren die Menschen jeweils, wer sie sind, zeigen aktiv die personale Einzigartigkeit ihres Wesens, treten gleichsam auf die Bühne der Welt, auf der sie vorher so nicht sichtbar waren [...]“³⁸

Im Handeln und Sprechen komme folglich die individuelle Persönlichkeit zum Vorschein. Es werde deutlich, wer jemand sei. Vorzugeben, jemand anders zu sein, ist somit laut Arendt unmöglich, da im Gegensatz dazu, *was* einer sei, also welche Eigenschaften oder Merkmale jemand habe, „das eigentlich personale Wer-jemand-jeweilig-ist unserer Kontrolle darum entzogen [ist; Anm. L.W.], weil es sich unwillkürlich in allem mitoffenbart, was wir sagen oder tun.“³⁹

Handeln, für das keine urhebende Person namhaft gemacht werden kann und das in der Anonymität verbleibt, sei daher sinnlos. Dabei bezieht Arendt Anonymität als die Absenz von Persönlichkeit und Individualität und bezieht sie nicht lediglich auf den Namen von Personen.⁴⁰ Anonymität in einem solchen Sinne einer Nicht-Erkennbarkeit stellt für Arendt entsprechend ein Problem für das menschliche Miteinander dar, da Handeln in der Anonymität keine Aufrichtigkeit zulasse. Die Möglich-

35 Vgl. Arendt (2002: S. 214).

36 Ebd. (S. 218).

37 Vgl. ebd. (Kapitel 5).

38 Ebd. (S. 219).

39 Ebd.

40 Vgl. Arendt (2002).

keit, in der Masse aufzugehen und im Anonymen zu handeln, sieht sie entsprechend kritisch. Da Menschen einerseits gleich und andererseits verschieden seien, müssten sie, um miteinander auszukommen, *politisch handeln*. Für Arendt macht dies den Kern menschlichen Daseins aus. Als Menschen gleich und als Individuen verschieden zu sein, stellt somit die gesellschaftliche Anschlussfähigkeit und eine Einbettung in soziale Kontexte her, was für Arendt zwei Konsequenzen zeitigt: Einerseits ermöglicht es eine Kontinuität von Verständigung zwischen Individuen sowie über Zivilisationen und Epochen hinweg. Andererseits macht es differenzierten Austausch und komplexe Sprache notwendig, da jeder und jede Einzelne unterschiedlich ist; daher ist die Erkennbarkeit einer Person im Handeln von zentraler Bedeutung.

Es geht Arendt also um die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Sprechenden und Handelnden im politischen Raum, in einem ganz wörtlichen Sinne einer physischen Präsenz – man steht sich von Angesicht zu Angesicht gegenüber – wie auch in einem übertragenen Sinne einer Identifizierbarkeit der individuellen Persönlichkeit.

3.2 Mit Arendt digitale Kulturen verstehen?

Wie sind nun solche an Arendt orientierten Überlegungen auf digitale Kulturen zu beziehen? Obwohl Arendt keine Medienphilosophin ist und sich mit Fragen des digitalen Wandels nicht beschäftigen konnte, sind ihre Überlegungen doch von erstaunlicher Aktualität. Phänomene von Anonymität und Transparenz in digitalen Kulturen sind vor diesem Hintergrund ambivalent zu bewerten.

Zum einen stellt sich die Frage, ob sich Menschen auch im Netz kommunikativ offenbaren, oder ob das Fehlen der physischen Präsenz das Wesenhafte eines Menschen zu verdecken vermag, also ob das Netz aus einer Arendt'schen Perspektive einen Ort der Anonymität darstellt oder nicht. Dabei lässt sich beobachten, dass auch im Internet, wo unter Pseudonym geschrieben werden kann und Identitäten scheinbar verschleiert werden können, sich das Individuum trotzdem zeigt, mit dem, was es wie schreibt und was es ausspart. Dies zeigt Inga Tappe detailliert:⁴¹ Sie argumentiert mit Arendt dafür, dass sich Menschen mit ihrer Persönlichkeit auch im Internet zeigen und somit auch im digitalen Raum deutlich werde, wer je-

41 Vgl. Tappe (2015).

mand sei.⁴² Denn im Netz könne sich jeder zeigen, da es zumindest einen gewissen Zugang zur Bühne der Öffentlichkeit biete. Gleichzeitig ermöglicht das Internet eine Vernetzung mit Anderen und stellt eine Art digitales Bezugsgewebe der menschlichen Angelegenheiten dar. Durch den Austausch von Informationen darüber, *was* einer ist, lasse sich eben auch in der digitalen Kommunikation ein Rückschluss darüber ziehen, *wer* einer ist. Im digitalen Raum können sich nach Tappes Interpretation Menschen kommunizierend offenbaren – hier zeigt sich ein (im Arendt'schen Sinne) politisches Potential des Internets, welches wahrhaftige Kommunikation ermöglicht und ohne persönliche und physische Präsenz globalisiert. Das Internet stellt sich aus Arendt'scher Perspektive demnach durchaus als ein Ort der Pluralität und des Handelns dar.

Zum anderen gilt es die zweite Tendenz des Digitalen, die Transparenz der Einzelnen, mit Arendts Denken in Verbindung zu bringen. Julia Maria Mönig fragt hier, welchen Erkenntniswert digitale Datenaufzeichnungen und deren Auswertung überhaupt generieren und ob das Wesenhafte einer Person, das *wer-einer-ist*, anhand von Daten erfasst werden könne.⁴³ In jedem Falle entstehe ein kommunikatives Bild von einer Person – was Mönig dafür argumentieren lässt, dass auch Datenprofile o. ä. das Wesenhafte eines Individuums zu offenbaren ermöglichten. Dies sei die

[...] Dimension, die das massenhafte Datensammeln so sensibel macht, auch von sogenannten Metadaten. Es kann eben nicht nur rekonstruiert werden, *was* einer ist, sondern durch seine Verbindungen zu anderen Menschen wird auch das ihm eigentlich Wesenhafte eingefangen.⁴⁴

Durch das Sammeln von Informationen über eine Person könne nicht nur nachvollzogen werden, *was* einer ist, sondern durch soziale Netzwerke werden Aufzeichnungen über soziale Beziehungen in großem Umfang und mit relativ geringem Aufwand möglich, was auch einen Eindruck vermittele, *wer* diese Person sei. Mönig zufolge ist die gegenwärtige gesamtgesellschaftliche Ausweitung von Überwachungstendenzen nicht zuletzt aus einer an Arendt orientierten Perspektive äußerst kritisch zu sehen. Folgt man einer solchen Sichtweise, stellt sich die Transparenz, die digitaler Kommunikation inhärent ist, als eine Gefahr für die Freiheit und Wahr-

42 Dies ist erst einmal unabhängig vom Namen einer Person oder ihrer juristischen Identifizierbarkeit der Fall.

43 Vgl. Mönig (2015: S. 103).

44 Ebd. (S. 105).

haftigkeit kommunikativen Miteinanders dar. Die Transparenz des Individuums, die durch Datafizierung entsteht, unterscheidet sich nämlich von der Sichtbarkeit und Offenbarung im Sprechen, von der Arendt schreibt und die sie für elementar hält. Das aus digitalen Medien für das Individuum entstehende Überwachungspotential könne Freiheit und Selbstbestimmung erheblich einschränken: Überwachung ist für Arendt ein Merkmal totalitärer Herrschaft.⁴⁵

Für die Reflexion des Zusammenhangs von Anonymität, Transparenz und Verantwortung in digitalen Kulturen wurden diese drei Begriffe hier in eine kritische Beziehung zueinander gesetzt. Arendts Philosophie folgend wurde sodann konturiert, welche Rolle Anonymität und Sichtbarkeit in digitalen Kulturen spielen. Aus ihrem Verständnis heraus ist es zentral, dass Menschen, wenn sie politisch handeln, füreinander erkennbar sind. Ihre Unterscheidung des *was* und des *wer* jemand ist, lässt sich interpretieren als ein Plädoyer für zwischenmenschliche Wahrhaftigkeit, die durch Identifizierbarkeit entsteht: Menschen können gar nicht anders, als sich im Handeln zu zeigen, die Art und Weise *wie* jemand handelt, erhellt bzw. entblößt das *wer*. Dieser Zusammenhang zeige sich, so Tappe, auch im Internet, das damit durchaus einen Raum sozialer Erscheinungen biete. Dabei ist mit Arendt wichtig zu betonen, dass sich die Menschen im Handeln zeigen und identifizierbar machen, aber nicht transparent. Ein Abgleiten in die Anonymität und ein Verlust individueller Merkmale verunmöglicht demnach politische Verständigung. Arendt schwebt keine Gesellschaft transparenter Individuen vor, in der alle alles über die anderen wissen; für sie zählt die Gewissheit, *wer* das Gegenüber *ist*, im Sinne seiner Persönlichkeit, nicht seines Namens.

4. Fazit

Um die Phänomene des Internets philosophisch einordnen zu können, gilt es, vorhandene Theorien und Begrifflichkeiten auf die veränderten Phänomene und Umstände zu beziehen:⁴⁶ Dazu wurden die grundlegenden Überlegungen zum Menschen in einer sich verändernden technisierten Welt von Hannah Arendt herangezogen, da anhand dieser auch im digitalen Kontext bestehende Fragen thematisiert werden konnten. Zwar zeichnet Arendt selbst ein eher pessimistisches Modell der ihr zeitgenössischen

45 Vgl. Mönig (2015).

46 Vgl. Thies (2018: S. 137).

Gesellschaft, gleichzeitig zeigt sie jedoch auf, dass Gesellschaft stets menschengemacht und damit veränderbar ist.

In diesem Beitrag wurde daher eine Verbindung hergestellt zwischen Foucaults Theorie der Autorschaft, die dazu diente, das Phänomen der Anonymität zu verstehen, Thiels Überlegungen zur Anonymität in digitalen Kulturen sowie Arendts Philosophie des Handelns, die eine Offenbarung des Individuums voraussetzt. Reflektiert wurde dabei die Frage, was Anonymität und Transparenz in digitalen Kulturen für die Verantwortlichkeit von Menschen bedeuten können. Dabei wurde deutlich, dass die Zuordnung von Verantwortung und Autorschaft auch im Internet zentral bleibt. Arendt plädiert für persönliche Sichtbarkeit im Handeln und Kommunizieren, jedoch gegen die Überwachung freier Individuen und ist daher auf digitale Kontexte ambivalent zu beziehen, da im Internet der Antagonismus aus Anonymität und Transparenz ein ubiquitäres Phänomen darstellt.

Literaturverzeichnis

- Arendt, Hannah (2002): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München: Piper.
- Baumann, Max-Otto (2014): „Die schöne Transparenz-Norm und das Biest des Politischen: Paradoxe Folgen einer neuen Ideologie der Öffentlichkeit“. In: *Leviathan* 42 (3), S. 398–419.
- Caspar, Johannes (2015): „Klarnamenpflicht versus Recht auf pseudonyme Nutzung“. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 48 (8), S. 233–236.
- Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (o. J.): transparent. URL: <https://www.dwds.de/wb/transparent> [Abruf am: 07.10.2020].
- Eggers, Dave (2013): *The Circle*. New York: Penguin Books.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2000): „Was ist ein Autor?“. In: Jannidis, Fotis et al. (Hrsg.): *Texte zur Theorie der Autorschaft*. Stuttgart: Reclam, S. 198–229.
- Hagendorff, Thilo (2017): *Das Ende der Informationskontrolle. Digitale Medienutzung jenseits von Privatheit und Datenschutz*. Bielefeld: transcript.
- Han, Byung-Chul (2013): *Transparenzgesellschaft*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Härtig, Niko (2013): „Anonymität und Pseudonymität im Datenschutzrecht“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 66 (29), S. 2065–2071.
- Helm, Paula (2017): „Transparenz und Anonymität: Potentiale, Grenzen, Irrtümer“. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 30 (2), S. 142–151.
- Lück, Anne-Kathrin (2013): *Der gläserne Mensch im Internet. Ethische Reflexionen zur Sichtbarkeit, Leiblichkeit und Personalität in der Online-Kommunikation*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Mahrdt, Helgard (2011): „Arbeiten/Herstellen/Handeln“. In: Heuer, Wolfgang et al. (Hrsg.): *Arendt-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart: Metzler, S. 265–268.
- Matzner, Tobias (2016): „Anonymität“. In: Heesen, Jessica (Hrsg.): *Handbuch Medien- und Informationsethik*. Stuttgart: Metzler, S. 248–254.
- Menéndez-Viso, Armando (2009): „Black and white transparency: contradictions of a moral Metaphor“. In: *Ethics and Information Technology* 11 (2), S. 155–162.
- Mey, Stefan (2018): *Darknet. Waffen, Drogen, Whistleblower. Wie die digitale Unterwelt funktioniert*. München: C.H. Beck.
- Mönig, Julia Maria (2015): *Vom »oikos« zum Cyberspace*. Bielefeld: transcript.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simitis, Spiros (1984): „Die informationelle Selbstbestimmung – Grundbedingung einer verfassungskonformen Informationsordnung“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 37 (8), S. 398–405.
- Sobala, Felix/Watzinger, Lea (2019): „Alternative Internetanwendungen und was sie anders machen. Über Geschäftsmodelle, Datenverarbeitungsebenen und gesellschaftliche Aspekte“. In: *Privatheit und Digitalisierung* 12, S. 3–10. URL: https://issuu.com/grkprivatheidigitalisierung/docs/magazin__12__dezember_2019_ [Abruf am: 06.10.2020].
- Tappe, Inga (2015): „Was einer ist und wer einer ist. Anonymität und Identität in Sozialen Medien aus philosophischer Sicht“. In: Grimm, Petra et al. (Hrsg.): *Anonymität und Transparenz in der digitalen Gesellschaft*. Stuttgart: Franz Steiner, S. 77–95.
- Thiel, Thorsten (2016): „Anonymität und der digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit“. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 10 (1), S. 9–24.
- Thiel, Thorsten (2017): „Anonymität und Demokratie“. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 30 (2), S. 152–161.
- Thies, Christian (2018): „Verantwortung im digitalen Weltsystem. Grundsätzliche Überlegungen zu einem neuen Bereich angewandter Ethik“. In: Burk, Steffen et al. (Hrsg.): *Privatheit in der digitalen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 137–152.
- Wegener, Bernhard (2006): *Der geheime Staat. Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht*. Göttingen: Morango.
- Weidacher, Georg (2019): „Die Ideologie der Transparenz. Werte- und Bewertungskonflikte im Diskurs über Transparenz, gläserne Menschen und Überwachung vor dem Hintergrund internet-geprägter Lebensformen“. In: Stehen, Pamela/Liedtke, Frank (Hrsg.): *Diskurs der Daten*. Berlin und Boston: De Gruyter, S. 97–122.
- Zehnpfennig, Barbara (2017): „Verantwortung in den Medien“. In: Heidbrink, Ludger (Hrsg.): *Handbuch Verantwortung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 697–714.

Anonymität im Internet

Interdisziplinäre Rückschlüsse auf Freiheit und Verantwortung bei der Ausgestaltung von Kommunikationsräumen*

Hans-Christian Gräfe und Andrea Hamm

1. Gängige Annahmen über Anonymität

„Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent.“¹ So lautet eine unter Juristinnen bekannte und weit verbreitete Behauptung, die sich hinterfragen lassen muss. Die Wirklichkeit im Internet zeigt ein hinreichend anderes Bild. Unternehmen, die hinter den Kulissen immense Umsätze mit personalisierter Werbung erwirtschaften, registrieren nicht nur die Webseiten, die wir besuchen, sondern erfassen als Metadaten auch jede unserer Mausbewegungen, jeden Tastendruck und jede Änderung der Scrollposition.² Anhand ihrer individuellen Verhaltensmuster können Internetnutzende nicht nur identifiziert, sondern auch Aussagen über ihre Gewohnheiten und politischen Überzeugungen, ihre gesundheitliche und finanzielle Situation, ihre Persönlichkeit und vieles mehr getroffen werden.³

Nichtsdestotrotz kann das Recht auf anonymes Surfen aus dem Grundgesetz abgeleitet werden und ist einfachgesetzlich bereichsspezifisch geschützt. Wie dies verfassungsrechtlich einzuordnen ist, und inwiefern zwischen aktiver und passiver Nutzung des Internets, also zwischen dem aktiven Verbreiten von Online-Inhalten oder dem passiven Rezipieren solcher, unterschieden werden muss, ist sich die Rechtswissenschaft (selbstverständlich) nicht ganz einig. Die Ansätze dafür unterscheiden, ob es sich um Individualkommunikation oder Massenkommunikation handelt. Doch in Zeiten sozialer Netzwerke hilft diese Einteilung nicht immer weiter. Aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht lösen sich im digitalen Raum die Konzepte von Konsumierenden und Produzierenden von Nachrichteninhalten zu sogenannten *Producers* (aus dem Engl. von *produce* und

* Stand April 2020.

1 BGH, Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08, Rn. 38; MMR 2009, S. 612.

2 Vgl. Raschke et al. (2019: S. 3–17).

3 Vgl. Acquisti et al. (2015: S. 509–514).

use) auf.⁴ Eine passive Leserin eines Online-Mediums kann zu einer aktiven Verteilerin dieser Inhalte auf sozialen Netzwerken werden. Daher ist es unmöglich, Kommunikation im Internet eindeutig der Individualkommunikation oder der Massenkommunikation zuzuordnen.

Welche Rolle Anonymität für Selbstbestimmung und Verantwortung in digitalen Kontexten spielt, ist seit jeher umstritten. Zum einen handelt es sich um einen sehr abstrakten, auslegungsbedürftigen Begriff. Zum anderen ist die Bedeutung von Anonymität dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Ob und wie weit Anonymität zu schützen ist, beurteilt die Gesellschaft insbesondere anhand von gegenwärtigen Ereignissen. So stieß beispielsweise in der Zeit nach den Grausamkeiten des Dritten Reichs die Beibehaltung der Fingerabdrücke auf Personalausweisen auf einhellige Ablehnung.⁵ In der Zeit nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 ging die öffentliche Debatte in eine andere Richtung: Das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* sei nicht der Regelfall; die *Informationsfreiheit* sei die Grundlage der Kommunikation – verstanden in dem Sinne, dass die Informationsbeschränkung der Rechtfertigung bedürfe, da sie bei der Informationssystemgestaltung die Belange des Systembetreibers vernachlässigen würde.⁶

Die beiden Phänomene, die bei der derzeitigen Diskussion um Anonymität im Internet am relevantesten erscheinen, weil sie in diesem Zusammenhang immer wieder diskutiert werden, bilden einen Gegensatz. Der sogenannte *Cambridge-Analytica-Skandal* hat der Gesellschaft vor Augen geführt, dass wir uns auf sozialen Netzwerken nicht unbeobachtet bewegen – mithin nicht großartig anonym. So suggerierten die Versprechungen Cambridge Analyticas eine gläserne Userin, die im Internet gezielt angesprochen und beeinflusst werden könne⁷ – insofern das absolute Gegenteil zur Vorstellung der anonymen Internetnutzenden aus dem Eingangszitat des Bundesgerichtshofs in seiner *Spickmich*-Entscheidung. Trotzdem würde – so eine häufig geäußerte Befürchtung – die Kommunikation auf sozialen Netzwerken aufgrund von Anonymität verrohen, was z. B. die Debatte um Hatespeech zeigt.⁸ Anonymität im Internet würde demnach als Brandbe-

4 Vgl. Bruns (2009).

5 Vgl. Denninger (2003: S. 43), mit Verweis auf Dürig (1958). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 37.

6 Vgl. Denninger (2003: S. 47), mit Verweis auf Aulehner (1998: S. 302, S. 487, S. 567).

7 Vgl. Gräfe, PinG 2019, 5 (8).

8 Vgl. von Kempis (24.10.2018).

schleuniger für Persönlichkeitsrechtsverletzungen dienen.⁹ Daher werden in der Politik immer wieder De-Anonymisierungen und weitere Befugnisse zur Überwachung gefordert und umgesetzt, z. B. beim Ruf nach Vorratsdatenspeicherung oder der letzten Novelle des *Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten* (BKA-Gesetz).¹⁰

Außerdem zeigen verschiedene Online-Phänomene, dass Anonymität im Internet eine Bedrohung für den demokratisch-liberalen Diskurs darstellen kann: Politische Akteure bedienen sich dubioser Online-Kommunikationsmethoden, z. B. gefälschter Nachrichtenwebseiten, Social Bots oder Trollen, um auf illegitime Weise politisch werben zu können oder Falschinformationen in Umlauf zu bringen.¹¹ Trolle können einen sinnhaften Meinungsaustausch verhindern und unter Pseudonym gezielt Hatespeech verbreiten, um den demokratischen Diskurs zu stören oder ganz zu verhindern.¹² Zumindest besteht die Furcht, dass es so sein könnte.¹³

Dem entgegen steht, dass das anonyme Surfen ebenso als fördernd für die Gesellschaft angesehen werden kann, da es in der Lage ist, die Privatheit der Bürgerinnen zu stärken.¹⁴ Darüber hinaus kann durch anonymes Teilen von Inhalten im Internet der normativ-deliberative, gesellschaftliche Diskurs gestärkt werden. Im Deckmantel des Schutzes der eigenen Persönlichkeit können Meinungen freier – oder überhaupt erst – artikuliert und wahrgenommen werden.¹⁵ In solchen Fällen kann Anonymität Benachteiligte schützen, z. B. können sich Opfer von Straftaten anonym beraten und helfen lassen¹⁶ oder psychisch belastete Patientinnen können sich vernetzen.¹⁷ Auch das Hinweisgeben bei strukturellem Fehlverhalten (sogenanntes *Whistleblowing*) wird erleichtert, wenn Whistleblowerinnen anonymisiert in Aktion treten können, wenn es nicht sogar erst durch Anonymität ermöglicht wird.¹⁸ All diese Punkte sind wichtig für eine funktionierende Demokratie, um beispielsweise vorhandene gesellschaftliche Missstände aufzudecken – wie im Rahmen der sogenannten *Panama Pa-*

9 Vgl. Palzer, AfP 2017, 199 (200) mit weiteren Nachweisen.

10 Vgl. Bäcker (08.06.2017).

11 Vgl. Hamm/Gräfe (07.05.2019).

12 Vgl. Aro (2016).

13 Vgl. Janisch (09.10.2019).

14 Vgl. Rost, DuD 2003, S. 155.

15 Vgl. entspr. OLG Hamm, Urteil vom 03.08.2011 – I-3 U 196/10.

16 Vgl. z. B. anonyme Online-Beratung des Weißer Ring e.V.

17 Vgl. Kang (2017).

18 Vgl. Santoro/Kumar (2018: S. 41).

pers¹⁹ – oder um Themen enttabuisieren zu können sowie um die Medien als sogenannte *vierte Gewalt* zu stärken und investigativen Journalismus zu ermöglichen. Aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht ist es unmöglich, festzumachen, ob anonyme Internetnutzende nach demokratieförderlichen oder -bedrohenden Motiven handeln, da eine solche Bewertung nie pauschal, sondern nur im Einzelfall erfolgen kann.

Der Beitrag möchte die angesprochenen und weitere Probleme im Zusammenhang mit passiver und aktiver anonymer Nutzung des Internets darstellen, bewerten und zu weiteren Überlegungen anregen. Neben der allgemeinen grundrechtlichen Einordnung sollen vor allem einzelne Phänomene im Zusammenhang mit anonymer Internetnutzung aufgegriffen werden. Aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive wird dabei zu fragen sein, welche Vor- und Nachteile in anonymer Online-Kommunikation liegen bzw. welche Veränderungen damit einhergehen. Aus rechtlicher Sicht ergibt sich die Frage, wie die gegensätzlichen Interessen in Kommunikationsumgebungen zu gewichten sein werden. Dabei geht es ausdrücklich nicht nur um rechtliche Perspektiven zum Schutz personenbezogener Daten, sondern allgemeiner darum, wie sich Anonymität in das für das Medienrecht typische Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz einordnen lässt. Die Bewertung der Einzelfragen lässt einen Rückschluss auf die allgemeine Frage zu: Wie steht es derzeit um ein Grundrecht auf Anonymität im Internet?

2. Anonymität aus kommunikations- und rechtswissenschaftlicher Perspektive

Das Thema Anonymität im Internet soll zunächst aus beiden genannten Perspektiven beleuchtet werden. So lassen sich interdisziplinäre Rückschlüsse ziehen und Ansätze finden, wie Online-Anonymität rechtlich und gesellschaftlich bewertet werden muss. Betrachtet werden einzelne Online-Phänomene wie die Nutzung von Medienintermediären wie sozialen Netzwerken. Obwohl der Fokus also auf Online-Umgebungen liegt, lässt sich Anonymität im Internet nicht unter Ausschluss der Auswirkungen auf die sinnlich erfassbare, reale Welt betrachten. Gerade bei der Betrachtung von Kommunikation und der ihr zugrunde liegenden Kommunikationsfreiheiten besteht keine trennscharfe Linie zwischen Online- und realer Welt. Die Vorstellung eines sogenannten *digitalen Dualismus*, also der Trennung von

19 Vgl. Obermayer et al. (o. J.).

Realität und Medialität,²⁰ würde die Betrachtung verfälschen, da vielfältige Verflechtungen zwischen beiden Sphären bestehen.

2.1 Kommunikationswissenschaftlicher Hintergrund von Anonymität

Aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht muss Anonymität immer situativ und im jeweiligen Kontext betrachtet werden. Im Folgenden wird exemplarisch erklärt, wie sich Anonymität auf investigativen Journalismus und Aggressivität in sozialen Netzwerken auswirken kann. Darüber hinaus muss zwischen einer vertikalen und horizontalen Anonymität unterschieden werden, um eine weitere Bewertung vornehmen zu können.

2.1.1 Investigativer Journalismus

Anonymität spielt eine wichtige Rolle für den investigativen Journalismus. Die Aufdeckung von Missständen erfolgt meist unter der Voraussetzung, dass Hinweisgebende dem Quellenschutz unterliegen und nicht öffentlich identifiziert werden können. Denn Journalistinnen haben als sogenannte *Berufsheimnisträgerinnen* gem. § 53 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO) das Recht, vor Gericht und den Strafverfolgungsbehörden ihre Quellen nicht offenlegen zu müssen. Dieses Recht auf Quellenschutz leitet sich aus der *Medienfreiheit* des Art. 5 Abs. 1 GG ab und ist in Ziffer 5 des Pressekodex spezifiziert: „Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informantinnen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.“ Obwohl Informantinnen sich mitunter rechtswidrig verhalten, wenn sie den Medien Informationen zukommen lassen, erleichtern sie den Medien, ihrem normativen Auftrag als *vierte Gewalt* im Staat nachzukommen, welche die anderen drei Gewalten öffentlichkeitswirksam überwacht. Der Quellenschutz und die somit intentional gewährte Anonymität kann folglich als wichtiger Bestandteil für die aufklärerische Pressearbeit gesehen werden. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betrachtet den Schutz journalistischer Quellen als Grundvoraussetzung der *Pressefreiheit* nach Art. 10 EMRK.²¹

20 Vgl. Ebner (15.10.2019).

21 Vgl. EGMR, Urteil vom 27.03.1996 – 17488/90 (Goodwin/UK).

2.1.2 Aggressives Verhalten in sozialen Netzwerken

In sozialen Medien können Menschen ihre öffentlich sichtbare Identität auf eigenen Wunsch verbergen oder ändern. Die bestehende Literatur über das Online-Verhalten geht davon aus, dass eine auf diese Weise hergestellte Pseudonymität²² einer der Hauptfaktoren ist, der soziale Zurückhaltungen, wie beispielsweise Höflichkeit, aufhebt und zur Ansprache tabuisierter Themen oder Einnahme von scheinbaren Minderheitenmeinungen führt.²³ Im Allgemeinen erzeugt Anonymität das Phänomen des/der sogenannten *Fremden im Zug*, bei dem Menschen spontan persönliche Selbstauskünfte mitteilen.²⁴ Da sie kein Wiedersehen mit diesen Personen erwarten würden, haben sie keine Angst vor Risiken oder Konsequenzen, die sich aus dem Gesagten ergeben könnten.

Unter Online-Aggression versteht man demgegenüber ein irrationales und illegitimes Verhalten, das durch zugrundeliegende Persönlichkeitsmerkmale wie mangelndes Einfühlungsvermögen und fehlende soziale Fähigkeiten, Narzissmus, Impulsivität, Gefühlssucht, emotionale Regulationsprobleme oder psychologische Symptome wie Einsamkeit, Depression und Angst verursacht wird.²⁵ Da Online-Aggression scheinbar von niederen Antrieben geleitet wird, liegt die Vermutung nahe, Menschen würden sich schämen, unter ihrem richtigen Namen derart aggressiv aufzutreten. Die empirischen Beweise für einen solchen Zusammenhang sind jedoch knapp und es wurde bisher kein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Bezug zwischen Anonymität und Aggression nachgewiesen.²⁶ Im Gegenteil fand die Studie von Rost et al. (2016) heraus, dass nicht-anonyme Nutzerinnen, die also mit ihrem Klarnamen agierten, deutlich aggressiver auftraten als anonyme Nutzerinnen. Auch offline gibt es Beispiele dafür, dass vollständig identifizierbare Menschen aggressiv öffentlich auftreten. Besonders hervorzuheben ist ein Beitrag aus der Sendung *Kontraste* vom 4. Juli 2019, in welchem Pegida-Demonstrationsteilnehmende vor laufender Kamera entsetz-

22 Zur Unterscheidung von Anonymität, Pseudonymität und deren Rückverfolgbarkeit vgl. Froomkin (1995).

23 Vgl. Hollenbaugh/Everett (2013); Moore et al. (2012); Suler (2004).

24 Vgl. Bargh et al. (2002: S. 35). Siehe hier vor allem Simmels „Exkurs über den Fremden“. Vgl. Simmel (1908: S. 509–512).

25 Vgl. Rost et al. (2016: S. 2).

26 Vgl. Ebd.

liche Ansichten mitteilen²⁷, scheinbar ohne sich über ihre Identifizierbarkeit oder über spätere Konsequenzen ihrer Äußerungen zu sorgen.²⁸

2.1.3 Vertikale und horizontale Anonymität

Bei der Bewertung des angenommenen schleichenden Abbaus von Anonymität im Netz ist es hilfreich, zwischen horizontaler und vertikaler Anonymität zu unterscheiden.²⁹ Horizontale Anonymität bezieht sich auf unpersönliche Nahbeziehungen sowie auf das Vorhandensein vieler öffentlicher Räume. Man kann sie als Nicht-Identifizierbarkeit zwischen *Peers*³⁰ verstehen, z. B. unter anonymen Reisenden an Bahnhöfen, anonymen Besucherinnen in Konzerthallen oder unter Nutzenden sozialer Netzwerke. Horizontale Anonymität ist eher schwach ausgeprägt in kleinen Gemeinden oder Netzwerken, in denen sich alle kennen, und stark ausgeprägt in modernen Millionenstädten.

Vertikale Anonymität hingegen benennt die Nicht-Identifizierbarkeit von Individuen durch höhere Instanzen wie private wirtschaftliche Akteure oder Staaten. Vertikale Anonymität besteht beispielsweise nicht, wenn Konzertorganisationen ihre Besucherinnen über personalisierte oder gar RFID-unterstützende³¹ Tickets am Einlass oder während des ganzen Konzertbesuchs nachverfolgen können. Sie besteht auch nicht, wenn Nutzende sozialer Netzwerke (potenziell) jederzeit durch die Plattformbetreiber identifiziert werden können, was insbesondere bei vorgeschriebener Klarnamenregistrierung gilt.

In den meisten Online-Situationen ist vertikale Anonymität aufgelöst, und zwar durch Login-Verfahren und Registrierungen oder indirekte Identifizierbarkeit basierend auf Big Data und Metadaten.³² Dennoch ist durch das Surfen unter Pseudonym eine relative horizontale Anonymität ge-

27 Befragte werden zum Mordfall Walter Lübke befragt und schätzen die Tat u. a. als ‚normal‘ und ‚menschliche Reaktion‘ ein.

28 Vgl. mja/dpa (05.07.2019).

29 Vgl. Thiel (2016: S. 14 f.).

30 Von engl. *peer*: Ebenbürtiger, Gleichgestellter oder -altriger.

31 Die Radiofrequenz-Identifikation (RFID) nutzt elektromagnetische Felder, um an Objekten angebrachte Tags automatisch zu identifizieren und zu verfolgen. Da RFID-Etiketten an Bargeld, Kleidung und Besitztümern angebracht oder Tieren und Menschen implantiert werden können, wirft die damit gegebene Möglichkeit des Auslesens personengebundener Informationen ohne Zustimmung ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes auf.

32 Vgl. Sarunski, DuD 2016, 424 (424 f.).

währt, die verhindert, dass Nutzende von ihren *Peers* identifiziert werden können.

Horizontale Anonymität mag in vielen Situationen ausreichend sein, wenn es darum geht, eine pluralistische Online-Diskussion zu erhalten. Jedoch ist sie gewiss nicht ausreichend, wenn es um demokratische Korrekturprozesse geht. Insbesondere investigativer Journalismus und der inbegriffene Quellenschutz sowie Whistleblowing richten sich gegen höhere Instanzen, seien es private Akteure oder Staaten. Durch das hohe Risiko für die Beteiligten führt eine vollständige und manifestierte Auflösung der vertikalen Anonymität letztendlich dazu, dass Kommunikationsräume im Internet nicht mehr für diese demokratieerhaltenden Maßnahmen zur Verfügung stehen.³³

Allerdings muss festgehalten werden, dass Nutzerinnen im Online-Bereich kaum mehr selbstbestimmt entscheiden können, anonym in Erscheinung zu treten. Der „digitale Strukturwandel von Öffentlichkeit“³⁴ hat in der näheren Vergangenheit zu einer kontinuierlichen Reduktion von vertikaler Anonymität im Internet geführt und tut dies auch weiterhin. Durch computervermittelte Prozesse werden zahlreiche Datenspuren hinterlassen, die eine (verzögerte) Identifikation der handelnden Akteure erleichtern.³⁵ Über diese Tatsache scheinen sich Internetnutzende in vielen Fällen von Web-Tracking durch Metadaten jedoch gar nicht bewusst zu sein.³⁶

2.2 Rechtliche Einordnung von Anonymität

Der juristische Ansatz „Anonymität ist kein Wert an sich“³⁷ erscheint nach Betrachtung der oben genannten Erkenntnisse aus der Kommunikationswissenschaft also zunächst zutreffend. Jedoch ist Anonymität in bestimmten Kontexten die Voraussetzung für wertvolle und schützenswerte Mechanismen demokratischer Gesellschaften. Um die verschiedenen Probleme rund um die anonyme Nutzung des Internets und sozialer Netzwerke zu betrachten, ist zunächst eine verfassungsrechtliche Einordnung vonnöten. Bei der Nutzung des Internets spielen dann vor allem einfachgesetzliche,

33 Diese Bewertung gilt für das konventionelle Internet. Wie es sich bei dem Einsatz von identitätsverschleiernden Technologien verhält (z. B. dem TOR-Netzwerk), wird in Abschnitt 3.3 erläutert.

34 Thiel (2016: S. 9 f.).

35 Vgl. entspr. Sarunski, DuD 2016, 424 (424 f.).

36 Vgl. Thode et al. (2015: S. 445–456).

37 Hornung/Wagner, CR 2019, 565 (566).

europarechtlich geprägte sowie von Medienintermediären gesetzte Normen eine Rolle. Außerdem muss im Hinterkopf behalten werden, dass das juristische Verständnis von Horizontalität und Vertikalität ein anderes ist, als soeben kommunikationswissenschaftlich dargestellt. Danach gilt, sehr grob vereinfacht, eine Über- und Unterordnung – mithin Vertikalität – nach der sogenannten *modifizierten Subjektstheorie*³⁸ im öffentlichen Recht, während wir im Privatrecht von einer Gleichordnung der Rechtssubjekte sprechen. Die Privatautonomie wird qua Gesetz nur dort eingeschränkt, wo wir durch gestörte Machtverhältnisse ein zu großes Abweichen von diesem Gleichordnungsgedanken ausmachen.³⁹

2.2.1 Verfassungsrechtliche Einordnung

Ein Grundrecht auf Anonymität im Internet findet sich im Grundgesetzkatalog nicht. Auch ist es vom Bundesverfassungsgericht noch nicht explizit festgestellt worden. Allerdings hängt die anonyme Nutzung des Internets mit mehreren ausdrücklich genannten bzw. anerkannten Grundrechtsspositionen – je nach Fallgestaltung – eng zusammen. Infrage kommen insbesondere das Grundrecht auf *informationelle Selbstbestimmung*, welches als Teil des *Allgemeinen Persönlichkeitsrechts* aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird,⁴⁰ das Grundrecht auf *Meinungs- und Informationsfreiheit* aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und das Grundrecht auf *Versammlungsfreiheit* aus Art. 8 Abs. 1 GG.⁴¹

38 Die modifizierte Subjektstheorie prägt die juristische Lehre bei der Bestimmung, ob ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Eigentlich ist sie gerade eine Abkehr von der sogenannten Subordinationslehre, die von einem Unterordnungsverhältnis der Bürgerinnen gegenüber dem Staat ausgeht. Allerdings gesteht auch die modifizierte Subjektstheorie Trägern hoheitlicher Gewalt Durchgriffsrechte gegenüber Bürgerinnen zu, wenn und soweit sie sich im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse bewegen. Insofern ist es zu sehr vereinfacht, von einer generellen Unterordnung der Bürgerinnen unter den Staat im Sinne der Subordinationstheorie zu sprechen. Im Rahmen der freiheitlich demokratisch gestalteten Rechtsordnung ist der Staat in konkret geregelten Verhältnissen aber doch berechtigt, ‚von oben‘ durchzugreifen; zur Vertiefung s. Papier (2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 34, Rn. 126–131 mit weiteren Nachweisen.

39 So etwa im Verbraucherschutz- oder Arbeitsrecht.

40 Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 (Volkszählung), BVerfGE 65, 1.

41 Die ebenfalls zu beachtenden Art. 10 und 13 GG und das aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf *Gewährleis-*

Das Recht auf anonymes Surfen wird von einem Teil der Literatur vor allem aus dem *allgemeinen Persönlichkeitsrecht* (APR) abgeleitet.⁴² Das APR schützt Einzelne gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten. Dieses Grundrecht auf *informationelle Selbstbestimmung* gewährleistet insoweit die Befugnis Einzelner, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. In Bezug auf Anonymität ergibt *informationelle Selbstbestimmung* nur Sinn, wenn sie dahingehend ausgeübt werden kann, dass gar keine Daten offenbart werden, auch nicht die Identitätsdaten.⁴³ Wenn die einzelne Person entscheiden darf, welche Informationen über sie bekannt sein dürfen, dann muss sie auch das Recht haben, dass keine Informationen über sie bekannt sein sollen.

Die aus dem APR abgeleitete Anonymität unterliegt damit den Einschränkungen des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG. Sie kann durch Gesetz eingeschränkt werden, aber natürlich nur im Rahmen der sogenannten *Wechselwirkungslehre*.⁴⁴ Danach kann ein Gesetz zwar die Anonymität begrenzen, muss seinerseits aber im freiheitlich demokratischen Staat so ausgelegt werden, dass das APR möglichst weit reicht.⁴⁵ Die grundlegende Bedeutung der Anonymität als Ausprägung des APR begrenzt also ihrerseits ein einschränkendes Gesetz. Wer anonym bleiben möchte, kann sich grundsätzlich auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen und es ist Sache der ‚anderen Seite‘, die Schranken dieses Rechts darzutun.⁴⁶

Nun sind speziell die Freiheitsgrundrechte in ihrer Urkonstruktion Abwehrrechte gegen den Staat, wirken also in vertikaler Ebene. Zwischen Privaten – juristisch betrachtet also in horizontaler Ebene – wirken sie nach herrschender Meinung nur mittelbar und nicht direkt. Das bedeutet, dass die Grundrechte gegenüber Privaten vor allem in der Auslegung allgemeiner Gesetze eine Rolle spielen und insbesondere über die sogenannten *Generalklauseln* wirken. Das wiederum heißt, dass gegenüber Medienintermediären nicht ohne weiteres ein Grundrecht auf Anonymität geltend gemacht werden könnte. Wohl aber kommt es, wie grundsätzlich alle Grundrechte, z. B. bei Uneinigkeit über Nutzungsbedingungen, bei der

tion der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden aus Gründen der Stringenz hier nicht betrachtet.

42 Vgl. so Denninger (2003: S. 50); Kersten, JuS 2017, 193 (195) mit weiteren Nachweisen.

43 Vgl. Bäumlner (2003: S. 5).

44 Vgl. Grabenwarter (2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5, Rn. 139–147.

45 Vgl. St. RSpr. d. BVerfG seit BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 (Lüth).

46 Vgl. Bäumlner (2003: S. 5).

Heranziehung der gesetzlichen Regelungen zur Geltung. Hier ist als erstes an das AGB-Recht zu denken. Über §§ 305 Abs. 2, 305 c Abs. 1, 306 Abs. 2, 3, 307 Abs. 1 BGB als Einfallstore für die Wertvorstellungen des Grundgesetzes lässt sich sicherlich diskutieren. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist inhaltsgleich mit dem alten § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz, der die Überschrift ‚Generalklausel‘ trug. Auch wenn amtliche Überschriften für das BGB erst nach Art. 1 Abs. 2 des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes endgültig eingeführt wurden und § 307 Abs. 1 BGB die amtliche Überschrift ‚Inhaltskontrolle‘ trägt, mittelt er doch Grundrechtswirkung.⁴⁷

Bei *mittelbarer Drittwirkung* bleibt es aber nicht. Schließlich entfließt das APR nicht nur Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch der unveräußerlichen *Menschenwürde* des Art. 1 Abs. 1 GG. Die Menschenwürde prägt das deutsche Grundgesetz und ist von der *Ewigkeitsgarantie* des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst. Ewigkeit steht dabei für die Bestehensdauer des Grundgesetzes an sich.

Die Menschenwürde verwirft jede selbstzweckhafte Überhöhung des staatlichen Herrschaftsverbandes und wurde anerkannt als *oberstes Konstitutionsprinzip* der Rechtsordnung (Wintrich), als *Staatsfundamentalnorm* (Nawiasky), als *höchster Rechtswert* (Nipperdey) und als *Wurzel aller Grundrechte* (Isensee).⁴⁸

Insofern bildet Art. 1 Abs. 1 GG das über allem stehende Super-Grundrecht, wohingegen ein Super-Grundrecht auf Sicherheit nicht existiert.⁴⁹ Die Anonymität ist also einerseits als Ausprägung des APR besonders schützenswert und wird andererseits in Zeiten von privaten informationsmittelnden wie -sammelnden Medienintermediären ausgehöhlt. Aufgrund des Menschenwürde-Kernes muss der Gesetzgeber – auch auf Kosten grundrechtlich verbürgter Rechte Dritter – das APR im Wege einfachgesetzlicher Ausgestaltung schützen, gerade wenn sich der Staat aus wichtigen Feldern der Gesellschaft zurückzieht und der Wirtschaft vergleichsweise weiten Entfaltungsraum lässt.⁵⁰

47 Vgl. Art. 1 Abs. 2 sowie Anlage zu Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.01 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 29.11.2001, S. 3170, S. 3189).

48 Herdegen (2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 1, Rn. 1 und Rn. 4 mit weiteren Nachweisen (Herv. i. Orig.).

49 Ablehnend ebenfalls Papier, NJW 2017, 3025 (3030).

50 Vgl. Di Fabio (2019). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn. 135; siehe ebenso Kap. 2.2.2.

Nach anderer Auffassung folgt der Grundsatz der Anonymität im Internet vor allem aus der *Meinungsfreiheit*.⁵¹ Der Bundesgerichtshof sieht in seiner *Spickmich*-Entscheidung die aktive, anonyme Nutzung einer Bewertungsplattform als von der *Meinungsäußerungsfreiheit* umfasst an:

Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent. [...]. Eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht vereinbar. Die Verpflichtung, sich namentlich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen, würde [...] die Gefahr begründen, dass der Einzelne aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen sich dahingehend entscheidet, seine Meinung nicht zu äußern. Dieser Gefahr der Selbstzensur soll durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entgegengewirkt werden.⁵²

Soweit es demnach um die aktive – aber anonyme – Teilnahme an Online-Kommunikation gehe, gerate der Persönlichkeitskern der *Kommunikationsgrundrechte* ins Blickfeld. Die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft verleihe den Einzelnen das Recht, autonom darüber zu entscheiden, ob sie ihre Identität in der Kommunikation zu erkennen geben.⁵³ Nach Gersdorf müsse aber für die Frage, welchem Grundrecht die passive Nutzung des Internets (anonymes Surfen, Versand bzw. Empfang anonym oder pseudonymer Mails etc.) unterliegt, zwischen Individualkommunikation und Massenkommunikation unterschieden werden:

Die anonyme bzw. pseudonyme Teilnahme an Individualkommunikation ist Ausdruck des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Demgegenüber ist das Recht, sich in anonymer bzw. pseudonymer Form aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, also an der Massenkommunikation als Rezipient teilzunehmen (Surfen etc.), Ausdruck der grundrechtlich geschützten Informationsfreiheit [...].

51 Vgl. Pille, NJW 2018, 3545 (3546); faktische Behinderungen der Anonymität der Rezipierenden unter Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtsthematisch anerkennend ebenfalls Denninger (2003: S. 50); Kersten, JuS 2017, 193 (196) mit weiteren Nachweisen.

52 BGH, Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08 (Spickmich), Rn. 38; MMR 2009, S. 512.

53 Vgl. Gersdorf (2019), Informations- und MedienR, Art. 2 GG, Rn. 6 mit Verweis auf BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 (Lüth) und BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 221/90.

Allenfalls ergänzend kann insoweit auch auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zurückgegriffen werden.⁵⁴

Die Informationsfreiheit ist dabei wie die anderen Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht. Sie darf insofern nicht derart missdeutet werden, dass sie das Recht beinhaltet, Andere aus der selbstgewählten Anonymität – im Sinne einer absoluten Informationsfreiheit – herauszureißen. Die Unterscheidung zwischen Individual- und Massenkommunikation ist in Fällen von *Produzern* (auf Videoportalen, Blogs etc.) aber nicht immer möglich. Das ändert per se nichts an der von Gersdorf festgestellten Unterscheidung, sondern führt dazu, dass *informationelle Selbstbestimmung* und *Informationsfreiheit* gleichzeitig einschlägig sein müssen.

Nach wie vor hochumstritten ist die Frage, ob sich ein Recht auf Anonymität im Internet aus der *Versammlungsfreiheit* des Art. 8 Abs. 1 GG ableiten lässt.⁵⁵ Denn die Möglichkeit, anonym an Versammlungen teilzunehmen, ist besonders schutzwürdig. Eine Identifizierung könnte hier in besonderer Weise von der Ausübung des Grundrechts abschrecken.⁵⁶ Dies hat u. a. das OVG Nordrhein-Westfalen bestätigt, indem es entschieden hat, dass Foto-/Videoaufnahmen einer Demonstration und deren anschließende Veröffentlichung in sozialen Netzwerken durch die Polizei unzulässig seien.⁵⁷ Erstaunlicherweise wird die einfachgesetzliche Konkretisierung der Friedlichkeit des Art. 8 Abs. 1 GG durch das sogenannte *Vermummungsverbot* gem. § 17a Abs. 2 Bundes-Versammlungsgesetz immer wieder als Argument für die Einführung einer Klarnamenpflicht herangeführt.⁵⁸ Es ist sich allerdings vor Augen zu führen, dass dafür erst einmal ein Online-Versammlungsrecht anerkannt werden muss. Im Weiteren müsste das digitale Vermummungsverbot im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG anhand der *Friedlichkeit* ausgelegt werden. Das Ergebnis kann online wie offline nur das sein, dass eine friedliche Vermummung stets zulässig ist.⁵⁹

Zusammenfassend spielt für Anonymität im Internet eben nicht allein Art. 8 Abs. 1 GG eine Rolle, sondern auch das *APR* sowie vor allem *die Meinungs- und Informationsfreiheit*. Selbst bei dem lückenhaften und ober-

54 Ebd.

55 Vgl. ausführlich und i. E. bejahend Kersten, JuS 2017, 193 (198); Schloemann (26.9.2019).

56 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.02.2009 – 1 BvR 2492/08 (Bayerisches Versammlungsgesetz).

57 Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.09.2019 – 15 A 4753/18.

58 Vgl. zuletzt Papier (30.10.2019).

59 Vgl. Kersten, JuS 2017, 193 (199) mit Verweis auf Höfling (2018). In: Maunz/Dürig, GG, Art. 8 Rn. 70 mit weiteren Nachweisen.

flächlich bleibenden Versuch⁶⁰ einer verfassungsrechtlichen Einordnung des Begriffs Anonymität fallen zwei Punkte auf:

Anonymität ist eingeordnet in den jeweiligen Kontext zu verstehen und nicht synonym zu *informationeller Selbstbestimmung*. Dies sollte bei jeglicher Debatte über gesetzliche Bestimmungen, die Anonymität regeln, beachtet werden. Das ist insofern wichtig, als dass das Datenschutzrecht personenbezogene Daten ex-ante vor Schäden schützen will, während im Äußerungsrecht typischerweise erst in einer ex-post Abwägung festgestellt wird, ob Grundrechtspositionen geschädigt wurden.

Denn auch der typische Gegensatz medienrechtlicher Sachverhalte und Probleme zwischen den Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite besteht hier so nicht. Vielmehr spielt Anonymität auf beiden Seiten eine große Rolle. Entscheidend für die Beurteilung ist die konkrete Kommunikationssituation im jeweiligen Kontext. So dient Anonymität einerseits gerade dem Persönlichkeitsschutz, wenn negative Konsequenzen durch eine Offenlegung der Person drohen. In der gleichen Situation dient sie der praktischen Ermöglichung der Rezeption von Informationen bei den Empfangenden, also der *Informationsfreiheit*. Andererseits ermöglicht sie gewisse Aussagen erst, dient also primär der *Meinungsäußerungsfreiheit*.

Festzuhalten bleibt, dass es sich um eine grundrechtliche Gemengelage handelt, wenn wir Anonymität verfassungsrechtlich betrachten. Ein absolutes Grundrecht auf Anonymität kann aufgrund der Gegensätzlichkeiten der Schutzbereiche demnach schon gar nicht bestehen. Vielmehr muss es Sache des Gesetzgebers sein, den grundrechtlichen Schutzbereich für Anonymität möglichst weit offen zu halten, um den verschiedenen Grundrechtspositionen größtmögliche Wirkung zu verschaffen und sie dann miteinander in Ausgleich zu bringen. Die Regulierungsfrage kann deshalb nur lauten, wie relative Anonymität gegenüber dem Staat und gegenüber Privaten auszugestalten ist.

2.2.2 Europäisches Recht: EMRK, EU-GRCh, DS-GVO und ePrivacy

Eine Besonderheit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der ihr z. T. nachempfundenen EU-Grundrechtecharta (EU-GRCh) ist, dass Privatheit dort explizit geregelt wird. Art. 8 Abs. 1 EMRK schützt die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und Korrespon-

60 Eine ausführliche Betrachtung findet sich bei Kersten, JuS 2017, 193.

denz. Art. 7 EU-GRCh regelt, dass jede Person „das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation“ hat. Hierin finden sich also gebündelt Schutzgüter, die im deutschen Grundgesetz in verschiedenen Artikeln normiert sind. So regelt Art. 13 GG die *Unverletzlichkeit der Wohnung* und Art. 10 GG schützt das *Post- und Fernmeldegeheimnis*, mithin die Kommunikationsübermittlung. Art. 8 EU-GRCh ist als explizites *Datenschutzgrundrecht* ausformuliert, im Gegensatz zur Herleitung der *informationellen Selbstbestimmung* als Teil des *Allgemeinen Persönlichkeitsrechts* aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ausgehend von der Idee, dass Privatheit nicht ausschließlich in der eigenen Wohnung stattfindet,⁶¹ kann insofern für Anonymität im Internet wohl zusätzlich auch explizit an Regelungen zum Privatheitsschutz angeknüpft werden. Die *Freiheit der Meinungsäußerung* und *Informationsfreiheit* regelt Art. 11 Abs. 1 EU-GRCh.

Die potenziell unterschiedliche Ableitung eines Rechts auf Anonymität im europäischen Recht ist also ähnlich zum unter Kapitel 2.2.1 Dargestellten, aber noch einmal vielschichtiger. Insbesondere die – wenn auch graduelle und nicht eindeutige – Unterscheidung zwischen Privatheit und *informationeller Selbstbestimmung* taugt allgemein dazu, die derzeitige Debatte um die Schutzgüter des Datenschutzes zu bereichern – ohne den verengenden Blick durch die DS-GVO. Auf sekundärrechtlicher Ebene ist diese Unterscheidung durch die *Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation* (ePrivacy-Richtlinie) ausgedrückt. Die ePrivacy-Richtlinie regelt besondere Schutzpflichten für die Privatheit der Kommunikation auf elektronischem Wege und hat deshalb auch einen eigenen Anwendungsbereich neben der DS-GVO.⁶² EPrivacy bedeutet, dass Anbieter nicht nur personenbezogene Daten schützen müssen, sondern auch das Fernmeldegeheimnis.⁶³ Die ePrivacy-Richtlinie wurde 2009 novelliert (durch Richtlinie 2009/136/EG, seitdem Cookie-Richtlinie genannt) und sollte eigentlich bereits durch die ePrivacy-Verordnung abgelöst und dabei ausgeweitet wer-

61 Zur Sphärentheorie des BVerfG, insb. zur Privatsphäre s. BVerfG, Urt. v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361; vgl. auch Hohmann-Dennhardt, NJW 2006, 545 (546 f.). Eine vertiefte juristische Auseinandersetzung über die Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit in Online-Kommunikationsräumen würde hier den Umfang sprengen und muss zukünftigen Publikationen vorbehalten bleiben.

62 Vgl. Art. 95 DS-GVO.

63 Vgl. Assion (08.04.2020: ab 01:17:04).

den.⁶⁴ Zu den schon auf europäischer Ebene bestehenden Problemen kommt hinzu, dass es umstritten ist, ob bzw. wie weit die ePrivacy-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde.⁶⁵

Dass ePrivacy mehr als der bloße Schutz personenbezogener Daten ist, erkennt denn auch der EuGH. In seinem Urteil vom 1. Oktober 2019 zum Setzen von Cookies nimmt er Stellung zu Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie:

Es macht insoweit keinen Unterschied, ob es sich bei den im Gerät des Nutzers gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt oder nicht. Das Unionsrecht soll den Nutzer nämlich vor jedem Eingriff in seine Privatsphäre schützen, insbesondere gegen die Gefahr, dass ‚Hidden Identifiers‘ oder ähnliche Instrumente in sein Gerät eindringen.⁶⁶

Dies lässt sich sehr verkürzt so interpretieren, dass der Schutz gegen Identifizierung im Internet auch gegenüber anderen Privaten zu gelten habe.⁶⁷ Der EuGH stärkt damit das Konzept einer relativen Anonymität als Voraussetzung für Online-Kommunikation.

2.2.3 Klarnamenregistrierung und Recht auf Pseudonym

Die Grenzen und die Ausformung des Rechts auf Anonymität lassen sich an § 13 Abs. 6 Telemediengesetz (TMG) verdeutlichen. Danach müssen Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien anonym oder unter Pseudonymen ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Anbieter dürfen aber von Nutzenden eine Registrierung unter richtigem Namen verlangen, um sie beispielsweise bei Rechtsverstößen identifizieren zu können. Eine sogenannte *Klarnamenregistrierung* ist also zulässig. Soziale Netzwerke hätten also schon jetzt das Potenzial, dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen die Rechtsordnung, die pseudonym geschehen, nicht sanktionslos bleiben – auch wenn § 15 Abs. 3 TMG regelt, dass Dienstean-

64 Vgl. zum aktuellen Stand Schleipfer (12.12.2019).

65 Vgl. Engeler/Marosi, CR 2019, 707 (711) mit Verweis auf eine Übersicht über die Literatur bei Rauer/Ettig, ZD 2016, 423 (424).

66 Pressemitteilung Nr. 125/19 d. EuGH zu EuGH, Urt. v. 01.10.2019 – C-673/17 (Planet49).

67 Ob der EuGH mit der Entscheidung ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme einführen wollte, bleibt zu diskutieren. Bejahend wohl Assion, Editorial NJW Heft 43/2019; ablehnend wohl Engeler/Marosi, CR 2019, 707 (710).

bieter die pseudonymen Nutzungsprofile nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführen dürfen. Für Klarnamenregistrierung und pseudonyme Nutzung würde insofern ein Trennungsgebot mit einem Verbot der Zusammenführung gelten.⁶⁸ Ob die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telemediengesetzes seit der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht mehr angewendet werden können, ist im Detail umstritten.⁶⁹ Allerdings ist die Norm im Wesentlichen inhalts-gleich zu § 4 Abs. 6 Teledienstschutzgesetz von 2001 bzw. 1997⁷⁰ und somit älter als die ePrivacy Richtlinie von 2002, die die Datenschutz-Richtlinie von 1995 ergänzte. Geändert wurde sie trotz zahlreicher Novel-len des TMG nicht. Richtigerweise kann in § 13 Abs. 6 TMG also durchaus eine Konkretisierung des alten Grundsatzes der Datensparsamkeit gesehen werden,⁷¹ den auch Art. 5 Abs. 1c DS-GVO vorsieht. Zwar kann es beson-dere Gründe geben, das Recht auf Pseudonym in einem Online-Dienst auf-zuheben. Bei einem allgemein zugänglichen und thematisch unbegrenzten sozialen Netzwerk, das alle Lebensbereiche abbilden will, erscheint das aber sehr abwegig.⁷²

3. Problemlagen für Anonymität im Internet

Anonymität wird im Internet insbesondere in zwei Zusammenhängen zum Sündenbock gemacht. Häufig wird angenommen, dass Hatespeech auf sozialen Netzwerken anonym verbreitet würde.⁷³ Ebenso schnell wirkt die anonyme Infrastruktur des TOR-Netzwerkes suspekt, weil Kriminelle das Netzwerk zum Handel von Drogen, Waffen und noch Schlimmerem verwenden.⁷⁴ In diesem Kapitel soll daher ein allgemeiner Blick auf das Spannungsfeld geworfen werden, in welchem über Anonymität diskutiert wird. Anhand der Nutzung sozialer Netzwerke und von TOR wird die Darstellung konkretisiert.

68 Vgl. Härting, NJW 2013, 2065 (2067).

69 Insb. sind zwei Verfahren beim OLG München anhängig: OLG München – 18 U 5493/19 Pre; vgl. ZD-Aktuell 2020, 07285.

70 Vgl. Spindler/Schmitz, TMG § 13 Rn. 61.

71 Vgl. Caspar, ZRP 2015, 233 f.

72 Anders auch nicht LG Frankfurt/Main, 03.09.2020 – 2–03 O 282/19 zur Identitätsprüfung: Dort ging es um die Nutzung eines Profils ohne Fake-Check und nicht um pseudonyme Nutzung.

73 Vgl. Froomkin (1995).

74 Vgl. Hanfeld (16.01.2015).

3.1 Das Spannungsfeld

Während Anonymität untereinander im Großstadtleben durchaus normal ist, ist es im Internet genau umgekehrt.⁷⁵ Jede Nutzung von *smart devices* kann nachvollzogen werden. Der Unterschied in der subjektiven Empfindung von Anonymität liegt wohl darin begründet, dass die relative Anonymität bspw. in der U-Bahn von jedem nachvollzogen werden kann, während ein Großteil des Bewusstseins für Web-Tracking zu fehlen scheint. Anderenfalls wäre die Aufregung um den Cambridge Analytica-Skandal nicht so groß gewesen. Schließlich behauptete der Dienst, persönliches Verhalten aufgrund online gesammelter Daten vorhersagen zu können, er versprach sogenannte *Predictive Behavioural Analytics*.⁷⁶

Wenn ein Bewusstsein für die vorhandene oder fehlende Anonymität vorhanden ist, lässt sich die Anonymitätsproblematik nur im Zusammenhang mit einer Zurechnungs- oder Nichtzurechnungsproblematik von Verhalten verstehen: Jede ausdifferenzierte Gesellschaft hat nach Denninger einen funktionspezifischen Bedarf an Zurechnung, aber auch an Nichtzurechnung. Werde erstere mit Hilfe von Kategorien wie *Kompetenz* und *Verantwortlichkeit* gesteuert, so könne letztere durch die Institutionalisierung von relativer Anonymität befriedigt und wirksam erhalten werden.⁷⁷ Das bedeutet, dass es entscheidend ist, wer Anonymität bzw. Pseudonymität aufheben kann und/oder darf. Das Spannungsfeld liegt damit nicht zwischen den Extremen absoluter Anonymität – vertikal gegenüber dem Staat und horizontal gegenüber den Mitmenschen und Unternehmen – auf der einen Seite und Totalüberwachung auf der anderen Seite, sondern darin, wie wir eine relativ anonyme Nutzung des Internets im liberalen Grundrechtsstaat kontinentaleuropäischer Prägung des frühen 21. Jahrhunderts verstehen und inwieweit sie gewährleistet und umgesetzt werden muss. Deshalb müssen wir uns die Fragen stellen: Wem geben wir die Kompetenz, relative Anonymität aufzuheben, um Verantwortlichkeit zu gewährleisten? Geben wir überhaupt jemandem die Kompetenz, Anonymität aufzuheben?

75 S. Kap. 2.1.3.

76 Vgl. Hindman (30.03.2018).

77 Vgl. Denninger (2003: S. 43).

3.2 Soziale Medien

Soziale Netzwerke haben die Art, wie wir kommunizieren, verändert. Der Philosoph Julian Nida-Rümelin nimmt an, dass durch die jetzige Gestaltung digitaler Medienintermediäre die drei allgemeinen Grundvoraussetzungen von Kommunikation wie Wahrhaftigkeit, Vertrauen und Realitätsbezug gefährdet seien.⁷⁸ Er führt dies darauf zurück, dass soziale Netzwerke anhand ökonomischer, aus dem Marketing stammender Kriterien gestaltet sind. Und in der Tat erleben wir eine Veränderung des Diskurses und diskutieren in Bezug auf Online-Kommunikationskanäle über dubiose Mittel wie Trolling, Fake News, Bots und nicht zuletzt über die Zunahme von Hatespeech. Es wird dabei wie folgt argumentiert: Durch Anonymität geförderte Verrohung sei unbestreitbar!⁷⁹ Die Lösung für diese Probleme sehen manche – in unangebrachter Verengung des Problems – in der Einführung einer Klarnamenpflicht, die in der netzpolitischen Debatte einem ‚Stehaufmännchen‘ gleicht.⁸⁰

3.2.1 Verrohung durch Anonymität?

Dass Anonymität automatisch zu einer Verrohung oder zu unsozialem Verhalten führt, ist eine populäre, aber keinesfalls empirisch belegte Vermutung. Denn Anonymität kann auch soziales Verhalten fördern.⁸¹ Chui argumentiert, dass die Denkweise ‚Verrohung durch Anonymität‘ zu simpel sei, da sie einzelne Zusammenhänge nicht ausreichend berücksichtige.⁸² Anonymität allein reiche nicht aus, um unsoziales Verhalten hervorzurufen: Dies erfordere bereits die Motivation, unsozial zu handeln. Eine solche Motivation, unsoziales Verhalten an den Tag zu legen, beinhalte wiederum vielschichtige Motive, die sich sowohl auf die eigene Person (z. B. sozioökonomische Hintergründe und den Grad der Wertschätzung der Anonymität) als auch auf andere Personen beziehen (z. B. Gruppennormen). Diesbezüglich wurden weitere Faktoren herausgearbeitet, die das Auftreten von unsozialem Verhalten beeinflussen:

78 Vgl. Nida-Rümelin (23.10.2019); vgl. auch die Grundvoraussetzungen von Kommunikation nach Habermas (1981).

79 Vgl. Pille, NJW 2018, 3545 (3546).

80 Vgl. Schwander, ZRP 2019, 207 (207).

81 Vgl. Kang (2017).

82 Vgl. Chui (2014).

- der gewählte Medienkanal (z. B. Spiele, Foren, virtuelle Welten, Chatrooms),
- das Vorhandensein weiterer Motivationen (politisch und soziologisch), und
- der Grad der Anonymität durch den Medienkanal.⁸³

All diese Faktoren, zusammen mit den individuellen Merkmalen einer Person, beeinflussen die Art und Weise, wie Anonymität von dieser Person wahrgenommen und ob sie sozial oder unsozial genutzt wird.⁸⁴

Auch von der Empfängerseite der Kommunikation her betrachtet, lassen sich empirisch keine klaren Zusammenhänge belegen. Graf et. al. haben sich gefragt, ob anonyme unzensurierte⁸⁵ Kommentare die gleiche Wirkung haben wie nicht-anonyme unzensurierte Kommentare, und wie sich das Vorhandensein oder Fehlen von Anonymität auf die Wahrnehmung durch das Publikum auswirkt (sowohl bei demokratischen als auch antidemokratischen Inhalten). Im Rahmen eines Experiments mit 170 Personen wurde herausgefunden, dass Teilnehmende, die unzensurierten Kommentaren ausgesetzt waren, die Kommentierenden weniger positiv sahen und gleichzeitig den Informationen im Kommentar weniger Vertrauen entgegenbrachten. Die Anonymität der Kommentierenden hatte jedoch keinen Einfluss auf das Interesse der Lesenden an der Diskussion, ihren Zusppruch gegenüber den Kommentaren oder den Kommentierenden und auf ihr Vertrauen in die enthaltenen Informationen. Lediglich die (Un-)Zensurierung der Kommentare – unabhängig von ihrer Anonymität – hat die Gesamtwahrnehmung der Teilnehmenden über den Inhalt der Online-Diskussion beeinflusst. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass Online-Medien aktuell über die möglichen Auswirkungen unzensurierter Online-Kommentare auf den größeren öffentlichen Diskurs oder auf die Verbreitung von Informationen zu sehr besorgt sein könnten.⁸⁶

Sowohl die Studie von Chui als auch die Studie von Graf et. al zeigen folglich, dass es zu vereinfacht ist, kausal von Anonymität auf eine Verrohung der Kommunikation (wie unsoziales Verhalten oder unzensurierte Kommentare) zu schließen. Im Gegenteil: Es konnte gezeigt werden, dass unzensurierten Kommentaren weniger vertraut wird und dass andere per-

83 Vgl. ebd.

84 Vgl. ebd.

85 „We operationalized civil and uncivil treatment levels with the inclusion or exclusion of name calling, aspersions, using synonyms for lying directed at someone, vulgarities, and pejorative words for speech“ (Graf et al. 2017: S. 536).

86 Vgl. Graf et al. (2017).

sönliche Merkmale ausschlaggebender dafür sind, wie Anonymität eingesetzt wird – nicht das Merkmal der anonymen Kommunikation als solche. Einzelne Studien, die Zusammenhänge von Anonymität und Aggression untersucht haben⁸⁷ können vor diesem Hintergrund als ungenau und zu vereinfacht kritisiert werden, da sie nur eine erklärende Variable betrachten (anonym oder nicht-anonym), auf persönliche Motive oder Merkmale wird nicht vertieft eingegangen.

3.2.2 Hatespeech als Problem

In der Rechtsordnung finden sich eine ganze Reihe von Belegen dafür, dass Anonymität nach diesen Vorgaben generell eher die Regel, die Identifizierung eher die Ausnahme ist.⁸⁸ Der bereits zitierte § 13 Abs. 6 Telemediengesetz (TMG) normiert, dass Diensteanbieter die anonyme bzw. pseudonyme Nutzung ihrer Webseiten ermöglichen und darüber informieren müssen. Ein Zwang zur Nutzung eines Dienstes unter Klarnamen wird damit ausgeschlossen. Das schließt allerdings nicht aus, dass der Diensteanbieter im internen Verhältnis zu den Nutzenden deren Daten abfordern kann.⁸⁹

Aus dieser Rechtslage hatte sich vor allem das Problem ergeben, wann die Diensteanbieter die Nutzendendaten herausgeben müssen. Lange Jahre argumentierte die Literatur, dass die Einführung eines Auskunftsanspruches bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach immaterialgüterrechtlichem Vorbild wünschenswert und verfassungsrechtlich geboten sei.⁹⁰

Geregelt sind die Herausgabefälle nun in § 14 Abs. 2–5 sowie § 15 Abs. 5 TMG. Im Zuge des NetzDG wurde u. a. die Herausgabe der Stamm- und Nutzungsdaten zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Abs. 3 NetzDG erfasst werden, eingeführt.⁹¹ Aufsehen erregt hat in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Landgerichts Berlin. Die Politikerin Renate Künast begehrte Auskunft über Daten mehrerer Facebooknutzender gem. § 14 Abs. 3, 4 TMG i.V.m. § 1 Abs. 3 Netz-

87 Vgl. Santana (2013); Ybarra/Zimmerman (2014).

88 Vgl. Bäumlner (2003: S. 3).

89 Vgl. Müller-Broich, TMG, § 13 Rn. 10 unter Verweis auf OLG Hamburg, Urt. v. 04.02.2009 – 5 U 180/07.

90 Vgl. Palzer, AfP 2017, 199 (202); Gersdorf, MMR 2017, 439 (440); Paschke/Halder, MMR 2016, 723 (726 f.); Spindler (2012: S. 58 f.).

91 Vgl. Conrad/Hausen (2019), IT- und Datenschutzrecht, § 36 Rn. 53.

DG i.V.m § 185 Strafgesetzbuch (Beleidigung), die sie auf ihrer Facebookseite z. T. sehr drastisch, aggressiv und sexualisiert ‚kommentiert‘ hatten. Das Landgericht verweigerte das Begehren mit der Begründung, dass sämtliche Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt seien, da sie sich auf Aussagen über sexuelle Freiheiten bezogen hätten, die die Politikerin Dekaden früher im Parlament gemacht hatte.⁹²

Die falsche Antwort auf das berechtigte Entsetzen über die Aussagen derartiger Facebook-Hetzender ist, wiederum über einen Klarnamenzwang zu diskutieren.⁹³ Die Klarnamenpflicht im Internet stellt weder die Übertragung offline bereits geltender Maßstäbe auf die Online-Welt dar, noch lässt sie sich mit dem Begriff des *digitalen Vermummungsverbots* adäquat beschreiben.⁹⁴ Weiterhin ist es äußerst fraglich, ob sie überhaupt ein *geeignetes Mittel* gegen Verrohung der Online-Kommunikation darstellt (siehe Kapitel 3.2.1). Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund (siehe Kapitel 2.2.1) und aus kommunikationswissenschaftlichen Erkenntnissen (siehe Kapitel 2.1) ergibt sich, dass Anonymität einerseits in den Schutzgütern der Verfassung tief und weitverzweigt verwurzelt ist und andererseits auch nicht so einfach als Brandbeschleuniger für Persönlichkeitsrechtsverletzungen angesehen werden kann. Es besteht daher eine staatliche Pflicht zum Schutz von Anonymität. Das bedeutet nicht, dass es nicht dringend ist, den Schutz vor Hatespeech zu verbessern. Denn anhand der bisherigen Ausführungen lässt sich feststellen, dass Hatespeech das eigentliche Problem darstellt und nicht Anonymität. Um das Problem Hatespeech zu bewältigen, braucht es passendere Werkzeuge, die relative Anonymität sinnvoll ausgestaltet lassen. Diese müssen in einer ausgewogenen Ausgestaltung der *Kompetenz*, Pseudonymität zu lüften und somit *Verantwortlichkeit* herzustellen, liegen.

Das Problem beim Künast-Prozess und ähnlich gelagerten Fällen ist der fehlende Ausgleich zwischen dem konzeptionell unterschiedlich ausgestalteten Schutz des Datenschutzrechts und des Äußerungsrechts. Während das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt das Datenschutzrecht prägt, also eine ‚strenge‘ ex-ante Einschätzung erfolgt, muss im Äußerungsrecht – zumeist erst ex-post – durch Abwägung der einschlägigen Rechtsgüter festgestellt

92 Vgl. LG Berlin, Beschl. v. 09.09.2019 – 27 AR 17/19; das Landgericht selbst und das Kammergericht haben den Beschluss teilweise zu Gunsten der Politikerin korrigiert und einige der streitgegenständlichen Kommentare als Beleidigung im Sinne von § 185 Strafgesetzbuch (StGB) eingestuft und deshalb Nutzendaten herausgegeben. Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 11.03.2020 – 10 W 13/20.

93 Vgl. zur Diskussion entspr. Buermeyer (19.06.2019) sowie Kaufhold (30.07.2019).

94 Vgl. Schwander, ZRP 2019, 207 (209).

werden, ob etwas zulässig war oder nicht. Dies führt zu der derzeitigen Situation, dass der Anspruch nach § 14 Abs. 4 TMG auf Auskunft über die Nutzungsdaten nur ein vorbereitender Anspruch ist, der große Unterschiede zu Ansprüchen auf Unterlassung von Äußerungen und auf andere Leistungen (z. B. Geldentschädigung) aufweist.⁹⁵ Erst nach Herausgabe der Daten können diese Ansprüche überhaupt geltend gemacht werden. Dieses zweistufige Modell hat sich im Rahmen der Immaterialgüterrechte bewährt, bereitet im Äußerungsrecht aber Bauchschmerzen, wie der Fall Künast zeigt.

Eine Erweiterung der schon bestehenden Datenherausgabepflichten des TMG sieht so nun auch der *Regierungsentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität* vor.⁹⁶ Die darin geregelte Pflicht zur Weitergabe von Nutzendenpasswörtern unter bestimmten Umständen, erscheint auf den ersten Blick äußerst fragwürdig.⁹⁷ Das NetzDG wiederum soll vor allem durch den *Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes*⁹⁸ erweitert werden. Danach sollen die erfassten Anbieter strafbare Kommentare direkt an die Behörden weitergeben, damit Ermittlerinnen die Täterinnen hinter den Posts leichter enttarnen können, wo sie bisher an der mangelnden Kooperation mit den Tech-Konzernen scheitern.⁹⁹ Dieser Ansatz ist dann zu begrüßen, wenn er differenziert ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass z. B. im Rahmen von Äußerungsdelikten (wie im Fall Künast) die Netzwerke nicht von selbst, aber auf Anzeige hin tätig werden. Dies allerdings derart, dass sie die umstrittenen Aussagen samt Parteien – mithin also jede Menge personenbezogene Daten – an die Ermittlungsbehörden übergeben. Denn dorthin gehört die Prüfung, ob sich rechtliche Konsequenzen ergeben. Vor dem Straf- oder Zivilgericht kann dann im Anschluss geklärt werden, ob hier die Meinungsfreiheit einschlägig ist oder nicht. Die Parteien sind sich dort bekannt und der öffentliche Diskurs darüber vollzieht sich anhand der altbekannten Maßstäbe.

95 So auch das KG in seinem Beschluss (Volltext liegt noch nicht vor), s. LTO, Kammergericht stuft weitere Kommentare als Beleidigung ein (24.03.2020). KG Berlin vom 11.03.2020, Az. 10 W 13/20.

96 Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 19.02.2020, nicht zu verwechseln mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 01.04.2020.

97 Eine ausführliche Betrachtung würde den Rahmen sprengen; vgl. aber Reuter (19.12.2019) zum Referentenentwurf.

98 Siehe Fn. 96.

99 Vgl. Hoppenstedt (30.09.2019).

3.3 ‚Anonyme‘ Infrastruktur

Eine allgegenwärtige Frage lautet: Warum verwenden Menschen beim Surfen im Internet Technologien zur Bewahrung von Anonymität? Dient diese nur kriminellen Aktivitäten wie Drogen- und Menschenhandel oder dem Austausch von Kinderpornografie? Oder benötigen Menschen Technologien wie das TOR-Netzwerk zur Wahrung ihrer Grundrechte und zum Schutz vor Verfolgung? Einzelfälle deuten darauf hin, dass Menschen oft auf die Nutzung von Online-Anonymitätsdiensten wie dem TOR-Netzwerk zurückgreifen, weil sie besorgt darüber sind, dass ihre Regierung ihre bürgerlichen und politischen Rechte verletzt oder verletzen könnte. Das ist insbesondere in hoch repressiven Regimen der Fall. Jardine konnte diesen Zusammenhang in einer ökonomischen Analyse über die Nutzung des TOR-Netzes von 2011 bis 2013 belegen.¹⁰⁰ Es wurde ermittelt, dass das Verhältnis zwischen politischer Repression und der Nutzung des TOR-Netzes U-förmig ist: Politische Repressionen treiben die Nutzung von TOR am stärksten voran, sowohl in hochgradig repressiven Kontexten (wie in China und Usbekistan) als auch in sehr liberalen (wie in Kanada oder USA). Die Form dieser Beziehung ergibt sich im liberalen Kontext plausibel aus der bloßen Möglichkeit der Menschen, TOR zu nutzen, und in hoch repressiven Regimen aufgrund des Bedürfnisses, mit Hilfe von Technologien zur Gewährung von Anonymität grundlegende politische Rechte auszudrücken.

Jardine schlussfolgert, dass die TOR-Technologie für politische Dissidenten und diejenigen, die versuchen, ihre grundlegenden politischen Rechte auszuüben, nützlich ist. Relativ gesehen deuten die Ergebnisse darauf hin, dass das TOR-Netzwerk wahrscheinlich anfälliger für Missbrauch in liberalen Ländern ist, in denen die bloße Möglichkeit, TOR zu nutzen, die zugrundeliegende Motivation für die Nutzung ist; in repressiven Regimen hingegen, loggen sich Menschen möglicherweise vor allem dann in das Netzwerk ein, wenn sie dies tun müssen, um sich vor Sanktionen zu schützen.¹⁰¹

Wir sollten nicht vergessen: Drogen-, Menschenhandel und Handel von Kinderpornografie können auch offline im öffentlichen Raum anonym stattfinden. Es erschien uns in Europa übertrieben, aus Gründen der Verbrechensbekämpfung vorzuschlagen, alle Bürgerinnen sofort nach Verlassen ihres Wohnhauses zu kontrollieren, um sie bei Betreten des öffentli-

100 Vgl. Jardine (2018).

101 Vgl. Jardine (2018: S. 451).

chen Raumes identifizierbar zu machen. Um dennoch gegen Kriminalität vorzugehen, unternimmt die Polizei gezielte Kontrollen und Durchsuchungen. Eine ähnliche Vorgehensweise muss auch für den Online-Raum umsetzbar sein, in dem Handelsplätze im Darknet infiltriert oder beobachtet werden.¹⁰² Anonymität im gesamten öffentlichen Online-Raum zu verhindern wie in China,¹⁰³ würde einer allgemeinen und zeitlich unbegrenzten Ausgangssperre oder einer lückenlosen Überwachung gleichkommen. Dies wäre ohne Zweifel eine zu starke Eingrenzung der Grundrechte mit der unzureichenden Begründung des Schutzes vor Kriminalität.

Mit Einführung des § 126a Strafgesetzbuch (StGB) will der deutsche Gesetzgeber deshalb das Betreiben zugangsbeschränkter Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen im Internet unter Strafe stellen.¹⁰⁴ Die Regelung soll es den Strafverfolgungsbehörden erleichtern, gegen kriminelle Machenschaften im anonymen Internet vorzugehen. Im Gesetzesentwurf wird mehrfach explizit das TOR-Netzwerk erwähnt, obwohl sich illegale Online-Handelsplätze zunehmend auch über verschlüsselte Messenger-Dienste organisieren, da die Eintrittsschwelle hier viel geringer ist.¹⁰⁵ Der Gesetzesentwurf wird insbesondere kritisiert, weil ‚gefährlich weite Regelungen geschaffen würden, deren praktischer Nutzen zweifelhaft‘ sei.¹⁰⁶

4. Schlussbetrachtung: Wir brauchen Anonymität

Die Frage, ob Anonymität ein Wert an sich ist oder nicht, ist im Allgemeinen zu kurz gegriffen. Vielmehr ist Anonymität in einigen Fällen die Voraussetzung für wertvolle und schützenswerte Mechanismen von demokratischen Prozessen in Gesellschaften. Gleichzeitig kann sie in anderen Fällen zu unsozialen oder gar kriminellen Handlungen führen. Somit bildet Anonymität eine Voraussetzung für ein Verhalten, welches tendenziell

102 So wurden bereits durch gezielte Polizei- und Geheimdienstarbeit große illegale Online-Marktplätze ausgeschaltet, vgl. *The Economist* (21.07.2017).

103 Vgl. *The Economist* (31.05.2018); Schwan (07.09.2009).

104 Vgl. Bundesrat Drucksache 33/19 (Beschluss), Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen, 15.03.2019.

105 Vgl. Cuntz (12.11.2019).

106 Vgl. Bäcker/Golla (21.03.2019); zur derzeitigen Rechtslage entspr. Thiesen, MMR 2014, 803.

entgegengerichtet zu bestehenden sozialen Normen sein kann. Je nach Kontext kann es sich förderlich oder missgünstig auf gesellschaftliches Handeln auswirken (z. B. Schutz journalistischer Quellen, Enttabuisierungskampagnen, Schwarzmärkte).

Es besteht ein großer zusammenhängender grundrechtlicher Schutzbereich für Anonymität, der sich aus gewichtigen und zum Teil überlappenden Grundrechtspositionen ergibt. Anonymität ist ein zentraler Bestandteil des liberalen Verfassungsstaates, um grundrechtliche Freiheiten zu gewährleisten und demokratische Legitimation zu sichern.¹⁰⁷ Das bedeutet aber natürlich nicht, dass Anonymität absolut geschützt wäre. Technologischer Fortschritt führt ständig dazu, die (rechtlichen) Grenzen von Anonymität neu bestimmen zu müssen. Heutzutage besteht ein großes Bedürfnis, die horizontale Anonymität der Offlinewelt in die digitale Lebenswelt zu übertragen bzw. das bestehende Konzept relativer Anonymität nicht auszuhöhlen. Eine Aufteilung der Welt in Online und Offline erscheint dabei generell als überholt. Vielmehr ergibt sich aus der spezifischen Lebenssituation der zu betrachtende Fall aus spezieller Kommunikationsform und -umgebung. An der jeweiligen Schutzbedürftigkeit muss dann auch das Schutzniveau bemessen werden, welches für Grundrechtsausübungen von vorneherein bestehen muss.

Beim interdisziplinären Diskurs hat man sich dabei vor Augen zu führen, dass ein jeweils unterschiedliches Verständnis von vertikaler und horizontaler Anonymität besteht. Die juristische horizontale Ebene bezieht sich auf das Gleichordnungsverhältnis der Akteure im Privatrecht und schließt sowohl das Verhältnis zu anderen Usern als auch zum sozialen Netzwerk mit ein. In der Kommunikationswissenschaft und anderen Sozialwissenschaften versteht sich ein horizontales Verhältnis als Verhältnis gegenüber anderen Nutzenden und gegenüber dem Netzwerkanbieter liegt ein vertikales Verhältnis vor. Es muss aber beiden gegenüber relative Anonymität gewahrt bleiben. Autonomen Personen muss das Recht zugestanden bleiben, sich zurückzuhalten und sich auch vor oder in Beziehungen zu distanzieren.¹⁰⁸ Die Möglichkeit und Fähigkeit zur Distanznahme, zur Bildung und Wahrung von Kommunikationsbarrieren, ist dabei das Wesentliche der Anonymität.¹⁰⁹

107 Vgl. Kersten, JuS 2017, 193 (194).

108 Vgl. Rössler (2001: S. 193).

109 Vgl. Denninger (2003: S. 50).

4.1 Staatliche Schutzpflicht

Aus der Grundrechtslage folgt eine staatliche Schutzpflicht¹¹⁰ zur Aufrechterhaltung relativer Anonymität – im doppelten Wortsinn: Relativ in Abgrenzung zu absolut, als auch relativ im Sinne von horizontaler, also privatrechtlicher Beziehung. Wir brauchen ausgewogene Regeln für relative Anonymität. Was staatliche Überwachung, also das eigentlich vertikale Verhältnis angeht, bedeutet das: Es sind ausformulierte Eingriffsnormen und keine generalklauselartigen weichen Normen notwendig. Was markt-mächtige Netzwerkanbieter angeht, bedeutet das: Die Gewährleistung relativer Anonymität der Nutzerinnen untereinander und nur die vorhersehbare Herausnahme aus dieser Konstellation aufgrund staatlicher Regeln (und nur dieser) zum Interessenausgleich sollte gelten. Wichtig ist die Konstellation gerade im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG zu betrachten und nicht nur vom Standpunkt der informationellen Selbstbestimmung aus. Die Spannung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft hat das Grundgesetz im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, als die Einzelnen Einschränkungen ihrer Grundrechte zur Sicherung von Gemeinschaftsgütern hinnehmen müssen.¹¹¹ Positiv ließe sich unterstellen, dass dies ein Grund für den Fortbestand des § 13 Abs. 6 TMG ist, der einige Gesetzes-Novellen überstanden hat und eben als Grundvoraussetzung für die Internetnutzung angesehen wird.

Außerdem muss relative Anonymität gegenüber den Netzwerkanbietern überprüfbar von diesen geachtet werden, und das über das derzeitige Datenschutzregime hinaus. Dies sagt uns auch der Blick auf das europäische Recht. Das Europäische Unionsrecht schützt die *elektronische Privatsphäre* der Nutzerinnen vor jedem Eingriff – auch durch Private.¹¹² Diese These lässt sich stützen, indem eine Parallele zum sogenannten *Right To Be Forgotten* gezogen wird,¹¹³ welches auch kein Recht des Löschens oder Tilgens von Information beinhaltet, sondern lediglich ein *Recht auf erschwerte Auffindbarkeit* bestimmt,¹¹⁴ also auf ein *relatives Vergessenwerden*.

110 Interessanterweise wurde die Lehre der staatlichen Schutzpflicht für die Grundrechte aus der Argumentation für ein Grundrecht auf Sicherheit entwickelt, vgl. Isensee (1983).

111 Vgl. BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83.

112 Vgl. EuGH, Urt. v. 01.10.2019 – C-673/17.

113 Vgl. EuGH, Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12.

114 Vgl. Palzer, AfP 2017, 199 (200).

4.2 Instrumente nutzen und verbessern

Daneben müssen die Rechtsprechung und Strafverfolgung befähigt werden, die bestehenden Instrumente besser nutzen zu können. Damit die Generalklauseln zum Grundrechtsschutz besser zur Geltung kommen, müssen die versprochenen Aufstockungen von Gerichtsstellen geschehen, digitale Möglichkeiten zur Klage geschaffen und dabei generell Medienbrüche vermieden werden. Das gilt ebenso für die Strafverfolgung. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Cybercrime und Cybermobbing und die Möglichkeit, digital Anzeigen bei der Polizei einzureichen, sind hierbei unseres Erachtens ein guter Anfang. Denn wie der Ausgleich zwischen Privatheit und Äußerungsrecht am besten gelingt, wird Forschung und Gesellschaft noch einige Zeit beschäftigen. Dabei sollte keinesfalls die Möglichkeit, seine Meinung anonym äußern zu können, generell eingeschränkt werden.

Wir werden aber nicht darum herumkommen, Auskunftsansprüche fortzuentwickeln, besser zu gestalten und gegenüber den Netzwerken durchzusetzen. Praktisch uneingeschränkte Anonymität lässt den Schutz der Freiheit des Einen zum Schutz vor der Verantwortung gegenüber dem Anderen verkommen.¹¹⁵ Weder Privatheit noch Versammlungs-, Meinungs- oder Informationsfreiheit verhindern, sich auf den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit zu besinnen. Dass derzeit Pseudonymität auf den sozialen Netzwerken, also relative horizontale Anonymität gegenüber *Peers*, nicht vor den Netzwerkanbietern und ihren Werbepartnern schützt – und eventuell gar nicht schützen kann¹¹⁶ – steht auf einem anderen Blatt. Auch hier besteht großer Forschungs- und Regelungsbedarf.

4.3 Richtiger Fokus

Gegen unsoziales Verhalten im Online-Diskurs schlagen Kümpel und Rieger folgende Maßnahmen vor: „(1) Community Management und Moderation, (2) das Ausüben von Gegenrede, (3) die Produktion und Distribution von Gegenbotschaften sowie (4) die Förderung von Medienkompetenz“.¹¹⁷ Diese Punkte können allesamt umgesetzt werden, ohne die Online-Anonymität generell einzuschränken.

115 Vgl. Palzer, AfP 2017, 199 (199).

116 Entspr. wohl auch Hornung/Wagner, CR 2019, 565 (566).

117 Kümpel/Rieger (2019: S. 32).

Es scheint unseres Erachtens nicht angebracht, Anonymität als Sündenbock heranzuziehen, wenn wir über die Probleme diskutieren, die wir mit Online-Medien haben. Denn das führt zur wiederkehrenden, unangebrachten Verkürzung verschiedener Probleme – eben auf Anonymität. Dabei spielen auch die jeweilige gesellschaftliche Situation und die zugehörigen Narrative eine Rolle: Wer im Kontext vom Cambridge-Analytica-Skandal und chinesischer Totalüberwachung aus Sorge um die Demokratie grundsätzlich *für* mehr Online-Anonymität stimmen würde, stimmt möglicherweise im Kontext von Terroranschlägen und Kriminalität wie Drogen- und Menschenhandel *gegen* mehr Online-Anonymität.

Die Schwierigkeit ist aber, dass durch die technisch bedingte, allgemeine Reduzierung von Online-Anonymität die einzelnen Fälle nicht mehr in ihrem jeweiligen Kontext bewertet, sondern alle Nutzenden grundsätzlich identifizierbarer werden. Demokratieförderliche Prozesse, welche Anonymität voraussetzen, geraten in Gefahr, wenngleich ungeklärt ist, ob kriminelle oder terroristische Aktivitäten tatsächlich durch die eingeschränkte Anonymität reduziert werden können. Zusammenfassend gilt: Wenn Demokratien bei komplexen Problemstellungen vorschnell gegen Anonymität im Netz vorgehen, offerieren sie damit oft eine zu einfache Antwort auf verschiedene komplizierte Fragen.

Literaturverzeichnis

- Acquisti, Alessandro et al. (2015): „Privacy and Human Behavior in the Age of Information“. In: *Science* 347 (6221), S. 509–14. DOI: <https://doi.org/10.1126/science.aaa1465> [Abruf am: 16.04.2020].
- Aro, Jessikka (2016): „The Cyberspace War: Propaganda and Trolling as Warfare Tools“. In: *European View* 15 (1), S. 121–132. DOI: 10.1007/s12290-016-0395-5 [Abruf am: 16.04.2020].
- Assion, Simon (2019): „Informationelle Integrität des Endgeräts“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, Editorial zu Ausgabe 43/2019.
- Assion, Simon (2020): „Die Einwilligung zum/im Datenschutz und bei E-Privacy (Cookies)“. In: Stiegler, Frank (Hrsg.): *Legal Bits Podcast*, Folge 31 vom 08.04.2020, ab 74:45 Min. URL: https://www.stiegler-legal.com/blog/blog-podcast_folge_31 [Abruf am: 16.04.2020].
- Auer-Reinsdorff, Astrid/Conrad, Isabell (Hrsg.) (2019): *Handbuch IT- und Datenschutzrecht*. München: C.H. Beck.
- Aulehner, Josef (1998): *Polizeiliche Gefahren- und Informationsvorsorge: Grundlagen, Rechts- und Vollzugsstrukturen, dargestellt auch im Hinblick auf die deutsche Beteiligung an einem Europäischen Polizeiamt (EUROPOL)*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Bargh, John. A./McKenna, Katelyn. Y. A./Fitzsimons, Grainne M. (2002): „Can You See the Real Me? Activation and Expression of the ‚True Self‘ on the Internet“. In: *Journal of Social Issues* 58 (1), S. 33–48. DOI: <https://doi.org/10.1111/1540-4560.00247> [Abruf am: 13.11.2019].
- Bäcker, Matthias (2017): „Der Umsturz kommt zu früh: Anmerkungen zur polizeilichen Informationsordnung nach dem neuen BKA-Gesetz“. In: *Verfassungsblog* (08.06.2017). DOI: <https://dx.doi.org/10.17176/20170608-215340> [Abruf am: 31.10.2019].
- Bäcker, Matthias/Golla, Sebastian (2019): „Strafrecht in der Finsternis: Zu dem Vorhaben eines „Darknet-Tatbestands“. In: *Verfassungsblog* (21.03.2019). DOI: <https://doi.org/10.17176/20190324-201805-0> [Abruf am: 31.10.2019].
- Bäumler, Helmut (2003): „Anonymität – Erscheinungsformen und verfassungsrechtliche Fundierung“. In: Bäumler, Helmut/v. Mutius, Albert (Hrsg.): *Anonymität im Internet*. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 1–11.
- Bruns, Axel (2009): „From Prosumer to Producer: Understanding User-Led Content Creation“. In: *Transforming Audiences*. URL: <http://eprints.qut.edu.au/27370/> [Abruf am: 13.11.2019].
- Buermeyer, Ulf (2019): „Statt Klarnamen: Digitales Gewaltschutzgesetz“. In: *Tagespiegel* (19.06.2019). URL: <https://background.tagesspiegel.de/statt-klarnamen-digitales-gewaltschutzgesetz> [Abruf am: 13.11.2019].
- Caspar, Johannes (2015): „Klarnamenpflicht versus Recht auf pseudonyme Nutzung“. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 8, S. 233–236.
- Chui, Rebecca (2014): „A Multi-faceted Approach to Anonymity Online: Examining the Relations between Anonymity and Antisocial Behavior“. In: *Journal of Virtual Worlds Research* 7 (2), S. 1–13. DOI: <https://doi.org/10.4101/jvwr.v7i2.7073> [Abruf am: 13.11.2019].
- Cuntz, Christoph (2019): „Verdacht auf geplanten Anschlag: Durchsuchungen in Offenbach“. In: *Allgemeine Zeitung* (12.11.2019). URL: https://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/rhein-main/verdacht-auf-geplanten-anschlag-durchsuchungen-in-offenbach_20682241 [Abruf am: 17.11.2019].
- Denninger, Eberhard (2003): „Anonymität – Erscheinungsformen und verfassungsrechtliche Fundierung“. In: Bäumler, Helmut/v. Mutius, Albert (Hrsg.): *Anonymität im Internet*. Wiesbaden: Springer Vieweg, S. 41–51.
- Ebner, Julia (2019): „Die Gefahr des gamifizierten Terrors“. In: *Tagesspiegel* (15.10.2019). URL: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/die-gefahr-des-gamifizierten-terrors> [Abruf am: 13.11.2019].
- Engeler, Malte/Marosi, Johannes (2019): „Planet49: Neues vom EuGH zu Cookies, Tracking und ePrivacy“. In: *Computer und Recht (CR)* 35 (11), S. 707–713.
- The Economist (2017): Two of the biggest dark-web markets have been shut down (21. 07.2017). URL: <https://www.economist.com/graphic-detail/2017/07/21/two-of-the-biggest-dark-web-markets-have-been-shut-down> [Abruf am: 1.11.2019].
- The Economist (2018): Does China’s digital police state have echoes in the West? (31.05.2018). URL: <https://www.economist.com/leaders/2018/05/31/does-chinas-digital-police-state-have-echoes-in-the-west> [Abruf am: 13.11.2019].

- Froomkin, A. Michael (1995): „Anonymity and Its Enemies“. In: *Journal of Online Law* art. 4. URL: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2715621 [Abruf am: 01.07.2020].
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris (Hrsg.) (2019): *Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht*. München: C.H. Beck.
- Gersdorf, Hubertus (2017): „Hate Speech in sozialen Netzwerken“. In: *Multimedia und Recht (MMR)* 20 (7), S. 439–447.
- Graf, Joseph et al. (2017): „The Role of Civility and Anonymity on Perceptions of Online Comments“. In: *Mass Communication & Society* 20 (4), S. 526–549. DOI: <https://doi.org/10.1080/15205436.2016.1274763> [Abruf am: 01.04.2020].
- Gräfe, Hans-Christian (2019): „Webtracking und Microtargeting als Gefahr für Demokratie und Medien“. In: *Privacy in Germany (PinG)* 7 (1), S. 5–12.
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Härtig, Niko (2013): „Anonymität und Pseudonymität im Datenschutzrecht“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 66 (29), S. 2065–2071.
- Hamm, Andrea/Gräfe, Hans-Christian (2019): „Social Bots, Trolle & Meinungsfreiheit: Illegitime Kommunikation im Netz“. In: *Media Convention Berlin 2019* (07.05.2019). URL: <https://19.mediaconventionberlin.com/de/session/social-bots-trolle-meinungsfreiheit-illegitime-kommunikation-im-netz> [Abruf am: 13.11.2019].
- Hanfeld, Michael (2015): „Internetkriminalität: Drogen frei Haus, Panzer für Selbstabholer“. In: *FAZ.NET* (16.01.2015). URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/mann-vor-gericht-mafia-geschaefte-ueber-silk-road-13374656.html> [Abruf am: 01.04.2020].
- Hindman, Matthew (2018): „This is how Cambridge Analytica's Facebook targeting model really worked – according to the person who built it“. In: *niemanlab.org* (30.03.2018). URL: <https://www.niemanlab.org/2018/03/this-is-how-cambridge-analyticas-facebook-targeting-model-really-worked-according-to-the-person-who-built-it/> [Abruf am: 01.04.2020].
- Hohmann-Dennhardt, Christine (2006): „Freiräume – Zum Schutz der Privatheit“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 59 (9), S. 545–549.
- Hornung, Gerrit/Wagner, Bernd (2019): „Der schleichende Personenbezug“. In: *Computer und Recht (CR)* 35 (9), S. 565–574.
- Hollenbaugh, Erin E./Everett, Marcia K. (2013): „The Effects of Anonymity on Self-Disclosure in Blogs: An Application of the Online Disinhibition Effect: Anonymity and self-disclosure“. In: *Journal of Computer-Mediated Communication* 18 (3), S. 283–302. DOI: [dx.doi.org/10.1111/jcc4.12008](https://doi.org/10.1111/jcc4.12008) [Abruf am: 13.11.2019].
- Hoppenstedt, Max (2019): „Lambrecht will Gesetz gegen Online-Hetze verschärfen“. In: *Süddeutsche.de* (30.09.2019). URL: <https://www.sueddeutsche.de/digital/netzdg-lambrecht-youtube-facebook-twitter-1.4622150> [Abruf am: 13.11.2019].

- Isensee, Josef (1983): *Das Grundrecht auf Sicherheit – Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates*. Berlin: De Gruyter. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110893243> [Abruf am: 01.04.2020].
- Janisch, Wolfgang (2019): „Hassbotschaften – Herabwürdigung als Waffe“. In: *Süddeutsche.de* (09.10.2019). URL: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/renate-kue-nast-hate-speech-bundesverfassungsgericht-1.4633159> [Abruf am: 13.11.2019].
- Jardine, Eric (2018): „Tor, what is it good for? Political repression and the use of online anonymity-granting technologies“. In: *New Media & Society* 20 (2), S. 435–452. DOI: [dx.doi.org/10.1177/1461444816639976](https://doi.org/10.1177/1461444816639976) [Abruf am: 13.11.2019].
- Kang, Katie K. (2017): „Anonymity and Interaction in an Online Breast Cancer Social Support Group“. In: *Communication Studies* 68 (4), S. 403–421. DOI: [dx.doi.org/10.1080/10510974.2017.1340902](https://doi.org/10.1080/10510974.2017.1340902) [Abruf am: 13.11.2019].
- Kaufhold, Sylvia (2019): „Anonymität, Klarnamenpflicht und Meinungsvielfalt im Internet – alles eine Frage der Vertragsfreiheit“. In: *Beck-Blog* (30.07.2019). URL: <https://community.beck.de/2019/07/30/anonymitaet-klarnamenpflicht-und-meinungsvielfalt-im-internet-alles-eine-frage-der-vertragsfreiheit> [Abruf am: 13.11.2019].
- von Kempis, Franz (2018): „Melden und anzeigen: Das hilft gegen den Hass im Internet“. In: *t-online.com* (24.10.2018). URL: https://www.t-online.de/digital/internet/id_84659880/hate-speech-das-hilft-gegen-den-hass-im-internet.html [Abruf am: 01.04.2020].
- Kersten, Jens (2017): „Anonymität in der liberalen Demokratie“. In: *Juristische Schulung (JuS)* 57 (3), S. 193–203.
- Kümpel, Anna Sophie/Rieger, Diana (2019): *Wandel der Sprach- und Debattenkultur in sozialen Online-Medien. Ein Literaturüberblick zu Ursachen und Wirkungen von inziviler Kommunikation*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung. URL: <https://www.kas.de/documents/252038/4521287/Wandel+der+Sprach+und+Debattenkultur+in+sozialen+Online-Medien.pdf/6a76553c-7c30-b843-b2c8-449ba18c814e?version=1.0&t=1560853247556> [Abruf am: 13.11.2019].
- Künast, Renate/Winkelmeier-Becker, Elisabeth (2019): „Härtere Strafen für Beleidigungen im Internet?“. In: *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 97 (9), S. 296–297.
- Legal Tribune Online (2020): „Künasts Beschwerde gegen ‚Drecks Fotze‘-Entscheidung Kammergericht stuft weitere Kommentare als Beleidigung ein“. In: *Legal Tribune Online (LTO)* (24.03.2020). URL: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kg-10w13-20-kommentare-facebook-renate-kuenast-beleidigung-meinungsfreiheit/> [Abruf am: 01.04.2020].
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.) (2009): *Grundgesetz Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.) (2019): *Grundgesetz Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Moore, Michael J. et al. (2012): „Anonymity and roles associated with aggressive posts in an online forum“. In: *Computers in Human Behavior* 28 (3), S. 861–867. DOI: [10.1016/j.chb.2011.12.005](https://doi.org/10.1016/j.chb.2011.12.005) [Abruf am: 13.11.2019].

- mja/dpa (2019): „ARD-Magazin ‚Kontraste‘: Justiz ermittelt nach Aussagen von Pegida-Demonstranten über Lübcke“. In: RP ONLINE (05.07.2019.). URL: https://rp-online.de/politik/deutschland/kontraste-ard-magazin-deckt-aussagen-von-pegida-demonstranten-zu-mordfall-walter-luebcke-auf_aid-40391153. [Abruf am: 4.11.2019].
- Müller-Broich, Jan (Hrsg.) (2012): *Telemediengesetz*. Frankfurt: Nomos.
- Nida-Rümelin, Julian (2019): „Zur Ethik der Kommunikation in der digitalen Lebenswelt“. In: Medientage München (23.10.2019). URL: https://medientage.de/workshop_item/zur-ethik-der-kommunikation-in-der-digitalen-lebenswelt/ [Abruf am: 13.11.2019].
- Obermayer, Bastian et al. (o. J.): „Das sind die Panama Papers“. In: *Süddeutsche.de*. URL: <https://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56ff9a28a1bb8d3c3495ae13/> [Abruf am: 16.04.2020].
- Palzer, Christoph (2017): „Persönlichkeitsschutz im Internet – Vom schmalen Grat zwischen ‚Wohlstandsverwahrlosung‘ und effektiver Rechtsdurchsetzung“. In: *AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (AfP)* 48 (3), S. 199–203.
- Papier, Hans-Jürgen (2017): „Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 70 (42), S. 3025–3031.
- Papier, Hans-Jürgen (2019): „Der Rechtsstaat zieht sich hier schon bedenklich zurück“. In: *Stern* (30.10.2019). URL: <https://www.stern.de/politik/deutschland/ex-verfassungsrichter-hans-juergen-papier-warnt-im-stern-vor-erosion-des-rechtsstaat-s-8975080.html> [Abruf am: 13.11.2019].
- Paschke, Anna/Halder, Christoph (2016): „Auskunftsansprüche bei digitalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen“. In: *Multimedia und Recht (MMR)* 19 (11), S. 723–727.
- Pille, Jens-Ullrich (2018): „Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet“. In: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 71 (49), S. 3545–3550.
- Pruszkiewicz, Katarzyna/Cieśła, Wojciech (2019): „Diese Reporterin hat sechs Monate in einer polnischen Troll-Farm gearbeitet“. In: *Buzzfeed* (31.10.2019). URL: <https://www.buzzfeed.com/de/katarzynapruszkiewicz/verdeckt-trolle-online-recherche> [Abruf am: 13.11.2019].
- Raschke, Philip et al. (2019): „Towards Real-Time Web Tracking Detection with T.EX – The Transparency Extension“. In: Naldi, Maurizio et al. (Hrsg.): *Privacy Technologies and Policy*, S. 3–17. DOI: [dx.doi.org/10.1007/978-3-030-21752-5_1](https://doi.org/10.1007/978-3-030-21752-5_1) [Abruf am: 13.11.2019].
- Rauer, Nils/Ettig, Diana (2016): „Aktuelle Entwicklungen zum rechtskonformen Einsatz von Cookies. Die Rechtslage auf dem Prüfstand von Kommission und Gerichten“. In: *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)* 6 (9), S. 423–427.
- Reuter, Markus (2019): „NetzDG-Erweiterung: Wie der Staat mit Gummiparagrafen Zugriff auf die Accounts der Bürger:innen erhalten will“. In: *Netzpolitik.org* (19.12.2019). URL: <https://netzpolitik.org/2019/wie-der-staat-mit-gummiparagrafen-zugriff-auf-die-accounts-der-buergerinnen-erhalten-will/> [Abruf am: 01.04.2020].

- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Berlin: Suhrkamp.
- Rost, Martin (2003): „Zur gesellschaftlichen Funktion von Anonymität“. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 27 (3), S. 155–158.
- Rost, Katja/Stahel, Lea/Frey, Bruno S. (2016): „Digital Social Norm Enforcement: Online Fire-storms in Social Media“. In: *PLOS ONE* 11 (6). DOI: [dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0155923](https://doi.org/10.1371/journal.pone.0155923) [Abruf am: 01.04.2020].
- Santana, Arthur D. (2014): „Virtuous or Vitriolic“. In: *Journalism Practice* 8 (1), S. 18–33. DOI: <https://doi.org/10.1080/17512786.2013.813194> [Abruf am: 13.11.2019].
- Santoro, Daniele/Kumar, Manohar (2018): *Speaking Truth to Power – A Theory of Whistleblowing*. Cham: Springer International.
- Sarunski, Maik (2016): „Big Data – Ende der Anonymität? Fragen aus Sicht der Datenschutzaufsichtsbehörde Mecklenburg-Vorpommern“. In: *Datenschutz und Datensicherheit (DuD)* 40 (7), S. 424–27. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11623-016-0630-x> [Abruf am: 17.04.2020].
- Schleipfer, Stefan (2019): „ePrivacy-VO-Reset: Kommt jetzt eine bessere Tracking-Regelung?“. In: *CR-online.de Blog* (12.12.2019). URL: <https://www.cr-online.de/blog/2019/12/12/eprivacy-vo-reset-kommt-jetzt-eine-bessere-tracking-regelung/> [Abruf am: 13.01.2020].
- Schloemann, Johann (2019): „Junger Wissenschaftler – Klicks und Mobs“. In: *Süddeutsche.de* (26.09.2019). URL: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/niklas-rakowski-wissenschaftler-1.4617051> [Abruf am: 13.11.2019].
- Schwan, Ben (2009): „Chinesische Nachrichtenseiten: Anonyme Kommentare verboten“. In: *taz* (07.09.2009). URL: <https://taz.de/!5156653/> [Abruf am: 13.11.2019].
- Schwander, Timo (2019): „Das digitale Vermummungsverbot – eine irreführende Analogie“. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 52 (7), S. 207–209.
- Simmel, Georg (1908): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Spindler, Gerald (2012): „Gutachten F zum 69. Deutschen Juristentag, Persönlichkeitsrechte im Internet“. In: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages*. München: C.H. Beck.
- Spindler, Gerald/Schmitz, Peter/Liesching, Marc (Hrsg.) (2018): *Telemediengesetz*. München: C.H. Beck.
- Suler, John (2004): „The Online Disinhibition Effect“. In: *CyberPsychology & Behavior* 7 (3), S. 321–326. DOI: [dx.doi.org/10.1089/1094931041291295](https://doi.org/10.1089/1094931041291295) [Abruf am: 13.11.2019].
- Thiel, Thorsten (2016): „Anonymität und der digitale Strukturwandel der Öffentlichkeit“. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 10 (1), S. 9–24. URL: https://www.academia.edu/35718224/Anonymit%C3%A4t_und_der_digitale_Strukturwandel_der_%C3%96ffentlichkeit [Abruf am: 17.11.2019].
- Thiesen, Michael (2014): „Wie hoch ist der Preis der Anonymität? Haftungsrisiken beim Betrieb eines TOR-Servers“. In: *Multimedia und Recht (MMR)* 17 (12), S. 803–809.

- Thode, Wiebke/Griesbaum, Joachim/Mandl, Thomas (2015): „I Would Have Never Allowed It’: User Perception Of Third-Party Tracking And Implications For Display Advertising“. In: Proc. 14th International Symposium on Information Science. DOI: <https://doi.org/10.5281/ZENODO.17971> [Abruf am: 16.04.2020].
- Ybarra, Gabriel/Zimmerman, Adam (2014): „Online Aggression: The Influences of Anonymity and Social Modeling“. In: Psychology of Popular Media Culture 5 (2), S. 181–193. DOI: <https://doi.org/10.1037/ppm0000038> [Abruf am: 13.11.2019].

Profilierungsdynamik

Eine ethnographische Bestandsaufnahme der Konsequenzen datafizierter Moderne¹

Carsten Ochs und Barbara Büttner

1. Einleitung: Datafizierung als radikalisierte Reflexivität

Als das ‚Kurze 20. Jahrhundert‘² bereits Ende der 1980er bzw. Anfang der 1990er Jahre endete, versuchten viele soziologische Beobachterinnen die Umrisse der in Transformation begriffenen, neuartigen Vergesellschaftungsformen³ zu erkennen. Der gemeinsame Nenner der Diskussionen um ‚Postmoderne‘⁴, ‚Zweite Moderne‘⁵, ‚Reflexivität der Moderne‘⁶, ‚disorganisierten Kapitalismus‘⁷ und ‚neue Unübersichtlichkeit‘⁸ bestand in der Einigkeit zumindest darüber, dass die Vergesellschaftungslogik der sozial und funktional organisierten Hochmoderne des 20. Jahrhunderts dabei sei, sich in etwas Anderes zu verwandeln. Der um konstruktive Diagnostik bemühte Diskursstrang zur ‚Reflexiven Moderne‘ wies in diesem Rahmen

1 Das dieser Publikation zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16KIS0745 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Verfassenden.

2 Vgl. Hobsbawm (2005).

3 Der Begriff ‚Vergesellschaftung‘ verweist hier auf die Ebene von gesellschaftlichen Strukturmerkmalen hoher Reichweite. Da solche Merkmale Vergesellschaftungsprozesse großräumig prägen, legen sie eine gesellschaftstheoretische Verdichtung nahe, die insbesondere in begrifflich zugespitzten Zeitdiagnosen gerne aufgegriffen wird (Risikogesellschaft, Erlebnisgesellschaft usw.) Gleichzeitig droht solchen Diagnosen mitunter die Sensibilität dafür abhanden zu kommen, dass mit ‚Gesellschaft‘ das gewissermaßen immer ‚vorläufige‘ Resultat ständig ablaufender Vergesellschaftungsprozesse bezeichnet ist: eine Momentaufnahme. Um den Prozesscharakter zu erhalten und dennoch großräumige Strukturmerkmale in den Blick nehmen zu können, ziehen wir hier ‚Vergesellschaftung‘ dem Gesellschaftsbegriff vor.

4 Vgl. Lyotard (1982).

5 Vgl. Beck (1986).

6 Vgl. Giddens (1995).

7 Vgl. Lash/Urry (1987).

8 Vgl. Habermas (1985).

insbesondere der veränderten Rolle von ‚sozialem Wissen‘ und Wissenserwerb eine maßgebliche Rolle zu: Während die Moderne der Aufklärung noch davon ausgegangen sei, dass die Produktion von Wissen über Sozialität und Gesellschaft letzterer gewissermaßen insofern extern bleibe, als Gesellschaft vom Wissen über sich selbst in ihrer grundlegenden Strukturierung nicht berührt werde, gelte für die reflexiv gewordene Moderne ein weitaus dynamischeres Verhältnis: „Die Erzeugung systematischen Wissens über das soziale Leben wird zu einem integralen Bestandteil der Reproduktion des Systems“⁹, so Anthony Giddens. Vergesellschaftung sei dementsprechend in zunehmendem Maße dadurch charakterisiert, dass sie nicht nur Wissen über sich selbst erzeuge, sondern dieses Wissen darüber hinaus auch ständig in ihren eigenen Aufbau einspeise; mit Blick auf reflexiv gewordene Vergesellschaftung sei es dementsprechend „das reflexive Wissen, das für ihren dynamischen Charakter grundlegend ist.“¹⁰

Versteht man die Giddens'sche Diagnose als Beschreibung des Ausgangsniveaus, auf dem das 20. Jahrhundert moderne Gesellschaften ins 21. Jahrhundert entlässt, so stellt sich die Frage, wie sich zeitgenössische Vergesellschaftung von diesem Niveau ausgehend weiterentwickelt haben mag. Kulturhistorische Prämisse des vorliegenden Beitrags ist es, dass sich die aktuell vieldiskutierten Datafizierungstendenzen als digitale Fortsetzung und Radikalisierung der Reflexivität der Moderne verstehen lassen: In der Reflexiven Moderne à la Giddens wurde soziales Wissen immer schon systematisch so erzeugt, dass es in die Konstruktion des Sozialen direkt integrierbar war. Unter Vorzeichen der Datafizierung wird indes nicht mehr nur soziales Wissen erhoben und in das Soziale eingespeist, sondern das Soziale vielmehr von vornherein so gestaltet, dass datenbasiertes Wissen über diesen Bereich erzeugt werden kann (man denke etwa an die Gestaltung von sozialen Interaktionen in sozialen Netzwerken, welche von vornherein so gebaut werden, dass möglichst viele Daten über das Soziale erzeugt werden können). Es ist eben dieses gewandelte Verhältnis zwischen Vergesellschaftung und Wissen – ein, wenn man so will, erkenntnistheoretisches Primat über den Aufbau sozialer Ontologie –, welches jenseits der im Zuge der ‚Datafizierung der Gesellschaft‘¹¹ auftretenden quantitativen Datenexplosionen (mehr Akteure senden mehr Daten über mehr Aktivitäten an mehr Verwertungsagenturen usw.) die neue *Qualität* datafi-

9 Giddens (1995: S. 72).

10 Ebd. (S. 215).

11 Vgl. Houben/Prietzl (2018).

zierter Vergesellschaftung ausmacht: Das ‚metrische Wir‘¹² ist ein immer schon auf die Möglichkeit der Datensammlung, -verwertung und -rückein-speisung hin angelegter Vergesellschaftungsmodus. Ein prototypisches Bei-spiel für diese Tendenz, soziale Prozesse so zu organisieren, dass Wissen über das Soziale schon von vornherein (mit-)produziert wird, stellt die große Zahl an Tracking-Apps dar, die eine Infrastruktur zur datenbasierten Subjektivierung in Form von Selbstquantifizierung zur Verfügung stel-len.¹³ Die angepriesene Selbstvermessung operiert dabei mit dem Verspre-chen, die eigene Autonomie durch datenbasierte Selbsterkenntnis zu stär-ken.¹⁴

Die Reflexivität der Moderne wird folglich dahingehend radikalisiert, dass Wissensproduktion nicht mehr nur auf Sozialität und Vergesellschaftung ausgerichtet und dann nachgelagert eingespeist wird, sondern gewis-sermaßen als praktisches und ideologisches¹⁵ *a priori* des Aufbaus des So-zialen fungiert. Daraus ergeben sich vielfältige Folgefragen, die die Gestalt einer im Entstehen begriffenen ‚Gesellschaft der Daten‘¹⁶, ‚Datengesell-schaft‘¹⁷ oder datengetriebener Sozialitätsformierung ‚Nach der Gesell-schaft‘¹⁸ betreffen. Der vorliegende Beitrag widmet sich mit empirischen Mitteln der Bearbeitung zweier Teilfragen: *Wie wirkt sich die oben umrissene radikalisierte Reflexivität auf Formen der Sozialität aus?* Und daran anschlie-ßend: *Was sind die Konsequenzen für die Selbstbestimmung, die sowohl als zen-*

12 Der Begriff stammt von Steffen Mau (2018), der sich in seinem gleichnamigen Buch mit der Allgegenwart von Vermessungsphänomenen des Sozialen in der ‚di-gitalen Gesellschaft‘ kritisch auseinandersetzt.

13 Subjektivierung meint die Prozesse des Werdens zum handlungsfähigen Subjekt im Kontext spezifischer historischer und gesellschaftlicher Bedingungen. Unser Verständnis von ‚Selbstquantifizierung‘ bezieht sich direkt auf den Subjektivierungs-begriff, sofern wir damit die Erzeugung und Integration, in dem Sinne also die rekursive Nutzung von digitalen Geräten und Daten zur Selbstkonstitution meinen. Wir lehnen uns damit an Luptons Bestimmungen an, die unter dem ‚Quantified Self‘ Subjektivierung mithilfe digitaler, datenproduzierender Geräte meint, welche „allow users to employ these data to work upon themselves in cer-tain ways“ (Lupton 2016: S. 53).

14 Vgl. Lanzing (2016).

15 Vgl. van Dijk (2014).

16 Vgl. Süssenguth (2015).

17 Vgl. Houben/Prielt (2018).

18 Laut Faßler (2009) schwächt die weltweite Ausbreitung von digital-sozialen Netz-werken langfristig und nachhaltig das Primat von Gesellschaft als maßgebliches Makroformat der Organisation von Sozialität.

traler Eckpfeiler von Privatheit als auch von Autonomie betrachtet wird?¹⁹ Wir gehen diesen Fragen im Folgenden anhand der Untersuchung einer Plattform aus dem Health- und Fitnessbereich nach, deren Werden und Wandel wir in den letzten beiden Jahren mit ethnographischen Mitteln²⁰ und unter Zuhilfenahme methodischer Versatzstücke²¹ erforscht haben. Während das Augenmerk in diesem Zuge der erweiterten Plattformkonstellation und der Zusammenschaltung heterogener Mechanismen und Akteure am *Front-* und *Backend* der Plattform zur Wertgenerierung galt,²² wollen wir uns im vorliegenden Beitrag auf die Analyse der am *Frontend* beobachtbaren Sozialitätsformen konzentrieren. Um auf diese Weise empirisch belastbare Aussagen über Konsequenzen der Datafizierung für Sozialität treffen zu können, werden wir wie folgt vorgehen: In Kap. 2 werden zunächst Methode und Gegenstand knapp vorgestellt, in Kap. 3 wird die ethnographische Analyse der sozialitätskonstitutiven Diskurse und Praktiken am *Frontend* präsentiert. Wie zu sehen sein wird, prägt die datafizierte Strukturierung der Plattform nicht nur die diskursiven Anrufungsformen der Subjekte, sondern ebenso die infrastrukturelle Formung der Selbstkonstitutionspraktiken.²³ Kap. 4 wird die ethnographischen Resultate zusammenfassend zur These der Profilierungsdynamik zuspitzen und daraus zu ziehende Schlüsse diskutieren.

19 Die klassische Referenz für die Verknüpfung von informationeller Privatheit und Autonomie, verstanden als individuelle Informationskontrolle, ist natürlich Rössler (2010). Unser Privatheitsverständnis orientiert sich indessen stärker am Solove'schen Verweis auf den ‚familienähnlichen‘ Charakter höchst diverser Privatheitspraktiken. Eine praxistheoretische Grundlegung von Privatheit findet sich in Ochs (2019).

20 Vgl. Hine (2015).

21 So haben wir sowohl Anleihen bei der Situationsanalyse von Adele Clarke (2012) genommen, als auch empirische Erzeugnisse unserer interdisziplinären Projektpartnerinnen in die Analyse miteinbezogen.

22 Vgl. Ochs/Büttner (2019).

23 Der Begriff der ‚Anrufung‘ wird in FN 38 näher erläutert. Was unter ‚infrastruktureller Formung der Selbstkonstitutionspraktiken‘ zu verstehen ist, machen wir in Kap. 3 im Detail auf empirischem Wege klar. Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass Praktiken sowohl von menschlichen als auch technischen oder materiellen Instanzen getragen werden, beispielsweise von Apps, Servern, Datenbanken usw. Letztere sind an der Formung der Praktiken als Infrastruktur beteiligt.

2. Methode und Gegenstand

Um die Frage nach den Konsequenzen der Datafizierung für die Strukturierung von Sozialität und Datenautonomie empirisch zu untersuchen, wurde *Runtastic*, eine Plattform aus dem Health- und Fitnessbereich, als Forschungsgegenstand bzw. -feld ausgewählt. Die Plattform, mittlerweile (aus unten dargelegten Gründen) in *Adidas Running* umbenannt, wurde 2009 von vier österreichischen Informatik- und Betriebswirtschaftsstudenten als Start-Up gegründet. Um im ökonomischen Wettbewerb zu bestehen, entschieden die Gründer eine technische Anwendung zur Stimulierung von sportlichem Wettbewerb zu entwickeln, und zwar v. a. im Bereich des Ausdauerlaufens, Wanderns und Radfahrens – allesamt sportliche Aktivitäten, die die körperliche Bewegung durch den physischen Raum vorsehen. Das Geschäftsmodell sah im Wesentlichen die Bereitstellung von Apps zum GPS-basierten Tracken der eigenen Aktivitäten (Selbstvermessung) vor.²⁴ Die aufbereiteten und ausgewerteten Daten der getrackten Läufe sollten zudem nicht nur den Athletinnen selbst zurückspeigelt, sondern auch in einem sozialen Netzwerk Gleichgesinnter geteilt werden, um so Wettkampf – sowohl gegen sich selbst als auch mit Anderen – zu ermöglichen. Als das Projekt erste Erfolge erzielte, begannen österreichische ‚Business Angels‘ in das Unternehmen zu investieren, so dass *Runtastic* ein Büro in San Francisco eröffnen konnte.²⁵ 2013 konnte man etwa 14 Mio. App-Downloads verzeichnen, wodurch die Springer Digital Ventures GmbH auf das Unternehmen aufmerksam wurde und 50,1 % der *Runtastic*-Anteile für 22 Mio. Euro erwarb. Zwei Jahre später sah sich Adidas durch den Digitalisierungsschub in der Sportartikelbranche unter Konkurrenzdruck gesetzt. Nike hatte bereits 2006 begonnen, in die digitale Vernetzung der eigenen Sportartikel zu investieren, auch Under Armour und Asics hatten diverse Fitness-Apps gekauft.²⁶ Um nicht den Anschluss zu verpassen, investierte Adidas 220 Mio. Euro und übernahm zu diesem Preis sämtliche *Runtastic*-Anteile. Mitte 2019 verfügte *Runtastic* über ein Portfolio, das 19 ‚Tracking‘-, ‚Fitness‘- und ‚Gesundheits‘-Apps umfasste. Die Zahl der App-Downloads war auf 277 Mio. ange-

24 Anfängliche Überlegungen zielten darauf ab, digitalisierte Parcours im physischen Raum zur Verfügung zu stellen, um dann vor Ort Tracking-Möglichkeiten bereitzuhalten. Diese Ideen wurden schließlich wieder verworfen. Vgl. *Runtastic* (2009).

25 Vgl. Der Standard (2018).

26 Vgl. Hecking (2016); Steinschaden (2016).

wachsen, die Zahl registrierter Nutzender belief sich auf 145 Mio.²⁷ Im Oktober 2019 wurde die Lauf-App, auf die wir uns im Folgenden konzentrieren werden, schließlich in *Adidas Running* umbenannt. Die Plattform scheint fortan vornehmlich als Marktforschungs- und Direktmarketing-Instrument des Sportartikelherstellers zu fungieren.

Untersucht wurde der so konstituierte Gegenstand hier mit den Mitteln der von Hine systematisierten ‚Ethnography for the Internet‘.²⁸ Aus Perspektive dieses Ansatzes gilt das Internet nicht als etwas, das uns als externer Gegenstand begegnet, sondern vielmehr als eng mit uns und unseren Alltagspraktiken verwoben:

it has increasingly become apparent as Internet use has become embedded in everyday life that, rather than being a transcendent cyberspatial site of experience, the Internet has often become a part of us, and that virtual identities are not necessarily separate from physical bodies. We do not necessarily think of ‚going online‘ as a discrete form of experience, but we instead often experience being online as an extension of other embodied ways of being and acting in the world.²⁹

Zur Erlangung von tiefgehendem, qualitativen Wissen über die solchermaßen digital-vernetzten Alltagspraktiken empfiehlt sich die von jeher auf Feld-Immersion, Teilnahme und Innenperspektive setzende ethnographische Forschungsstrategie, die (nicht nur, aber auch) im Falle von Internet-bezogener Forschung verschiedene Teilmethoden integrieren kann und ggf. – aufgrund der Eigenheiten digitaler Umgebungen (z. B. Fernanwesenheit) und Spezifik der ethnographischen Datenformate (z. B. Forendiskussionen) – auch sollte.³⁰ Die Methode der Teilnehmenden Beobachtung bleibt dabei zentral, „because it allows the ethnographer to observe in minute detail exactly how activities happen“³¹. Jedoch stellt sich hier die Schwierigkeit ein, dass die interessierenden Aktivitäten vordringlich als abstrakte, weil datenbasierte Interaktion beobachtbar werden. Darüber hinaus erweisen sich digitale Praktiken als extrem personalisiert. Damit ist

27 Vgl. Runtastic (2019).

28 Vgl. Hine (2015). Hine schließt bei der Weiterentwicklung der Ethnographie zur Untersuchung Internet-bezogener Sozialität an die zunächst in der Kulturanthropologie und Ethnologie entwickelten Methoden an (etwa Malinowski 1979; Gertz 1983), die seit geraumer Zeit auch in der soziologischen Forschung Anwendung finden.

29 Hine (2015: S. 41).

30 Vgl. ebd. (S. 81).

31 Ebd. (S. 55).

gemeint, dass sich *das* Internet als solches genauso wenig erfahren lässt wie *die* Infrastruktur Facebooks: dies alles stellt sich teilnehmenden Beobachterinnen nicht nur aufgrund der jeweiligen individuellen Perspektive jeweils spezifisch dar, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sich das Internet oder die Infrastruktur selbst in personalisierter Weise der jeweiligen Beobachterin präsentieren. Eine ‚Ethnography for the Internet‘ legt daher besonderen Wert auf autoethnographische Zugänge:

because the experience of navigating the contemporary world is so individualized, an account ‚from the inside‘ of the embodied self that navigates this territory is very informative. [...] The ethnographer as autoethnographer can attend to the generalized tropes and commonly available discourses that inform actions and shape expectations, thinking about where pressures to conform come from and how they are mediated.³²

Autoethnographischer Analyse³³ geht es in diesem Sinne um einen reflexiven Zugriff bzw. die analytische Nutzung der eigenen Erfahrung. Bezogen auf die Ethnographie einer Plattform-Umgebung im Internet sieht das Vorgehen also mehr als Einloggen und ‚Belauschen‘ der interessierenden Aktivitäten vor, sondern vielmehr ein offensives Agieren im Feld sowie eine dokumentierbare Teilnahme an den gemeinsamen Aktivitäten:

Ethnographers need to be active participants in order to build up a robust, well-rounded account, and this will probably involve being visible in some form to participants [...]. It will be important to reflect on the conventions of co-presence and reciprocity within each medium as deployed by participants, and to keep account of when and where members become visible to one another (and how they themselves deal with lack of mutual visibility in certain media).³⁴

Wie weiter unten zu sehen sein wird, spielt insbesondere die Frage der Sichtbarkeit und Reziprozität für die vorliegende Untersuchung eine wichtige Rolle.

Umgesetzt wurde das skizzierte ethnographische Vorgehen im Rahmen der hier präsentierten Forschung, indem verschiedene Teilmethoden Anwendung fanden: ein Mapping-Verfahren zur Netzwerk-Visualisierung³⁵,

32 Ebd. (S. 83).

33 Vgl. Ellis (2004).

34 Hine (2015: S. 57).

35 Vgl. Clarke (2012).

eine Sequenzanalyse³⁶ des Plattformdiskurses, eine Autoethnographie der Nutzungspraktiken, außerdem eine von kooperierenden Informatikerinnen durchgeführte App- sowie eine von kooperierenden Wirtschaftsinformatikerinnen erarbeitete Geschäftsmodellrekonstruktion.³⁷ Der vorliegende Beitrag beschränkt sich lediglich auf zwei dieser Teilschritte, nämlich zum einen auf die Präsentation von Resultaten der Sequenzanalyse des Plattformdiskurses sowie zum anderen auf die Autoethnographie der Nutzungspraktiken. Der erste der beiden Untersuchungsschritte beinhaltet die Analyse der Anrufungsformen der Subjekte³⁸ sowie die in diesem Rahmen artikulierten Selbst-Charakterisierungen der Plattform. Um die Interpretationsarbeit möglichst systematisch zu gestalten, orientierte sich das Verfahren instrumentell an der Sequenzanalyse. Dabei ging es uns v. a. darum, mithilfe des Verfahrens den Pool denkbarer Interpretationen so gründlich und umfassend wie möglich aufzufüllen, um den so gebildeten Bestand dann systematisch auf plausible Interpretationen der auf der Website vorfindlichen Diskursfiguren einzuschränken. Im Übergang vom Diskurs zu den Praktiken wurde daraufhin in einem zweiten Untersuchungsschritt eine autoethnographisch orientierte, teilnehmende Beobachtung der Plattform-Nutzung durchgeführt (Oktober 2018 – März 2019; seither ‚stand-by‘);³⁹ auf diese Weise konnten Erkenntnisse über den von der Plattform ermöglichten Aufbau von Sozialität aus der Innensicht gewonnen werden.

Resultate beider Forschungsschritte werden nun im Folgenden dargestellt und zueinander in Bezug gesetzt.

36 Wir verwenden die Methode lediglich als *Instrument* zur systematischen interpretatorischen Analyse des Website-Diskurses, ohne deshalb jedoch die Theorieperspektive der Objektiven Hermeneutik (vgl. Oevermann et al. 1979) zu übernehmen – jener Forschungstradition, der die Methode der Sequenzanalyse entstammt.

37 Für eine Zusammenschau aller Forschungsmethoden und -resultate siehe Ochs/Büttner (2019).

38 Unter ‚Anrufungen‘ werden bestimmte Adressierungen, etwa in Form von Diskursen verstanden, die sich auf die Adressierten auswirken. Die Anrufung als ein bestimmtes Subjekt (vgl. Althusser 1977) bedeutet jedoch nicht, dass diese eins zu eins übernommen wird, es kann auch zu Widerständen, Verschiebungen oder Aneignungen kommen (vgl. Butler 1997). Im Sinne unseres ethnographischen Zugriffs kann die Ebene der diskursiven Anrufung als eine analytische Schicht unter vielen gelten, deren Untersuchung zum Verständnis des Untersuchungsgegenstands beiträgt (vgl. dazu auch Law 2000).

39 Die Autoethnografie wurde von Carsten Ochs im Zuge der regelmäßigen Nutzung der Free-Version der *Runtastic*-Lauf-App (*Runtastic Laufen, Joggen und Fitness* für Android) durchgeführt.

3. Formen der Sozialität und Datenproduktion auf Runtastic

Anders als z. B. Facebook bietet die hier untersuchte Plattform *Runtastic* keine digitale Infrastruktur zur Ausbildung von unspezifischer Sozialität als solcher, wie sie in der Bezeichnung ‚Soziales Netzwerk‘ zum Ausdruck kommt. Auf *Runtastic* geht es mit anderen Worten nicht um Vernetzung/Sozialität *per se*, sondern vielmehr um die digitale Infrastrukturierung ganz bestimmter kultureller Praktiken, namentlich denen des Sports, v. a. des Laufsports (was sich ja auch im neuen Namen *Adidas Running* ausdrückt). Obwohl das *Runtastic*-Portfolio auch andere Sportarten bedient, konzentrieren wir uns in diesem Artikel lediglich auf die Funktionalität und Praktiken der Lauf-App-Nutzung.

Laufsport wurde und wird offenkundig auch jenseits der Plattform *Runtastic* bzw. jenseits von Digitalisierung und Internet betrieben. *Runtastic* dockt(e) in dieser Hinsicht also an Praktiken an, die bereits lange vor der Entstehung digitaler Infrastrukturen etabliert waren. Letztlich erweist sich gerade der Laufsport als besonders voraussetzungsloses Unterfangen: Seine Ausübung scheint zunächst, abgesehen von körperlichen Voraussetzungen, nicht viel mehr als das Tragen von Funktionskleidung zu erfordern – und selbst diese wäre streng genommen noch verzichtbar.

Wie also ruft *Runtastic* die Subjekte an, um diese trotz allem an die Plattform anzuschließen? Wie stellt sich die Plattform in diesem Zuge selbst dar? Und wie strukturiert sie die Praktiken der Sportlerinnen?

3.1 Subjektanrufung und Plattform-Selbstdarstellung

Laufsport lässt sich auf viele verschiedene Arten und Weisen praktizieren: als eine Form kollektiver Geselligkeit im Lauftreff, als gewollt einsame Selbstbesinnung im Rahmen eines Waldlaufs oder als beschleunigter Spaziergang mit Aussicht auf reizvolle Landschaftsansichten. Während all diese Aktivitäten dem Laufsport zuzurechnen sind, kommen sie durchweg ohne die Produktion von Daten aus. Die Verknüpfung von Laufsport-Sozialität mit einer Notwendigkeit von Daten-Produktion ist folglich darauf angewiesen, die Praktiken des ‚running‘ in eine bestimmte Richtung hin auszurichten: Wie lässt sich dem Laufen die Notwendigkeit der Datenproduktion einschreiben?

Eine offensichtliche Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, die Leistungs- und Wettkampfdimension des Laufsports zu betonen. Die Entwicklung der eigenen Leistungsfähigkeit ist dann, genau wie die Veranstaltung von Wettkämpfen, auf die Erzeugung eines Vergleichsmaßes ange-

wiesen, anhand dessen die Entwicklung bzw. der Wettkampf der Laufenden bewertet und entschieden werden kann. Benötigt werden dazu Daten, die einen Vergleich der von den Laufenden abgelieferten Leistungen mit vergangenen Leistungen oder mit den Daten Anderer ermöglichen. Dementsprechend beschreibt sich *Runtastic* schon im ersten Satz des Businessplans zum Zeitpunkt der Gründung als „Webportal, wo lauf- und sportinteressierte Personen ihre individuellen Leistungsdaten vorfinden und mit Gleichgesinnten vernetzt werden“⁴⁰. Zukünftig, so der Plan, werden auf der Plattform „spezielle auf den Sport angepasste Features angeboten: Persönliche Leistungsvergleiche zwischen Freunden, Wettkämpfe zwischen Personen oder Gruppen unabhängig von deren Standort sowie Wettbewerbe zwischen Firmen, Städten oder Regionen“⁴¹.

Von Anfang an agonal, aber auch spielerisch gerahmt („Die Faktoren Spaß am Sport und Unterhaltung stehen im Vordergrund des Unternehmenskonzepts“⁴²), als Wettkampf gegen sich selbst oder gegen Andere, muss es der Plattform in der Folge gelingen, die Wettkampfkultur in ein attraktives Subjektmodell zu übersetzen, um zum Vollzug der Praktiken auf die Plattform zu locken. Wie lässt sich das in diesem Rahmen diskursiv zum Zuge kommende Subjektmodell nun analytisch charakterisieren? Einer Antwort auf diese Frage kann man durch die Untersuchung der Eigenwerbung der Plattform näherkommen, denn: „Werbung eignet sich besonders für eine Analyse der Diskursstruktur und ihrer Implikationen für Subjektivierungsregimes, da sie immer wieder idealisierte Subjekte des Self-Tracking anruft.“⁴³ In unserem Fall ist diesbezüglich v. a. die Eigenwerbung an ‚Orten des Erstkontaktes‘ interessant, weshalb wir uns im Zuge des Forschungsprozesses auf die Homepage der *Runtastic*-Website sowie die Darstellung der App im App Store von Apple konzentriert haben. Das sequenzanalytische Vorgehen garantierte dann die Systematik der Interpretationen des Textmaterials dahingehend, dass zunächst ein Pool möglicher Interpretationsweisen erzeugt werden konnte, der dann auf jene Figuren eingengt wurde, die mit Blick auf vorhergehende Aussagen noch eine Kohärenz der Gesamtsequenz zu gewährleisten vermochten.⁴⁴ Im Resultat ließ sich ein Katalog der Subjektanrufungsformen und Plattform-Selbstdarstellungen erstellen, den wir in Abb. 1 zusammengefasst haben.

40 Runtastic (2009: S. 3).

41 Ebd. (S. 6).

42 Ebd. (S. 3).

43 Schaupp (2016: S. 154).

44 Vgl. Behrend et al. (2006); Wenninger (2015); Oevermann (1979).

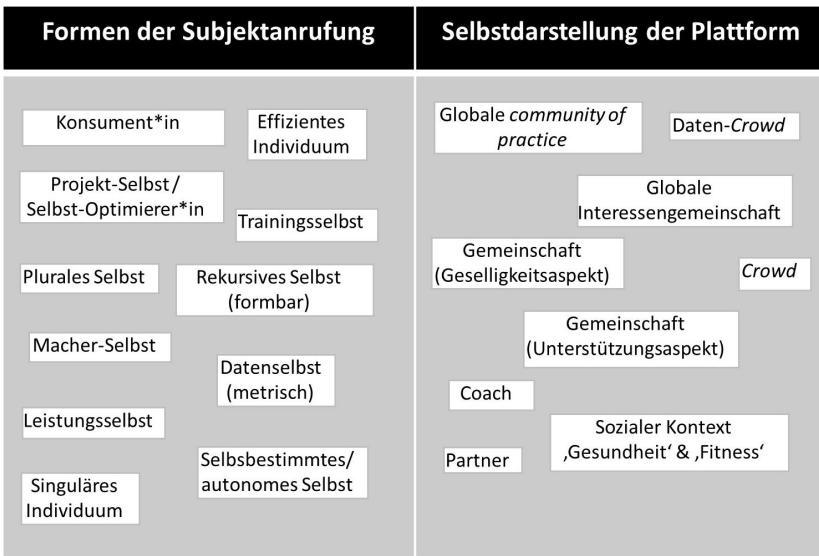


Abb. 1: Katalog der Subjektanrufungsformen und Plattformselbstdarstellungen auf der Runtastic-Homepage.

Grundsätzlich erweisen sich die Anrufungsformen und Selbstdarstellungen als weitgehend kompatibel mit den Sinnbezügen des Feldes spiele- risch-agonalen Wettkampfes. Dabei weist die linke Spalte eine unüberseh- bare Passung zur von Andreas Reckwitz herausgearbeiteten Subjektfigur des unternehmerischen, konsumorientierten, expressiven Kreativsubjekts der ‚Postmoderne‘ auf, nicht zuletzt auch hinsichtlich des hier propa- gierten Verhältnisses zum Körper und zum Digitalen.⁴⁵ Die Formen der rech- ten Spalte entsprechen dabei gleichermaßen der unverbindlichen Soziali- tät dieses immer auf Weiterentwicklung des Selbst angelegten Subjekts (Reckwitz spricht von einem überbordenden Interesse an ‚self-growth‘), welches Sozialität in erster Linie in seiner Hilfsfunktion für das eigene Werden auszubilden geneigt ist. Die Formen der jeweiligen Spalte weisen untereinander ein wahlverwandtschaftliches Verhältnis auf, welches sich im Idealtyp einerseits der *Einzelkämpferin* und andererseits der *Crowd-Ver- gemeinschaftung* verdichtet. Ersteres verweist auf die in der Gouvernemen-

45 Vgl. Reckwitz (2006: S. 441–630); Reckwitz (2006) lehnt sich mit seinem Konzept u. a. an das Werk „Das Unternehmerische Selbst“ von Bröckling (2007) an.

talitätsforschung⁴⁶ oft diagnostizierte Vereinzelung der sozialen Akteure,⁴⁷ während zweiteres gerade nicht die diskursive Etablierung post-traditionaler Gemeinschaft⁴⁸ meint, sondern vielmehr den Rückgriff auf Versatzstücke des Vergemeinschaftungsdiskurses zur Stiftung von Minimal-Sozialität, d. h. eines losen Zusammenhangs datenproduzierender Subjekte, hier als *Crowd* singulärer Einzelner bezeichnet, die die Sozialität in erster Linie zur Selbst-Vermessung und -konstitution benötigen.

Beide Aspekte verklammernd, lautete der *Runtastic*-Slogan zum Untersuchungszeitpunkt „Runtastic.com – Your health and fitness community“, womit rhetorisch die singularisierende Ansprache mit der vergemeinschaftenden ‚community‘-Vokabel zusammengeführt wurde; als ob es darum ginge, dezidierte *Einzelkämpferinnen* dazu aufzurufen, zu Mitgliedern *ihrer eigenen Sozialformation* zu werden. Genau darin artikuliert sich der drohende Widerspruch, in den Sozialität und Subjektivierung hier (zunächst) diskursiv zu geraten drohen.⁴⁹ Denn es ist keineswegs von vornherein ausgemacht, warum sich hyperindividualisierte Einzelkämpferinnen, denen es v. a. um sich selbst und ihre eigene Leistungsfähigkeit geht, mit datenbasierten Formen vergemeinschaftender Kollektivität abgeben sollten. Die Reduzierung auf *Minimal-Sozialität* stellt in dieser Hinsicht einen Kompromiss dar, der die Widerspruchsdrohung minimiert. Dass der Plattformdiskurs aber überhaupt mit dem Widerspruch umgehen, und ihn dann auch diskursiv vermitteln muss, hat strukturelle Gründe. Denn zum einen dürfte die Plattform an den gleichermaßen höchst wertvollen wie auch hochsensiblen Körper- und Gesundheitsdaten interessiert sein, die sich über das Angebot von Selbstvermessungsfunktionen sammeln lassen:⁵⁰ Der Aufruf der Akteure zur körperlichen Selbst-Formung und das Versprechen, Unterstützung bei der autonomen Subjektivierung zu bieten („get the body you want now“; „reach your goals“; „reach your full potential“)

46 Der Begriff *Gouvernementalität*, der bestimmte Formen von Regierungstechniken behandelt, wurde maßgeblich von Foucault (2000) geprägt und seither stetig weiterentwickelt.

47 Vgl. Bröckling et al. (2000: S. 30–31).

48 So zeichnen sich post-traditionale Gemeinschaften etwa durch wechselseitige Bindungen und Verpflichtungen, Distinktion nach außen, eine geteilte Kultur (Normen, Regeln), gegenseitige Reziprozität, Solidarität sowie Zugehörigkeitsgefühl aus (vgl. Hitzler et al. 2009; Lamla 2009). Dabei wird davon ausgegangen, dass *post-traditionale* Vergemeinschaftung im Gegensatz zu klassischen Formen höhere Freiheitsgrade bzgl. der Mitgliedschaft in Gemeinschaften aufweist.

49 Ob sich dieser *diskursive* Widerspruch auf Ebene der Praktiken der Nutzenden wiederfindet, bleibt an dieser Stelle zunächst offen.

50 Vgl. Moll et al. (2017).

überführt diesen strukturellen Treiber in Semantik. Zum anderen ist es aber eben auch der *social graph*, der nicht nur die Daten der Einzelnen, sondern auch deren Einbettung ins Gesamtsozialgefüge des Netzwerkes abbildet, der besonders hohen datenökonomischen Wert besitzt. Das Interesse an den entsprechenden Daten setzt sich im Diskurs um, indem Verge-meinschaftungsaspekte angeführt werden.

Wie tiefgreifend die strukturelle Dualität von personalen und sozialen Daten wirkt, lässt sich daran erkennen, dass sie nicht nur die diskursive Anrufung, sondern ebenso die technische Instruktion der Praktiken selbst prägt. So poppt etwa nach jeder Beendigung der Aufzeichnung eines Laufs ein Fenster auf, das mit „Teile deinen Erfolg“ überschrieben ist. Per Fingerdruck lässt sich dann einigermaßen bequem die eigene Laufbilanz auf Facebook oder Twitter posten. Auf diese Weise wird nicht nur der Lauf immer schon als eigener Erfolg, mithin als Subjektivierungsgewinn verbucht, sondern stets auch mit einem *sharing*-Imperativ verknüpft, der das Subjekt und seinen Status an die Minimal-Sozialität der soziodigitalen Infrastruktur zurückbindet.⁵¹

Die Entstehung dieses von innerer Widersprüchlichkeit bedrohten Doppeldiskurses verdankt sich somit strukturellen Gründen. Diese prägen auch die technische Strukturierung der Nutzungspraktiken, die sich folglich ebenso mit Blick auf Einzelkämpferintention und Crowd-Sozialität kontrastierend analysieren lassen.

3.2 Praktiken der Einzelkämpferinnen

Die doppelte Anrufung der Subjekte als Einzelkämpferinnen und als wenigstens minimal kollektivitätsbedürftige Sozialwesen setzt sich bis in die soziodigitale Infrastrukturierung der Praktiken hinein fort. Im Folgenden wird zunächst der erste Aspekt behandelt. Um über diesen Aufschluss zu erhalten, sollen die Selbstvermessungspraktiken näher betrachtet werden, die durch Nutzung der Lauf-App vollzogen werden können. Als Auftakt dieser Betrachtung soll der Aktivitätsscreen der App erläutert werden.

51 Auf Ebene der Anrufung manifestiert sich dies zudem in der regelmäßig versendeten Aufforderung „Worauf wartest du noch? Tracke deine Läufe, um deine Freunde zu motivieren und einen Wettbewerb zu starten.“ Über dem Text steht das Symbol für einen Siegerpodest, darunter der Button „Tracke einen Lauf“. Auch hierüber werden Akteure gleichzeitig zu leistungsbasierter Subjektivierung aufgerufen, die aber immer an der Kollektivität der Wettkampfssozialität orientiert ist (motiviere Freunde; starte einen Wettbewerb).

Abb. 2 zeigt eine offizielle Darstellung dieses Screens auf der *Runtastic*-Website.

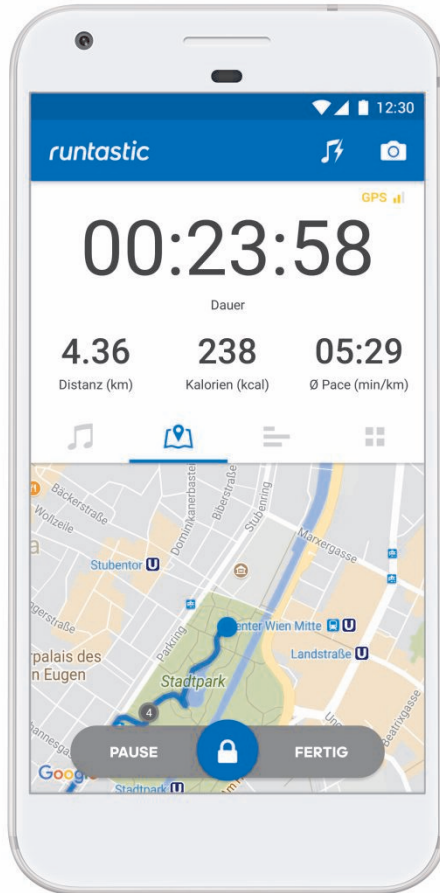


Abb. 2: Der Aktivitätsscreen der Lauf-App.

Bei aktiviertem GPS und Erteilung der Tracking-erlaubnis an Google (ohne aktivierte Standortermittlung, so heißt es, sei die Aufzeichnung „möglicherweise ungenau. Aktiviere dein GPS für genauere Resultate.“) kann der Startknopf gedrückt werden. Nach einem 15-sekündigen Countdown beginnt die Aufzeichnung. Die in der Abbildung angegebenen Daten werden aufgezeichnet und in Echtzeit zurück gespiegelt: Groß dargestellt ist im oberen Drittel die Gesamtdauer des absolvierten Laufs, kleiner darun-

ter finden sich Angaben zur zurückgelegten Strecke („Distanz (km)“), zu verbrannten Kalorien („Kalorien (kcal)“) und zur Durchschnittsgeschwindigkeit („Ø Pace (min/km)“). In der unteren Displayhälfte findet sich dann die Google-Map, auf der der bisherige Streckenverlauf und der aktuelle Standort angezeigt werden. Während des Laufs kann das Schloss gedrückt werden, um die Aufzeichnung pausieren zu lassen (im Falle von Dehnpausen o. ä.) oder zu beenden.

Die Effekte dieser Form der situativ-rekursiven Wissensgenerierung auf Datenbasis können jedoch über die reine Echtzeitinformierung bzgl. des eigenen Leistungsstandes weit hinausgehen. Um diese zu erläutern, wollen wir zunächst einige Einträge aus dem Feldtagebuch präsentieren:⁵²

25.11.18: Tatsächlich drängt die App-Nutzung den Vergleich auf. Ich habe einen neuen ‚Freund‘ in der Liste, in der Newsfeedliste eine Laufbilanz von ihm: 5:03 Min./km Durchschnittsgeschwindigkeit bei einem 1 h-Lauf. Das ganze kommentiert von einem Kollegen, der das hohe Durchschnittstempo lobt – da kann man schon mal neidisch werden.

28.11.18: Langsamer Lauf, der Rücken zwickt wieder/immer noch, außerdem irgendwie lahme Beine (vl. wegen dem Rücken?). Fühle mich schlecht wg. Pace übe 7 Min. wirklich gut ist 5 Minuten plus paar Sekunden, ich hatte eigentlich immer 6 Minuten-plus. Offensichtlich unfit, was ich nur wg. Self-Tracking weiß. Es fällt auf: Pace von 5 Min.-plus wird gerne kommentiert.

2.12.18: Runtastic hat mir gestern schnell gelaufene Kilometer mit Durchschnittswerten von 8:18 Minuten und 7:43 Minuten angezeigt, der nächste Kilometer war dann angeblich 6:34. Das scheint mir kompletter Bullshit, ich bin sehr konstant gelaufen und dass ich fast 2 Min. Differenz pro gelaufenen Kilometer in der Leistungsbilanz haben soll, kann eigentlich nur auf einen Messfehler zurückgehen.

Wie der Rückblick auf die Tagebucheinträge verdeutlicht, kann die permanente Rückspiegelung der eigenen Leistungsdaten Konsequenzen für die eigene Subjektivierung nach sich ziehen. Barbara Frischling schildert ähn-

52 Die im Rahmen dieses Textes zitierten Tagebucheinträge werden so wie sie niedergeschrieben wurden, d. h. unbereinigt, zitiert. Im Zuge der Interpretation wurde auf zweierlei Art und Weise analytische Distanz zum Material hergestellt: Erstens zeitlich, indem der Ethnograph die Eintragungen in der Rückschau interpretativ einordnete, und zweitens intersubjektiv, indem die Einträge mit der ebenfalls den Gegenstand beforstenden Ko-Autorin diskutiert wurden.

liche Erfahrungen, die sie im Zuge ihrer Selbstvermessungsethnographie während der Teilnahme am Lauftraining einer Fitness-Gruppe gemacht hat:

Nachdem wir uns mit Dehnungsübungen aufgewärmt hatten, ging es daran, loszulaufen. Doch bevor wir das machten, erkundigte sich Tom [der Organisator; Anm. C.O./B.B.] bei allen Teilnehmenden: „Und, was ist deine Pace?“. Bei der Pace handelt es sich um die Zeit, die gebraucht wird, um eine bestimmte Strecke zurückzulegen. [...] Gleichzeitig wurde die Frage mit einer Selbstverständlichkeit gestellt, die suggeriert, dass es für die Lauf-Aktivität nötig und vor allem gewöhnlich sei, die eigene Pace zu kennen. Ein Grund für diese angenommene Gewöhnlichkeit ist die Verfügbarkeit von digitalen Messinstrumenten am Smartphone, das sich im Alltag meist in unmittelbarer Nähe der Nutzer_innen dieses mobilen digitalen Endgeräts befindet.⁵³

Bei der Relevanzsetzung der Durchschnittsgeschwindigkeit, so lässt sich hier folgern, handelt es sich keineswegs um ein autoethnographisches Artefakt, sondern vielmehr um eine datenbasierte Rekursion, die potenziell all jene affiziert, die sich auf die Nutzung solcher Technologien einlassen. Die Tagebucheinträge unseres Ethnographen zeigen, dass Pace-Werte den Neid der Anderen heraufbeschwören, schlechte Gefühle und auch Ärger hervorrufen können, wenn die Messung – aus welchen Gründen auch immer – unter der angestrebten Leistung bleibt: Ein Wunsch nach Leistung entsteht. Die auf Seite der Nutzenden erfolgende Relevanzsetzung der ‚objektiven Daten‘ verdankt sich dabei dem Umstand, dass diese rekursiv in die Selbst-Konstitution einfließen: Die Daten werden zur *Selbst-Profilierung* genutzt. Bei Nutzung der App in der Grundeinstellung und ohne Verwendung weiterer Geräte (z. B. Smart Watch, Pulsmesser) werden die o. g. Leistungsdaten sowie Standortdaten gesammelt, die allesamt als standardisierte Parameter die eigene Leistung beschreiben und vergleichbar machen. Es sind diese Daten, das durch sie symbolisierte ‚Objektive‘, das am direktesten an den Leistungsdiskurs der Plattform anschließt und sich ebenso direkt in die Selbstvermessungspraktiken einfügt.

Um Selbstvermessung als Einzelkämpferin zu betreiben, würde es eigentlich ausreichen, solche Daten zu erzeugen und rekursiv in die eigene Selbst-Werdung einzuspeisen. Die App-Features belassen es aber keineswegs dabei, sollen diese Daten doch bei Beendigung des Laufs mit weiteren, eher subjektiven Daten angereichert werden. Drückt man den ‚Fertig‘-

53 Frischling (2018: S. 9).

Button, um die Aufzeichnung zu beenden, so erscheint ein Schlusscreen (vgl. Abb. 3). Über diesen lassen sich dem Account des absolvierten Laufs nicht nur während des Laufs geschossene Fotos hinzufügen, sondern über das Drücken von fünf verschiedenen Smileys auch die eigene Gemütsverfassung angeben (lachender, fröhlicher, indifferenter, trauriger Smiley und einer mit Pflaster, um Verletzungen anzuzeigen). Außerdem kann über die Beschaffenheit des Parcours (z. B. Stadt, Strand) informiert werden. Darunter wird der im Profil angegebene eigene Laufschuh mitsamt der mit diesem absolvierten Gesamtkilometer angezeigt. Im unteren Displaydrittel können Notizen oder die Herzfrequenz hinzugefügt werden, außerdem wird dort die Wetterlage angegeben (woher letztere Information stammt – ob über Sensoren gesammelt oder automatisch von einem Wetterdienst hinzugefügt – bleibt unklar).

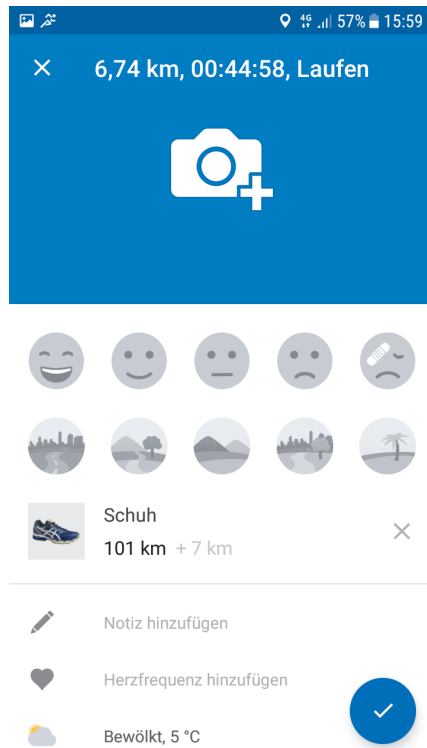


Abb. 3: Screen zur Finalisierung einer Lauf-Session.

Sobald man den fertiggestellten Schluss-Screen über einen blauen Häkchen-Button bestätigt, wandert der Account des Laufs ins Archiv; während des Speichervorgangs erscheint die Nachricht: „Deine Aktivität wird in der Datenbank gespeichert“. Diese zunächst unscheinbare Mitteilung verweist deutlich auf den soziodigitalen Charakter der hier vollzogenen Praktiken – mithin darauf, dass die technische Entsprechung des hier angelegten Selbst-Archivs in der Summe der digitalen Datenbankeinträge der Akteure besteht. Das bedeutet nicht, dass das Selbst auf solche Einträge reduziert würde, zeigt aber deren starke Beteiligung an der Subjektivierung an.

Der Zweck, dem das Hinzufügen eigens geschossener Fotos, die Mitteilung von Stimmungen, die Charakterisierung des Lauf-Parcours, Hinzufügung von Notizen, Herzfrequenzdaten oder Informationen über das Wetter dient, wird deutlich, wenn man die Rolle dieser Daten für das Selbst-Archiv erkennt. Der Vollzug des Laufsports kann als eher monotone Praxis gelten, die aus sich heraus normalerweise nicht allzu viele Differenzmarker hervorbringt, die es erlauben würden, den einen vom anderen Lauf zu unterscheiden. Zudem handelt es sich um eine eher ephemere Aktivität: Verschiedene Laufepisoden gleichen sich also nicht nur stark, sie lassen sich auch nicht ‚Festhalten‘, bringen per se kein Produkt hervor, das sich archivieren ließe, und verschwinden in diesem Sinne nach Abschluss im Nebel der Vergangenheit. Während die Archivierung der Läufe über ‚objektive Daten‘ das Verfolgen der eigenen Aktivität gewissermaßen in der Zeit dehnt und mit Kontinuität versorgt – jeder einzelne Lauf ist nun Bestandteil einer über den Einzellauf hinaus beständigen Lauf*praxis* – versieht die Anreicherung der einzelnen Accounts mit ‚subjektiven‘ Daten jede Episode mit Differenz: Bilder, Gemütsangabe, Untergrund usw. beschreiben die Laufepisode zusätzlich aus subjektiver Perspektive. Was dadurch heraufbeschworen wird, ist ein *Wunsch nach Unterscheidbarkeit*:

12.11.18: Mein Archiv füllt sich immer mehr, der ephemere Lauf wird festhaltbar, es macht Freude, das eigene Archiv zu beobachten, und zu sehen, wie es sich mit Kontakten, Statistiken, Daten anfüllt.

Nachtrag 26.11.18: Heute morgen in der Bahn sehe ich, dass ich eine neue Freundin gewonnen habe: [NAME] aus [LAND]. (...) Ich sehe außerdem, dass [NAME] aus [STADT] ihr Bild geändert hat: nun frontal, mit rotem Hemd, Porträt und Rumpf – sehr signalig. Sehr Facebook. Sie postet viele Bilder: gestern beim Spazieren mit Hund.

28.11.18: Mir ist aufgefallen, dass ich einen Widerwillen dagegen habe, nach dem laufen den „sluggish“ Button zu pressen. „Injured“ ist ok, „so lala“ auch, aber die eigene Leistung schlechter als durchschnittlich

darzustellen widerstrebt mir. Wirklich negative Gefühle, die auch noch mir selbst zuzuschreiben wären, passen einfach nicht in den Kommunikations-, selbstdarstellungs- und Subjektivierungsmodus von Runtastic.

14.01.19: Habe heute zum ersten mal dann doch Ausdruck negativer Affekte bezeugt, und zwar bei [NAME] ([DATUM], [ZEIT]): „Erst eine Stunde [TRAININGSFORM], dann [TRAININGSFORM] und zum Schluss [TRAININGSFORM]. Musste dann aber leider das Intervall abbrechen. Ich war total kraftlos ☹“

Im Session Account Angabe „☹ schleppend“ – das ist das erste mal, dass ich die Dokumentation einer negativen Session-Bilanz bezeuge – gibt es also doch! Meiner bisherigen Erfahrung zufolge aber: Ausnahme, die die Regel bestätigt.

In der Zusammenschau der Feldtagebucheinträge sollte deutlich werden, dass die Möglichkeiten, die eigenen Laufaccounts mit subjektiven Daten anzureichern, sowohl der Profilbildung des eigenen Selbst-Archivs dienen als auch die Sichtbarkeit Anderer erhöhen können: Namen, Herkunftsländer und -städte sind – als Teil des Profils – ein Anfang, aber jede weitere Maßnahme, wie die Erneuerung des Profilbildes, das Einstellen von Bildern usw. schärft das Profil zusätzlich. Die Subjektivierung jeder Lauf-Session liegt genau auf dieser Linie. Sie verweist darauf, dass auch und v. a. ‚subjektive Daten‘ zur Selbst-Profilierung genutzt werden. Dass dabei tendenziell eher Erfolgskommunikation stattfindet, verwundert vor dem Hintergrund der diskursiven Rahmung der Plattform kaum: Positive Leistungen erhöhen nicht nur die Unterscheidbarkeit, sondern schärfen auch auf positive Weise das Profil, während ein unterscheidbares Profil umgekehrt selbst schon als Leistung gilt.

3.3 Praktiken der Crowd-Vergemeinschaftung

Nach der Archivierung wird der Lauf umgehend sozialisiert, d. h. er erscheint automatisch im ‚Newsfeed‘. Letzterer setzt sich aus einem Strom solcher Einträge zusammen, die automatisch in der Auflistung erscheinen, wenn Mitglieder der eigenen Freundesliste ihre Läufe tracken. Der ‚Newsfeed‘ (vgl. Abb. 4) repräsentiert folglich die spielerisch-agonale Vernetzungssozialität, die Akteure im Zuge ihrer Selbst-Konstitution auf *Runtastic* aufbauen können.

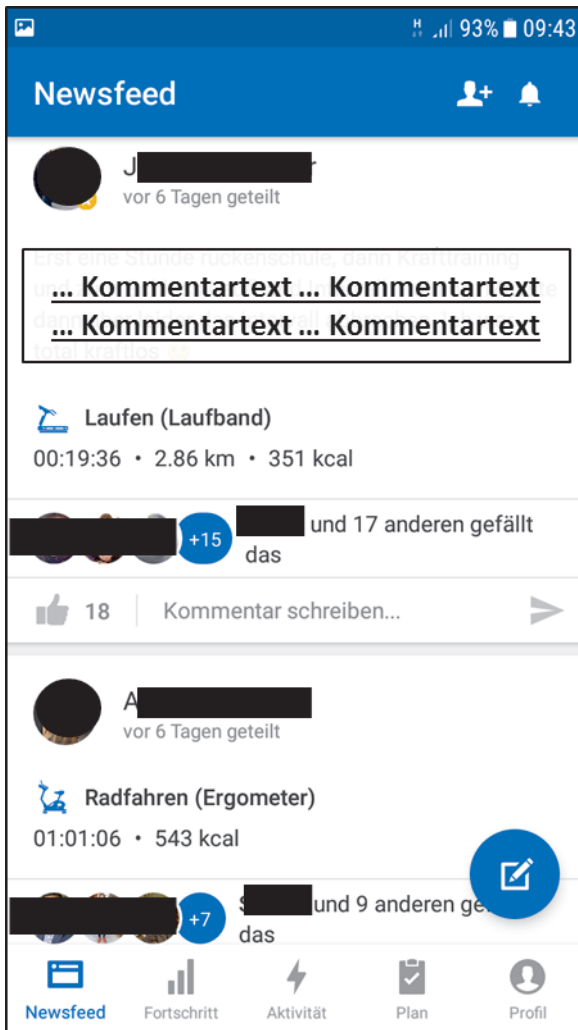


Abb. 4: Der Newsfeed.

Über den ‚Newsfeed‘ kann man die Laufaccounts der Mitglieder der eigenen Freundesliste betrachten, kommentieren, liken usw. Zudem ist es möglich, einem anderen Akteur bereits während seines Laufs vorgefertigte ‚Cheering‘-Nachrichten zu schicken: Jubel, Applaus, Anfeuerung, Sirenen usw. Damit wird deutlich, dass die Subjektivierung des eigenen Selbst-Ar-

chivs bzw. der eigenen Laufaccounts immer schon am Umschlagpunkt zwischen Selbst-Konstitution und Sozialität angesiedelt ist:

13.11.18: Es fühlt sich sozial an, ALS OB WIR ETWAS MITEINANDER ZU TUN HÄTTEN. Aber dabei KENNE ICH DOCH EIGENTLICH NIEMANDEN VON DIESEN – PROFILEN... (...) Und es gibt hier Reziprozitätsformen (...) [NAME] postet Fotos usw. und bekommt haufenweise Kommentare, „schönen Lauf“, „schönen Abend danach“, „schöne Bilder“, „nice Job“ – uns sie bedankt sich dafür zurück bei den Likern. Reziprozität auf Posting-Ebene

Dabei lässt sich der Grad der Reziprozität wiederum in fünf auf Andere bezogene Interaktionsformen unterscheiden (vgl. Abb. 5)⁵⁴.

| IDEALTYP | GEGENÜBER | REZIPROZITÄT |
|--------------|-----------|---|
| Ausdruck | Andere | Keine |
| Reaktion | Andere | Induziert (Erhalt einer Reaktion auf eigenen Kommentar hin) |
| Adressierung | Andere | Erhalt eines Kommentars ohne vorherige Induzierung |
| Beantwortung | Andere | Antwort auf einen nicht selbst-induzierten Kommentar |
| Konversation | Andere | Kommunikation über Kommentar-antwort hinaus (3 wechselseitige Einlassungen) |

Abb. 5: Interaktionsformen nach Reziprozitätsgrad.

54 Die Interaktion bleibt nicht auf menschliche Andere beschränkt. Es finden sich auch Infrastruktur-bezogene Interaktionstypen: Zum einen die Plattform-Interaktion im Sinne eines Tauschs von Roh-Daten gegen eine aufbereitete Form der Daten und zum anderen unsichtbare Interaktionen mit *Ad Networks*/Daten-Analysten im Sinne einer nichtintentionalen Datengabe (wir verwenden den Begriff der ‚Interaktion‘ hier im Sinne von ‚Wechselwirkung‘, und verbinden damit keine weitergehenden konzeptuellen Ansprüche; siehe auch Ochs/Büttner 2019).

Die einfachste Form des Agierens im ‚Newsfeed‘ besteht darin, dem eigenen Selbst durch die automatische Erzeugung von Daten – durch Aufzeichnung der Laufbilanz – *Ausdruck* zu verleihen, ohne dass Andere darauf Bezug nehmen. Schon dies kann als rudimentäre Form der Interaktion verstanden werden, insofern sich bereits das Einstellen der Laufbilanz in irgendeiner Weise an ein Gegenüber, an ein Publikum wendet – ansonsten wäre die Teilnahme an *Runtastic* oder zumindest am ‚Newsfeed‘ sinnlos. Selbst wenn das Publikum gänzlich passiv bleibt, kommt es zu einer Interaktion zwischen Akteur und Publikum. Reziprozität im Sinne eines wechselseitigen Verhaltens liegt aber erst ab einer höheren Form sozialer Sichtbarkeit vor, nämlich wenn es Nutzenden gelingt, durch Selbstkommentierung eigener Läufe oder durch eine andere Art der Induzierung *Reaktionen* hervorzurufen: Man kommentiert den eigenen Lauf und erhält dafür Likes oder Ähnliches. Nutzende, die über eine hohe Sichtbarkeit verfügen, benötigen solcherlei Induzierungen indes gar nicht, um sichtbar zu werden: Sie bekommen nicht-induzierte *Adressierungen*. Solche Nutzende erhalten üblicherweise digitale Anerkennung in drei Formaten: Sie bekommen unaufgeforderte Anfeuerungsrufe während ihrer Läufe, können eine äußerst hohe Anzahl von Likes vorweisen und empfangen eine vergleichsweise hohe Anzahl von schriftsprachlichen sowie von Icon-Kommentaren (Symbole wie Daumen nach oben, freudige Smileys, Blumen, Pokale usw.). Nehmen diese eine *Beantwortung* der Adressierung vor und antworten auf einen nicht-induzierten Kommentar, so intensiviert dies die Interaktion; dies kann zu regelrechten *Konversationen* führen, in deren Rahmen die Interaktionspartnerinnen mindestens drei Äußerungen aufeinander beziehen. Letzteres gelingt jedoch zumeist nur jenen, die die Plattform sehr regelmäßig nutzen, tendenziell überdurchschnittliche Leistungen in Form ‚objektiver‘ Daten produzieren und die Accounts ihrer Läufe intensiv subjektivieren. Es sind v. a. solche Nutzende, die ohne weiteres Zutun adressiert werden, daraufhin antworten, Repliken erhalten usw., denn durch die regelmäßige Produktion von Daten erlangen sie Sichtbarkeit, die ohne Datenpreisgabe nicht zu haben wäre und nur wer für die Anderen sichtbar ist, kann auch angesprochen werden. Sie pflegen ihre Selbst-Archive üblicherweise ebenso gründlich wie ihre Leistungsfähigkeit.

Von besonderem Interesse ist hier, dass *alle genannten Daten* – d. h. sowohl die zum Lauf gehörenden, ‚objektiven‘ Leistungsdaten und die dem Laufaccount hinzugefügten ‚subjektiven‘ Daten, als auch die über den Lauf gesammelten ‚sozialen‘ Reaktionen (Kommentare, Likes, Anfeuerungen) – gemeinsam dargestellt werden. Was sich hierbei quantifizieren lässt, wird quantifiziert. Auf diese Weise werden Daten nicht nur in Form von

quantitativem Wissen dargestellt und in dieser Form in das Soziale direkt rückeingspeist; sie werden auch der Logik ‚objektiver‘ Leistungsmessung unterworfen: Die Zahl der Likes etc. wird zum Gradmesser sozialer Aufmerksamkeit und von Anerkennung durch die diffuse Crowd. Und genau hieraus wird ein *Wunsch nach Sichtbarkeit* generiert:

10.11.18: Seltsam: irgendwie fühlt sich das Laufen mit Runtastic, aber ohne soziale Interaktion – ohne Likes, Icons, Kommentare – so wie es am Samstag der Fall war, EINSAM an. Wie komisch: trotz aller Reflexion kommt das Gefühl auf, dass ich auch gerne likes usw. hätte...

Die Rollen, die die Anderen in diesem Rahmen spielen, erweisen sich als höchst widersprüchlich. *Erstens* agieren die Mitglieder der eigenen Freundesliste – in der hiesigen Ethnographie eine Ansammlung von knapp 50 Individuen aus allen möglichen europäischen und nicht-europäischen Ländern, zu denen keinerlei Face-to-Face-Kontakt besteht, und die nach und nach (auf eigene oder Fremdanfrage) der Liste hinzugefügt wurden – als *Zeugen* des eigenen Selbst-Archivs. Denn zwar übt schon die Speicherung der Laufbilanzen im Selbst-Archiv einen verstetigenden Effekt auf die ephemeren Laufaktivitäten aus, jedoch wird die Wirksamkeit des Archivierens durch die Zeugenschaft der Anderen noch zusätzlich erhöht. Auf *Runtastic* versucht sich das Selbst zu speichern, ein Überlisten der Zeit qua Dokumentation, ein körperlich-verdatetes Selbstschreiben. Das Publikum der Freundesliste bezeugt die eigene Selbstarchivierung und zertifiziert dadurch die Selbst-Formung – die Selbstkonstitution des individuellen Subjekts gewinnt letztlich erst mit der Anwesenheit Anderer sozialen Sinn.

Zweitens agieren die Anderen, sofern das Soziale auf der Plattform v. a. als Wettkampf-Sozialität formatiert wird, immer auch als *Wettbewerberinnen*. Die in der Default-Einstellung ungefragt versendeten Push-Nachrichten über jede sportliche Aktivität der befreundeten Anderen („XY ist jetzt LIVE. Folge ihr/ihm und feure sie/ihn an!“), die inflationären Aufrufe Wettbewerbe zu starten, der ständige Verweis auf ‚challenges‘ usw. – all das verweist auf die Anderen als *Konkurrenz*. Letztere setzen sich zu einer Art ‚Mess-Crowd‘ zusammen, in der sich der eigene Status per Positionsbestimmung ermitteln lässt.

Drittens übernehmen die Anderen schließlich noch eine weitere Rolle: die der gegenseitigen *Unterstützerinnen* und *Leidensgenossinnen*. Die Vergemeinschaftungsaffekte, die die eigentlich überaus banalen Kurznachrichten und präformierten Anfeuerungsrufe zuweilen selbst beim ethnographischen Beobachter hervorriefen, sorgten bei diesem mitunter für Überraschung – in jenen Phasen nämlich, in denen er sich auf das Geschehen so weit wie möglich einließ und ganz von Affirmation durchdrungen war.

An einem verregneten Herbstabend auf dem Heimweg vom Büro in der Straßenbahn kann die Nachricht, dass XY jetzt gerade LIVE ist, in Kombination mit XYs Bekenntnissen, wie schwer es ihm gefallen sei, sich aufzuraffen, durchaus das Gefühl hervorrufen, dass *wir alle* hier ja doch irgendwie im selben Boot sitzen – und dies trotz der Tatsache, dass dabei völlig unklar bleibt, wer ‚wir alle‘ denn eigentlich sind. Das mühelose Versenden eines präformierten Anfeuerungsrufs beglaubigt die Genossenschaft, auch wenn die Vergemeinschaftung weitgehend diffus, vielleicht sogar Simulation bleibt.

Das soll keineswegs heißen, dass Sozialität auf *Runtastic* in irgendeiner Weise unreal sei. Sie wird hier vielmehr per fernanwesender Interaktion hergestellt, und je höher der Reziprozitätsgrad der Interaktion, desto intensiver die erzeugte Sozialität. Wem es in diesem Rahmen gelingt, sich über besondere ‚objektive‘ und ‚subjektive‘ Daten erfolgreich selbst zu profilieren, der erhält die Möglichkeit, soziale Sichtbarkeit zu generieren. Eben diese, mithin das Soziale, kann dann wieder zur Selbst-Profilierung genutzt werden.

4. Schluss: Profilierungsdynamiken

Datenökonomische Organisationen können heute als Hauptakteure eines sozialen Umbaus auf den Fluchtpunkt der Datafizierung hin gelten. Die Infrastrukturen der Sozialität, die sie bereitstellen, sind immer schon auf Beobachtung eben jener Sozialität angelegt, die sie ermöglichen. Die Radikalisierung der Reflexivität, die sie hervorrufen, ist dabei in erster Linie ökonomischen Motiven geschuldet, erzielen solche Organisationen doch mit dem Handel von datenbasierten *Profilen* exorbitante Gewinne.⁵⁵ Wir hatten zu Beginn die Fragestellung formuliert, wie sich die datenmäßig radikalisierte Reflexivität auf Formen der Sozialität auswirkt und welche Konsequenzen sich daraus für die Selbstbestimmung über die eigenen Daten-Praktiken, mithin für Privatheit und Autonomie ergeben. Wir wollen nun abschließend den Versuch unternehmen, empirisch verankerte Antwortmöglichkeiten auf diese strukturellen Fragen zu liefern.

Die Frage nach den sozialen Konsequenzen der datafizierten Moderne kann in diesem Sinne zunächst dahingehend beantwortet werden, dass sich das strukturelle Interesse der Datenökonomie an individuellen wie auch sozialitätsbezogenen Daten zum Zweck der Profilbildung soziokultu-

55 Vgl. Christl (2017: S. 85).

rell folgerichtig in eine Förderung von *Selbst-Profilierungsmechanismen* umsetzt. Im hier behandelten Fall führt die resultierende Profilierungsdynamik zur systematischen Produktion des Wunsches nach Leistung, Unterscheidbarkeit und sozialer Sichtbarkeit, was die Produktion publikumswirksamer ‚objektiver‘ Leistungsdaten, ‚subjektiver‘ Selbstdaten und ‚sozialer‘ Vernetzungsdaten stimuliert. Unbeschadet der Möglichkeit, dass sich Nutzende die infrastrukturellen Mechanismen taktisch oder widerständig aneignen mögen, wird die seitens der Datenökonomie in der Infrastruktur verankerte, soziotechnische Dynamik damit deutlich sichtbar: Durch ihr strukturelles Interesse an Datenakkumulation tendiert kapitalistisch orientierte Datafizierung dazu, einseitig all jene Dispositionen kultureller Praktiken zu befördern, die sich in Datenproduktion – im hiesigen Falle: in Selbst-Profilierung – umsetzen lassen. Inwieweit diese strukturelle Tendenz der datafizierten Moderne problematische Konsequenzen zeitigt, ist aktuell noch nicht vollständig abzusehen. Schwer von der Hand zu weisen ist jedoch, dass sich tiefgreifende Verschiebungen hin zu einer ‚Idiosynkrasierung‘ des Öffentlichen andeuten, hin zu Sichtbarkeitswettbewerben, in deren Rahmen Aufmerksamkeitsgewinne durch eine datenbasierte, positiv abweichende Eigentümlichkeit generiert werden, und die durch Quantifizierungsstandards gerahmt werden.

Daraus ergeben sich wiederum Konsequenzen für die Selbstbestimmung über die eigenen Daten-Praktiken, für Privatheit und Autonomie. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die aktuell beobachtbare – von Reckwitz⁵⁶ zum Strukturprinzip hypostasierte, hier aber viel stärker als Ausfluss techno-ökonomischer Infrastrukturierung identifizierte – Tendenz zur Besonderheitsproduktion hergebrachte Autonomie- und Privatheitspraktiken unterläuft. Dabei wäre die Annahme, dass allein die datenökonomische Strukturierung solche Praktiken forme und alleinig kausal auf diese Formgebung durchschlage, ebenso reduktiv, wie das umgekehrte Ignorieren der datenökonomischen Strukturierungswucht. Wenn selbstbestimmte Selbst-Konstitution unter Bedingungen der Digital-Vernetzung in neuartiger Weise die Entäußerung von Daten geradezu voraussetzt,⁵⁷ dann lässt sich auch die Praktizierung von Autonomie nur noch unter diesen Bedingungen gewährleisten. Die Frage nach der Selbstbestimmung verlagert sich damit auf die Ebene der *Spielregeln*, denen die Profilierungsdynamik unterworfen wird. Je größer das Mitspracherecht der Akteure bei der Bestimmung dieser Spielregeln, desto größer auch die Chance,

56 Vgl. Reckwitz (2017).

57 Vgl. Lamla/Ochs (2019: S. 36); Stalder (2019).

autonom über die Bedingungen ihrer Selbst-Konstitution mitzuentcheiden. Die Profilierungsdynamik der datafizierten Moderne scheint eine gesellschaftlich zu ernste Angelegenheit, als dass die Verantwortung für ihre Regelung den Verwertungsinteressen ökonomisch orientierter Infrastrukturbetreiber überlassen bleiben könnte.

Literaturverzeichnis

- Althusser, Louis (1977): *Lenin and Philosophy and Other Essays*. London: New Left Books.
- Beck, Ulrich (1986): *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Behrend, Olaf et al. (2006): „Einige einführende Anmerkungen zur sequenzanalytischen Interpretation von Daten“. In: uni-siegen.de. URL: <http://www.uni-siegen.de/phil/sozialwissenschaften/soziologie/mitarbeiter/ludwig-mayerhofer/sequenzanalyse-lfp-2006.pdf> [Abruf am: 09.04.2019].
- Bröckling, Ulrich et al. (2000): „Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien: Eine Einleitung“. In: Bröckling, Ulrich et al. (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–40.
- Bröckling, Ulrich (2007): *Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, Judith (1997): *Excitable Speech. A Politics of the Performative*. New York und London: Routledge.
- Christl, Wolfie (2017): „Corporate Surveillance in Everyday Life. How Companies Collect, Combine, Analyze, Trade, and Use Personal Data on Billions“. In: *Cracked Labs. Institute for Critical Digital Culture*. URL: <https://crackedlabs.org/en/corporate-surveillance> [Abruf am: 18.10.2019].
- Clarke, Adele (2012): *Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*. Wiesbaden: Springer VS.
- Der Standard (2018): *Runtastic-Mitgründer Gschwandtner hört auf – es folgen Buch und TV* (10.09.2018). URL: <https://www.derstandard.at/2000087085025/Runtastic-Mitgruender-Gschwandtner-hoert-auf> [Abruf am: 09.04.2019].
- Ellis, Carolyn (2004): *The ethnographic I: A methodological novel about autoethnography*. Walnut Creek: AltaMira Press.
- Faßler, Manfred (2009): *Nach der Gesellschaft. Infogene Welten, anthropologische Zukünfte*. München: Fink.
- Foucault, Michel (2000): „Die Gouvernementalität“. In: Bröckling, Ulrich et al. (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 41–67.

- Frischling, Barbara (2018): „What’s your pace? Gedanken zum Forschen mit und über digitale(r) Selbstvermessung“. In: *kommunikation@gesellschaft* 19, S. 1–14. URL: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60473-4> [Abruf am: 18.10.2019].
- Geertz, Clifford (1983): „Aus der Perspektive des Eingeborenen“. Zum Problem des ethnologischen Verstehens“. In: Ders.: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 289–309.
- Giddens, Anthony (1995): *Konsequenzen der Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1985): „Die neue Unübersichtlichkeit. Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien“. In: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken* 431, S. 1–14.
- Hecking, Mirjam (2016): „Warum Under Armour Adidas wieder einen Schritt voraus ist“. In: *Manager Magazin* (02.02.2016). URL: <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/adidas-und-under-armours-kampf-ums-digitale-a-1075102.html> [Abruf am: 09.04.2019].
- Hine, Christine (2015): *Ethnography for the Internet: Embedded, Embodied and Everyday*. London and New York: Bloomsbury Academic.
- Hitzler, Ronald et al. (2009): „Zur Einleitung: ‚Ärgerliche‘ Gesellungsgebilde?“. In: Dies. (Hrsg.): *Posttraditionale Gemeinschaften. Theoretische und ethnographische Erkundungen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 9–31.
- Hobsbawm, Eric (1995): *Das Zeitalter der Extreme: Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Carl Hanser.
- Houben, Daniel/Prietl, Bianca (2018): *Datengesellschaft. Einsichten in die Datafizierung des Sozialen*. Bielefeld: transcript.
- Lamla, Jörn (2009): „Markt-Vergemeinschaftung im Internet. Das Fallbeispiel einer Shopping- und Meinungsplattform“. In: Hitzler, Ronald et al. (Hrsg.): *Posttraditionale Gemeinschaften. Theoretische und ethnographische Erkundungen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 170–185.
- Lamla, Jörn/Ochs, Carsten (2019): „Selbstbestimmungspraktiken in der Datenökonomie: Gesellschaftlicher Widerspruch oder ‚privates‘ Paradox?“. In: Blättel-Mink, Birgit/Kenning, Peter (Hrsg.): *Paradoxien des Verbraucherverhaltens. Dokumentation der Jahreskonferenz 2017 des Netzwerks Verbraucherforschung*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 25–39.
- Lanzing, Marjolein (2016): „The transparent self“. In: *Ethics and Information Technology* 18 (1), S. 9–16.
- Lash, Scott/Urry, John (1987): *The End of Organized Capitalism*. Oxford: Polity Press.
- Law, John (2000): „On the Subject of the Object: Narrative, Technology, and Interpellation“. In: *Configurations* 8 (1), S. 1–29.
- Lupton, Deborah (2016): *The Quantified Self: A Sociology of Self-Tracking*. Cambridge: Polity Press.
- Lyotard, Jean Francois (1982): *Das postmoderne Wissen: ein Bericht*. Bremen: Implus & Association.

- Malinowski, Bronislaw (1979): „Die Grundzüge des Kula“. In: Ders.: Argonauten des westlichen Pazifik. Ein Bericht über Unternehmungen und Abenteuer der Eingeborenen in den Inselwelten von Melanesisch-Neuguinea. Frankfurt am Main: Syndikat, S. 115–141.
- Mau, Steffen (2018): Das metrische Wir: Über die Quantifizierung des Sozialen. Berlin: Suhrkamp.
- Moll, Ricarda et al. (2017): „Wearables, Fitness-Apps und der Datenschutz: Alles unter Kontrolle.“ In: Verbraucherzentrale Bundesverband. URL: https://www.marktwaechter.de/sites/default/files/downloads/mw-untersuchung_wearables_0.pdf [Abruf am: 06.06.2019].
- Ochs, Carsten (2019): „Teilhabebeschränkungen und Erfahrungsspielräume: eine negative Akteur-Netzwerk-Theorie der Privatheit“. In: Behrendt, Hauke et al. (Hrsg.): Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung. Stuttgart: Metzler, S. 13–31.
- Ochs, Carsten/Büttner, Barbara (2019): „Selbstbestimmte Selbst-Bestimmung? Wie digitale Subjektivierungspraktiken objektivierte Datensubjekte hervorbringen“. In: Ochs, Carsten et al. (Hrsg.): Die Zukunft der Datenökonomie: Zwischen Geschäftsmodell, Kollektivgut und Verbraucherschutz. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–214.
- Overmann, Ulrich et al. (1979): „Die Methodologie einer ‚objektiven Hermeneutik‘ und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften“. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften. Stuttgart: Metzler, S. 352–434.
- Reckwitz, Andreas (2006): Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne. Weilerswist: Velbrück.
- Reckwitz, Andreas (2017): Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne. Berlin: Suhrkamp.
- Rössler, Beate (2010): „Privatheit und Autonomie: zum individuellen und gesellschaftlichen Wert des Privaten“. In: Seubert, Sandra/Niesen, Peter (Hrsg.): Die Grenzen des Privaten. Baden-Baden: Nomos, S. 41–57.
- Runtastic (2009): „Businessplan“. In: Gründerservice.at. URL: https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/planung/Businessplan_runtastic.pdf [Abruf am: 09.04.2019].
- Runtastic (2019): Facts about Runtastic: Mai 2019. URL: https://d2z0k43lzf12d.cloudfront.net/cache-buster-1558017063/mediacenter/corporate-assets/english/company-overview/EN_Facts%20about%20Runtastic_May_2019.pdf [Abruf am: 28.05.2019].
- Schaupp, Simon (2016): „Die Vermessung des Unternehmers seiner selbst: Vergeschlechtlichte Quantifizierung im Diskurs des Self-Tracking“. In: Selke, Stefan (Hrsg.): Lifelogging: Digitale Selbstvermessung und Lebensprotokollierung zwischen disruptiver Technologie und kulturellem Wandel. Wiesbaden: Springer VS, S. 151–170.
- Stalder, Felix (2019): „Autonomie und Kontrolle nach dem Ende der Privatsphäre“. In: Stempfhuber, Martin/Wagner, Elke (Hrsg.): Praktiken der Überwachten. Öffentlichkeit und Privatheit im Web 2.0. Wiesbaden: Springer VS, S. 97–110.

- Steinschaden, Jakob (2016): „Runtastic: Wie die Adidas-Tochter App-Abonnenten gewinnen will“. In: Netzpiloten.de (15.02.2016). URL: <https://www.netzpiloten.de/runtastic-adidas-app/> [Abruf am: 09.04.2019].
- Süssenguth, Florian (2015): Die Gesellschaft der Daten: Über die digitale Transformation der sozialen Ordnung. Bielefeld: transcript.
- van Dijck, José (2014): „Datafication, dataism and dataveillance: Big Data between scientific paradigm and ideology“. In: *Surveillance & Society* 12 (2), S. 197–208.
- Wenninger, Andreas (2015): „Hermeneutische Analysen neuer Kommunikationsformen im Internet: Methodologische und methodische Erörterungen am Beispiel eines wissenschaftlichen Blogportals“. In: Schirmer, Dominique (Hrsg.): Die qualitative Analyse internetbasierter Daten: Methodische Herausforderungen und Potenziale von Online-Medien. Wiesbaden: Springer VS, S. 51–87.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Eigene Darstellung. Basierend auf: Runtastic (2018): Startseite der Homepage. URL: <https://www.runtastic.com/de/> [Abruf am: 10.07.2018].
- Abb. 2: Aktivitätsscreen der Lauf-App, offizielle Darstellung auf der Homepage. Runtastic (2020): Corporate Assets. URL: <https://www.runtastic.com/mediacentre/en/corporate-assets/> [Abruf am: 20.02.2020].
- Abb. 3: Screenshot der App, erstellt während Lauf-Session von Carsten Ochs am 26. Januar 2019.
- Abb. 4: Screenshot der App, erstellt während Lauf-Session von Carsten Ochs am 26. Januar 2019.
- Abb. 5: Eigene Darstellung.

Verzeichnis der Autorinnen und Herausgeberinnen

Franz X. Berger ist Rechtswissenschaftler und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 „Privatheit und Digitalisierung“ an der Universität Passau. Seine Forschungsschwerpunkte bilden das Staats- und Verfassungsrecht. Dabei untersucht er die Anwendung der Grundrechte sowie deren einfachgesetzlichen Konkretisierungen im Rahmen der Digitalisierung.

Ausgewählte Publikation: Berger, Franz X. (2020): „Von einer Fahrt auf der Autobahn zur Idee eines Internet-Führerscheins – Gedanken über den regulativen Umgang mit der digitalen Verbreitung von Fake News und Verschwörungstheorien in Zeiten der Corona-Pandemie“. In: *Privatheit und Digitalisierung* 14, S. 7–19. URL: https://issuu.com/grkprivatheidigitalisierung/docs/magazin__cov-19__september_2020__issuu/6 [Abruf am: 01.02.2021].

Anna K. Bernzen, Dr., ist Akademische Rätin auf Zeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Arbeitsschwerpunkte: Medienrecht, IT-Recht, Recht des Geistigen Eigentums.

Ausgewählte Publikation: Bernzen, Anna K. (2018): „The court and the camera: should privacy be a concern in court reporting?“. In: *Journal of Media Law (JML)* 10 (1), S. 37–48.

Barbara Büttner ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im BMBF-Projekt „Forum Privatheit/Teilprojekt Datenökonomien: Geschäftsmodelle und Verbraucherverhältnisse“. Aktuell forscht sie zu Datenökonomien und Privatheit. Zudem beschäftigt sie sich mit sozialen Problematisierungs- und Pathologisierungprozessen im Kontext digitaler Medien sowie damit verknüpften subjektiven Deutungs- und Verarbeitungsweisen am Beispiel des Phänomens Social-Media-Sucht.

Ausgewählte Publikation: Ochs, Carsten/Büttner, Barbara (2019): „Selbstbestimmte Selbst-Bestimmung? Wie digitale Subjektivierungspraktiken objektivierte Datensubjekte hervorbringen“. In: Ochs, Carsten et al. (Hg.):

Die Zukunft der Datenökonomie: Zwischen Geschäftsmodell, Kollektivgut und Verbraucherschutz. Wiesbaden: Springer VS, S. 181–214.

Jens Crueger forscht und berät als Digital-Historiker zur Geschichte und Archivierung des World Wide Web und zum digitalen Kulturerbe.

Ausgewählte Publikation: Crueger, Jens (2019): „Digital Native History: Überlegungen zum Kulturellen Gedächtnis im digitalen Zeitalter“. In: Bunnanberg, Christian/Steffen, Nils (Hrsg.): Geschichte auf Youtube. Neue Herausforderungen für Geschichtsvermittlung und historische Bildung. Berlin und Boston: De Gruyter, S. 295–313.

Anne Deremetz ist Soziologin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 „Privatheit und Digitalisierung“ an der Universität Passau. Aktuell forscht sie zum Wandel des Privatheitsbegriffs im Digitalen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftstheorien, Devianztheorien, Digitale Methoden und Triangulationsverfahren der empirischen Sozialforschung.

Ausgewählte Publikation: Deremetz, Anne/Scheffler, Tatjana (2020): „Die Retribalisierung der Gesellschaft? Transformationen von Twitter-Diskursen zu #DSGVO im Zeitverlauf“. In: Scheffer, Jörg (Hrsg.): Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 6 (2), Bielefeld: transcript, S. 171–211.

Stephan Dreyer, Dr., ist Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance sowie Leitung des Forschungsprogramms „Transformation der öffentlichen Kommunikation“ am Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut, Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Regulatorische Herausforderungen neuer kommunikativer Machtstrukturen, automatisierte Entscheidungen algorithmischer Intermediäre, Datenschutz, Jugendmedienschutz, kommerzielle Kommunikation.

Ausgewählte Publikation: Dreyer, Stephan/Schulz, Wolfgang (2019): Künstliche Intelligenz, Intermediäre und Öffentlichkeit. Bericht an das BAKOM. 20. März 2019. URL: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/einzelstudien.html> [Abruf am: 09.12.2020].

Hans-Christian Gräfe ist Volljurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft. Dort ist er Teil der Forschungsgruppe „Responsibility and the Internet of Things“ (RIoT). Sein Forschungsinteresse liegt hauptsächlich im Medien- und IT-Recht bzw. Online-Medienrecht, zuletzt insbesondere beim Einfluss von Technologie auf Kommunikation und Medien.

Ausgewählte Publikation: Gräfe, Hans-Christian (2019): „Webtracking und Microtargeting als Gefahr für Demokratie und Medien“. In: *Privacy in Germany (PinG)* 7 (1), S. 5–12.

Andrea Hamm ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft, Technische Universität Berlin, in der Forschungsgruppe „Responsibility and the Internet of Things“. Sie arbeitet mit Methoden der empirischen Sozialwissenschaft an Forschungsgegenständen der Mensch-Maschine-Interaktion und bearbeitet dabei die Gebiete Digitale Kommunikation, Sozio-Informatik sowie Online-Partizipation.

Ausgewählte Publikation: Hamm, Andrea (2020): „Particles Matter: A Case Study on How Civic IoT Can Contribute to Sustainable Communities“. In: *Proceedings of the 7th International Conference on ICT for Sustainability*, S. 305–313. URL: <https://doi.org/10.1145/3401335.3401815> [Abruf am: 09.12.2020].

Amélie Heldt ist Junior Researcher im Forschungsprogramm „Transformation der öffentlichen Kommunikation“ am Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut, Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Grundrechte und digitale Medien, regulatorische Herausforderungen neuer kommunikativer Machtstrukturen, algorithmische Entscheidungen und künstliche Intelligenz im Grundrechtsgefüge.

Ausgewählte Publikation: Heldt, Amélie (2020): „Merging the Social and the Public: How Social Media Platforms Could be a New Public Forum“. In: *Mitchell Hamline Law Review* 46 (5). URL: https://mhlawreview.org/law_review_article/merging-the-social-and-the-public-how-social-media-platforms-could-be-a-new-public-forum/ [Abruf am: 09.12.2020].

Martin Hennig, Dr., ist Medienkulturwissenschaftler und Postdoc am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 „Privatheit und Digitalisierung“ an der Universität Passau. Seinen aktuellen Arbeitsschwerpunkt bilden Narrative der Digitalisierung in fiktionalen und faktualen Mediendiskursen. Seine Forschungsinteressen liegen bei Digitalen Kulturen, medien- und kultursemiotischen Methoden, medialen und kulturellen Identitätskonstruktionen, Privatheits-, Raum- und Subjekttheorien.

Ausgewählte Publikation: Aldenhoff, Christian/Hennig, Martin et al. (Hrsg.) (2019): Digitalität und Privatheit. Kulturelle, politisch-rechtliche und soziale Perspektiven. Bielefeld: transcript.

Thomas Krämer-Badoni, Dr., seit 1978 Professor für Sozialwissenschaft mit dem Schwerpunkt Stadt- und Regionalsoziologie an der Universität Bremen, i. Ruhestand. Neben vielen stadt-, verkehrs- und kultursoziologischen Publikationen hat er sich in den letzten Jahren mit der Frage beschäftigt, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf die demokratische Gesellschaft haben wird.

Ausgewählte Publikation: Krämer-Badoni, Thomas (2011): „Die Klassiker der Soziologie und die Besonderheit des Städtischen“. In: Herrmann, Heike et al. (Hrsg.): Die Besonderheit des Städtischen. Entwicklungslinien der Stadt(soziologie). Wiesbaden: Springer VS, S. 69–83.

Christian Lenk, Prof. Dr. phil., ist Geschäftsführer der Ethikkommission und außerplanmäßiger Professor für Ethik und Theorie der Medizin an der medizinischen Fakultät der Universität Ulm. Er ist außerdem Dozent im Masterstudiengang Medizinethik der Universität Mainz. Arbeitsschwerpunkte: Medizinethik (Enhancement, Ethikkommissionen, Forschungsethik), Technikfolgenabschätzung (ethische, rechtliche und soziale Implikationen), Philosophie (Gerechtigkeit, Wissenschaftstheorie).

Ausgewählte Publikation: Duttge, Gunnar/Lenk, Christian (2019): Das sogenannte Recht auf Nichtwissen. Normatives Fundament und anwendungspraktische Geltungskraft. Paderborn: Mentis.

Wulf Lob, Dr., ist Postdoc am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Universität Tübingen. Forschungsinteressen: Technik-

ethik, Medienethik, Kritische Theorie, Sozialontologie, Praxistheorie, Demokratie und Öffentlichkeit, soziale Bewegungen, Internationale Politische Theorie, Legitimität pol. Ordnungen, Philosophie des Völkerrechts.

Ausgewählte Publikation: Zuletzt Mitarbeit am Arbeitspapier der AI Ethics Impact Group (AIEIG) (2020): „From Principles to Practice – An interdisciplinary framework to operationalise AI ethics“. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, URL: <https://www.ai-ethics-impact.org/> [Abruf am: 27.01.2021].

Alix Michell ist Medien- und Kulturwissenschaftlerin und Studienleiterin für Kunst, Kultur, Digitales und Bildung an der Evangelischen Akademie Tutzing. Zuvor war sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am DFG-Gra-duiertenkolleg 1681/2 „Privatheit und Digitalisierung“ an der Universität Passau tätig. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Medienkunst, der Kulturpoetik, dem Netzfeminismus sowie in Kulturen und Theorien des Pop.

Ausgewählte Publikation: Michell, Alix (2020): „Überwachung ist Macht. Zur Mythifizierung von Überwachung in der Gegenwartskunst“. In: Hauptman, Kilian et al. (Hrsg.): *Narrative der Überwachung*. Berlin: Peter Lang, S. 201–223.

Carsten Ochs, Dr., ist Post-Doc im BMBF-Projekt „Forum Privatheit/Teilprojekt Datenökonomien: Geschäftsmodelle und Verbraucherverhältnisse“. Er befasst sich bereits seit mehreren Jahren mit den soziokulturellen Effekten und Implikationen von Digitalisierungsprozessen. Seit 2011 ist er verstärkt mit Privatheit befasst, zunächst an der TU Darmstadt im Projekt „Internet Privacy“, später am „European Center for Security and Privacy by Design“. Seine Publikationen umfassen sowohl empirische, als auch theoretische und historische Arbeiten zur Anthropologie und Soziologie von Digitalisierung und Privatheit, sowie zu epistemologischen und gesellschaftsstrukturellen Fragen.

Ausgewählte Publikation: Ochs, Carsten (2021): „Datenbasierte Sichtbarkeit: Gesellschaftsstrukturelle Bedingungen zeitgenössischer Technikgestaltung“. In: Friedewald, Michael et al. (Hg.): *Selbstbestimmung und Privatheit – Gestaltungsoptionen für einen europäischen Weg: Jahrestagung des Forum Privatheit 2020*. Cham: Springer.

Tim Raupach, Dr., ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Leipzig (IfKMW) sowie Lehrkraft für besondere Aufgaben am Institut für Medienkulturwissenschaft der Eberhard-Karls-Universität Freiburg.

Ausgewählte Publikation: Raupach, Tim (2020): „Relationen und Referenzen. Zum digitalen Realismus von Computerspielbildern“. In: Iske, Stefan et al. (Hrsg.): *Big Data, Datafizierung und digitale Artefakte*. Wiesbaden: Springer VS, S. 215–230.

Julia Valeska Schröder, Studium der Politischen Theorie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zurzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Stadtanthropologie (Europäische Ethnologie) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Neuere kritische Theorie, feministische Technikphilosophie, Technikfolgenabschätzung, Digitalisierung und Gesellschaft.

Ausgewählte Publikation: Schröder, Julia Valeska (2019): „Feminist Post-Privacy? A Critique of the Transparency Society“. In: Loh, Janina/Coeckelbergh, Mark (Hrsg.): *Feminist Philosophy of Technology. Techno:Phil – Aktuelle Herausforderungen der Technikphilosophie*, Band 2. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 207–233.

Philipp Siedenburg, Dr., arbeitet als Senior Consultant bei der ISiCO Datenschutz GmbH in Berlin. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Datenschutzrecht, Datenschutztheorie und Rechtsphilosophie.

Ausgewählte Publikation: Siedenburg, Philipp (2019): „Sprachliche Präsentation und institutionelle Struktur juristischer Entscheidungen. Zur Angemessenheit binärer Begründungen im Recht“. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2, S. 143–170.

Christian Thies, Prof. Dr., ist Lehrprofessor für Philosophie an der Universität Passau und Mitglied des Kollegiums des DFG-Graduiertenkollegs „Privatheit und Digitalisierung“.

Ausgewählte Publikation: Thies, Christian (2018): *Philosophische Anthropologie auf neuen Wegen*. Weilerswist: Velbrück.

Lea Watzinger ist Doktorandin am DFG-Graduiertenkolleg „Privatheit und Digitalisierung“ an der Universität Passau im Fachbereich Philosophie. Arbeitsschwerpunkte: Politische Philosophie, Medienethik, Philosophie der Digitalisierung.

Ausgewählte Publikation: Watzinger, Lea (2020): „Metapher ‚Transparenz‘“. In: Grimm, Petra/Zöllner, Oliver (Hrsg.): Digitalisierung und Demokratie. Ethische Perspektiven. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 161–172.

